I. Aust.

47 w – 10

Fallz.

<366388788000 13

<366388788000 13

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständiger Auszug
aller
im
Königreiche Böheim
am Ende des achtzehnten Jahrhunderts
bestehenden
Gesetze.

Unter buchstäblich gereiheten Aufschriften der Gegenstände
nach der Zeitfolge gesamlet

von

Johann Roth,

Advokaten und Justiziär der k. k. Staatsherrschaften
Kotieschau und Kladrau.

Zehnter Theil.

Von Was bis Zwi.

Prag,
in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei,
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wasserabzugsgräben sieh Strassen.

Wasserleitungsrecht.

1) Q. 46. Jeder darf das, durch seine Gründe flüssende Wasser zu seiner Nothdurft nach Gefallen leiten, doch, wann er es so über seine Gründe geführt hat, soll er es wieder dahin wenden, wo es von seinem Grunde den Ausfall gehabt hat, und so in den alten vorigen Gang bringen. Würde er das nicht thun, und die Bäche seines Nachbars troken machen, oder den Fluß nicht für voll, wie vor Alters laufen lassen, sondern einen Theil desselben, oder ganz und gar anders wohin wenden und führen, noch solches Beginnen auf schriftliche Ermahnung ändern; so soll er diesem Ermahner 100 Schok Groschen Böhmisch zur Strafe erlegen, und kann dieser Strafe wegen gerichtlich belanget werden; Auch kann von dem Landrechte, auf Bitte des Klägers um eine vorläufige Anordnung, vorgeschrieben werden, wie beide Theile bis zur Beendigung der Hauptsache gegen einander sich verhalten sollen. Q. 47. Keiner soll seine Teuche und Weiher mit Wasser so anfüllen, daß er dadurch seines Nachbars Grund überschwemme, oder sonst dessen Aeckern, Wiesen, oder Wäldern durch gähe und starke Ablassung des Wassers einigen Schaden zufüge; thäte er was dergleichen, und stünde auf Abmahnung des Nachbars davon nicht ab, so soll er diesem 100 Schok Groschen böh. verfallen haben. **Landesordnung vom 10 Mai 1627.** S. Dienstbarkeit K. 43. 44. 47. und L. 4.

2) Jeder Grundherr darf sich des, über seinen Boden flüssenden Wassers in Schöpfen, und Ableiten auf

seinen eigenen Grund nach Willkühr unter der Bedingniß bedienen, daß der Ablauf des unnöthigen Wassers wieder in den alten Gang geleitet werde. Verordnung vom 24. September 1751.

3) Wenn durch Erhöhung der obrigkeitlichen Teuchdämme, und Aufschwellung des Wassers, oder durch vernachlässigte Verdämmung den Unterthanen Schaden geschieht, sollen die Kreisämter solchen untersuchen, und die Obrigkeit den befundenen Schaden ersetzen; wenn aber nach aller gehörig angewandten Vorsicht doch durch zufälliges Abreissen der Teuche, oder Ueberschwemmung ein Schaden sich ereignet, kann solcher der Obrigkeit nicht zur Last fallen. Hofdekret vom 13. Jäner 1775. S. Wasserschaden Verhütung 1)

Wassermaut s. Maut.

Wasser (Rettung aus dem) s. Ertrinken.

Wasserschäden Untersuchung u. Vergütung.

1) Die Wirthschaftsbeamte und Steuereinnehmer sollen die Bonifikazionen ohne einigen Abzug oder Diskrezion der Unterthanen vollständig unter sonstiger Ersetzung des Vierfachen ausfolgen. Hof. v. 3. August 1751.

2) Alle Feuer und Wetterschäden Vergütungen sollen als durchlaufende Posten in den Steuerrechnungen verrechnet werden. Hofdekret v. 13 Jäner 1775.

3) Die Anstellungseide der Kreiskommissärs sollen auch auf die Zuverlässigkeit und Richtigkeit bei Untersuchung der Feuer- Wetter- und Wasserschäden erweitert werden. Verordnung vom 2. Juni 1775.

4) Vermög allerhöchsten Befehl können die Frostschäden an den Feldfrüchten nicht normalmäßig vergütet werden. Verordnung vom 12. August 1779.

5) Das Feuer- Wetter- und Wasserschäden-Vergütungswesen wird 1. von einer eigenen Administrazion

geleitet werden. 2. Werden die Feuerschäden nach der Steuer in der Dominikal-Subrepartizion, die Wetter- und Wasserschäden aber, nach dem Verhältniß der betroffenen steuerbaren Realitäten vergütet werden. Zu Liquidirung derselben werden auf Unkösten des Vergütungsfonds gedruckte Tabellen allen Dominien unentgeltlich zugefertiget werden, damit nach deren Vorschrift die Eingaben in Duplo verfasset, und dem k. Kreisamt abgegeben, von diesem aber an die Administrazion befördert werden mögen, in deren Registratur die eine Eingabe aufbewahret, die andere aber dem Dominio zugefertiget werden soll. 3. Damit der gegenwärtige Stand der Katastral-Realitäten in einer beständigen Fortsetzung erhalten werde, sind die vorfallenden Veränderungen der Grundbesitzer mit dem Schluße eines jeden Militärjahres einzuberichten. 4. Die klassifizirten Professionisten, dann sonstige behaußte und unbehaußte Fiktizianten, wie nicht minder das Bräuwerk, sollen bei Schäden, welche selbe betreffen so, wie die Besitzer der Grundstücke im Liquidiren, und Vergüten behandelt werden. 5. Die Untersuchung der Feuer-Wetter- und Wasserschäden-Liquidazionen, welche von den vorstehenden Wirthschaftsbeamten der betroffenen Ortschaften nach den, in folgender Instrukzion samt beiliegenden Liquidations-Schema enthaltenen Grundsätzen zu verfassen seyn werden, sollen künftig allemal von den Kreiskommissären mit gänzlicher Aufhebung der, bis nun gewöhnlich gewesten Dazwischenkunft der benachbarten Wirthschaftsbeamten vorgenommen, und diesen Kommissären, deren in jedem Kreise zwei oder drei angestellt werden, statt der Diäten pr. 45 kr., für jeden Kreis zusammen jährlich ein Gehalt von 600 fl. aus dem Vergütungsfond in vierteljährigen Raten zugewendet werden. 6. Vom 1. November d. J. als dem Anfang des neuen Sistems soll nicht mehr nach der Vorschrift v. J. 1775 die Vergütung an der laufen-

den Steuerschuldigkeit abgeschrieben, sondern den Beschädigten die Vergütung bar, und auf einmal verabfolget werden. 7. Die Ausrechnung der, auf jeden einzelnen Beschädigten nach dem untersuchten Schadensbetrag ausfallenden Vergütung, und die den Dominien darüber hinauszugebende Anweisung ist jederzeit spezifisch, und unentgeltlich abzufassen. 8. Damit die, für Verunglückte sehr oft höchst nöthige Beschleunigung der bestimmten Hilfe thunlichst befördert werde, soll die von der Administrazion individualiter bestimmte Vergütung durch die k. Kreisämter sogleich den Dominien, welche dieselbe angehet, und durch diese den Unterthanen kund gemacht werden. Die angewiesene Vergütung selbst ist von größeren Dominien in Beiseyn zweier Richter, und bey kleineren Gütern in Gegenwart eines Richters, und des Kontribuzionseinnehmers gegen eine, von dem Beamten und den Richtern unterfertigte Quittung bei der Kreiskassa zu erheben, und dann den Beschädigten unverzüglich nach der Individualanweisung auf der Amtskanzlei in Beiseyn obbemelter Richter bar zu behändigen, auch einem jeden in sein Steuerbüchel einzutragen. 9. Von den Kreiskassen müssen die erhaltenen Quittungen der Administrazionskasse zu Prag abgeführt werden. 10. Sollen die obrigkeitlichen Beamte unter der, in Gesetzen ausgemessenen scharfen Strafe diese Vergütung ohne Abzug den Beschädigten sogleich verabfolgen. 11. Wird in dem Falle, wenn eine durch Wassergüsse gänzlich unnützbar gewordene Realität in dem Steuerbetrage nicht auf $\frac{1}{64}$ von einem Angesessenen sich beliefe, die daran zu zahlende Steuer dem Kontribuenten selbst aus dem Vergütungsfond gleich den Feuer- Wetter- und Wasserschäden, jedoch mit Ausnahme der Teuche und Wälder, jederzeit ersetzet werden, welche letzte von derlei Vergütungen, gleichwie jene Gründe, welche weniger als ein Strich Aussaat betragen, auszubleiben haben; wenn aber die erlittene Beschädigung

sich auf $\frac{1}{6}\frac{1}{4}$ oder darüber erstrekte, wird der diesfällige Ansässigkeits-Abfall mit dem Steuerbetrage dem Beschädigten durch das k. Kreisamt zu diesem Ende zu bedeuten seyn, damit der Beschädigte um so viel weniger in der Dominikal-Subrepartizion belegt, und die Konkretal-Ansässigkeit der betreffenden Gemeinde vermindert, jedoch zu Ergänzung des Postulati die abfallende Kontribuzion dem Obersteueramte aus dem Vergütungsfond ersetzet werde. Hofdekret v. 26. August 1780.

6) Instrukzion, nach welcher der Wirthschaftsbeamte und Kontribuzionsvorsteher die Feuer-Wetter- und Wasserschäden aufzunehmen und zu liquidiren haben wird: Wie bald ein Feuer-Wetter- und Wasserschaden das Dominium, Gut, oder Stadt betrift, so hat es der Richter mit dem Geschwornen (in den Städten aber der Kontribuzionsvorsteher mit den damnificatis) wohlbedächtlich zu besichtigen, und unverweilt dem Wirthschaftsbeamten und Kontribuzionsvorsteher umständlich, und verläßlich anzuzeigen, der Wirthschaftsbeamte aber solchen gleich den Tag darauf mit Zuziehung der Beschädigten, in wie weit sich der angezeigte Schaden erstreket, vorläufig in Augenschein zu nehmen, und dann dem k. Kreisamt mit Verzeichniß der betrofenen Ortschaften summariter anzuzeigen, nachgehends die Bestimmung desjenigen Tags, an welchem besagter Schaden von dem k. Kreisamts-Kommissär besichtiget und untersuchet werden soll, abzuwarten, inzwischen aber hat der Wirthschaftsbeamte und Kontribuzionsvorsteher den vorläufig besichtigten Schaden von Ort zu Ort, und die beschädigten Felder von Stück zu Stück, verläßlich aufzunehmen, und in die Beschädigungsliquidazion einzuziehen, besagte Liquidazion aber dreifach zu verfertigen, und solche dem Kreiskommissär bei seiner Ankunft vorzulegen; mithin ist

Bei Feuerschaden

1. In Dörfern lediglich des Grundwirths Wohngebäu, dessen Stallung, die Scheuer ohne, oder aber mit Verlust der ganzen, $\frac{2}{3}$, oder $\frac{1}{3}$ Fechsung, dann der jährliche Steuerbetrag von den besitzenden steuerbaren Feldern, Wiesen, Obst- und Weingärten, dann Wäldern, Mühlen und Teuchen nach der Dominikal-Subrepartizion, wie auch das verbrannte Horn- Zucht- und Zugvieh, nebst in den Dörfern hin und her klassifizirten mithin steuerbaren Chalupnern, und Fiktizianten mit Benennung, ob diese Gebäude überhaupt, oder aber nur zum Theil abgebrannt, oder wegen Feuer Einhalt zu thun, nur abgedeckt, nach dem Schema A. zu liquidiren, keineswegs aber die auf dem Steuergrunde angebauten sogenannten Ausgeding- oder auf dem Gemeindann Obrigkeit- und Kirchengrund stehenden, nicht steuerbaren Häußeln, und Baraken so, wie auch allerlei Kleidung, Hausgeräthe, Obstbäume, dann auf Handel und Wandel vorräthiges Leder, und Fellwerk, nicht minder allerlei Kaufmannswaaren, und derlei nicht steuerbare Entia in die vorbemelte Liquidazion einzuziehen, dahingegen aber der Feuerschaden von Haus zu Haus und von Gebäu zu Gebäu genau zu untersuchen, und der vorgefallene Schaden im Geldbetrage abgeschätztermassen in der obgedachten Liquidazion vorzumerken.

2. In den Städten sind keine andere, als lediglich die katastrirten, und klassifizirten, dann bräuberechtigten, und andere wirklich steuerbaren Häuser, sowohl in der Stadt, als auch Vorstadt, wie auch behauste, und unbehauste Fiktizianten, nicht minder die Stallung, und die Scheuer ohne, oder aber mit Verlust der ganzen, 2/3, oder 1/3 Fechsung, nebst dem verbrannten Zug- und Zuchtvieh, außer dem aber weder ein anderes Vieh, noch andere nicht steuerbare Entia, nach dem Schema B. zu liquidiren, zugleich aber auch der jährliche

Steuerbetrag von den besitzenden steuerbaren Realitäten, wie bei den Dörfern, nach der Dominikal-Subrepartizion sowohl, als auch der zu Geld geschätzte Schaden in der dießfälligen Liquidazion auszusetzen, und in übrigen der Feuerschaden so, wie bereits oben angemerket, genau zu untersuchen, außer dem aber bei den Städten annoch folgendes zu beobachten: daß, wenn z. B. ein städtischer Grundbesitzer nebst seinem Hause in der Stadt, zugleich auch eine Wirthschaft, oder sonst ein Wohngebäu in der Vorstadt besitzen, und bei vorfallender Feuersbrunst dasselbe verlieren, jenes aber in der Stadt erhalten, oder aber sich sonst das Gegentheil ereignen sollte, in diesem Fall dann der Steuerbetrag nach der Dominikal-Subrepartizion nur von den verlustigten Gebäuden auszusetzen, keineswegs aber von jenen, welche nicht beschädiget worden, mit darunter einzubeziehen sei; 3. In der Beschädigungsliquidazion ist sowohl bei Städten, als Gütern jedesmal der Name des alten Possessors nach der Katastralrolla v. J. 1748. und 1757. als auch des jezigen, und so auch aller jener Kotribuenten, die nach der Dominikal-Subrepartizion zu kontribuiren schuldig sind, und auch wirklich kontribuiren, bei erlittenen Feuerschaden einzubeziehen.

Bei Wetterschaden

1. Sind nur allein die steuerbaren, mit Winter- und allerlei Sommergetreide angebauten Felder, oder Aecker, Stück vor Stück, und nominetenus nach der individuel abgefaßten Felder- und Realitäten-Beschreibung, und zwar die akerbaren Felder für sich allein, und die Triesch, dann Verwüste und Weingärten, wenn diese auch in der Zwischenzeit zu ackerbaren Feldern gemacht worden wären, jedoch qua tales, sowohl nach der katastrirten, und neuerdings erhobenen Individual-Aussaat, als auch, wie viel davon von Schauer, und Hagelwetter vernichtet worden, specifice und nach dem Schema C mit Be-

nennung des alten Possessors v. J. 1748. und 1757, und auch des jetzigen Grundbesitzers zu liquidiren, die herrschaftl., dann Kirchen- und Spital=, entweder gegen einen bestimmten Zins, oder aber andere Schuldigkeiten genüssende oder an sich erblich gebrachte Dominikalgründe aber nie in die vorbesagte Liquidazion einzubeziehen, sondern bloß nur jene, welche wirklich steuerbar sind, und vermög Dominikal=Subrepartizion versteuert werden. 2. Ist nur jener Wetterschaden, wo die Feldfrüchte durch das Hagel= und Schauerwetter so vernichtet sind, daß dessen Erholung weder nach erfolgten fruchtbaren Regen, noch sonst ein Nachwachs mehr zu hoffen ist, als ein Wetterschlag anzusehen, folglich die sonach vernichtete Feldfrüchte nach der eigentlichen Beschädigung, als ganz, halb, oder zum dritten Theil der individuel spezifizirten Aussaat nach zu liquidiren, jene angebauten Felder aber, welche zeitlich im Frühjahr durch Schauerwetter betroffen, und diese nach der Hand eingeakert, und entweder mit Sommergetreid wieder angebauet, oder aber mit Kraut und Rüben angepflanzet werden, sind in die letzte Klasse der Wetterschäden zu liquidiren; zu diesem Ende sollen 3. die im flachen Lande vorfallenden Wetterschäden auch bei der besten Witterung nicht eher als nach Ende des Monats Mai, und im Gebirge nach halben Juni, wenn auch die Beschädigung des Wetters zeitlich im April, oder Mai geschehen wäre, und zwar jedesmal 3 Wochen später, als der Schaden vorgefallen, untersuchet, jene Schäden aber, welche kurz vor, oder schon im Schnit vorfallen, sogleich und ohne Verzug erhoben, und vorschriftmässig liquidiret, die Brachseiten aber mit den angebauten Feldern keineswegs vermischet werden.

Bei Wasserschäden.

1. Die sowohl mit Winter= als auch Sommerfrüchten angebaute Felder, dann bewachsene Wiesen sind so, wie

bei Wetterschäden spezifize, und mit Benennung eines jeden Stücks nach dem erhobenen Individual-Realitäten-Ausweis der haltenden Aussaat, und die Wiesen den Fuhren nach, und zwar eine jede Gattung der Realitäten für sich, wenn auch mittlerweile einige Wiesen, oder Weingärten aufgeackert worden wären, jedoch immerhin als Wiesen und Weingärten aufzunehmen, und nach Gestalt der Beschädigung zu liquidiren, folglich wenn das bald abzumähende, oder aber schon wirklich abgemähte Heu in Verlust gerathen, oder aber die Wiesen sowohl, als auch die vorbemeldten Gründe, und Realitäten mit Sand, Schutter und Stein verführet, und so überschwemmet wären, daß diese zum Beispiel ellenhoch, mehr und weniger verführt, und auch so tief hin und her zerrissen, durch Anwendung der menschenmöglichen Mühe aber jedoch wieder nutzbar gemacht werden könnten, diese alle sind als überschwemmte und verführte Gründe zu erheben, doch aber niemal mehr, als nur so viel, was der Aussaat, und die Wiesen den Fuhren nach wirklich überschwemmet, und verführet worden, nach dem Schema D. zu liquidiren, und auf solche Art, wenn der Beschädigte das Heu verloren, demselben respectu seines in der Rolla und dermal in dem Realitätenausweis ausgesetzten Wieswachses 2/3 Fuder, respectu des zernichteten Gromets aber 1/3 zum liquidiren zu beziehen, jene von geringer Beträchtlichkeit und mit seichten Ritzen hin und her beschädigte, dann ab- und ausgewaschene, folgsam ohne beträchtlichen Aufwand zu reparirende, dann die etwann aus Schuld der Obrigkeit durch Anstretung ihrer Teuche beschädigten Gründe so, wie auch die im Frühjahre nur mit blossen Schleim überschwemmte Wiesen, gleichwie jene Gründe, welche weniger als ein Strich Aussaat betragen, sind weder zu untersuchen, noch zu liquidiren, vielweniger aber die vom Wetterschlag betrofene, und daselbst schon liquidirte Gründe zugleich auch unter die

Wasserschäden zu beziehen, dahingegen aber 2. die völlig verführt, und zerrissene, dann aus dem immerwährenden Nutzungsstand gesezte, folglich dergestalt zernichtete bebaut und brachliegende Gründe, daß auch solche mit leidentlichen Aufwand nicht mehr zugerichtet, und nuzbar gemacht, ja auch von niemand anderen in der Gemeinde gegen Entrichtung der blossen Koutribuzion nicht angenommen werden wollten, diese sind unmittelbar als unherstellige Gründe nach dem vorgeschriebenen Schema D. doch aber eine jede Gattung derlei unherstelliger Gründe spezifize, und nach dem erhobenen individuellen Realitäten-Ausweis namentlich, und nicht mehr, als nur den beschädigten Theilen der Aussaat, und des Wieswachses den Fuhren nach, dann blos nur diejenigen Gründe, welche v. J. 1775 sonach aufzunehmen im Lande publizirt, und auch nur bei jenen Kontribuenten, welche über das wirklich zu versteuern habende Quantum rollicum nicht einen Uiberschuß, oder Superplus an Feldbau genüssen, keineswegs aber diejenigen, die der Kontribuent der Entlegenheit, oder aber einer geringeren Nutzung wegen liegen lassen wollte, zu erheben, und zu liquidiren; sonderheitlich aber wird der Liquidazions-Verfasser, und Kontribuzionsvorsteher vorzüglich darauf zu sehen haben, daß diejenigen Gründe, welche schon als unherstellig liquidirt wären, nicht etwan auch unter die durch Wetter- und Wasserschäden Beschädigten einbezogen, und somit zweifach zur Vergütung gebracht würden. 2. Sind nebst vorgängigen Schäden auch die beschädigten Gebäude, nämlich: das Wohnhaus, die Stallung, die Scheuer, und die steuerbare Mühle, jedoch nur damals als unterschwemmte Gebäude zum liquidiren zu bringen, wenn eines, oder mehr davon dergestalt unterwaschen, und überschwemmt wäre, daß eine deren ganze Wandseite, oder mehre abgewagt, und entweder um ein merkliches gesunken, oder gar eingefallen, das Dachwerk aber stehen geblieben, oder wenn besagte

Gebäude von Holz wären, und das Wasser die Wandbäume, oder einen Theil davon ausgehoben, und das Fundament abgewagt hätte, allemal als unterschwemmte Gebäude zu liquidiren; dahingegen aber als umgestürzte, und hinweggerissene Gebäude dazumal qua tales zu liquidiren, wann entweder das Stock- und zugleich auch das Dachwerk gesunken, und auf den Haufen zusammen gefallen, oder aber das ganze Gebäude, oder nur zum Theil von seinem vorigen Ort, und Grundstelle gewichen, und hinweg getragen worden wäre; jene Mauern, und Zäune aber, mit welchen die Gärten, und Häuser umgeschränket sind, so wie auch jene Gebäude, in welche das Wasser etwan nur ein Loch, Ritz, oder sonst eine Oefnung gemacht, dann zum Theil untergewagt und nur so beschädiget hätte, daß die Wandseiten weder gesunken, noch eingefallen wären, und derlei geringe Schäden sind weder zu untersuchen, noch zu liquidiren. Ereignet sich aber 4. der Fall, daß in einem Jahre ein Kontribuent mehr als einmal beschädiget würde, und derselbe das erstemal z. B. einen Feuer- oder Wetterschaden, kurz darauf aber auch einen Wasserschaden erlitten hätte, und dieser zuerst erlittene Schaden vorschriftmäßig erhoben, liquidiret, und an die Gehörde eingesendet worden wäre, da wird der Wirthschaftsbeamte und Kontribuzionsvorsteher jedesmal die Gattung des schon ehedem erlittenen, und liquidirten Schadens auf der zweiten, und den zum zweiten mal erlittenen Schaden auf der dritten Liquidazion a tergo, und auf dem ersten Blat dieser Liquidazion dann mit namentlicher Benennung des Beschädigten deutlich anzumerken, und mit diesen Worten zu benennen haben: Dieser Damnificatus Namens N. aus dem Dorf N. oder Stadt N. ist auch schon untern Dato N. vom Feuer, oder Wetter im J. — betrofen, und dessen erlittener Schaden gehörig untersucht, liquidirt, dann die dießfällige Liquidazion den .. an Gehörde einge-

schiket worden. Ferners aber 5. wird der Wirthschaftsbeamte, Stadt- oder Kontribuzionsvorsteher die Gelegenheit um den kreisämtl. Untersuchungskommissär bei einlangender kreisämtl. Intimazion auf den bestimmten Visitazionstag schiken, und nach verrichteter Operazion denselben auch wieder zurük befördern, für seine Mühe, und Arbeit aber ihm um so weniger etwas an Speis, oder Trank, außer gegen bare Bezahlung, noch weniger aber an Geld was abreichen, als derselbe überhaupt, und aus der k. Bonifikazionskassa besoldet ist. Wo endlich der k. Kommissär die von dem Kontribuzionsvorsteher vorläufig dreifach abgefaßte Beschädigungs-Liquidazion, wann er diese vorhin vorschriftmäßig untersuchet, und in allen Stüken richtig befunden, ausgemessenermassen unterfertigen und besiegeln, sofort aber hievon ein Desumptum dem Wirthschaftsbeamten zurück lassen, die übrigen zwei Exemplarien aber von dem Wirthschaftsbeamten und Kontribuzionsvorsteher, dann dem Richter, und Geschwornen unterfertigt abfodern, und solche dem k. Kreisamt sogleich behändigen oder demselben ungesäumt einschiken wird. Jene von geringerer Beträchtlichkeit sich ereignende Schäden, wo der Realitätenbesitz des Beschädigten nicht 3 Striche übersteigt, und der jährliche Kontribuzionsbetrag weniger als 6 fl. ausmachet, wird der Wirthschaftsbeamte selbst ohne dem Kreiskommissär zu erheben, und die dießfällige Liquidazion bei dem k. Kreisamt einzubringen haben. Die durch Feindesverheerung, wie immer beschädigten Gründe, und abgebrannten Gebäude aber sind niemal unter die obverstandenen Schäden zu beziehen, werden auch aus dem Bonifikazionsfond nicht vergütet, wohl aber unter die gewöhnlichen Kriegsbeschädigungen zu liquidiren angewiesen. Und nachdem dermal den Beschädigten die Bonifikazion individualiter angewiesen, und bei den k. Kreiskassen bar bezahlet wird; so hat der Wirthschaftsbeamte derlei durch

das k. Kreisamt im Kreis publizirte Bonifikazionsanweisung jedesmal beim nächsten Amtstage den betreffenden Ortschaften kund zu machen, dagegen aber die angewiesene Vergütung niemal selbst oder allein, sondern allemal, und nicht anders, als von den grösseren Dominien in persönlichen Zugegenseyn zweier —, und den kleineren Ortschaften in Zugegenseyn eines Richters, und am füglichsten zur Abfuhrszeit bei der k. Kreiskassa, gegen ungestempelter, und von dem Beamten sowohl, als dem Richter mit unterfertigter Quittung bar zu erheben, dann den Beschädigten unverzüglich nach der Individual-Anweisung auf der Amtskanzlei in Zugegenseyn der vorbemeldten Richter bar einzuhändigen, sofort aber besagte Vergütung zu diesem Ende einem jeden Beschädigten in sein Steuerbüchel einzutragen, damit eines Theils derselbe in Absicht auf die quitirte Vergütuug bedecket sei, und anderen Theils das k. Kreisamt den eigentlichen Betrag

---

N. Kreis Herrschaft oder Gut N.

Feuerschaden-Liquidazion,

In welcher der, auf obigen N. N. den — 18.. vorgefallene, und den — 18.. von den Innenbenannten persönlich untersuchte, und nach dem wahren Befund erhobene Feuerschaden vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wird.

Lit. A.

Nro. des Hauses	Namen: Der alten Possessoren nach d. Catastr Rolla de An. 1748, u. 1757	Namen: der Ort schaften u. der jezigen Grundbesitzern.	Beschreibung des erlittenen Schadens.	Betrag des erlittenen u. zu Geld geschätzten Schadens.	Kontribuirenden vermög der Dominikal-Subrepartizion ganzjährig von: besitzenden Feldern, Wiesen, Obst-Weingärten, dann Wäldern, Mühlen und Teuchen.	dorfschaftlichen klassifizirten Chaluppen und Häuseln.	Fictitio personali	Summa der ganzjährigen Steuer	Betrag der normalmäßigen Vergütungen.
		Dorf N.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Anzahl fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Johan. Russil	Veit Russil	dem ist das Dach von dem Wohnhause abgedeckt	50	18				
2	Daniel Ulik	Peter Ulik	dem ist die lere Scheuer allein verbrennt	70	25				
7	Joseph Klauk	Peter Klauk	Häusler	30	.	2 .	.	2	
8	Ignaz Diebl	Thom. Diebl	Handwerker ohne Haus	.	.		Schuster 1	30	

der erhaltenen Vergütung allemal ersehen könnte. Würde der Wirthschaftsbeamte oder Kontribuzionsschreiber in Erhebung derlei Schäden vorschriftwidrig, parteilich, oder eigennützig vorgehen, und die dießfällige Liquidazion entweder aus Gunst oder Abneigung gegen den Kontribuenten übertreiben, und zur Verkürzung des Vergütungsfonds abfassen, von dem k. Kreiskommissär aber, der unter eigener Dafürhaftung darauf zu achten, und es dem k. Kreisamte unverzüglich anzuzeigen hat, darinn betreten werden, in diesem Falle, und bei Wahrnehmung einer unrichtigen Gebarung, ist das Kreisamt schon befehligt, das erstemal ihn Wirthschaftsbeamten und Liquidazionsverfasser mit einem empfindlichen Arrest zu bestrafen, das zweitemal dessen ganzjährige Besoldung, die er aus der Kontribuzionskassa genüsset, zu Handen dieser Kassa einzuziehen, und daß drittemal zu dem Ende dem k. k. Landesgubernium einzuberichten, um denselben dienstunfähig zu erklären. Verord. v. 22. Dezember 1780.

N. Kreis Stadt N.

Feuerschaden-Liquidazion,

In welcher der, bei obiger N. den — 18.. vorgefallene, und den – von den Innenbenannten persönlich untersuchte, und nach dem wahren Befund erhobene Feuerschaden vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wird.

Lit. B.

Nro. des Hauses	Namen: Der alten Possessoren nach d. Catastr Rolla de An. 1748, u. 1757	Namen: der Ort schaften u. der jezigen Grundbesitzer.	Beschreibung des erlittenen Schadens.	Betrag des erlittenen u. zu Geld geschätzten Schadens.	Kontribuiren vermög der Dominikal-Subrepartizion ganzjährig von: besitzenden Feldern, Wiesen, Obst-Wein gärten, dann Wäldern, Mühlen und Teuchen.	städtischen klassifizirten und bräuberechtigten Häusern in der Stadt	städtischen klassifizirten und bräuberechtigten Häusern in der Vorstadt	Fictitio personali	Summa der ganzjährigen Steuer	Betrag der normalmässigen Vergütungen.
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Anzahl	fl. kr.	fl. kr.
		Stadt N.								
1	Johan. Holub	Veit Klebel	dem ist das Dach in der Vorstadt abgedeckt	50	18		2	Schmit	4	24
2	Daniel Zebrak	Peter Ulik	dem ist das Haus in der Stadt gänzlich abgebrennt	70	25	8		ohne Profes.		33
3	Joseph Dub	Veter Diebl	dem ist Scheuer Fechsung ꝛc. in	90			2 30	Bek	3 .	5 30
4	Extra Klassif.	Thom. Orbal	d. Vorst. verbr. Ohne Haus					Schneider	1 30	1 30

N. Kreis Herrschaft, Gut oder Stadt N.

Wetterschaden-Liquidazion,

In welcher der, bei obigen N. N. den — 18.. vorgefallene, und den — 18.. von den Innenbenannten persönlich untersuchte, und nach dem wahren Befund erhobene Wetterschaden vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wird.

Lit. C.

Nro. des Hauses	Namen der alten Possessoren nach d. Catastr Rol. de A. 1748 u. 1757	Namen der Ortschaften und der jetzigen Grundbesitzer.	Topograph. Nro.	Namen der besäeten und von Schauerwetter beschädigten Grundstücke.	Betrag der jährlich. Steuer nach der obrigkeitlichen Subrepartizion.	Mit Winter- u. Sommergetreid angebaut: Akerbare Felder fl.	kr.	Trisch- Felder J.	□	J.	□	Weingärten J.	□	Wovon beschädiget worden: In der Gänze J.	□	zur Hälfte J.	□	zum dritten Theil J.	□	Betrag der normalmässigen Vergütung fl.	kr.
1	Paul Michl	Dorf oder Stadt Nro. Hanns Michl	1	Neben Weg	50	—		1	800	—		—		—		1200		—		—			
			55	Hintern Kreuz	.	—		—	—	—		1200		—		—		1200		—			
			75	Beim Wald	.	—		2	400	—		—		—		—		—		1		200	
			83	Hint. Scheune	.	—		1	680	—		—		—		1		680		—		—	
			90	Aufn Berg	.	—		—	—	—		600		—		600		—		200		400	
		Summe			.	—		—		5	280	1		200		—		600		2		280		—		1400		1		600			

Nota: Die bei den obrigkeitl. Maierhöfen mit Wetterschlag betrofenen steuerbaren Felder sind gleichfalls so zu liquidiren.

N. Kreis Herrschaft, Gut oder Stadt N

Wasserschaden-Liquidazion,

In welcher der, auf obigen N. N. den — 18.. vorgefallene, und den — 18.. von den Innenbenannten persönlich untersuchte, und nach dem wahren Befund erhobene Wasserschaden vorschriftmäßig beschrieben und liquidiret wird.

Lit. D.

Nro. des Hauses	Namen der alten Possessoren nach der Catastral Rolla de Anno 1748. u. 1757.	Namen der Ortschaften und der jezigen Grundbesitzer.	Nro. der Todtgrund.	Namen der von Wasserfluten überschemmten, u. sonach beschädigten Gründe	Betrag der jährlichen Steuer nach der obrigkeitlichen Subrepartizion fl.	kr.
	Dorf oder Stadt					
1	Wenzel Tham	Peter Tham	5	Bei Mühl	30	—
			12	Im Busch	—	—
			15	An Berg	—	—
			25	Podhor	—	—
				Ungebaute Gründe		
			34	Im Thal	—	—
				Desgleichen ist demselben das Gebäu völlig umgestürzt dessen Herstell. kosten würde	—	—
				Summe	:	.

Mit Winter- und Sommergetreid angebaut: ackerbare Felder		Mit Winter- und Sommergetreid angebaut: Trisch-Felder		Weingärten		Wiesmachs		Mit Sand, Schotter und Steinen überführet und überschwemmt worden: akerbare Felder		Mit Sand, Schotter und Steinen überführet und überschwemmt worden: Trisch Felder		Mit Sand, Schotter und Steinen überführet und überschwemmt worden: Weingärt.		Mit Sand, Schotter und Steinen überführet und überschwemmt worden: Wiesmachs	
J.	□	J.	□	J.	□	J.	□	J.	□	J.	□	J.	□	J.	□
5	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—	1	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	,	.	.	.	.	2	20	.	80	.	.	1	50

Dagegen völlig verführt, zerrissen, und weder izt noch fernerhin mehr benutzbar, sondern gänzlich vernichtet, und unherstellig gemacht worden								Abgeschätzter Schaden der v. Wasserfluten unterschwemmt. und umgestürz. dann weggerissenen Häuser			Betrag der normalmäßigen Vergütung	
akerbare Felder		Trischfelder		Weingärten		Wieswachs						
J.	□	J.	□	J.	□	J.	□	fl.	kr.		fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	120	—			
1	.	.	.	.	.	.	10	120	.			

7) Zur Ersparung der Schreibereien sollen die Rezepissen über die, an die Bonifikazionsadministrazion eingeschickte Feuer = Wetter = und Wasserschädenliquidazionen nicht mehr abschriftlich eingesendet, sondern bei den k. Kreisämtern wohl aufbewahret werden. **Verordnung vom** 10. August 1781.

8) Das k. Kreisamt hat den Wirthschaftsämtern aufzutragen, die Wetter - und Wasserschädenliquidazionen nicht allein dörfer= oder individuenweis durch alle Rubriken zu summiren, sondern auch ein Hauptsummarium den Liquidazionen beizufügen. **Verordnung vom** 28. Februar 1785.

9) Se. Majestät haben zu entschlüssen geruhet, daß bei dem Vorfall der, durch eine Wasserfluth zu zweimalen beschädigt, und angebaut gewesten akerbaren Felder, wie der erste Schaden nach dem bestehenden allgemeinen Normali, so auch der nachfolgende zweite dergleichen Wasserschaden mit Hälfte vergütet werden solle. **Hofdekret vom** 20. März 1786.

10) Nebst dem, daß künftig jede Feuersbrunst mit den auf der Stelle zu erheben möglichen Umständen auf das schleunigste hieher anzuzeigen seyn wird, müssen auch die Feuer = Wetter = und Wasserschädenliquidazionen unmittelbar bei dieser Landesstelle sobald möglich eingebracht werden, von wannen man sie schon an die Rektifikazionsregistratur gelangen lassen wird. **Verord.** v. 30. Oktober 1788. S. Wasserleitungsrecht 3)

11) Die einzusendenden Feuerschädenliquidazionen sind vorschriftmäßig, und daher mit Bestimmung, ob der Verlust ein Drittel, oder zwei Drittel der Fechsung, oder aber die ganze Fechsung betroffen habe, einzubringen. **Verordnung vom** 12 März 1790.

12) Die Wetter - und Wasserschädenliquidazionen, welche sich nach dem 1. Mai d. J. ergeben, sind nach

dem Maaße der wieder eingeführten alten Steuer einzuleiten. **Verordnung vom** 1. Juli 1790.

13) In den über Feuer = Wasser - und Wetterschäden anher erstattenden Berichten ist allemal auch der Schadenliquidazionsbetrag aufzuführen. **Verordnung v.** 27 Juni 1795.

14) Die Wasserschädenvergütungsausweise sind künftig so, wie jene über die Feuerschäden individualiter zu bearbeiten. **Hofdekret vom** 24. Jäner 1795.

15) Da der ständischen Rektifikazionsregistratur neuerdings die individuelle Bearbeitung der Wetter = und Wasser - so wie der Feuerschäden = Vergütungen aufgetragen worden; so werden die k. Kreisämter keine andere Wasser = und Wetterschäden - Vergütungen, als welche eben so, wie bei Feuerschäden, individualiter bearbeitet sind, annehmen, und die nur summarisch bearbeiteten derlei Schäden = Bonifikazionen ohne weiters zurük senden. **Verordnung v.** 18. August 1795.

16) Damit das ständische Rektifikatorium die einkommenden Feuer = Wetter = und Wasserschäden = Vergütungsanzeigen ungesäumt bearbeiten könne, haben die Kreisämter sorgfältig darauf zu sehen, damit derlei Schädenliquidazionen stäts vorschriftmäßig verfasset, und von dem Kreisamte ordentlich unterfertigt werden. **Verordnung vom** 26. Juli 1796. S. Abgebrante, Kreisamts Reisauslagen 4) und Kreiskommissärs 6)

17) Damit das Rektifikatorium die einlangenden Schädenliquidazionen, wenn etwan in denselben Grundstüke mit grösseren Flächeninhalte, als im Fassionsbuche erscheinet, als beschädigt angesetzet würden, mit den Grundfassionsbüchern zusammenhalten könne, haben sämtliche Dominien und Magistrate sowohl in den Wetter = als Wasserschädenliquidazionen die beschädigten Gründe nicht zusammen zu ziehen, sondern jedes Grund=

Im 10. Theile.

S. 3 Z. 1. Wasserbau s. Schiffahrt.

S. 26 Z. 26. Feuerlöschord. §. 36, 2) 63, u. 67, Kreisamtsberichte 12) Kreisamts Reisauslagen 4) Obrigkeitliche Grundvertauschung 6) Steuerausmaaß 1) C. 6. p. 1, Steuerfond 2) u. 4) Steuerrechnungen 2) §. 11, u. Waldordnung §. 1.

stük für sich besonders auszuweisen, und immer die topographische Zahl, unter welcher es im Fassionsbuche der betreffenden Gemeinde beschrieben ist, anzusetzen. **Verordnung vom 5. Februar 1798.**

18) Von sämtlichen Gemeinden auf der Herrschaft Libochowitz im Leitmeritzer Kreise wurde festgesetzet, daß für jedem, in ihren Gemeinden durch Feuer Verunglükten als Beisteuer von jedem Bauer dieser Gemeinden 18 kr., und von jedem Häusler 6 kr. bar erleget werden sollen, auch haben sie sich freiwillig anerbothen, den dermal Abgebrannten mit allen nöthigen Fuhren zur Herbeischaffung der Baumaterialien mit Handarbeiten, dann mit Abreichung des Strohes zur Eindeckung ihrer Gebäude, und Fütterung des Viehes unentgeltlich beizustehen. Diese edle Handlung ist als ein nachahmungswürdiges Beispiel kundzumachen. **Verordnung vom 28. November 1799.**

Wasserschäden Verhütung.

1) In Absicht der allgemeinen Wasserpolizei sollen sämtliche hierlandes bestehende Teuche nach beiliegender Formulartabelle beschrieben, diese Teuchbeschreibungen in 6 Monaten, nämlich mit Ende April 1786 von allen Dominien in die Kreisämter eingeliefert, und sodann von der Landesstelle an die höchste Gehörde eingeschiket werden. Wo beineben sämtliche Dominien ernstlich zu erinnern sind, daß bei Ablassung der größeren Teuche alle erfoderliche Vorsicht genommen werden solle, daß nicht zur Zeit, wenn die Flüsse ohnehin stark anwachsen, durch Ablassung der Teuche (so lang dieses nämlich ohne Gefahr grösserer Wasserschäden vermieden werden kann) schädliche Ueberschwemmungen verursachet würden; Nicht minder ist allen Teuchgräbern und Teuchmeistern schärfstens einzubinden, daß dieselben bei den betreffenden Kreisämtern von allen Beschädigungen oder

Mangelhaftigkeiten, die sie vermög ihres Handwerks an was immer für einem Theile, als: Dämmen, Zapfen, Röhren, galte Fludern, Schleißen ꝛc. der ihnen bekannten Teuche wissen, getreuliche Anzeige zu machen, die Kreisämter aber diese Angabe dem nach und nach aufzunehmenden tabellarischen Entwurf beizurüken haben. Hofdekret vom 10 November 1785. S. Wasserleitungsrecht 3)

2) Da dem Kreisamt das Wohl der dort kreisigen Insassen anvertrauet ist, folglich dasselbe zu sorgen hat, bei einer besorgenden Ueberschwemmung alle mögliche Mittel zur Vorbeugung eines Unglüks vorzukehren; So wird demselben über die auf den Fall einer besorgenden Ueberschwemmung bereits erhaltene Weisung, noch verordnet: dasselbe habe, wenn es noch nicht geschehen wäre, alle an den gefährlichen Flüssen wohnenden Kreisesinsassen schon dermalen von der Gefahr zu warnen, damit sie bei androhender Gefahr einer Ueberschwemmung, sich mit ihren Habschaften in Zeiten von ihren Wohnungen entfernen möchten; den Magistraten und Wirthschaftsämtern ist aber nachdruksamst aufzutragen, derlei Leuten provisorie Unterstandsörter anzuweisen, wohin sie im Nothfalle sich mit ihren Habschaften begeben können; wobei vorzüglich auf kranke, alte, und gebrechliche Leute der Bedacht zu nehmen wäre. Ueberhaupt sind solche Vorkehrungen zu treffen, und, wo nöthig, einige Kähne, oder Pletten in Bereitschaft zu halten, damit bei einer sich ergebenden Ueberschwemmung dem Menschen, und Vieh kein Unglück widerfahre. Verordnung vom 22. Jäner 1789. S. Polizeiordnung 1) §. 26 und 2) 1. Theil.

3) Es hat die Landesbaudirekzion bei Untersuchung der, durch den heuer fürgewesten starken Eisstoß sehr beschädigten Wassergebäude wahrgenommen, daß an diesen großen Beschädigungen lediglich die Verstopfung des

starken Eises Ursache sey. Um nun die Verstopfung an jenen Orten der Flüsse, allwo sich Inseln oder Brüken befinden, sorgfältig zu vermeiden, sey die Aufeisung vor Aufbruch des Eises zu veranstalten nöthig; das ist: Das Eis müsse vor der Zeit bis über die Hälfte nach der Stärke und Dicke desselben in kleinere Theile aufgehauen werden, um den Aufbruch desselben zu erleichtern. Diese dergestaltige Aufhauung des Eises müsse aber in allen Gegenden der Brüken und Inseln zu gleicher Zeit geschehen, weil im widrigen Falle die Eisesverstopfung noch mehr befördert würde, wenn auf einem Orte durch die Aufeisung das Eis abgehet, und an einem Zweiten durch die Vernachlässigung geschoppet wird. Wo hiernächst die Landesbaudirekzion annoch zu erinnern nothwendig befunden, daß an jenen Flußgegenden, in welchen sich Uiberfuhren befinden, die Uiberfuhrpächter bei anhaltenden großen Frösten, zu welcher Zeit selbe wegen Betreibung der Uiberfuhr das zur Nachtszeit gefrorene Eis zu brechen nicht vermögen, sie diese Gegend des Stroms auf der Oberfläche so lang in der ganzen Flussesbreite mit Wasser begüssen, und das Eis dik, und stark genug für einen Fuhrweg machen, bis daß die schwereften Wägen dieses Flusses Gegend, oder neu gemachten Weeg passiren können. Geschähe es, daß nach dieser schon versertigten Eisstrasse die Fröste noch lange anhielten, und das Eis noch stärker macheten; so verursachete dieses theils gestißentlich und theils durch die Fröste gemachte dike Eis eine solche Stärke, die nicht so leicht von dem Flußwasser gebrochen werden könnte, und die zu Eisverstopfungen unvermeidlichen Anlaß gäbe, daher der schärfste Befehl auch an die Uiberfuhrsinhaber zu erlassen wäre, daß, wenn dergleichen wegen nicht zu hemmender Passage zu unternehmen unumgänglich nöthig wäre, die Ueberfuhrspächter sonach vor dem abgehen wollenden Eise, diese begossene Eisstreke in kleine Theile zerhauen lassen müß-

ten. Da nnn dieser Antrag der Baudirekzion zur Vermeidung der Eisstopfung an jenen Orten der Flüsse, wo sich Inseln, oder Brüken befinden, vor dem Bruch der Eisdecke die Aufeisung vorzunehmen, in thunlichen Fällen, nämlich da außerordentliche Fälle von sich selbst eine Ausnahme machen, für anwendbar, und nüzlich befunden worden; So sind die k. Kreisämter nach Anhandlassung der Baudirekzion darüber umständlich zu belehren; Und da hiebei alles darauf ankömmt, daß dieses Aufeisen in allen Gegenden der Brüken und Inseln zu gleicher Zeit geschähe, massen widrigens das Eisschopfen dadurch noch vermehrt würde; so müssen die Kreisämter auf diesen Umstand besonders aufmerksam gemacht, und ihnen eingebunden werden, daß sie sich wegen der Zeit, wenn dieses Aufeisen vorzunehmen wäre, nachbarlich einvernehmen, uud nach getroffener Verfügung sich auch versichern, daß von den betreffenden Orten überall zu gleicher Zeit Hand angelegt werde. Was endlich die Eisstrassen bei den Uiberfuhren betrifft, welche durch Wasseraufgüssen absichtlich verdiket werden, diese müssen, da sie nicht blos durch den Frost, sondern zum Theil durch Zuthat der Pächter entstehen, diker, als die übrige Eisdeke sind, und eben daher beim Eisbruch mehr Widerstand leisten, und dadurch leicht eine Schopfung verursachen können, diese müssen überall bei Zeiten, und unfehlbar unter Haftung der Pächter und Ortsobrigkeiten gehörig aufgeeiset werden. Welches also durch die k. Kreisämter anzuordnen, durch diese unter schwerester Verantwortung auf dessen sichere Befolgung zu wachen, mithin demselben eine besondere Aufmerksamkeit hierauf einzuschärfen ist. Hofdekret vom 20. Juli 1789.

4) Zur Minderung der Schäden bei gäh anwachsenden Wässern hat die k. Landes- und Wasserbaudirekzion vorgeschlagen: 1. Bei einem im Gebirge anhalten-

S. 30 Z. 32. S. Kreisamtsentscheidung 1) c, und Robotpatent Art. 5. §. 13.

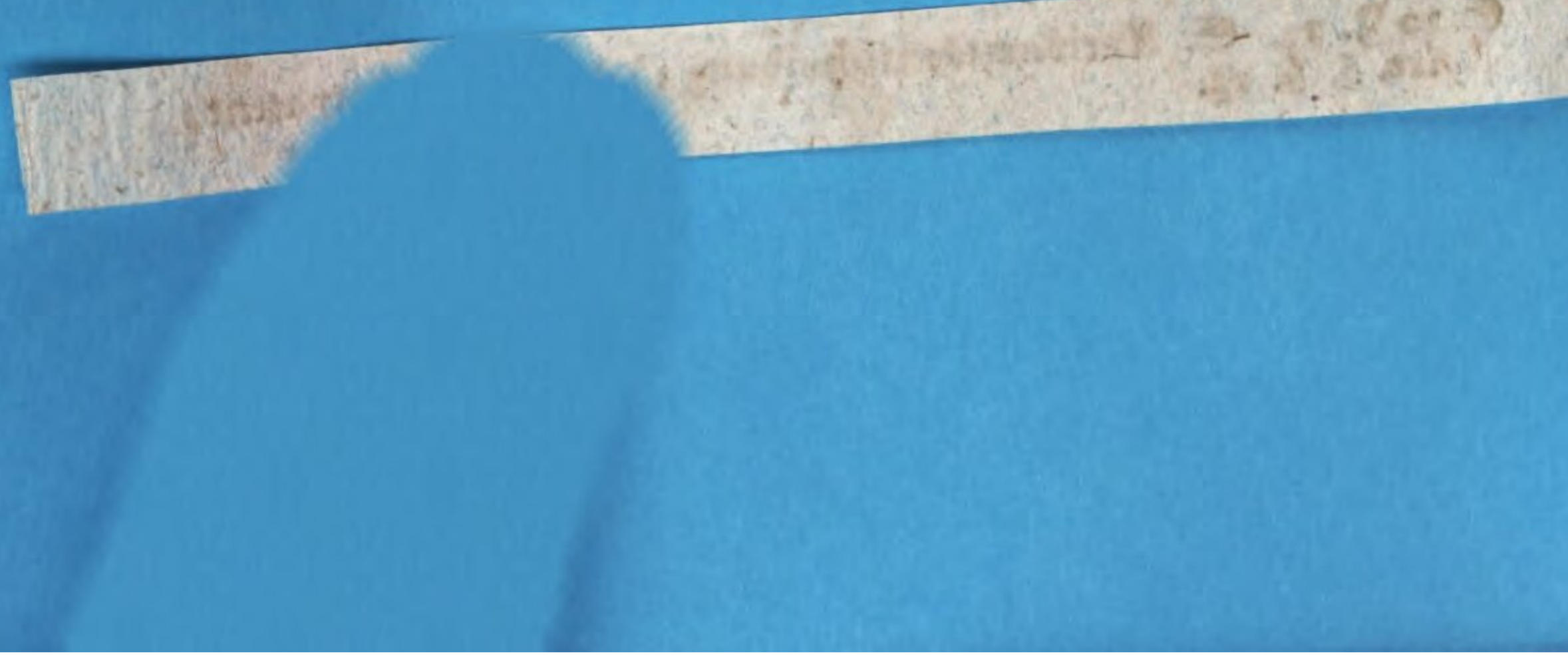

den Regen, oder erfolgten Wolkenbruche wäre gleich durch reitende Boten den unterhalb wohnenden davon Nachricht zu geben; 2. Wären von Magistraten, und Wirthschaftsämtern jene Gegenden, wo die Wässer auszutreten pflegen, zu bezeichnen, und 3. die höchste Stufe der Uiberschwemmung durch eingeschlagene Pfähle, oder auch an Bäumen und Gebäuden anzumerken, um sich nach dieser Höhe richten zu können; 4. Wären auch jene Oerter zu bemerken, wo sich die Eistafeln auf einander zu häufen, und Verstopfungen zu verursachen pflegen, und wie weit sich solche Zusammenschopfungen erstreket haben; 5. Wenn bei solchen Verstopfungen das Wasser einen neuen Gang über Wiesen und Felder nimmt, wäre der Ort der Austretung, wie jener, wo das Wasser in den Fluß wieder zurüktrit, zu bezeichnen, wonach die neu anzulegenden Wassergebäude standhafter nnd zweckmäßiger werden aufgeführet werden können. Verordnung v. 24 Jäner 1797.

Wasserschirling, s. Giftgenuß 8)

Weber, s. Leinweber.

Wechselakzeptirung, Giro, Honorirung, Protest, und Trassirung, s. Gerichtsordnung §. 112 (4) und §. 114 (2) Wechselordnung 1) §. 5. 10. 11. 20. 26 bis 28, 32 und 36.

Wechselausstellung, s. Geistliche Schulden 10) und Wechselordnung 1) §. 6. 11 und 29.

Wechselbriefe (Trokene) s. Borgvertrag 10) Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 4. (1) Konkursordnung §. 19. d. und Wechselordnung 1) §. 53.

Wechselbriefen Stempelbefreiung unter Bedingnissen s. Stempelpatent §. 25.

Wechselbriefen Verlust und Zahlung s. Wechselordnung 1) §. 31. 38, und 42.

Wechselgerichtsnotarien, s. Notarien 4) und 5)

Wechselordnung.

1) Um das Kommerz und besonders die Fabriken in Aufnahme zu bringen, wird folgende Wechselordnung festgesetzet.

§. 1. Der Wechsel ist ein Handel, oder eine Verkehr des Geldes, oder Geldwerths, um dasselbe in gewisser Zeit an einem anderen Orte im bedungenen Werthe wieder zu empfangen. Der Wechsel wird traktiret, und geschlossen durch die Prinzipal- oder Hauptpersonen, es werden aber auch zuweilen einige Nebenpersonen beigezogen. Die Prinzipalen sind 1. der Kreditor, der das Geld auf Wechsel giebt, und den Wechselbrif bekömmt, welcher auch Innhaber, oder Herr des Wechselbriefes genennet wird. 2. Der Debitor, Trassant, oder Ausgeber des Wechselbriefes, welcher das Geld auf Wechsel nimt, und dafür den Wechselbrif giebt. 3. Derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechselbrief zieht, welcher der Bezogene genennet wird, und den Wechselbrief akzeptiren, auch in der bestimmten Zeit, und Ort zahlen soll. Wenn auch dieser Akzeptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Prokurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Korrespondent des Trassanten ist; so kann doch ein Wechsel von dem Trassanten auf sich selbst gezogen, und ein eingener Wechselbrief ausgestellet, mithin ein Wechsel zwischen zwei Personen, nämlich dem Kreditor, und Debitor geschlossen werden. Die zum Wechsel beigezogene, oder Neben-Personen sind der Sensal, Mäkler, oder Unterhändler des Wechsels, der Faktor, Buchhalter, und dergleichen. Die Wechselbriefe werden auch von dem Kreditor, in zweite, dritte, und vierte Hand, zuweilen auch weiter verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet wird.

§. 2. Der Wechselbrief ist eine schriftliche, kurzgefaßte Verbindniß, vermög welcher der Ausgeber des Wechselbriefes das, auf einem Platz empfangene Geld dem Inhaber des Wechselbriefes auf einem anderen Platz in dem Werth nach bedungenen Wechsellauf wieder zu verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfodert folgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden: 1. das Datum des Orts, wo der Wechselbrief ausgehet, mit Beirückung des Tages, Monats, und Jahrs, 2. die Verfallzeit, wenn der Wechselbrief zu bezahlen traktiret worden, 3. den Namen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll, 4. die Summe, und Geld-Sorten, 5. die Unterschrift dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben, 6. die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief zu bezahlen hat, 7. den Ort, wo man die Bezahlung leisten soll, und 8. daß darinn, daß es ein Wechselbrief, und ob es Prima, Secunda, Tertia, oder Sola sey, ausdrücklich erwähnet werde. Es wird zwar auch 9. zu einem förmlichen, und bündigen Wechselbrief der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, insgemein erfodert; davon aber wird im folgenden mehr gedacht werden. Man pflegt zwar auch in einigen Wechselbriefen beizurüken, für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen worden; weil man aber gemeiniglich auf den Aviso-Brief sich dießfalls bezieht, so hat es auch dabei sein Bewenden. Obige Beschreibung versteht sich auf die eigentliche, und förmliche Wechselbriefe, zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern Geld für Waaren, oder anderen Geldswerth gehandlet wird, welche letzte Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht genüßt, wenn nur die übrigen Requisiten des Wechselbriefes beobachtet werden. Von den unförmlichen und

sogenannten Cambiis à deposito, oder Cambiis siccis wird zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

§. 3. Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erste wird der eigene Wechselbrief, der andere aber ein fremder oder trassirter Wechselbrief genennt, wovon die erste Art gemeiniglich Sola, die andere Art aber entweder Sola, oder Prima, Secunda, Tertia, ausgestellet zu werden pflegt, welche beide Arten jedoch von einerlei Wirkung sind. Wer nun einen eigenen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, der ist, und bleibt dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet wird. Ein eigener Wechselbrief (er sey in des ersten Inhabers, oder Kreditors Händen, oder einem dritten übergeben worden) hat keiner Præsentation, noch weniger Acceptation, auch, wann bei Verfallzeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation weder in jenem Falle vonnöthen, wann der Ausgeber indessen verstorben wäre, sondern der Inhaber mag gleich nach der Verfallzeit bei manglender Zahlung die Exekuzion wider den Ausgeber des Wechselbriefes, oder dessen Erben ergreifen; jedoch in dem Fall, da etwan der eigene Wechselbrief auf Ordre entweder an sich selbst, oder an seinen Faktor, oder vice versa von dem Faktor an den Prinzipalen gestellet, und von dem Inhaber an einen dritten indossiret, oder zediret worden, dieser dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfallzeit nicht solvendo wäre, sich an den Indossenten regressiren wollte, müßte ein solcher Cessionarius den Wechselbrief, um seinen Regreß zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

§. 4. Wechselbriefe, welche von Personen, die in loco solutionis nicht wohnhaft sind, auf sich daselbst zahlbar ausgestellet werden, soll man anzunehmen nicht schuldig seyn. Daher auch jene Wechselbriefe, die auf Personen, welche weder in loco solutionis wohnhaft, oder daselbst anwesend sind, lauten, und keine Addres-

sen in selben haben, von den Inhabern mit Protest zurückgesendet werden, und die Inhaber, ihren Regreß gehörig zu nehmen, befugt seyn sollen, es wäre dann, daß die ausländischen, oder in loco solutionis nicht wohnenden Personen sogleich einen Akzeptanten, und Zahler dort benamseten; sollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Inhaber den Protest de non pagamento zu leviren schuldig.

§. 5. Betreffend die fremden trassirten, das ist, von dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe, sie seyen gleich auf ein- oder andern Ort a Vista, das ist alsobald, oder a Uso, das ist, auf gewisse Täge, oder Zeit gestellet, wann die benannte Verfallzeit, und die zugelassenen Respekt-Täge verflossen, soll derjenige, der den Wechselbrief akzeptiret hat (es sey gleich die Valuta gelaufen, und von dem Geber des Wechselbriefes empfangen, oder nicht) ohne einige Exception, zu bezahlen schuldig seyn, und es also bei der gemeinen Regel: chi accetta, paghi, allerdings sein Ver bleiben haben.

§. 6. Alle jene, die einen förmlichen Wechselbrief ausstellen, sie seyen männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch- oder niedern Standes, oder was Kondizion, Würde, und von was Bedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest, als die Handelsleute an die Wechsel-Ordnung ohne Unterschied, und Ausnahme gebunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechts durch das aufgestellte Wechselgericht wider einen sowohl, als den andern ohne allem Respekt, und Nachsehen verfahren, und zu dem Ende auch in jenem Fall, wenn der mit Valuta ausgestellte förmliche Wechselbrief noch zwischen dem Aussteller, und Empfanger allein beruhete, keine Exceptiones in hoc summarissimo judicio conventionis angehöret, sondern selbe Exceptiones, wann sie nicht in instanti für liquid erkennet werden, nach geleisteter Zah-

lung separat bei diesem Wechselgericht anzubringen vorbehalten werden sollen; jedoch werden hievon ausgeschlossen die Geistlichen und Militären, wider welche niemals eine Wechsel-Exekuzion statt hat, weil zu keiner Zeit weder ein Geistlicher, noch eine Militär-Person dem Wechsel-Gericht unterworfen seyn kann. Es werden aber unter Militär-Personen allhier nur jene verstanden, welche in k. k. wirklichen Militär-Diensten stehen; daher obbemelte Ausnahme weder auf den k. k. Hofkriegs-Rath, noch das Kommissariat, oder das dahin gehörige Kanzlei-Personale, und Kriegsagenten, am allerwenigsten aber auf andere Offizianten, obschon deren Dienstleistung das Militär betrift, sie auch sonst der Militär-Jurisdikzion unterworfen sind, auszudeuten ist. Bei dem Eingange dieses Artikels hat es nicht die Meinung, daß ein jeder, der nicht ein Wechsler, und Handelsmann ist, mit Wechseln einen ordinären Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt und befreiet sind, treiben möge; sondern, daß einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten sey, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren, oder zu akzeptiren; da er aber solches willig thut, derselbe ihm selbst beizumessen habe, wenn er an die Wechsel-Ordnung gebunden, und von dem Wechsel-Gerichte in hac causa geurtheilet, auch die schleunige Exekuzion auf Wechsel-Art gegen ihn verhänget wird. Zu welchem Ende das Militär auf allmaliges Ersuchen in Wechsel-Rechts- und anderen Gerichts-Sachen, ohne weitere Erforschung der Ursach, die Exekuzions-Assistenz sogleich ohne Anstand zu verschaffen schuldig ist.

§. 7. Wenn ein minderjähriger Negoziant, welcher das 24. Jahr noch nicht erfüllet, seine eigene öffentliche Handlung, oder Wechsel mit Konsens der Obrigkeit treiben, in eine Sozietät treten, mittelst Annehmung einer Kommission, Anstossung eines Kontrakts, Ausstell- und Akzeptirung eines Wechselbriefes, oder in andere Weze

sich zu etwas verbinden würde, soll er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit der Restitutione in integrum nicht zu hören seyn. Außer dem ist niemand vor vollstrekten 24. Jahr, im Falle er auch Veniam ætatis erlanget hätte, förmliche, oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt. Mit den Weibspersonen, die Kaufmannschaft, oder Wechsel üben, soll es folgendermassen gehalten werden, daß, wenn eine ledige, oder auch verehlichte Weibsperson, die ihre eigene Handlung hat, oder an einer Handlung einen Antheil nimt, und zwar, so viel die Ehweiber anlanget, für sich ohne ihrem Ehmann absonderlich handelt, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgiebt, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehmanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt dieses Wechselrechts verfahren werden solle. Wie dann eine solche Negoziantin, wenn sie sich in Handels = Sachen für einen Anderen verbürget, und als eine Schuldnerin für denselben konstituiret, dawider das Senatus - consultum vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunziret worden, nicht vorschützen kann, sondern die Bezahlung vermög gegebenen Wechselbrief leisten muß. Im übrigen aber sollen die Ehweiber der Handelsleute ihrer privilegirten weiblichen Sprüche sich zu begeben ermahnet werden.

§. 8. Alle und jede sowohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Sozietät das Negozium mit gesamter Hand selbst führen, sollen sich samt, und sonders ohne Auslassung einiges Mitverwandtens, in derjenigen Vollmacht namhaft machen, die sie einem von der Kompagnie, den Buchhaltern, Komplimentarien, oder sonst einem andern außer der Kompagnie, Geschäfte zu verrichten, auftragen, damit man bei dem verordneten Wechsel = Gericht nicht allein solche Vollmacht, und Firma vormerken, sondern auch der Sociorum, und

gemeiner Namen in alldasiges Protocollum bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie denn auch bei Aufrichtung neuer Handlungen in den Oblatoriis, oder ersten Ausschreibungs-Briefen gleiche Ordnung gehalten werden soll. Dergleichen protokollirte Vollmachten, und Firmen behalten in solang ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bey dem Wechsel-Gericht abgeschrieben werden. Hierauf stehet dem Gläubiger, oder Inhaber des Wechselbriefs frei, die Gemeinere insgesamt, oder sonders, oder aber einen für alle in solidum zu besprechen, und zu exequiren, dergestalt, daß der, in solidum besprochene Socius wider den Gläubiger des Beneficii divisionis, daß nämlich der Gläubiger seine Foderung in alle Socios theilen möchte, ohne Einwilligung des Kreditors sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Kompagnie zu leisten schuldig seyn, ihm Socio aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regreß bei der Kompagnie, oder Consociis pro rato zu erholen. Dieses verstehet sich auf die Kompagnie-Schulden; denn was für Schulden ein jeder Socius insbesondere für sich selbst auf seinen eigenen, und nicht der Kompagnie Namen kontrahiret, und darüber auf sich allein Wechselbriefe ausstellet, hierum hat er auch insbesondere ohne Entgelt der Kompagnie zu stehen, es wäre dann, daß dieses entlehnte Geld zu gemeinschaftlichem Nutzen verwendet worden, oder daß eine Universal-Kompagnie, oder Societas omnium bonorum errichtet wäre, da nämlich nicht eine gewisse Summe, sondern von jedem Socio all sein Hab, und Gut in die Kompagnie gelegt, und einverleibt wird; In welchem Falle die Sozietät nicht nur für die Sozietäts-Schulden, sondern auch für die von einem Socio auf sich allein ausgestellten Wechselbriefe (jedoch, wenn dabei ein Dolus, oder eine Culpa unterlaufet, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen Sociis. Die heimlichen Socii hingegen, welche

bei einer Handelschaft keinen Namen, und nur einen gewissen Antheil des Verlustes zu tragen haben, sind in solidum zu haften nicht verbunden.

§. 9. Wenn auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen wurde, ein solcher Brief aber von einem andern Ort wäre gezogen, und simpliciter akzeptiret worden, muß selber bey der Verfallzeit von dem Akzeptanten ohne einige Exception bezahlet werden. Wenn aber die Sache zwischen dem Ausgeber, und dem Inhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nämlich der ohne Beirükung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Inhabers Namen, und nicht auf dessen Ordre, oder Kommiß zahlbar gestellet wäre, soll dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht gelaufenen Valuta ungehindert der geschehenen Akzeptazion zu kontramandiren; sonach wenn über dergleichen Wechselbrief noch vor der Verfallzeit die Contra-ordre originaliter beigebracht, zu gleicher Zeit auch authenticè (daß die Valuta nicht gelaufen) von dem Briefausgeber erwiesen würde, soll der Akzeptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Akzeptazion entlediget seyn; In Entstehung dieses Beweises aber bleibt es dabei, daß, wer akzeptiret, auch bezahlen muß. Und zumal die Valuta von dem Negozianten auf verschiedene Art, und unter andern auch damit: Valuta vergnügt, Valuta verstanden, Valuta von ihm, Valuta gewechslet, Valuta in Rechnung, Valuta in Waaren ausgedrukt zu werden pflegt, als wird hiemit erkläret, daß alle diese Formeln eben so viel, als Valuta von ihm empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche, und die nämliche Wirkung haben sollen.

§. 10. Alle mündliche, wie auch jene Akzeptazion, welche von Zurükbehaltung eines präsentirten Wechselbriefs vermuthet werden dürfte, wird für ungiltig, und die schriftliche Akzeptazion allein für giltig gehalten, wofern dieselbe mit den nachstehenden Erfodernissen ver-

sehen ist. Es soll nämlich der Akzeptant seinen Vor= und Taufnamen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben nebst dem Zunamen, und bey denen a uso, a piacere, a vista, oder gewisse Tägsicht lautenden Wechselbriefen das Datum darunter zeichnen, und alle Akzeptazion purè, ohne Anhang einiger Bedingniß, oder Vorbehalts verrichtet werden, es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger beigerükten Kondizion, ohne dawider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Falle es bei dieser kondizionirten Akzeptazion sein Verbleiben haben soll. Wie dann auch, wenn der Akzeprant einen auf größere Summe gestellten Wechselbrief nur pro parte akzeptirte, und der Inhaber des Wechselbriefs solches annähme, und nicht dagegen protestiren ließe, der Akzeptant ein mehres, als das akzeptirte Quantum, zu zahlen nicht gehalten ist. Anlangend aber die von ein= und anderen bisher mit Litteris S. P. gepflogene Acceptationes, zumal solche auf unterschiedliche Weise ausgedeutet werden, so sollen diese Litteræ S. P. künftighin als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ungeachtet der Akzeptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

§. 11. Würde von anderen Orten ein Wechselbrief remittiret, oder anher gesandt, muß der Inhaber denselben ohne Verzug zur Akzeptazion präsentiren, und wann solche zu leisten absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den Wechselbrief samt Protest bei erster Post dem zurükschiken, von welchem er ihn empfangen. Wofern aber der Bezogene wegen des etwan manglenden Aviso, oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete, bis folgenden ordinari Posttag den Wechselbrief, um sich noch zur Akzeptazion zu resolviren, zurükzuhalten, soll der Inhaber freie Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zuzuwarten; Indessen doch den Protest an gehörige Orte fortschiken. Wenn hierauf der Bezogene

zur Akzeptazion sich bequemen wollte, soll er solche auf den Tag der ersten Präsentazions-Zeit leisten, auch die Protest-Spesen zahlen; da aber bei solchem nächsten ordinari Posttag dennoch die Akzeptazion nicht wirklich erfolget, muß der Inhaber den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden, ja in dem ein- und andern Fall ist derjenige, welcher akzeptiren soll, seine Resoluzion längstens bis 6 Stunden vor Abgang der ordinari Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anderes nötiges Absehen zu nehmen, übrig sey.

§. 12. Die Ursach, oder Antwort der Verweigerung, den Wechselbrief zu akzeptiren, soll der verordnete Notarius entweder selbst, oder da er wegen überhäufter Geschäfte keine Zeit hat, durch einen andern substituirten Notarium von dem Rekusanten, oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, und den Protest einverleiben, auch über alle wegen der nicht geschehenen Akzeptazion protestirte Wechselbriefe ein besonderes Protokoll halten.

§. 13. Wann ein Wechselbrief verfallen ist, sollen dem Akzeptanten noch drei Respekt- oder Diskrezions-Täge, und nicht mehr, wann auch der Wechselbrief a doppio uso, oder weiter hinaus gesetzt ist, zu statten kommen; wann die Zahlung nicht erfolget, kann, und soll der Wechselbrief, wann solcher am dritten Respekt-Tage Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, protestiret werden, um selben an seinen Ort zurükzusenden, unter welchen drei Respekt-Tägen die Sonn gebotene, und dispensirte Feiertäge mit begriffen sind; falls aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn-gebotenen oder dispensirten Feiertag einfallen möchte, soll weder Akzeptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Gelds gehalten, sondern beides auf den nächsten Werktag verschoben werden. Jedoch sollen diese dem Akzeptanten gegönnten Respekt-Täge dahin gedeutet werden, daß der Kreditor, wann er die Bezah-

lung eher nicht erlangen kann, ohne seine Gefahr, dem Debitori zuwarten möge; Massen richtige Zahler bei der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch dießfalls mit den Respekt-Tägen einen Mißbrauch einführen sollen. Die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe soll an den ordinari Posträgen beobachtet werden, mit der Journaliere aber solches zu thun, niemand gehalten seyn.

§. 14. Alle dergleichen unbezahlte Wechselbriefe sollen daher in obbemeldter Zeit protestiret werden; geschähe aber die Protestazion in dieser Zeit nicht, so hat der Inhaber des Wechselbriefs seinen Regreß an niemand anderen, als an dem Akzeptanten zu erholen.

§. 15. Von solchen Respekt-Tägen aber sind ausgenommen diejenige Wechselbriefe, welche a piacere, a vista, oder auf Sicht, auch nur auf so wenig Tag-Sicht oder a dato, daß es nicht halb-uso, id est, sieben Täge ausmachet, oder auf einen præcise stipulirten Tag lauten, oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmet ist, deegleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bei welchen der Akzeptant gar keine Diskrezions-Täge zu genüssen, sondern bei der Verfallzeit des Wechselbriefes, ohne daß ihm die Sonn- oder Feiertäge zu statten kommen, auf das längste binnen 24 Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

§. 16. Wann der Wechselbrief a Uso, oder doppio Uso, oder ein halb Uso, oder so viel Zeit, oder Wochen nach dato eingerichtet ist, so hat es bei den 3 Respekt-Tägen sein Verbleiben, und wird der halbe Uso von sieben Tägen, der einfache Uso auf vierzehn Täge und ein-ein halber Uso auf ein und zwanzig Täge, mit Einbegrif der Sonn- und Feiertage gerechnet, jedoch nehmen die Respekt-Täge nach dem Verfalltage erst ihren Anfang, welche Verfallzeit nicht von dem Tage der geschehenen Akzeptazion, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezählet werden soll.

§. 17. Liefen aber Wechselbriefe nach der Verfallzeit, und bereits verstrichenen Respekt-Tägen ein, so soll derjenige, auf den die Wechselbriefe lauten, und der solche akzeptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präsentazion, gleichwie bei den Wechselbriefen a Vista zu leisten schuldig seyn; Wofern aber nur ein Theil der Respekt-Täge bei Einlaufung der Wechselbriefe verfallen wäre, kann sich der Akzeptant der noch übrigen Respekt-Zeit bedienen.

§. 18. Alle Wechselbriefe, so medio mense, als medio Januar, Febr. &c. gestellet sind, sollen auf den 15ten desselben Monats verfallen seyn, dabei aber gleich bei anderen die drei Respekt-Täge verstattet werden, es wäre dann in dem Wechselbriefe deutlich enthalten, daß solcher præcise medio des Monats, oder ohne Respekt-Täge bezahlt werden solle.

§. 19. Wenn auf einen, der hier wohnhaft ist, trassiret wird, und vermög Wechselbrief die Bezahlung an einem andern Orte zu leisten ist, wo hingegen auch, wenn einer hier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft sind, Rimessen und Wechselbriefe bekommen hat, nach deren Inhalt die Zahlung hier zu prästiren ist, da denn eines, oder andern Falls die Akceptazionen erst durch Schreiben, oder Uebersendung der Wechselbriefe in das Ort, wo diejenigen, auf die sie lauten, wohnhaft, können prokuriret werden, und darüber etliche Tage vorbei gehen, so soll in solchen Fällen die Verfallzeit und Bezahlung solcher Wechsel allerdings geleistet werden, als wenn die Akzeptazion an dem Ort, wo die Zahlung zu thun ist, geschehen wäre, und soll der Verfalltag von dem Dato an, wenn ihm dieser Aviso überschrieben wird, gerechnet werden. Womit es diesen Verstand hat: 1) Daß ein Inhaber einer Rimess auf Debitoren, so in anderen Orten wohnhaft, dem Trassato nicht den Original-Wechselbrief, sondern nur eine gleichlautende Abschrift davon zu überschicken schuldig

sey. 2) Daß der Trassatus nebst der Akzeptazion auch anzumerken habe, bei wem sich der Inhaber wegen der Bezahlung anmelden soll. 3) Daß die Akzeptazion mit der ersten Post an den Inhaber zu überschicken sey. Erfolget die Antwort in dieser Zeit nicht, so mag der Inhaber den Wechselbrief, bis auf die folgende erste Ordinari notiren lassen. Wenn aber auch mit selber die Akzeptazion nicht einlaufet, oder daß der Zahler bei der Akzeptazion nicht angemerkt würde, soll der Protest leviret und das weitere der Ordnung nach vorgekehret werden. Wenn aber ein hiesiger Negoziant einem anderer Orten Wohnhaften einen Wechselbrief hier zu bezahlen schuldig, und von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung bar zu überschiken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen, jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechselbriefs mag jemand dazu bestellen, der die Bezahlung seinetwegen einziehe.

§. 20. Da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines Anderen Wechsel indossiret, und hier die Valuta, oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Ort nicht akzeptiret, oder der Akzeptirte nicht bezahlet wird, sondern mit Protest wieder zurükkommet, so soll der Aussteller oder Indossent dieses Wechselbrieses in continenti, das ist innerhalb 24 Stunden wegen des Kapitals, Interesse, oder Rükwechsels, und anderen erweißlich verursachten Schadens, Wiederersstattung und Bezahlung thun, und ist der Kreditor keineswegs schuldig, den Protest und zurükgekommenen Wechselbrief auf das neue zurükzusenden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen. Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurükkommet, und indessen draussen an dem Orte zur Akzeptazion noch Hofnung gegeben würde, so soll gegen den Protest allein der Ausgeber, oder erste Girant des Briefes, von welchem der In-

haber den Wechselbrief überkommen hat, den Belauf des Wechselbriefes nebst dem Rükwechsel, und andern Spesen (auf daß der Kreditor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewißheit Schaden zuwachsen könnte, nicht solang von beiden Seiten bloß stehe) im baren Gelde bei dem Wechsel-Gericht deponiren, oder durch Pfänder, und Bürgschaft seinem Kreditor annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechselbrief von einem andern ausgegeben, oder von mehren giriret worden, dem Kreditor der Regreß bei dem Ausgeber, oder den Giranten nach seiner Willkür verbehalten seyn.

§. 21. Es soll aber keinen höheren Rük-Wechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandlet hat, an jenem Ort, wo er ausgestellet worden, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre negoziret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber, oder Indossent des Briefes expresse zu solcher Negozirung bei Verkaufung des Wechsels freie Macht gegeben hätte, auf welchem letzten Fall der Wechsel, und Rük-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers, oder Endosseurs gelaufen, gut gethan werden soll. Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a Drittura nicht zurük gewechslet würde, so soll der Rükwechsel über einen andern bequemen Ort passiret, und der Brief-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

§. 22. Dem Inhaber des Wechsels soll auch bei dem Rükwechsel noch frei stehen, im Falle er aller vorher erwähnter Weitläuftigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten, oder Indossenten so viel, als er davon mit dem bedungenen Aggio ausgegeben, nebst dem Interesse zu halb pro Cento per Mese, ausgelegten Brief-Porto, und einer Provision zurük zu fodern,

und der Zieher, oder Indossent ihm solches zu thun gehalten seyn.

§. 23. So ein eigener, oder akzeptirter Wechselbrief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mit der Zeit in eine, oder mehr Hände gerathen, steht bei nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frei, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossenten, oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Akzeptanten eines trassirten Wechselbrieses, durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel einzutreiben.

§. 24. Hingegen, wenn Wechselbriefe, so auf einen dritten lauten, von ein- und anderen indossiret sind, ist der Inhaber des Briefes, wenn der Akzeptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren läßt, bei der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief samt dem Protest an den letzten indossiret, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zurükzusenden befugt; und wenn er von demselben keine Befriedigung innerhalb 24 Stunden erlanget, dann soll, und mag er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Kredits ist, und wider sich, wegen manglender Zahlung nicht auch protestiren läßt, und so von einem Indossirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie von einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurük gehen, und stehet ihm nicht frei, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß er eine expresse Ordre hätte, wann der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen anderen, als den lezten Indossirer zu senden, massen anderer Gestalt alle Indossenten sowohl der Trassirer, als ein jeder Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung bis zu endlicher Richtigkeit in Solidum auch wegen Interesse, Schäden, und Unkösten verhaftet bleiben. Wann aber ein Inhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Akzeptanten dennoch vorsetzlich hielte,

und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurük sendete, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regreß an jemand anderen zu nehmen, weiters nicht berechtiget seyn. Wie dann auch dem Prinzipalen bei dem Mandatario die Bezahlung, und alle Schadens-Ersetzung zu suchen bevorstehet, falls selber ohne dessen Spezial-Ordre die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, oder sonst dem Prinzipalen in etwas präjudiziret hätte.

§. 25. Da einer die völlige Summe des Wechselbriefs akzeptiret, bei der Verfallzeit aber nicht die völlige Summa des Wechselbriefs, sondern nur die Hälfte, oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so soll in des Inhabers Willkür stehen, die angebotene Summa anzunehmen, er muß aber auf solchen Fall wegen des Rükstandes den Wechselbrief sogleich notiren, und vor Abgang der Post protestiren lassen, und all jenes beobachten, was wegen der Protesten verordnet worden, damit er deswegen an die Indossir und den Trassirer der Ordnung nach sich erholen könne. Und da er die völlige Bezahlung nicht erhielte, stehet ihm frei, den Ueberrest, und Rükstand von dem andern durch gerichtliche Hilfe zu suchen.

§. 26. Wenn ein Wechselbrief präsentiret, und von dem, auf welchen er lautet, aus Mangel des Aviso, oder aus anderen Ursachen nicht akzeptiret würde, so steht nichts destoweniger dem Trassato eben, wie einem Tertio frei per Honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassanten, oder Indossanten den Wechselbrief zu akzeptiren, und damit der Akzeptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, soll der Inhaber vorher protestiren, und im Protest erwähnen lassen, daß die Akzeptazion per Honor di Lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra Protesta geschehen, wo sodann der Akzeptant bei der Bezahlung nochmal zu protestiren nicht schuldig ist. Facta solutione hat er den Regreß an

den, welchen er durch die Akzeptazion honoriret; wie-auch alle diejenigen, so dem Honorato obligiret sind, dergestalt zu suchen, daß ihm zwar sich bei dem Honorato, und denen, welche demselben vorgehen, keineswegs aber an jene, welche demselben nachgehen, noch auch an dem, welcher von ihm Honoranten das Geld empfangen, zu regressiren bevorsteht. Im Fall einer auf erlangte Ordre eines Anderen Wechselbrief einlösen, oder sonst ein Debitum bezahlen will oder soll, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß, soll sowol derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bei dem Wechselgerichts-Protokoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

§. 27. Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und deren Bezahlung gebühret erstlich, und vor allen demjenigen, der sie einzubringen oder die Bezahlung zu empfangen hat, es wäre dann, daß ein Tertius die Honorirung wegen eines frühern Giranten, oder wegen des Trassanten selbst thun wollte, in welchem Fall diesem vor jenem der Vorzug gebühret; will der Präsentant nicht honoriren, so mag er anderswärts am Platz nachfragen, und da sich jemand findet, der den Brief akzeptiret, dem gebühret in Zeit die Bezahlung mit Erstattung aller Spesen, und Unkösten zu leisten, wieauch die Provision zu genüssen; und wenn schon derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, sich nach der Hand zu der Akzeptazion und Zahlung erklären würde, ist doch derselbe, welcher zuvor honoriret, hintanzustehen nicht schuldig, er wolle es dann gutwillig thun.

§. 28. Alle Akzeptazionen der Wechselbriefe, welche von Frauen, Bedienten, oder anderen, so von den Prinzipalen keine schriftliche, bei dem Wechselgericht deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen respectu des Prinzipalen unkräftig, und der Prinzipal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; will aber jemand die Akzeptazion von einer Frau oder einem Diener ohne habender

Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Prinzipal sich dazu nicht verstehen will, von niemand andern, als von dem Akzeptanten zu suchen; Und da ein Faktor für seinen Prinzipalen Gelder diskontirte, muß er den Wechselbrief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Prinzipal selbst, oder dessen Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so haftet er hierum als Selbstschuldner, es wäre dann, der Prinzipal wollte sich zur Schuld freiwillig verstehen.

§. 29. Keinem Bedienten soll man ohne seines Prinzipalen Notiz, oder Rekognizion etwas von Geld oder Waare abfolgen lassen, im widrigen Falle derjenige, auf dessen Namen etwas eingewechselt, aufgenommen, oder entlehnet worden, solches gut zu thun, oder zu zahlen keineswegs schuldig ist; dafern aber ein Prinzipal einen seiner Bedienten, wer er seyn mag, generaliter bestellet hat, und die Vollmacht, Namens seiner in negotio zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, bei dem Wechselgericht protokolliret worden ist, dann soll der Prinzipal für die, unter seinem Namen von solchen Bedienten aufgenommenen Gelder oder Waaren, obschon keine speziele Notiz vorhanden wäre, zu stehen, und Satisfakzion zu geben schuldig seyn.

§. 30. Wenn jemand einen Wechselbrief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag deswegen sich niemand angiebt, soll der Wechselbrief dann kein Wechselrecht mehr behalten, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten; dafern aber jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten ließe, soll es wegen der Giltigkeit und Wirkung derselben, gleichwie mit andern Personalobligazionen und Chirographen nach Ausweisung der gemeinen Rechten und Landesgewohnheit gehalten werden.

§. 31. Würde ein akzeptirter Wechselbrief verloren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn,

ist er nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen genugsame Kauzion, daß man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden und Unkösten contra quoscunque not: und schadlos halte, und muß sogleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilet werden; Wenn aber die Akzeptazion in Abrede gestellet würde, steht dem Eigentümer eines solchen Wechselbriefs, oder dessen Mandatario bevor, die geschehene Akzeptazion bei dem Wechselgericht der Ordnung nach zu beweisen, und dann das weitere nach Wechselrecht vorzukehren.

§. 32. Obwohl die vielfältig girirten Wechselbriefe in einigen ausländischen Plätzen verboten sind, so sollen doch dieselbe zur Beförderung des Handels gestattet, die Indossirung in Bianco aber gänzlich verboten, mithin der Geber oder Girant eines solchen Wechselbriefes schuldig seyn, den Giro, wie es sich gebüret, völlig, auch mit Beisetzung des Tauf- und Zunamens, Orts, der Zeit und der Valuta also gewiß zu stellen, als im widrigen, wofern eines von diesen Requisiten abgienge, der Giro blos für eine gemeine Procura geachtet, und der Wechselbrief falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effekt gehalten werden soll.

§. 33. Es mag ein Wechselbrief, so direkte und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich akzeptiret worden, vor dem Verfalltag, an welchem der Akzeptant bezahlen muß, nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschieht auf des Zahlers Gefahr; Wenn aber ein Wechselbrief en Ordre gestellet ist, so mag der Bezogene oder Akzeptant ihn sowohl, als ein anderer negoziren, und an sich selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst akzeptiret hat, vor der Verfallzeit an sich lösen, jedoch wird bei einem auf Ordre ausgestellten Wechselbrief, wenn selber weiters giriret worden, zugleich erfodert, daß auch in dem Giro die Ordre wiederholet

werde. In dessen Ermanglung kann ein, obschon auf Ordre ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negoziret werden.

§. 34. Wenn ein Wechselbrief ohne Indossirung, oder erlangter Zession präsentiret wird, soll er zwar akzeptiret werden, da aber bei der Verfallzeit, und Foderung der Bezahlung dieser akzeptirte Wechselbrief, oder auch der darauf gefolgte Secunda annoch ohne Indossirung verblieben, so ist der Akzeptant nicht eher als bis zu erfolgender Indossirung, oder anderer genugsamen Legitimazion die Bezahlung zu leisten schuldig, jedoch sollen bei solcher Beschaffenheit bei dem Ausgange der Respekttäge die Gelder deponiret, oder gegen genug geleistete Kauzion ausgefolget, und die Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bei solcher die Zahlung entweder gefodert, oder in deren Ermanglung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

§. 35. Alle auf andere Oerter hier geschlossene, oder negozirte Sola oder Prima Wechselbriefe, welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Uso, a Vista, oder gewisse Täge Nachsicht zahlbar lauten, müssen von dem, der solche einhandlet, ohne Versaumen gleich durch die erste abgehende Post a Drittura fortgesendet, und zur Akzeptazion präsentiret, oder bei solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurükgesandt werden, worauf dann der Kreditor an den Ausgeber des Briefes, als Debitoren, seinen Regreß zu nehmen befugt ist; die Wechselbriefe aber, welche auf gewisse Täge, und benannte Zeit, nach, oder a Dato gestellet sind, soll man nicht schuldig seyn sofort, ausser man wolle es freiwillig thun, a Drittura an den Ort, wohin solche lauten, zu schiken, sondern es mag selbe der Inhaber beliebig über andere Plätze disponiren, und es ist genug, wenn solche nur bei dem stipulirten Verfall-Tag am traktirten Ort zur Präsentazion kommen, und die Zahlung gefodert, oder bei deren

Entstehung protestiret wird, alsdann bei vorweisenden Protest ist der Ausgeber schuldig, dem Kreditor, oder Inhaber Satisfakzion zu leisten, würde aber die nach Dato gestellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, so fällt die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder Ausgeber, noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

§. 36. Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen, und Märkte, als: Leipziger, Frankfurter ꝛc. lauten, ist die gewöhnliche Ordnung desjenigen Orts, wo solche zu zahlen sind, sowohl in der Akzeptazion, als Zahlung, genau zu beobachten; Selbe dürfen jedoch eher nicht als 14 Täge vor solcher Messe ausgestellet werden. Indessen aber muß dem Kreditor bis dahin eine Interims-Rekognizion zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bei dem Schluß ein anderes bedungen worden. Würde die Rekognizion mit dem versprochenen Wechselbrief in gehöriger Zeit nicht ausgewechselt, soll dem Inhaber die schleunige Exekuzion ertheilet werden, welches ebenfalls zu geschehen hat, wenn keine Rekognizion ausgestellet worden, die Schuld jedoch in andere Wege auf Wechselart genug erwiesen wäre.

§. 37. Die Wechselbriefe, welche auf einem Jahrmarkt zu bezahlen lauten, wenn solcher Jahrmarkt vier Wochen dauert, sollen nicht eher als den 3ten, und wenn der Jahrmarkt minder als vier Wochen dauret, nicht eher als den 4ten Tag der erst eingetretenen Jahrmarkts-Woche zu akzeptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht akzeptiret würden, so hat der Präsentant Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren, und sich dabei, wie des Protests wegen geordnet ist, zu verhalten, die akzeptirten Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Markts bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Markts exklusive bezahlet werden; wenn aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Prä-

sentant ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respekt-Täge, weil solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohnedieß nicht zu attendiren sind, selbe den letzten Posttag vor Ausgang des Markts protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tags, von Morgen an bis zum Untergang der Sonne zu statten kommen.

§. 38. Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitor bei der Verfallzeit selbst oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder lezte Respekt-Tag auf einen eingehenden Sabat- oder andern ihrer Feiertäge fallet, gehalten seyn, die Bezahlung vor dem Eingang des Sabats oder Feiertags, und zwar vor drei Uhr nachmittag zu leisten, oder gewärtigen, daß widrigenfalls protestiret werde, und sie auch bei hernach erfolgter Zahlung die Protestunkösten vergüten müssen. Wofern jedoch der Inhaber bis auf den ersten Werktag nach den Feiertägen die Zahlung zu fodern, oder zu protestiren freiwillig zuwarten wollte, soll ihm solches ohne Präjudiz thun zu können, bevorstehen.

§. 39. Wenn ein Wechsel auf andere Plätze geschlossen worden, soll es dem, der den Wechsel ausgiebt, freistehen, den Wechsel nicht eher, als nach empfangenem Geld, oder Valuta auszustellen. Im Fall er aber solchen dem, der ihn gekauft hat, und bezahlen soll, anvertrauet und die Zahlung nicht sofort erfolget, so soll diese Schuld, wenn sie auf Wechselart genug erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich den folgenden Tag, oder auf welche Zeit sie untereinander selbst, oder durch einen Mäkler sich verglichen haben, ohne daß dem Kaufer einige Respekt-Täge zu statten kommen, exequiret werden, wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet worden wäre; wird aber ein Schein ausgestellt, so kann derselbe, wenn er auf Ordre lautet gleich einem Wechselbrief an einen Dritten giriret werden

§. 40. Assignazionen statt barer Bezahlung für verfaliene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemanden wider Willen zugemutet werden. Da aber der Akzeptant in loco solutionis bei einem Tertio bereitliegendes Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechselbriefes zur Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, soll der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zur Beförderung des Komerzes und Ersparung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem zweiten, und dritten Ort anzunehmen haben. Dafern er aber das Geld auf solche Anweisungen binnen 24 Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drei Respekt-Tägen nicht erhalten könnte, ist der Akzeptant schuldig, solche Anweisungen zurükzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten.

§. 41. Obwohl blosse Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschieht, so sollen doch hier die, bei noch laufenden Respekt-Tägen gegebenen Assignazionen, wenn der Assignatarius, oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimt, oder auch den Assignazionszettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingniß über 24 Stunden bei sich behält, für kräftig und giltig geachtet werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe.

§. 42. Die Wechselbriefe, welche auf Kurrentgeld akzeptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand verkaufet worden, sollen mit der im Lande vermög Patenten gangbarer guten Münze bis auf die Siebner inclusive bezahlet werden; wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geldsorten eingerichtet, so ist der Akzeptant schuldig, ex lege contractus solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wollte dann mit dem Inhaber wegen des Aggio nach dem Wechselkurs sich

billigmäßig vergleichen. So der Inhaber eines Wechselbriefes auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einfoderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, ist der Debitor keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als jene, die bei der Verfallzeit gangbar gewesen, auch hat der Inhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abholung sonst etwan verursachet würde.

§. 43. Jeder, er sey einheimisch, oder fremd, ist befugt von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wann er es vor Ausbrechung eines Fallaments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Konto (jedoch unbeschadet des, einem andern etwan zustehenden Eigentums, oder ehevor hierauf geführten Sperr, oder Ansatz) zu saldiren.

§. 44. Wie dann derjenige, so von einem Andern Waaren in Kommission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel, und sonst belästiget worden, wegen seines Vorschußes an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug, und Macht haben, auch da in Fallimenten, und sonst solche Waaren mit Arrest, oder Verbot beleget würden, mehr nicht, als das Residuum, oder die Uebermaaß herauszugeben schuldig seyn solle.

§. 45. Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurük gekehrten, oder hier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von andern Creditoribus mit keinem Arrest beleget werden können, als nur insoweit seine Prätension weniger betraget; auch soll der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil, noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Kapital, als Interesse, und Unkösten vollkommen vergnüget ist; wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet worden, verflossen ist, soll der Eigentümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Kapitals, und Interesse einlösen, im widrigen aber dem

Inhaber frei stehen, das Pfand gerichtlich taxiren und verkaufen zu lassen, um sich davon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muß er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaaß kein Verbot geschlagen ist, dem Eigentümer, und in Casu Cridæ ad Massam zurük geben.

§. 46. Wenn das auf einen förmlichen Wechsel gegebene Geld bei dem Wechsler sich noch realiter befindet, hat es den Vorzug vor allen anderen Schulden, und kann der Geber solches vorhandene Geld wieder vindiziren. (S. Konkursordnung §. 14. und §. 19. c.)

§. 47. Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeidung des Betrugs sollen einige Mäkler, oder Sensalen von dem gesamten Handel-Stand aufgenommen, dem Wechsel-Gericht ad approbandum vorgestellet, und wann selbe für tüchtig befunden worden, allda in die Pflicht genommen werden, welche für ihre eigene Rechnung mit keinem Wechselbrief, oder Geld-Verwechslung Handel treiben, noch auch in ein anderes Handlungsnegozium, es geschehe unter ihrem eigenen, oder unter anderen verdekten Namen sich mischen dürfen, bei Verlust ihres Amtes, und 200 Thaler Strafe, so oft sie darüber betreten werden; sobald nun ein geschworner Mäkler einen Wechsel, oder anderes Handlungsnegozium zwischen 2 Negozianten, oder anderen Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel, oder solches Negozium ordentlich in sein Buch, so mit dem Wechselgerichts-Insigel authentisiret seyn muß, vormerken; wann dieses geschehen, bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und sind die Kontrahenten solchen zu prästiren gehalten.

§. 48. Von Schiedsrichtern s. Gerichtsordnung §. 270.

§. 49. Von konkurirenden Ausländern s. Konkursordnung §. 27.

§. 50. Von der Zahlungszögerung (moratorium) s. Gerichtsordnung §. 353.

§. 51. Schuldner Ausfolgung s. Freistäte.

§. 52. Stimmenmehrheit der Konkursglaubiger soll nach den Betrage ihrer Foderungen gelten, s. Konkursordnung §. 35. 2)

§. 53. Bisher ist von den förmlichen Wechseln gehandlet worden; Belangend nun die unförmlichen, nämlich diejenigen, welchen eingangserwähnte Hauptrequisiten abgehen, in Specie die sogenannten Cambia â Deposito, Cambia Sicca, oder trokene Wechsel, welche auch im Geldgeben beruhen, aber nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, wo die Waaren, andere Effetti oder das Geld gegeben worden, in dem paktirten Quanto zu bezahlen sind, so wider die Natur eines eigentlichen förmlichen Wechsels laufet, und nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld-Schein, oder Waarenkonto, um das Kapital samt dem heimlich bedungenen Interesse, oder Zuschlag in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus abzuführen; Solche Wechsel sollen nur cum Privilegio Fori Cambialis, und paratæ Executionis gelten, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder von einem Kaufmann an jemand, der kein Kaufmann ist, mit oder ohne Ordre ausgestellet, oder auch nur von einem Kaufmann zum Favor eines Kauf- oder Handelsmanns akzeptiret worden, obgleich der Aussteller kein Kauf- oder Handelsmann wäre. Daher folget, daß, wenn ein anderer, der keine Kaufmannschaft, oder Wechselbank führet, einen solchen trokenen Wechselbrief an einen Kaufmann, oder andern um bar Geld ausgiebt, und die Bezahlung in termino nicht geschieht, ein solcher Schuldner nicht bei dem Wechselgericht, sondern bei seiner Gerichtsgehörde hierum besprochen, und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten werden müsse, es wäre denn, daß selber sich dem Wechselgericht dießfalls unterworfen, und dadurch seiner Ordinärinstanz begeben hätte, in welchem Fall er bei dem Wechselgericht pro illo casu speciali Red, und Antwort

zu geben, und ihm solches selbst zuzuschreiben hat, daß er sich seines fori ordinarii per expressum begeben. Da er aber einige, in Rechten sonst gegründete Exzepzionen gegen den ausgestellten Wechselbrief hätte, so kann er sich durch Niederlegung der Schuld von der Schärfe des Wechselgerichts befreien, und hiernächst bei dem Wechselgericht die etwan habende Exzepzionen vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein Depositum zu restituiren, und der Kreditor, oder Wechselnehmer in id, quod aut partis, aut publici interest, zu kondemniren; beweiset er aber solche nicht, so ist er dem Kreditor Schaden, und Unkösten zu ersetzen schuldig. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonst kein Negozium treibet, gegen bar Geld einen unterworfenen Wechselbrief von sich giebt, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre gestellet, und wenn auch die Ordre mit eingerüket wäre, solche nur als eine gemeine Zession angesehen werden. Nachdem aber nicht alle, so keine Kaufleute, oder Wechsler sind, nicht einmal wegen förmlicher Wechselbriefe bei dem Wechsel- und Merkantilgericht besprochen werden können, wovon oben Erwähnung geschehen, so verstehet sich von selbst, daß selbe sich auch niemal dem Wechsel- und Merkantil Gericht giltig unterwerfen können, sondern sie müssen allein bei ihrer Ordinariinstanz belanget werden. Es soll auch denen, so sich dem Wechsel- und Merankantilgericht unterwerfen können, ein solches nicht anders, als gegen bares Geld, keineswegs aber gegen Waaren, oder andere Zuschläge verstattet seyn, so zwar, daß auch eine dem zuwider geschehene Ausstellung mit Unterwerfung niemal zu dem Wechselgericht gezogen, sondern nur als eine, andere gemeine Foderung bei des Ausstellers Ordinariinstanz eingeklaget werden kann. Hievon sind allein ausgenommen, die Professionisten, und Handwerker, welche auch, um Materialien, und Waaren, so sie zu ihrer Fabrikatur gebrauchen, Wechselbriefe ausstellen, sich dem Wechselgericht unter-

werfen, und dann allda belanget werden können. Uibrigens bleibt verboten, in einem nämlichen Wechselbrief Geld, und andere Sachen zu vermischen, auch niemal mehr, oder was anders, als gegeben worden, anzusetzen, oder aber wegen eines auf Waaren, und Geld zugleich geschlossenen Kontrakts, zwei Wechselbriefe sive sub veris, sive sub fictis nominibus auszustellen. **Patent vom 22. Dezember 1763.**

2) Alle bei anderen, auch nur minderen Stellen zur Praxin befugte Advokaten können auch bei dem Wechselgericht erster Instanz patrociniren. **Hofdekret vom 15. Juni 1765.**

3) Alle Stadtmagistrate und obrigkeitliche Beamten sollen bei Vorfällen den, in der Wechselordnung vorgeschriebenen Beistand um so gewisser leisten, als im Widrigen jene, welche solchen nicht leisten, für den hieraus entspringenden Schaden zu haften haben. **Verordnung vom 27. Februar 1769.**

4) Das Wechselgericht erster Instanz soll sich in die Judikatur quoad immobilia nicht einlassen. **Hofdekret vom 9. Juni 1770. S. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 4. 2)**

5) Jener Inhaber eines ordentlichen Wechsels, der vor oder unter der Einklagung dieses Wechselbriefes durch Verbot eine gerichtliche Pfändung auf ein, dem Schuldner zugehöriges, unbewegliches Gut erlanget, und dadurch von der Natur eines Wechselbriefes abgehet, folglich des Wechselgerichts, wo die Sicherheit nicht anders als durch die Sperre erhalten werden kann, sich begiebt, soll das Wechselrecht sich nicht zu Nutzen machen können, sondern wider seinen Schuldner nach den anderen allgemeinen Landesgesetzen verfahren; und welcher wider diese Ordnung handelt, ist nicht allein in alle, dem Schuldner verursachte Schäden und Unkösten, son-

dern auch in die Strafe der mutwillig Streitenden zu verurtheilen. Patent vom 14. Mai 1772.

6) §. 1. Von den Merkantil- und Wechselgerichten erster Instanz hat künftig ebenfalls der Appellazionszug an das in jedem Lande bestehende allgemeine Appellazionsgericht zu gehen. §. 2. Auch in Merkantil-Handlungs- und Wechselgeschäften ist sich sowohl in erster Instanz, als dem Appellazions- und Revisionszuge genau nach der unterm 1. Mai 1781. vorgeschriebenen allgemeinen Gerichtsordnung zu achten; außer in folgenden Punkten ob der in Merkantil- und Wechselgeschäften erfoderlichen ganz besonderen Beförderung: §. 3. In Beziehung auf den 15. §. der allgemeinen Gerichtsordnung sind die Streitsachen, so über förmliche Wechselbriefe vorfallen, unter diejenigen Rechtsangelegenheiten zu zählen, so aus dem Gesetze zum mündlichen Verfahren geeignet sind. §. 4. Bei den 35. 44. und 51. §§. ist der Richter befugt aus wichtigen Ursachen in Merkantil- und Handlungsgeschäften zur Erstattung der Saltzschrift kürzere Fristen zu bestimmen. §. 5. In Rükksicht der 38. 45. und 51. §§. soll der Richter in Merkantil- und Handlungsgeschäften die Erweiterung der Fristen ohne wichtiger Ursache nicht bewilligen. §. 6. Die förmlichen Wechselbriefe, welche unter einer öffentlich bekanntgemachten, und gehörig protokollirten Firma ausgestellet sind, werden jener Vorsichten, die gemäß 114. §. für die Giltigkeit der sonstigen Schuldverschreibungen gesetzmässig sind, enthoben. §. 7. Was in dem 17. Kapitel der Gerichtsordnung von dem Beweise durch Kunstverständige vorgeschrieben ist, hat sich auch auf jene Fälle zu verstehen, wo in Merkantil- und Handlungsstreitigkeiten ein Beweis durch Handlungsverständige geführet werden wollte. §. 8. In Beziehung auf den 251. §. wird die Frist zur Hinausgebung der Beweggründe des ergangenen Urtheils auf 24 Stunden

verschränket. §. 9. In Rüksicht des 25. Kapitels soll die zur Anmeldung der Appellazion, oder Revision oder Nullitätsklage, wieauch zur Ueberreichung der dießfälligen Beschwerdschriften auf 14 Tage bestimmte Frist in Merkantil- und Wechselgeschäften auf 8 Tage herabgesetzet seyn. §. 10. Bei dem 300. §. soll in einem Spruche, mittelst welchem die Bezahlung einer Merkantil-Handlungs- oder Wechselschuld befohlen wird, die Frist zur Bezahlung der Schuld nur auf 3 Tage bestimmet werden. §. 11. In Absicht auf das 36. Kapitel, wenn eine gerichtliche Verordnung eine Handlung betrifft, hat die Zustellung an den Firmenführer zu geschehen. §. 12. Den bei den Wechselgerichten dermal bereits angenommenen Notären wird zwar die Vertretung der Parteien in den alleinigen Merkantil- Handlungs- und Wechselgeschäften gestattet; jedoch haben sie sich genau nach der Vorschrift des 38. Kapitels der Gerichtsordnung in Annehmung und Vertretung der Parteien zu achten. Künftig aber soll niemand als Notar aufgenommen werden, der sich nicht, nebst der besonderen Prüfung über eine gründliche Kenntniß in den Merkantil- Handlungs- und Wechselgeschäften, auch der den Advokaten, gemäß 411. §. vorgeschriebenen Prüfung unterworfen hat, und bei selber tüchtig befunden worden. §. 13. Wenn ein Advokat oder Notar eine Angelegenheit einer Handlung zu vertreten hat, dann ist genug, wenn die Vollmacht, mit der er sich gemäß 416. §. zu versehen hat, von dem Führer der Firma ausgestellet und unterfertiget worden. §. 14. In allen übrigen, durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrüklich näher erklärten Punkten ist die allgemeine Gerichtsordnung, vom 1. Mai 1782. anzufangen, auch in Merkantil- und Wechselgeschäften genau zu befolgen. Daher werden alle, auf die Verfahrungsart in Merkantil- und Wechselgeschäften Beziehung nehmende Gesetze, und Gewohnheiten aufgehoben. Wo dagegen die bestehenden Wech-

S. 6; Z. 32. S. Jahrmärkte 2) Judenrechte §. 46, u. Konkurs-
ordnung §. 19, 4)

zur Betreibung ihres Handels sich der trokenen Wechselbriefe, und der von den Gesetzen darauf ertheilten Begünstigung bedienen wollen, haben öffentlich bekannt zu machen, und darzuthun, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtiget sind. Dem zufolge können jene Professionisten und Fabrikanten, welche nicht besonders mit einem Privilegium versehen, und keinem ordentlichen Gremium einverleibet sind, insofern zur Ausstellung trokener Wechsel das Befugniß erlangen, als sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibet oder zum Betrieb ihrer Gewerbe und Manufakturen ordentlich berechtiget, und als solche von ihren Ortsobrigkeiten durch auszustellende Zeugnisse erkannt und förmlich protokolliret sind. So viel aber die Juden betrift, dießfalls wird den tolerirten im Lande sowohl, als den aus andern Ländern dahin kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung der trokenen Wechsel gestattet, wofern sie, und zwar in den Städten, bei der politischen Obrigkeit, und auf dem Lande, bei den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute förmlich protokolliret, und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handlungsführung versehen seyn werden. Die polnischen Juden hingegen, welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben, haben sich bei der Obrigkeit zu melden, und gegen Aufweisung, daß sie berechtigte und wirkliche Handelsleute sind, als solche sich protokolliren zu lassen. Im übrigen hat es bei der wegen Ausstellung trokener Wechselbriefe von allen andern Privatpersonen, unter dem 25. Februar 1791. ergangenen Patentsvorschrift, sein unabänderliches Bewenden. Hofdekret vom 24. Februar 1792.

12) Damit kein Zweifel entstehen möge, welcher Zinsbetrag bei Foderungen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und andern, denen die älteren Gesetze und das

selgesetze und Rechte in allen übrigen aufrecht verbleiben, und sich daher genau gegenwärtig zu halten sind. Patent vom 9. April 1782.

7) Ohne Rüksicht auf die in Böhmen bestandene Verordnung v. 26 Febr. 1773. hat die Gerichtsbarkeit des mit dem Prager Magistrat vereinten böhmischen Merkantil- und Wechselgerichts einzuschreiten, sobald der Streit ein Geschäft betrift, das nach dem Wechselpatent v. 22. Dezember 1763. dem Merkantil- und Wechselgericht ausdrüklich zugewiesen ist. Hofdekret vom 21. April 1786. S. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 22. 5)

8) Eine Wechselexekuzion kann wider Militaren überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch wider die pensionirten Militaren nicht statt finden. Hofdekret vom 9. Oktober 1787.

9) a. Durch die Konkursordnung sind die Wechselrechte nicht aufgehoben. b. Derjenige, der sich legitimiret, einen akzeptirten Wechsel pfandweis inzuhaben, ist bei dessen Verfallzeit allerdings berechtiget, von dem Akzeptanten die Bezahlung zu erhalten, und damit seine Foderung zu saldiren, gegen dem, daß er die Uibermaaß dem Eigentümer, und im Konkursfalle der Masse zurükstelle. Hofdekret vom 13. Juli 1789. S. Handlungsbefugniß 9)

10) Bei dem böhmischen Merkantil- und Wechselgerichte können den bestimmten zwei Beisizern des Handelstandes vier Individuen dergestalt substituiret werden, daß zu gleicher Zeit niemals mehr, als zwei Handlungsverständige der Sitzung des Wechselgerichts mit Sitz und Stimme beizuwohnen haben. Hofdekret vom 12. Oktober 1790.

11) Jene Fabrikanten, Manufakturanten, griechische Handelsleute, Juden, und sämtliche auf die hiesigen Märkte zum Waareneinkauf kommenden Fieranten, die

S.6; Z. 32. S. Jahrmärkte 2) Judenrechte §. 46, u. Konkurs-
ordnung §. 19, 4)

zur Betreibung ihres Handels sich der trokenen Wechselbriefe, und der von den Gesetzen darauf ertheilten Begünstigung bedienen wollen, haben öffentlich bekannt zu machen, und darzuthun, daß sie zu einem ordentlichen Handel berechtiget sind. Dem zufolge können jene Professionisten und Fabrikanten, welche nicht besonders mit einem Privilegium versehen, und keinem ordentlichen Gremium einverleibet sind, insofern zur Ausstellung trokener Wechsel das Befugniß erlangen, als sie entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibet oder zum Betrieb ihrer Gewerbe und Manufakturen ordentlich berechtiget, und als solche von ihren Ortsobrigkeiten durch auszustellende Zeugnisse erkannt und förmlich protokolliret sind. So viel aber die Juden betrift, dießfalls wird den tolerirten im Lande sowohl, als den aus andern Ländern dahin kommenden Juden, welche sich ausweisen können, daß sie eine wirkliche Waarenhandlung führen, die Ausstellung der trokenen Wechsel gestattet, wofern sie, und zwar in den Städten, bei der politischen Obrigkeit, und auf dem Lande, bei den Kreisämtern als wirkliche Handelsleute förmlich protokolliret, und von denselben mit einem Zeugnisse über ihre wirkliche Handlungsführung versehen seyn werden. Die polnischen Juden hingegen, welche eine ordentliche Waarenhandlung treiben, haben sich bei der Obrigkeit zu melden, und gegen Aufweisung, daß sie berechtigte und wirkliche Handelsleute sind, als solche sich protokolliren zu lassen. Im übrigen hat es bei der wegen Ausstellung trokener Wechselbriefe von allen andern Privatpersonen, unter dem 25. Februar 1791. ergangenen Patentsvorschrift, sein unabänderliches Bewenden. Hofdekret vom 24. Februar 1792.

12) Damit kein Zweifel entstehen möge, welcher Zinsbetrag bei Foderungen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und andern, denen die älteren Gesetze und das

Patent vom 29. Jäner 1787 das Merkantilintereſſe zu 6 von Hundert vorbehalten haben, in dem Falle, wenn die Zinſen nicht ausdrüklich bedungen ſind, von den Gerichten zuerkannt werden ſoll; wird erkläret: daß die Gerichte bei Parteien, zwiſchen welchen das Merkantilintereſſe zu 6 von Hundert, wenn es ausdrüklich bedungen iſt, ſtatt findet, auf dieſen Zinsbetrag auch damals erkennen ſollen, wenn die Zinſen gleich nicht ausdrüklich bedungen, ſondern durch gerichtlichen Ausſpruch entweder von dem Tage der Verfallzeit oder der eingereichten Klage zu beſtimmen ſind. Patent vom 4. Juli 1792. S. Borgvertrag 8) und 10).

13) Von dem §. 34. der Wechſelordnung kann um ſo weniger abgegangen werden, als die Beſchwerden dagegen aus dem Mißverſtande des Geſetzes entſprungen ſind, als ob nämlich einerſeits die gerichtliche Deponirung anbefohlen, und andererſeits auch jenem (der von dem Traſſanten den ausdrüklichen Befehl, den nicht indoſſirten Prima-Wechſel bloß zur Akzeptazion vorzulegen, und den akzeptirten bei Verfallzeit uneingehoben bis zur Einlangung der indoſſirten Kopie, oder Secunda erliegen zu laſſen, erhalten hat,) die Verbindlichkeit zur Erhebung der in dieſem Artikel vorgeſehenen Zahlungsart, oder ſonſtiger Levirung des Proteſtes auftrage, da doch von ein ſo anderem in dem Geſetze nichts enthalten iſt. Hofdekret vom 6. Juni 1794.

Weege ſ. Dienſtbarkeit K. 44. und 47., Fahren, Militär Straſſen, und Waldwege.

Weegmaut.

1) Da mit den Militär-Magazinslieferungen zur Richtigkeitspflegung ein Beamter vorſchriftmäßig mitgehen muß; ſo iſt die Gelegenheit, mit welcher dieſer, oder ſtatt ſeiner ein Schreiber, oder Richter befördert wird,

Patent vom 29. Jäner 1787 das Merkantilintereſſe zu 6 von Hundert vorbehalten haben, in dem Falle, wenn die Zinſen nicht ausdrüklich bedungen ſind, von den Gerichten zuerkannt werden ſoll; wird erkläret: daß die Gerichte bei Parteien, zwiſchen welchen das Merkantilintereſſe zu 6 von Hundert, wenn es ausdrüklich bedungen iſt, ſtatt findet, auf dieſen Zinsbetrag auch damals erkennen ſollen, wenn die Zinſen gleich nicht ausdrüklich bedungen, ſondern durch gerichtlichen Ausſpruch entweder von dem Tage der Verfallzeit oder der eingereichten Klage zu beſtimmen ſind. Patent vom 4. Juli 1792. S. Borgvertrag 8) und 10).

13) Von dem §. 34. der Wechſelordnung kann um ſo weniger abgegangen werden, als die Beſchwerden dagegen aus dem Mißverſtande des Geſetzes entſprungen ſind, als ob nämlich einerſeits die gerichtliche Deponirung anbefohlen, und andererſeits auch jenem (der von dem Traſſanten den ausdrüklichen Befehl, den nicht indoſſirten Prima-Wechſel bloß zur Akzeptazion vorzulegen, und den akzeptirten bei Verfallzeit uneingehoben bis zur Einlangung der indoſſirten Kopie, oder Secunda erliegen zu laſſen, erhalten hat,) die Verbindlichkeit zur Erhebung der in dieſem Artikel vorgeſehenen Zahlungsart, oder ſonſtiger Levirung des Proteſtes auftrage, da doch von ein ſo anderem in dem Geſetze nichts enthalten iſt. Hofdekret vom 6. Juni 1794.

Weege ſ. Dienſtbarkeit K. 44. und 47., Fahren, Militär Straſſen, und Waldwege.

Weegmaut.

1) Da mit den Militär-Magazinslieferungen zur Richtigkeitspflegung ein Beamter vorſchriftmäßig mitgehen muß; ſo iſt die Gelegenheit, mit welcher dieſer, oder ſtatt ſeiner ein Schreiber, oder Richter befördert wird,

S.64 Z. 26. Wechselseitigkeit s. Abfahrtsgeld, Ausländer Besitz, Ausländer Rechte, Gestohlenen Zurükstellung, und Uibersidlung 7)

— — Z. 28. Postord. 2) §. 7, u. Verjährung 1) F. 39.

.65 unten. Wehren auf Flüssen s. Holzflössen, u. Schiffahrt.
Weiber Bürgschaft: im Adelstande s. Borgvertrag 2) u. Bürgschaft 1) M. 41, im Bürgerstande s. Bürgschaft 2) I. 22, §. 2.

die aber nie die Zahl von mehr als zwei Pferden übersteigen darf, so, wie die mit dem Magazinsgute selbst beladenen Fuhren in der Hin- und Zurükfahrt von der Entrichtung der Weegmautgebüren zu befreien. **Verordnung v. 21. Februar 1795.**

2) Alle Vorspannsfuhrleute, wenn sie um einen Kreisbeamten fahren, sollen die Maut bei jeder Stazion entrichten, die Mautbeamten aber in den darüber ausstellenden Polleten: wienach die Pferde zu Abholung eines Kreisbeamtens bestimmt seyn, bemerken, und derlei Polleten von keiner Weegmautstazion abgestreift, sondern dem Fuhrmann in Händen belassen werden, um solche dem Kreisbeamten einhändigen, und von denselben die Vergütung der bezahlten Weegmaut dafür erlangen zu können. Falls aber die leren Pferde zurükpassirten, so hat der Kreisbeamte bei der letzten Mautstazion auch die gesetzmässigen Mautgebüren für den Rükweg der leren Pferde zu berichtigen, und die darüber erhaltene Pollete zum Liquidazionsbedarf zu behalten; wogegen die Bankalbeamten durch die Bankalgehörde angehalten werden, mit Bezug auf die Numer und das Datum der Pollete, nebst Bemerkung, für welche Stazionen die Maut für ler rükgehende Pferde wirklich bezahlt worden, ein schriftliches Amtszeugniß auszustellen, und solches dem Fuhrmann zu seiner Legitimazion bei den betreffenden Mautstazionen wegen mautfreier Passirung desselben mitzugeben. **Verord. v. 10. September 1795. S. Maut.**

Weglegung eines Kindes s. Strafgesetz §. 116.

Wehmütter s. Hebammen.

Weiber-Erbfolge s. Erbfolge (Allgemeine) 1) §. 23, und §. 24, und 2)

Weiber-Gerichtsgebörde s. Gerichtsbarkeits-bestimmung §. 10.

Weiber-Rechte s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 47 bis 50, 83, und 116 bis 124, und Vormundschaft der Weiber.

Weiber-Verzicht s. Beamten Gattinnen.

Weiblichen Vermögens Verwaltung s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 84 bis 91.

Weibspersonen (Gefallene) s. Schwangere, und Strafgesetz 1. Theil §. 92. 1)

Weiden für Vieh, s. Viehweide.

Weisung der Garne s. Garnordnung.

Weihung der Kräuter s. Segensprüche.

Weinaufschlag und Einfuhr.

1) Bereits im Jahre 1749 wurde den böhmischen Ständen bewilliget, alle in das Land eingeführte, und in dem Lande gefechsete Weine mit einem Aufschlage zu belegen, und solchen durch eigene Bediente einnehmen zu lassen; Es soll daher 1. von allen fremden, außer Land gefechseten, was immer für Namen habenden, in Fässern oder Flaschen gefüllten Weinen, desgleichen auch von allen ausländischen, in was immer für einem Geschirre eingeführten Brandwein, Rosoli, Weinessig, Meet, oder andern süssen Getränken über die zu zahlende Ordinari-Trankſteuer noch für jeden Eimer 1 fl. unter dem Namen eines stän-

Im 10. Theile.

S. 66 Z. 4. §. 10 und 12.

S.66 Z. 7. und Weiber Bürgschaft.

—— Z. 12. u. Militärentweichung 33)

dischen Aufschlags von Handels- und Fuhrleuten gleich auf den Gränzen entrichtet werden; Daher haben 2. alle, welche dergleichen Weine über die Gränze in das Land bringen, auf den Gränzstazionen den angestellten ständischen Einnehmern ihren Namen, die Zahl der führenden Fässer, wie viel Eimer böhmischer Maaß die aufgeladenen Geschirre halten, und wohin sie solche führen, getreu anzuzeigen, wonach der Fuhrmann nach Abzug des zur Auffüllung passirten 7ten Eimers den Betrag dieses neuen Aufschlags bar den ständischen Einnehmern zu entrichten, und von denselben ein gedruktes Pollet darüber zu empfangen haben wird. 3. Wer bei Tag oder Nacht diesen Gränzstazionen ausweichet, unterliegt der unten ausgemessenen Strafe. 4. Die ständischen Volleten sollen in jenen Orten, wo die Weine abgeladen werden, und zwar auf dem Lande den Käufern, in Prag aber unter den Thören den ständischen Aufschauern eingehändiget, und jene durch die k. Kreisämter (als wohin solche einzusenden sind) gesamlet, dann den Ständen eingeschiket werden. 5. Muß jeder, in was immer für einem Gefäß eingeführte Wein durchaus gleich von jederman, weil niemand, auch keine privilegirte Stadt oder Bettelorden davon ausgenommen seyn soll, nach der Redukzion so entrichtet werden, daß allemal der 7te Eimer bei den in Geschirren eingeführten, keineswegs aber bei den, in Bouteillen gefüllten Weinen, Weinessig, Rosoli, Brandwein, Meet, und anderen süssen Getränken frei bleibet. Wie aber dieses von den einführenden, und hierlandes konsumirt werdenden Weinen allein zu verstehen ist, so soll 6. der transitirende Wein von diesem ständischen Aufschlag ganz befreiet bleiben; Damit aber kein Unterschleif geschehen könnte, sollen

die Fuhrleute den ständischen Einnehmern auf den Gränzstellen ihren Namen, die Strassen, und Hauptörter, welche sie passiren, die Gränzstazion, über welche sie hinausfahren, und die durchführenden Weine in qualitate, et quantitate getreu anzeigen, das Transito-Pollet ohne Entrichtung einiges Zettelgeldes hierüber abnehmen, dann in der angezeigten Strasse fortfahren, und das ständische Transitopollet dem Einnehmer auf der angezeigten Gränzstazion, über welche sie hinausfahren, abgeben; widrigens aber, und falls sie außer der angezeigten Strasse betrofen würden, von Seiten der Stände der unausbleibliche Kontraband des führenden Weins, der Verlust des Wagens und Pferde, und nebst dem noch für jeden Eimer die Strafe in duplo zu gewärtigen wäre. 7. Der nämlichen Kontraband- und Geldstrafe in duplum unterliegen auch jene, die in Bouteillen gefüllte Weine, Brandwein, und Rosoli, in Kisten, Fässern, und unter dem Namen trokner Kaufmannswaaren einführen. 8. Wenn von den ständischen Auffsehern, welche auch auf der Strasse die führenden Weine untersuchen dürfen, die auf den Polleten verzeichnete Maaß nicht richtig befunden würde, soll nicht nur der verschwiegene, sondern der ganze Wein angehalten werden, und nicht allein ständischer Seits in Kontraband verfallen, sondern auch die Fuhrleute ihrer Pferde, und Wägen verlustiget, auch noch überdieß mit einer besondern Geldstrafe von 20 fl. per Eimer angesehen; die Einnehmer bei dergleichen widrigen Befund, es sei aus unerlaubter Einverständniß, oder aus Nachläßigkeit geschehen, über besagte Geldstrafe, ihrer Dienste entsetzet, und als Betrüger nach dem Gesetz gestrafet werden. 9. Bei allenfalls auf den Strassen sich ereignenden Kontrabanden, haben die Fuhrleute den

Wein dahin zu führen, wo derselbe nach Meinung der Aufseher sicher aufbehalten werden kann. 10. Obwohl jederman schuldig ist, die Gesetzübertreter anzugeben; so wird doch jeder Denunziant ein Drittel des Kontrabands (nach Abzug des gebührenden ständischen Aufschlags) zu genüssen haben. Wenn Kauf- oder Fuhrleute das drittemal in dergleichen Unterschleifen betreten würden, sollen selbe als Betrüger angesehen werden. Auch Stadt- und Dorfrichtern oder Geschwornen sollen auf Verlangen die ständischen Polleten vorgezeiget werden. 11. Von jedem Eimer im Lande gefechsten Wein wird nur der dritte Theil, mithin über die gewöhnliche Trankssteuer, nur 20 kr. an ständischen Aufschlag bezahlet, und gleichfalls der 7te Eimer von dieser Abgab befreiet. 12. Die landesständischen Einnehmer, oder Beschauer sollen die eingefechsten, und in die Fässer aufgefüllten Weine, wie viel Eimer solche betragen, gleich nach der Presse aufmerken, und den Weineigentümern ein Poller geben, welches diese bei der, nach Verlauf des Jahrs erfolgenden Weinlese zurük zu stellen, und den Betrag des Aufschlags von den, vorigen Jahrs gefechsten Weinen, nach Abzug des 7ten Eimers, von Jahr zu Jahr zu bezahlen, sonst aber alles hier oben bei fremden Weinen Geordnete zu beobachten, und aller Arglistigkeit sich zu enthalten haben, wenn sie nicht den Kontrabands- und anderen Strafen sich aussetzen wollen. 13. Sollen alle Inhaber der Weingärten allen dem sich unterziehen, was die ständischen Aufseher, oder Einnehmer vermög ihrer Instrukzion in Sachen vornehmen. **Patent vom** 14. **März** 1750. Erneuert durch **Verordnung vom 6. Dezember** 1776, und 20. **Dezember** 1784.

2) Wenn eines Zufalles wegen die Abladung der durchführenden Weine im Lande geschehen müste, soll solches dem nächsten Gerichtsstande, Wirthschafts- oder Weinaufschlagsamte von dem Fuhrmann angezeiget, und ein beglaubtes Zeugniß darüber genommen werden. **Verordnung vom** 18. **März** 1754.

3) Von nun an sollen von einem Eimer Wein, der in Böhmen für das Militär eingeführet wird, 20 kr an ständischen Aufschlag bezahlet werden. **Verordnung vom** 27. **Dezember** 1759.

4) Die Weinführer sollen unter der im Weinaufschlagspatent §. 6. ausgemessenen Strafe ihre Transitoweine geraden Wegs ohne Abladung auffer Land verführen, und die erhobenen Ausfuhrsatteste längstens binnen 4 Wochen in der ersten Anmeldungsstazion bei sonstigen Verfall der eingelegten Kauzion beibringen. **Verordnung vom** 13. **März** 1764.

5) Die mit Weinen negozirenden Fuhr- und Handelsleute sollen bei Verkauf- oder Umsetzung ihres Weins dem Kaufer die Original- Aufschlags- Polleten ausfolgen. **Verordnung vom** 30. **März** 1778.

6) Jene Parteien, welche von den Weininhabern noch vor geschehener Aufschlagsentrichtung die erfechsten jungen Weine erkaufen, oder solche gleich von der Presse verführen wollen, sollen sich mit den ständischen Passirpolleten unter sonst erfolgenden Kontraband versehen. **Verordnung v.** 17. **Mai** 1781.

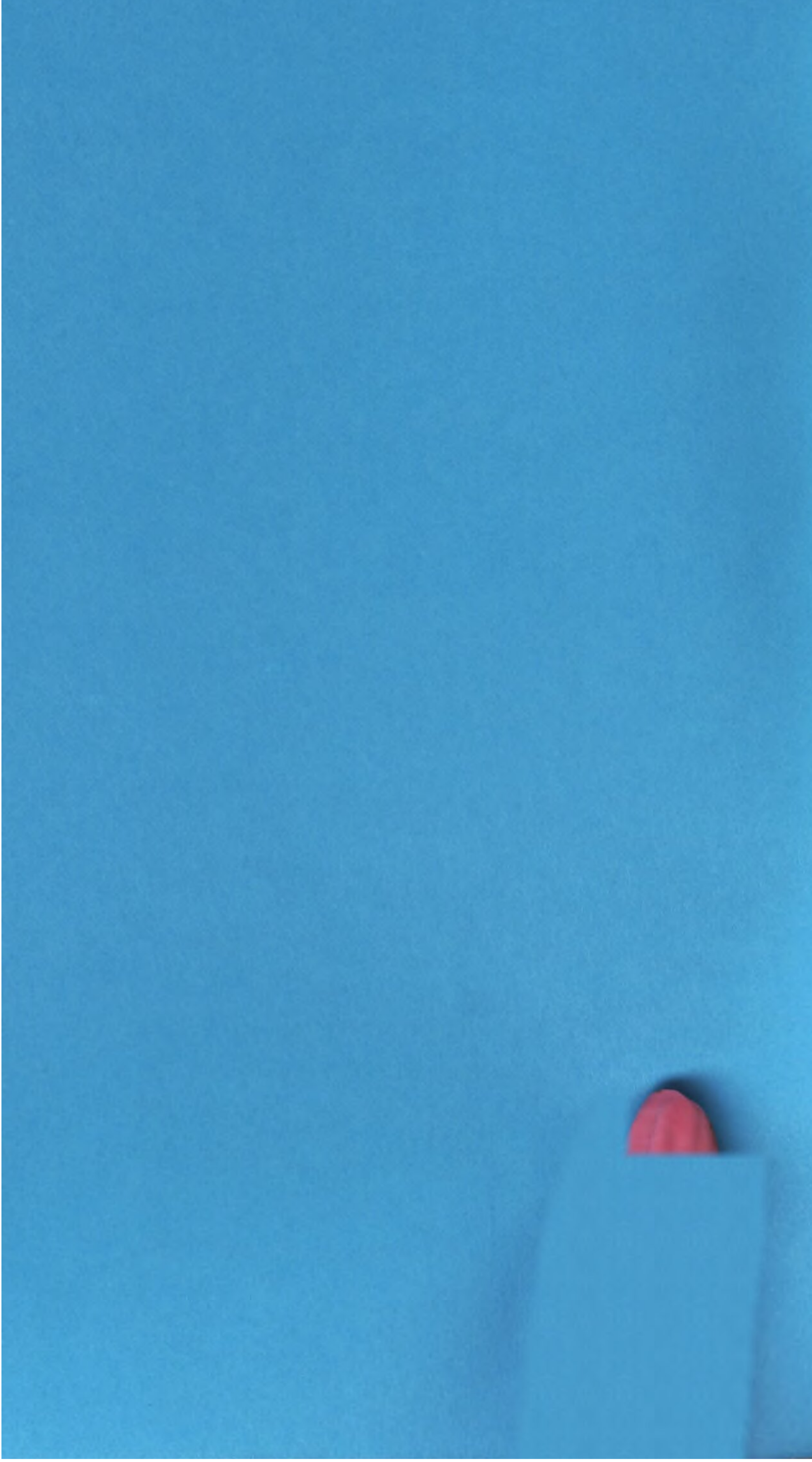

7) Zur Begünstigung der erbländischen Weinerzeugung werden die fremden Weine wieder dem allgemeinen Einfuhrsverbote in der Zollordnung unterzogen, und deren Einfuhr nur den Privatpersonen zum eigenen Gebrauche gegen Pässe und Entrichtung der ausgemessenen Zollgebür gestattet. **Hofdekret vom 30. Juni 1792.** S. Zollordnung.

8) Auch dem Handelsstande ist zu bedeuten, daß die Wiedereinfuhr der einmal außer Land geführten hungarischen Weine verboten, und selbst gegen Paß nicht gestattet sei. **Hofdekret vom 28. Dezember 1792.**

Weinbergämtliche Vorschrift, nach welcher sich die, in den zu dem Prager Weinbergamt gehörigen Weingärten befindliche Weiner und Taglöhner zu verhalten haben, **v. 28. März 1784.**

Weinbergamts Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 22. 6) und 10)

Weingärtenverkauf ist den Trankſteuerämtern anzuzeigen s. Trankſteuer 7)

Weinschank s. Geistlicher Orden Regulirung 1) und Wirthshäuser.

Weisartikel s. Gerichtsordnung §. 12, 15, 139, und 146 bis 149.

Weisgärber.

S. 70 unten. S. Landesausschuß 2) u. Trankſteuer 6)

dernen Beinkleider unter dem Beding gestattet, da sie die zum Verkauf sich beischaffenden Beinkleider den

Handschuhmachern in die Arbeit zu geben hätten. **Hofdekret vom 17. Februar 1776.**

2) Obgleich die in andern Erbländern allschon publizirten Handwerksartikel der Weisgärber hierlandes noch nicht kundgemachet sind, so soll dennoch inzwischen zur Vermeidung aller künftigen Anstände die Lehrzeit bey der Weisgärberzunft auf 5 Jahre, und das Aufdinggeld zur Lade auf 3 fl. sofort auch die Freisprechungsgebür auf 3 fl. festgesetzet seyn. **Hofdekret vom 14. September 1782.** S. Zunftgesetze.

Weltpriester Erwerbrechte, und Zeugenschaft s. Erbverordnung 10) und 12) und geistliche Schulden.

Weltweisheits-Doktorat s. Studiengesetze 26) und 37)

Werbbezirksistem und Revision s. Militärgestellung, und Volksbeschreibung.

Werber (Falscher) Einbringung und Bestrafung s. Auswanderungspatent §. 34 bis 40, und Strafgesetz 1. Theil §. 88, 2) und §. 136.

Werkzeuge der Verbrecher s. Kriminal G. Ordnung §. 29.

Wetterläutensverbot v. 26. November 1783 soll gegenwärtig, wo bei solchen Glockengeläute von dem angezogenen Blitze 2 läutende Personen getödtet, und 7 andere sehr verletzet worden, von Seelsorgern und Ortsobrigkeiten erneuert, und zu sicherer Befolgung dieses höchsten Verbots sowohl in Städten, als in Dörfern, wo bei Kirchen ungesperrte

S. 72 Z. 11. und Handschuhmacher.

S. 73 Z. 21. §. 17, 4) und §. 19, e.

Thürme und offene Zugänge zu den Gloken sich befinden, solche unter Dafürhaftung der Pfarrer, sonstiger Seelsorger, Kirchenväter und Dorfrichter, außer den gewöhnlichen Gottesdienst, stets gesperrt gehalten, und die Schlüssel bei einem dieser Vorsteher aufbewahret werden. **Verordnung vom** 11. **Juli** 1800. S. Geistliche Mißbräuche 5) und 16) Gerichtsordnung §. 1, 3) und Schulordnung §. 21. 9)

Wetterschäden s. Wasserschäden.

Wettvertrag s. Dienstbotenordnung §. 42, 1) und Lottospiel.

Widerspruch s. Einrede, Erbverordnung 1) D. 60, Odporsaufhebung, und Verjährung 1) G. 51.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand s. Einsetzung.

Wiederholung der Untersuchung s. Kriminal G. Ordnung §. 223 bis 337.

Wiederklage s. Gerichtsordnung §. 162.

Wiederlage des Heiratsguts s. Bürgerrechte 3. Hauptstük, §. 77 bis 82 und Konkursordnung §. 17. 4)

Wiesen Einzäunung, und Kunstwiesen s. Jagdordnung §. 9. und 12, Landwirthschaftsverbesserungen 4) Viehweiden, und Waldordnung §. 12.

Wilddiebe s. Jagdordnung §. 20 bis 26, Strafgesetz 2. Theil §. 30, Volksbeschreibung 4) §. 6 und 9, und Waldordnung §. 9. 1)

Wild hägen und Wildschäden s. Jagdordnung §. 11 und 15, und Waldordnung §. 17.

Willensfreiheit s. Freier Wille, Leibeigenschaftsaufhebung, und Strafgesetz 1. Theil §. 5.

Willkommsbecher s. Zunftmißbräuche.

Windlicht s Fakeln.

Winkelärzte s. Abdecker, und Gesundheitsordnung 1. Theil 1. und 2. Instrukzion.

Winkelmeister s. Zunftgesetze 1) §. 9. c.

Winkelschreiber.

1) Beschaffenheit der Bittschriften, um Winkelschreiber zu beseitigen, s. Bittschriften Unterfertigung 1) Gerichtsordnung §. 14, 6) Hofagenten 1) Spitäler 1) und Unterthanen Beschwerden §. 5, 2) und §. 32. 1)

2) Daß ein Winkelschreiber, welcher den Unterthanen Schriften verfasset hat, über den ausgestandenen, noch mit einem 14tägigen Polizeihausarreste bestrafet, und ihm alle Winkelschreiberei unter Bedrohung seiner unnachsichtlichen Abschaffung untersaget, auch zur Zurükstellung des von Unterthanen empfangenen Geldes zu Händen der Kontribuzionskassa verhalten worden; dann, daß dem Pastor, welcher mit diesem Winkelschreiber die Koresponденz gepflogen hat, solches scharf, und unter Bedrohung seiner Abschaffung aus dem Lande bei künftigen Fällen verhoben worden, ist auf allerhöchsten Befehl allgemein kundzumachen. **Verordnung vom 1. März** 1784. S. Strafgesetz 2. Theil §. 42 und 43.

S. 74 Z. 8. u. Arzneikunde.

S. 74 unten. Winkelschulen s. Schulordnung §. 2, 3).6) u. 7)

Wirtschaftsämter Gerichtsbarkeit s. Gerichtsordnung §. 2.

Wirtschaftsbeamte s. Akerbau, Arha 17) Obrigkeitliche Beamte, und Unterthanen Bedrükung.

Wirtschaftsverbesserungen s. Landwirtschaft.

Wirtshäuser.

1) Q. 66. Wo durch Zeugen oder Urkunden erwiesen werden kann, daß vor 30 Jahren ein Wirtshaus bestanden habe, da mag der Herr des Dorfes solches Wirtshaus entweder im Dorfe, oder doch auf den, zum Dorfe gehörigen Gründen, aber nirgend anders wo wieder errichten lassen, und sich dessen gebrauchen. Da aber jemand sich eines Wirtshauses dort, wo vor 30 Jahren keines gewesen, sich gebrauchen wollte, so mag ihn sein Nachbar, dem es zu Schaden gereichet, 4 Wochen vorher um Einstellung desselben ersuchen, und wenn er diesem nicht nachkommen würde, kann er wegen 20 Schock Groschen Böhmisch geklaget werden, welche er dem Kläger, wenn dieser genug beweiset, daß vor 30 Jahren kein solches Wirtshaus im Brauche gewesen, nebst erlittenen Schäden zu erlegen schuldig ist. Q. 47. In einem öden Dorfe, in welchem vor Alters ein oder mehr Wirtshäuser gewesen wären, darf der Dorfsinhaber wieder ein oder mehr Wirtshäuser aufrichten, und sich derselben wie vor Alters gebrauchen. **Landesordnung vom** 10. **Mai** 1627.

2) In Wirts- und Gasthäusern ohne Ausnahme soll an Sonn- und gebotenen Feiertagen vor und unter dem Gottesdienste niemanden, ausser den Reisenden, Speis oder Trank, am wenigsten Brandwein

unter 5 Reichsthaler Strafe abgereichet, und dieses auch auf die Musik verstanden werden. Jene Ortsvorsteher, aus deren Nachlässigkeit oder Einwilligung diesem Verbot zuwider gehandelt würde, sind mit doppelten Betrage zu bestrafen. **Verordnung vom 9. August** 1762. S. Polizeiordnung 1) §. 17 und 20, und 2) 2. Theil, auch Waldordnung §. 15. 2)

3) Jedem Dominio stehet frei in den, von demselben aus vertheilten dominikal Gründen neu angelegten Dörfern, wenn ein solches Dorf wenigstens aus 20 neu erbauten Häusern bestehet, ohne daß die Nachbarn hierüber eine Hinderniß erregen dürfen, auch neue Wirtshäuser zu errichten. **Hofdekret vom 22. März** 1784.

4) Nicht nur jene Wirte, welche obrigkeitliche Wirtshäuser in Bestand nehmen, und sich dabei zum Ausschanke des herrschaftlichen Getränkes verbinden, sondern auch jene, welche herrschaftliche Schänkhäuser eigentümlich besitzen, und sich zum Ausschank des herrschaftlichen Getränkes ebenfalls vermög Kaufkontrakten verbindlich gemacht haben, sollen zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit verhalten, auch nach diesen Grundsätzen sich in künftigen Fällen benommen werden. **Hofdekret vom 28. Juni** 1790. S. Bierschank 5) 6) und 7) und Unterthanen Bedrükung 16)

Witwe Unterhalt oder Versorgung s. Bürgerrechte 3. Hauptstük §. 117 bis 126, und Pension.

Wochenblätter s. Zeitungen.

Wochenmärkte s. Marktordnung 7)

Wolfsbere oder Wolfskirschen s. Giftgenuß 7)

S. 76 Z. 14. S. Polizeiordnung 1) §. 11.

— — Z. 27. u. Adeliche Stiftungen 2)

— — Z. 29. Wohnort (Zehnjähriger) s. Bürgerrechte 2. Hpst. §. 5, 6) Schub, Volksbeschreibung 2) u. Uibersidlung.

— — unten. Wolfsgruben s. Jagdordnung 5) §. 6.

G. 77 S. 21. G. Gerichtsbo

§. 429, 1) u. Steuersicherung 2)

Wollverfeinerung s. Schafzucht.

Wucher.

1) Durch Aufhebung der Wuchergesetze sind nur die Fiskalrechte, nicht aber die Rechte der Schuldner aufgehoben. **Hofdekret vom 9. August 1787.** S. Borgvertrag 8) und 10) und Pfandvertrag 3).

2) Da zur Preissteigerung der Viktualwaaren der heimliche Wucher der Juden Anlaß geben mag, welche auf die Natural-Erzeugniße, noch während solche auf dem Felde oder sonst in der Produkzion stehen, ihre Spekulazionen ausdehnen, und der dürftigen Volksklasse theils mit Geld, theils mit Waaren, nach ihrer gemeinschädlichen Industrie, Vorleihungen machen; so wird das Kreisamt den Ortsobrigkeiten auftragen, bei sich ergebenden Verdacht, die genaue Nachforschung hierüber zu pflegen, und, wenn sich bei der gepflogenen Untersuchung bestätiget, daß ein Jude eines Wuchers bei Erzeugung der Naturalprodukte gegen die Unterthanen sich sträflich gemacht habe, die Anzeige anher erstatten. **Verordnung vom 1. Juni 1793.**

Wundarzneiakademie s. Akademien.

Wundärzte.

1) In allen Ortschaften, wo ein Feldscherer zum Besten der Unterthanen gehalten wird, soll zu dessen ausgesezten Unterhaltungsquantum von den Unterthanen nichts mehr als die Halbscheid dieses Quantums beigetragen werden; wofür der Feldscherer verbunden ist, den kranken Unterthanen mit unentgeltlicher Aderlaß, und Hausmitteln beizuspringen; Die zweite Hälfte des Feldschergehalts hat die Obrigkeit beizu-

tragen. **Patent vom 3. August 1751.** S. Steuerkassen 3) und Steuerrechnungen 1).

2) Die Kreis-Phisiker und Chirurgen sollen im Mittel des Kreises wohnen. **Verordnung vom 20. Februar 1759.** S. Kreisärzte.

3) Die, in jedem Kreise auf allerhöchste Verordnung zu errichtenden chirurgischen Gremien sollen sich nach folgender Instrukzion verhalten. **Verordnung vom 29. Dezember 1775.**

Se. Majestät haben in dem Nachtrage zu der General-Sanitätsnorme unter den 10. April 1773. §. 14. anzubefehlen geruhet, daß, um die schädlichen Mißbräuche, und Anstössigkeiten zwischen den Barbirern und Badern gänzlich, und auf einmal zu heben, selbe, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernet haben, ohne allen Unterschied, in ein Gremium zusammen vereinigt, und insgemein Chirurgen oder Wundärzte genennet, und nach dieser Benennung künftighin alle Lehrbriefe und Diplomen gleichlautend eingerichtet, dann in jedem Kreise oder Viertel eines Landes, wo noch keine dergleichen sind, ordentliche Gremien, oder die sogenannten Laden der Wundärzte errichtet werden sollen, bei welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibet seyn, die Lehrjungen gehörig aufgedungen, nach verflossener Zeit freigesprochen, und mit einem Lehrbrief versehen werden müssen.

Es sollen daher 1. alle im Kreise befindliche seßhafte examinirte und unexaminirte, inkorporirte und uninkorporirte Chirurgen sich an dem bestimten Tag bei dem Kreischirurgus, welcher der aller-

höchsten Verordnung nach allzeit als Senior des Gremiums bestellet ist, einfinden, und ihre Atteste über das ausgestandene Examen, und bei einem Mittel geschehene Inkorporazion, mit sich bringen, um in der ersten Versamlung alles das, was sie in Hinkunft zu beobachten haben werden, zu vernehmen. Bei dieser ersten Versamlung soll

2tens durch Ablesung dieser Instrukzion die allerhöchste, die Vereinbarung der Chirurgen und Bader, und die Errichtung der Kreisgremien betrefende Verordnung, und was sonst bei einem solchen Gremium beobachtet werden soll, kundgemacht werden. Alsdann wird

3tens jeder der Anwesenden seine, das Examen, oder die Inkorporazion betrefende Atteste vorzuweisen, und sein Alter, den Ort seines Aufenthalts, und den Namen der Herrschaft, auf welcher er seßhaft ist, einzureichen haben, welches der Senior ordentlich anmerken muß. Jene, so noch bei keinem bisher bestandenen Mittel inkorporirt zu seyn befunden werden, sollen sich, der Ordnung nach, bei dem neuen Kreismittel inkorporiren lassen, jene aber, welche bisher auch nicht einmal examinirt sind, sollen zu dem Examen angewiesen, und deswegen auch in dem, von dem Senior an seine Gehörde abzustattenden Bericht namhaft gemacht werden. Wenn dieses in Ordnung gebracht ist, wird es

4tens dem versamleten Gremium obliegen, aus den Congremialibus zwei Subsenioren zu wählen, welche mit dem Senior die, so der Lehr entlassen werden, unter dem Vorsitz des Kreisphisikus zu prüfen, und die Geschäfte des Gremiums gegen die, unten ausgewiesenen Sporteln zu besor-

gen haben werden; die also gewählten Subsenioren werden in diesem ihren Amt durch zwei Jahre beharlich verbleiben, nach welchen zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, wodurch entweder diese bestättiget, oder neue gewählet werden. Dafür aber

5tens liegt hauptsächlich dem bestellten Senior und Konsenioren ob, für die Aufrechthaltung der guten Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche, und Erfüllung der allerhöchsten, in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze zu wachen, und alles jene zu veranstalten, so zu besserer Aufnahme der Chirurgie etwas beitragen könnte. Damit aber die zeitlichen Senioren wissen mögen, wie sie in der Verwaltung ihres Amts vorzugehen haben, so wird

6tens festgesetzet, daß alljährlich am Fest Kosmä und Damiani eine allgemeine Zusammentretung bei dem Senior gehalten werden soll, wozu der Herr Kreisphisikus einzuladen ist, in dessen Gegenwart sodann, und in Beiseyn des Kongremialen 1. von den Vorstehern über Einnahme und Ausgabe Rechnung geleget, und was etwan das Jahr hindurch in Gremial-Angelegenheiten vorgefallen ist, so auch die etwan sich ergebenden Beschwerden vorgetragen, und der damalige Stand aller dem Mittel einverleibten Chirurgen, derselben Namen und Aufenthalt, und die etwan sich bei ein und andern ergebene Aenderung angemerkt werden sollen, damit der Senior sowohl von diesen, als anderen Vorfallenheiten seinen Bericht an den Herrn Dekan der medizinischen Fakultät abstatten könne, wie es die allerhöchste Verordnung anbefiehlt. Wenn dieses also geschehen, sollen die Kongremialen die gewöhnliche Einlaggel-

der den Senioren abführen, welche diese wie alle andere in die Gremienkasse einlaufenden Gelder getreulich anzumerken, um so mehr beflissen seyn sollen, weil sie dem erst berührten Bericht einen Ausweis über die ein- und ausgegangenen Gelder beizulegen haben. 2tens: Werden dem Kreisphisikus, und den Vorstehern jene, so inkorporirt zu werden verlangen, vorgestellet, dann die aufzudingenden, und nach diesen die freizusprechenden Diszipeln vorgeführet; endlich 3tens: zeigen sich auch jene, denen aus besonderer allerhöchster Gnade, die kleinen chirurgischen Verrichtungen auszuüben, erlaubt ist. Damit aber in allen diesen so, wie es die gute Ordnung erfordert, vorgegangen werde, so ist

7tens: zu merken, daß jener, so in das Gremium inkorporirt zu werden verlanget, zu gleicher Zeit durch gegründetes Zeugniß darthun müsse, daß er auf einer erbländischen Universität examinirt, und approbiret seye, und daß er irgend ein sogenanntes Jus an sich gebracht habe, oder wenigstens in dem Ort, in welchem er sich seßhaft zu machen gedenket, notwendig sey, und seinen nötigen Unterhalt durch seine Bestrebung alldort finden könne, damit sie nicht durch ihre Ueberhäufung gezwungen würden, durch andere Wege ihre Nahrung zu suchen, und ihre Kunst zu vernachläßigen.

8tens: Bei den aufzudingenden Diszipeln ist nebst dem, so in dem 2ten und 3ten Artikel der Privilegien angemerket ist, hauptsächlich darauf zu sehen, ob der künftige Diszipel jene Eigenschaften besitze, die ein Chirurgus unumgänglich haben muß, und ob er der deutschen Sprache also kündig ist,

daß er nicht nur reden, sondern auch lesen und schreiben könne.

9tens: Jener aber, welcher nach ausgestandenen Lehrjahren freigesprochen zu werden verlanget, muß, nebst dem Zeugniß seines Wohlverhaltens während der Lehrzeit, sich einer Prüfung aus der Anatomie und Chirurgie unterwerfen, woraus der Kreisphisikus, und die Vorsteher überzeiget werden können, ob er jene Grundsätze besitze, die ihn in den allgemeinen Fällen, und zur weiteren Erlernung seiner Kunst die nötige Leitung geben können; sollte er hierinn nicht genug Fähigkeit erweisen, und dieser Fehler von desselben schlechten Anwendung abhängen, so ist ihm die Lehrzeit noch auf 1 oder 2 Jahre zu verlängern; sollte hingegen gefunden werden, daß die Nachlässigkeit des Prinzipals hieran schuld sey, so wird der Diszipel einem andern wohlverhaltenen Prinzipal zur Auslernung übergeben, dem der erste das halbe Lehrgeld zu geben schuldig seyn wird. Findet dieser, daß der Diszipel endlich sich die nötige Fähigkeit erworben hat, muß er ihn abermal der Prüfung aussetzen, und die Entscheidung der Examinatoren abwarten; erfolget die Aprobirung, so wird ihm, wie allen andern der gewöhnliche Originallehrbrief als einem Chirurg ausgefolget.

10tens: Jene endlich belangend, denen aus besonderer allerhöchster Gnade die kleinen chirurgischen Verrichtungen ohne vorläufiges Examen auszuüben erlaubet ist, nachdem sie sich mit einem von der hiesigen medizinischen Fakultät erhaltenen Atteste hierüber legitimiret, müssen, der allerhöchsten Verordnung gemäß, dem Gremium, doch nur insoweit einverleibet werden, damit die an-

dern selbe in dem Genuß der allerhöchsten Gnade zu belassen wissen mögen, niemals aber können sie die Stelle eines Vorstehers erhalten, auch sind sie nicht befugt einen Disizipel anzunehmen, wohl aber einen Gesellen zu ihrer Aushilfe zu halten, und diesen gewöhnlichermassen zu verabschieden; sind auch dieserwegen von der ausgemessenen Inkorporazionstax dispensirt.

11tens: Wenn dann also die Geschäfte ordnungsmässig vollendet sind, wird die Zusammentretung für diesesmal aufgehoben, und folgendes Jahr auf gleiche Art vorgenommen. Sollte sich aber während des Jahrs ein Zufall ergeben, der eine Zusammentretung nötig machte, so hat der erste Senior solchen dem Kreisphisikus anzudeuten, welcher nicht entstehen wird, an den zu bestimmenden Tag dabei zu erscheinen.

12tens: Obschon nun ein Ausgelernter in seinem Examen bei dem Gremium so bestanden ist, daß er hierüber das gewöhnliche öffentliche Zeugniß erhalten hat, so ist er doch keineswegs befugt, seine Kunst unter andern Bedingnissen zu treiben, als: daß er bei einem aprobirten und inkorporirten Prinzipal in Kondizion stehe. Ausser diesem wird er nicht weniger als jener, der nicht ordentlich gelernt hat, für einen Pfuscher anzusehen seyn; und liegt deswegen jedem Vorsteher des Gremiums ob, Sorge zu tragen, daß in dem Bezirk seines Gremiums kein unexaminirter, und nicht aprobirter Wundarzt sich seßhaft mache.

13tens: Auch die Witwe eines Wundarztes muß längstens in Zeit eines halben Jahrs einen examinirten und aprobirten Provisor haben, wenn sie

sich nicht mit einem dergleichen Subjekt verehliget; widrigenfalls verliert sie die Gerechtigkeit auf ihre Offizin, welche sie doch an einen approbirten Wundarzt verkaufen kann, wo solche verkäuflich ist. Hingegen

14tens: Jene, so zwar unexaminirt, aber schon lang die praktische Chirurgie ausgeübet, und dabei ein so grosses Alter erreichet haben, daß sie sich dem Examen zu unterwerfen außer Stand sind, auch ohne dieses an der nötigen Nahrung Not leiden würden, werden nach allerhöchster Verordnung, so lang sie leben, in der Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen unter oben gesetzter Bedingniß belassen.

15tens: So ist auch den, bei den Regimentern angestellten Chirurgen ihre Kunst in den Quartiren, wo sie liegen, auszuüben, kraft des General-Sanitätsnormativ v. J. 1770 nicht verboten; sie erhalten aber dadurch nicht die Befugniß, ein gleiches, wenn sie ausgetreten sind, zu unternehmen, und sind alsdann, wie alle andere dem allgemeinen Gesetz unterworfen.

16tens: Da den Neophiten vom allerhöchsten Ort erlaubet ist, jene Profession, die sie im Judentum gelernet, zu ihren weitern Unterhalt zu treiben, so wird auch denen, die die Chirurgie, oder das Barbiren, Aderlassen ꝛc. im Judentum erlernet haben, ein oder das andere, nach vorhergegangenen Beweis, mit der Bedingniß gestattet, daß sie sich insolang der grössern chirurgischen Verrichtungen enthalten sollen, bis sie nicht hierüber das Examen ausgestanden haben, und sind auch bis dahin unbefugt, nebst den gewöhnlichen Barbierbeken eine chirurgische Schilderei auszuhängen; Inmittelst aber doch einen

ordentlich gelernten Chirurg zur Aushilfe in Kondizion aufzunehmen berechtigt. Damit aber bei diesem Umstand alle mögliche Unordnung vermirden werde, so sollen die Neophiten in soweit von dem Gremium abhangen, daß ste die, in Kondizion genommenen Gesellen ordnungsmäßig bei dem Vorsteher einschreiben, und bei Entlassung ausschreiben lassen; ihnen auch einen, von dem Gremium ausgefertigten Abschied ertheilen, damit derlei bei ihnen in Kondizion gestandene gelernte Chirurgen in ihrem Fortgang keine Hinderniß leiden mögen; weiters aber auch alle, die Aufrechthaltung der Ordnuug betreffende Befehle, oder sonstige Anstalten von dem Gremium abschriftlich erhalten, gegen welches sie die Halbscheid des ausgemessenen Jahrgelds zu dem Gremium zu erlegen haben werden.

17tens: Da den Invaliden kraft Verordnung vom 11ten August 1750 nicht jede Profession oder Handthierung, sondern nur jene, die sie vor dem Soldatenleben ordnungsmäßig erlernt, zu treiben erlaubt ist, so zeiget sich von selbst, daß ihnen auch die Ausübung der chirurgischen Verrichtungen nur damals gestattet sey, wenn sie ordentlich gelernte Chirurgen, oder Bader sind. Es ist aber auch damals ihnen die erlernte Profession nur so zu treiben erlaubt, daß sie bei einem Prinzipal in Kondizion treten können, wo sie vor andern angenommen werden sollen; und soll ihnen weder der verheiratete Stand, in dem sie während der Kriegsdienste getreten, hierinn eine Hinderniß machen können.

18tens: Den verheirateten Gesellen ist kraft Hofdekret vom 29ten Juli 1773 nur damals er-

laubt, auf eigene Hand ihre Profession zu treiben, wenn sie nicht wegen übler Aufführung, sondern bloß, weil sie verheiratet sind, keine Kondizion bekommen zu können, der Landesstelle dargethan, und daher ein Schutzdekret erhalten haben. Weil aber überhaupt keinem Chirurgus erlaubt seyn kann, ohne ausgestandenes Examen und darinn bezeigte genugsame Fähigkeit die praktische Chirurgie ganz auszuüben, so verstehet es sich von selbst, daß bei einem solchen Gesellen die Erlaubniß sich nicht weiter, als auf die geringen chirurgischen Verrichtungen, und nur für seine Person erstreke, und hat er das hierüber erhaltene Schutzdekret bei dem Gremium vorzuzeigen, damit es alldort vorgemerkt, und er von Seiten der Kongremialen in dem ruhigen Besitz seines Privilegiums gelassen werde.

19tens: Innerliche Kuren vorzunehmen ist dem Wundarzte verboten, wo ein befugter Medikus zugegen ist; wo aber kein Medikus ist, muß er auch innerliche Krankheiten nach Möglichkeit besorgen, und sich in zweifelhaften Fällen bei dem nächsten Medikus Raths erholen. So ist auch

20tens: den Wundärzten verboten, an einem Ort, wo eine berechtigte Apoteke ist, Medikamenten zum innerlichen Gebrauch zu verfertigen, und auszugeben; hingegen ist ihnen aller Orten erlaubt, äusserliche Mittel selbst zu samlen, und zu ihren Gebrauch zuzubereiten, und sind nicht verbunden, solche aus einer Apoteke zu nehmen. Wo aber weder im Ort selbst, weder in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder Landschaftsapoteke gefunden wird, da ist dem Wundarzte, wie dem Medikus erlaubt, eine Hausapoteke zu

seinem Gebrauch zu haben, und dem Kranken aufgebührende Art Arzneien abzugeben.

21tens: Ueber die bereits in den verschiedenen Städten bestehende Offizinen sollen in Hinkunft ohne allerhöchster Genehmhaltung, keine errichtet werden.

22tens: Stirbt ein Prinzipal, soll die Witwe den Todesfall dem Gremium anzeigen, und selbes um einen Provisor ersuchen, wenn sie nicht selbst einen ausfindig zu machen weis, oder während der ausgesetzten Zeit eines halben Jahrs sich zu verehligen gedenket.

23tens: Die Prinzipalen sollen die Gesellen, welche sie in Kondizion aufnehmen, ordentlich bei dem Senior einschreiben, und bei erfolgender Austretung, gegen die unten bestimte Gebür ausschreiben lassen (welches auch die Witwe in Ansehung ihres Provisors und Gesellen zu beobachten hat) während welcher Zeit sie das eben unten festgesetzte Auflaggeld monatlich von den Gesellen einzukassiren, und dann bei der jährlichen Zusamtretung an den Senior abzuführen haben.

24tens: Zur Beobachtung und Verhinderung alles Mißverstandes und Mißbrauches, wird folgende Tarordnung festgesetzt, als:

Pro Incorporatione

Ad Cassam Gremii = =	9 fl.	— kr.
Den Senioren = = =	4	30
Pro Attestato subscripto & signato = = = =	2	—
	15 fl.	30 kr.

An Jahrgeld

Ad Cassam	1 fl.	10 kr.
Eine Wittwe	—	35
Ein Neophit oder sonst Privilegirter	—	35

Auflaggeld der Gesellen

Ad Cassam	24 kr.

Provisoren zahlen das Auflaggeld doppelt, und werden nicht inkorporirt.

Ein- und Ausschreibgeld der Gesellen

Ad Cassam	3 kr.
Provisoren	30

Bei der Aufnahme eines Lehrdiszipels.

Ad Cassam	3 fl.
Den Senioren	3
	6 fl.

Bei dem Freisprechen eines Diszipels.

Ad Cassam Ausschreibgeld	3 fl.
Zum Behilf der Viaticorum	2
Für den Originallehrbrief	4
Dem Herrn Kreisphisikus für Examen	3
Den Senioren für Examen	3
Pro Subscript. & Sig.	1
	16 fl.

25tens: Nachdem dadurch sowohl für die Gremienkasse ein immerwährender Zufluß, als auch die Belohnung der Senioren bestimt ist; so soll es in Hinkunft, unter schwerester Ahndung dabei sein Verbleiben haben.

26tens: Damit aber der für die Gremialkasse bestimte Zufluß zu Bestreitung der nötigen Ausgaben hinreichend seyn möge, so sind alle Kollazionen, so bei der Zusammentretung bisher üblich waren, für allzeit abgeschaft, und sollen auch alle andere unnütze Ausgaben vermieden werden; hingegen soll dem Kreisphisikus bei der jährlichen Zusammentretung ein Dukaten abgereichet werden.

27tens: Sowohl die Lehrbriefe, als Abschiede, und Inkorporazionsatteste sollen nach dem, bei dem Prager Mittel üblichen Formular, auf Kosten der Gremienkasse, von jedem Gremium angeschaft werden, und das dafür bei der Abgabe eingelöste Geld erstgedachter Kassa zu Guten kommen, wie es schon bereits in Ansehung der Lehrbriefe oben angeordnet worden ist.

28tens: Wird das Prager Gremium keinen Anstand nehmen, die bei den auswärtigen Gremien inkorporirten Chirurgen als ihre Kolegen anzusehen, und die bei selben ausgelernten, oder in Kondizion gestandenen Gesellen gleich den übrigen zu befördern.

29tens: Damit aber auch jedes Gremium in diesem oder jenem Fall mit den, vom allerhöchsten Ort den Chirurgen sowohl, als Badern verliehenen Privilegien in jenen Fällen, wo es seitdem nicht anders verordnet ist, sich schützen möge, so ist das Prager Gremium dahin angewiesen worden, daß es den auswärtigen Gremien eine Copiam vidimatam der Privilegien, gegen alleinige Schreib- und Vidimirungstax, und den Abdruk des diesem Mittel verliehenen Insigels, auf geschehenes Anersuchen ertheile, nicht minder in allen dem, so zu ihrer Aufrechthaltung seyn kann, willig an die Hand gehe. Endlich haben

zotens: in übrigen, so hier nicht berührt ist, sich die Gremien nach ihren ehedem vom allerhöchsten Ort ihnen verliehenen Privilegien, und andern bekannten Satzungen der Medizinalordnung, des Sanitätsnormativs, und des Nachtrags zu denselben zu achten, und bestens gegen die Uibertreter zu wachen; und ist hierwegen den Ortsobrigkeiten vom hohen Ort erinnert worden, daß sie selben die nötige Assistenz unentgeltlich zu leisten beflissen seyn sollen.

4) Sämtlichen Chirurgen ist einzuschärfen, daß sie nie eine wichtige oder bedenkliche Operazion unternehmen sollen, ohne andere Kunstverständige zu Rath zu ziehen. **Ver. v. 20. Juli** 1792. S. Abtreibung 4) Apotekenerrichtung 4) Gesundheitsordnung 1. Theil 2. Instr. samt Erläuterungen, Kriminal G. Ordnung §. 28, 1) Militärgestellung 13) Todtenbeschau, Unterrichtsgeld, u. Zunftgesetze 1) §. 13.

5) Die Kreisämter haben folgenden Nachtrag zu der, bei Errichtung der chirurgischen Gremien im Jahre 1775 vorgeschriebenen Instrukzion den chirurgischen Gremien zur Kundmachung bei der nächsten Versamlung zuzustellen, und den Gremien in vorkommenden, der festgesetzten Ordnung entgegen wirkenden Fällen die nötige Assistenz zu leisten. **Verordnung v.** 11. **September** 1794.

Da durch Hofdekret vom 3. Dezember 1793 befohlen worden: die chirurgischen Gremien auf dem Lande und in den Städten zwekmässig einzurichten, so wird mit Bezug auf die Hofdekrete vom 21. Oktober 1783, 11. Oktober 1784, 8. September 1789, und 23. März 1793, durch welche

S. 90 Z. 18. Begräbnißord. 1) u. 13) Feuerlöschord. §. 56, Gesundheitsord. 1. Th. 1. Instr. §. 8, Kreisärzte 3) bis 5) §. 12 u. 13, u. Rezepte.

lezte die freie Praxis nur auf die Doktoren der Chirurgie beschränket, und den aus der minderen Chirurgie Geprüften die Praxis nur in jenen Orten gestattet worden, wo sie eine Offizin besitzen, und wenn sie sich dem betreffenden Gremium einverleiben lassen, der schon bestehenden Gremialinstrukzion folgendes nachgetragen: 1. Da alle im Kreise befindliche praktizirende Chirurgen, die Doktoren der Chirurgie allein ausgenommen, bei den betreffenden Gremien sich inkorporiren lassen sollen, so hat der Vorsteher des Gremiums, und alle Kongremialen zu wachen, daß im Kreise kein Chirurg geduldet werde, der nicht bei dem Gremium inkorporirt ist. Weil jedoch der Inkorporazionsakt nicht immer gleich vorgenommen werden kann, so wird den, in die Befugniß der Praxis in einem Kreise neu Eintretenden obliegen, sich so, wie sie sich gleich bei ihrem Eintrit bei dem Kreisarzte mit der Anzeige des Orts, in welchem sie sich auf ein schon bestehendes Gewerb ansässig machen, oder ein Neues zu errichten die Befugniß erhalten haben, wegen Vidirung ihrer Prüfungsdiplome zu melden haben, bei der nächstfolgenden allgemeinen Gremialversamlung zur Inkorporazion mit den ordentlichen Prüfungsdiplomen nicht nur aus der Chirurgie, sondern auch aus der Geburtshilfe einzufinden, ohne welchem die auch sonst geprüften Chirurgen in Besitz einer Offizin, oder eines Gewerbes nicht eintreten können, und die chirurgische Praxis nicht ausüben dürfen. Nach den bestehenden Sanitätsnormalien sollen zwar nur jene zur Ausübung der Praxis ohne erhaltene erstgesagte Befreiung für berechtigt angesehen werden, die von einer erbländischen Universität das Prüfungsdiplom aufzuwei-

sen haben; weil aber durch eben diese Sanitätsnormalien gestatet wird, daß in jenen Erblanden, die von einer Universität entfernt sind, Chirurgen, und Hebammen von Landschafts-Medizis, und Chirurgis, welche eine Sanitätskommission mit Einverständniß des Landschaftsprotomedikus dazu bestimt, geprüft, und mit einem Zeugnisse über ihre Tauglichkeit versehen werden können, wodurch sie zur Ausübung der Praxis, jedoch nur in kleinern Ortschaften berechtiget werden; so sind auch solche Zeugnisse als geltend anzusehen, wenn die Inhaber derselben nur in einem kleinen Orte sich niederzulassen gedenken. Und da auch jene Chirurgen, die bei der Josephinischen Militärakademie in Wien geprüft sind, und von dieser das Diplom erhalten haben, gleiche Rechte mit jenen, die auf einer erbländischen Universität geprüft sind, genüssen; so folget, daß derlei Diplome gleich jenen von einer Universität geachtet werden sollen. Aber auch solche müssen sich mit dem Prüfungsdiplom aus der Geburtshilfe ausweisen können, ohne welchem auch diese, zur Ausübung der Praxis irgend sich niederzulassen, nicht befugt sind, und folglich auch nicht inkorporirt werden können. Sofern jedoch einem, oder dem andern der, vorgeschriebenermassen zur Inkorporazion geeigneten Chirurgen die, für diese Inkorporirung in der Instrukzion ausgemessene Tax zu entrichten, aus Unvermögenheit schwer fiele, haben selbe deswegen bei dem versamleten Gremium sich zu melden, und ihre Unvermögenheit auszuweisen, wo sodann nach Erkenntniß der wahren Beschaffenheit es die Sache des Gremiums seyn wird, denselben nach Maaß der angeführten Beweggründe die halbe,

oder auch die ganze Tax nachzusehen, so wie es auch in Ansehung der Prüfungstax bei der medizinischen Fakultät geschieht. Die geprüften Chirurgen haben in Gemäßheit des erhaltenen Diploms gleiche Rechte zu genüssen, sie mögen um die halbe Tax, oder ganz unentgeltlich geprüft worden seyn. Wenn ein Chirurg aus einem Kreise in einen anderen übersidlet, und daher in ein anderes Kreisgremium eintrit, so ist jedem, bei einem Gremium Inkorporirten ein Inkorporazionsschein unter Koramisirung des Kreisphisikers zu behändigen, mit welchem er in jedes andere Gremium, ohne eine neue Tax zn bezahlen, einzutreten befugt ist, und nach desselben Vorweisung aufgenommen werden muß. Nur macht der Fall, wo ein in einem Landgremium Inkorporirter in Prag sich ansässig macht, eine Ausnahm: ein solcher nämlich hat zur Ergänzung der diesseitigen Inkorporazionstax in die Gremialkasse 9 fl. nachzutragen, wofür ihm jedoch die geschehene Inkorporazion auf seinem vorigen Inkorporazionsschein mit den Worten: Inkorporirt in das Gremium zu Prag den — Tag des Monats — im Jahre — angemerket werden muß. Die solchergestalten Inkorporirten sollen die in der Instrukzion angeordnete jährliche Zusammentretung um so weniger vernachlässigen, je mehr sie auf die gute Ordnung des chirurgischen Wesens in Kreisen, und auf die Erweiterung der Kunst, und die Aufklärung der Kunstbeflissenen einflüßt; denn bei dieser Zusammentretung ist, a) Zeit und Ort, wo alles das, so in Absicht auf den allgemeinen Gesundheitsstand das Jahr hindurch verordnet, oder mitgetheilet worden ist, zur allgemeinen

Wissenschaft gebracht, das, was darinn einem, oder dem anderen nicht genug deutlich, oder zweifelhaft scheint, erklärt, und erörtert werden kann. b) Zeit, und Ort, wo die hier oder da in Beziehung auf die Kunst, und auf den allgemeinen Gesundheitsstand sich einschleichenden Unfuge, Unordnungen, oder bereits herrschende schädliche Mißbräuche angezeigt, allenfalls auch dienliche Abhilfsmittel dagegen vorgeschlagen werden können. c) Ist dieß die Gelegenheit, wo die im Kreise befindlichen Chirurgen nicht nur persönlich, sondern auch in Absicht auf die Kunst sich kennen lernen, und zum allgemeinen Besten sich näher verbinden werden. d) Können sie sich bei dieser Gelegenheit über Gegenstände ihrer Kunst besprechen, und ihre Kenntnisse wechselseitig mittheilen, wozu der Stoff um so mehr sich darbieten wird, da die Einleitung getroffen ist, daß in jedem Kreise eine medizinischchirurgische Büchersamlung zum Gebrauche der Kongremialen hergestellet werde, aus welcher sie zu ihrer weitern Aufklärung die Beliebigen auf eine Zeit entlehnen können. 2. Bei Aufnahme der Lehrdiszipeln ist genau auf ihre Fähigkeiten zu sehen, zu welchem Ende von selben die Schulzeugnisse über ihren Fortgang, Fleiß, und ihre Sitten anverlanget, die Aufgenommenen nicht zu knechtlichen Arbeiten mehr, als zur Erlernung der Kunst angehalten, sondern ihnen die Wichtigkeit des Zweks der zu erlernenden Kunst ans Herz gelegt, die nötigsten Bücher, welche die Grundlagen der zu erlernenden Kunst enthalten, beigeschaffet, und sie aus selben öfters geprüft werden sollen. 3. Die Neophiten, wenn sie durch die ausgestandenen strengen Prüfungen aus der

Chirurgie, und der Geburtshilfe zur vollständigen Ausübung der Kunst sich geeignet gemacht haben, sind andern Kongremialen gleich zu achten, und daher die, bei ihnen in Kondizion gestandenen Gesellen unter ihrer Unterschrift zu verabschieden berechtigt. Aber aller dieser Befugnisse ungeachtet wachset denselben das Recht nicht zu, die ihnen zugestandenen Offizinen zu verkaufen, oder durch welch immer für eine Art an Jemand andern zu überlassen, weil die ihnen verliehene Befugniß nur auf ihre Person sich einschränket, und mit ihrem Absterben ganz aufzuhören hat. 4. Die Vorsteher der Gremien haben dafür zu sorgen, daß um den so sehr verfallenen Kassestand herzustellen, und in Hinkunft aufrecht zu erhalten, die alten Reste der jährlichen Einlagen eingebracht, und die Entstehung neuer vermieden werde. Um das erste zu bewirken, sollen die Gremialvorsteher die Restirenden dem Kreisamte anzeigen, und selbes um die Eintreibung des Rükständigen ersüchen. Des zweiten wegen, sollen sie jene Kongremialen, die bis zur nächstfolgenden jährlichen Gremialversamlung ihre Schuldigkeit nicht entrichtet haben, ebenfalls dem Kreisamte anzeigen, welches dem Gremium hierinn Hand zu bieten hat. 5. Uneinbringliche Reste sind besonders mit der Ursache, aus welcher sie für uneinbringlich gehalten werden, in der Rechnung aufzuführen, damit hiernach die Abschreibung durch die Staatsbuchhalterei bewirket werden möge. 6. Die Bestimmung der aus der jährlichen Einlage, und aus den andern in der Instrukzion ausgezeichneten Zuflüssen entstehenden Gremialkasse ist: a) die Anschaffung und Unterhaltung des grossen chirurgischen In-

strumentenaparats, der Instrumente zur Geburtshilfe, und der Tabakklistirmaschine, welche Stüke zum allfälligen Gebrauch und Uebung der Kongremialen nach der Lage der Sachen entweder bei dem Kreisphisikus oder dem Kreischirurgus aufzubewahren sind. b) Die Anschaffung dienlicher Kunstbücher; diese Bücher müssen in dauerhaften Band, in Pergament gebunden, mit einem dem Gremium eigenem Stempel auf dem Titelblat bezeichnet, in einen Katalog ordentlich eingetragen, und in dem Orte, wo die jährliche Zusammentretung gehalten wird, aufbewahret werden, woher jeder Kongremialis das ihm beliebige gegen einen einzulegenden Empfangschein auf eine angemessene Zeit gegen richtige Zurükstellung zum Gebrauch erhalten kann, zu dessen besserer Beförderung kleine Stücke doppelt, auch dreifach eingeschaft werden können. c) Die Besoldung des Gremialaktuarius, die in der Hauptstadt auf 25 fl., auf dem Lande auf 12 fl. 30 kr. bemessen wird. d) In Gemäßheit der bestehenden Gremialinstrukzion sind alle Kollazionen, so bei den Zusammentretungen vorhin üblich waren, eingestellt; da jedoch die Kongremialen hier und da etwas zu ihrer Verköstung am Tage der jährlichen Versamlung zu erhalten immerhin gewunschen haben; so wird zu einem gemeinschaftlichen Mahle für jeden 20 kr. passirt, damit sie auch bei dieser Gelegenheit in Bezug auf ihre Kunst sich näher verbinden mögen. e) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für Reisende, und darum ansprechende Gesellen. f) Die Aushilfe für Kongremialen, welche, wider ihr Verschulden, verunglükt sind. g) Endlich die Bestreitung unvorhergesehener

kleiner Auslagen. 7. Die entbehrliche Kassenbarschaft soll fruchtbringend, gegen eine sichere Hipothek einverständlich mit dem betreffenden Kreisamte, in Prag mit dem Magistrate angelegt, der darüber ausgestellte Schuldschein aber in der Gremialkasse aufbewahret werden. 8. Zur Sicherheit der Kasse soll selbe immer unter doppelter Sperre des Kreisphisikus, und des Kreischirurgus seyn. 9. Wird angeordnet, daß bei jeder jährlichen Versamlung ein ordentliches Gestionsprotokoll geführet werden soll, worin die bei der Versamlung An- und Abwesenden anzumerken, und dann die vorkommenden Gegenstände ordentlich einzutragen sind. Dieses Protokoll soll samt der, in eben der Versamlung in Gemäßheit der Dokumente vorgetragenen, und gehörig abgeschlossenen jährlichen Rechnung von dem Senior und Konsenioren unterschrieben, und von dem Kreisphisikus zertifiziret, längstens 4 Wochen danach an den Dekan der medizinischen Fakultät zur weiteren Beförderung an die Landesstelle eingesendet werden. 10. Das so verfaßte Protokoll, wovon eine Abschrift bei dem Gremium aufzubewahren ist, soll bei Eröfnung der künftigen Versamlung allzeit abgelesen werden, damit den Anwesenden das, was in der vorigen verhandelt worden ist, ins Gedächtniß zurükgeführet werde.

6) Die chirurgischen Gremien haben so, wie sie alljährig das Verzeichniß des Personalstandes einzuschiken verpflichtet sind, auch von nun an alle halbe Jahr ein Verzeichniß aller chirurgischen Subjekte an den Dekan der medizinischen Fakultät nach dem vorgeschriebenen Formular einzubringen. Um dieses

Bayerische Staatsbibliothek München

Verzeichniß richtig verfassen zu können, haben die, auf den Herrschaften und in den Städten befindlichen Chirurgen den 5. §. ihrer Instrukzion genau zu befolgen, vermög welchen jedes chirurgische Subjekt bei dem Eintrit in eine Kondizion beim Gremium sich dem Prinzipal zuschreiben, und beim Austrit wieder ausschreiben lassen, und kein Subjekt ohne Zeugniß von seinem vorigen Prinzipal in Kondizion aufgenommen werden soll; wobei die gehörige Aufkündigungszeit von beiden Seiten unabweichlich beobachtet werden muß. Jeder Prinzipal ohne Unterschied soll für jeden Uibertretungsfall mit dem Erlag von 10 Reichsthalern bestrafet werden; Ein Subjekt aber, das ohne ordentlich geschehener Aufkündigung sich von seinem Prinzipal entfernet, oder seinen Dienst vor Verlauf der Aufkündigungszeit heimlich, oder öffentlich verläßt, soll allenthalben aufgesucht, von allen Ortsobrigkeiten und Gerichtsgehörden angehalten, und an den Ort, von welchem er entwichen ist, zurükgeschoben, über seine Flucht, und hierbei eintretende erschwerende, oder mildernde Umstände zur Rede gestellt, und nach Befund mit Arrest oder Strafarbeit bestraft werden. Wobei es von der Willkür des Dienstherrn abhänget, ob er den flüchtig gewordenen und wieder zurükgebrachten, oder auch allenfalls freiwillig zurükgekehrten wieder annehmen, und selben bis zur Vollendung seiner Dienstzeit, und bis er dem Dienstherrn den, durch die Entweichung verursachten Schaden abgedient haben wird, bei sich behalten wolle oder nicht. Im ersten Falle ist die unausbleiblich zu verhängende Strafe bis nach Vollendung der Dienstzeit, letzten Falls aber selbe sogleich zu vollziehen. **Verordnung vom 10. Juli 1799.**

Wunden s. Verwundung.

S. 99 Z. 9. Zechboten s. Zunftsgeseze 2) Art. 46.

— — Z. 13. u. Verjährung 1) F. 38.

S. 99 Z. 17. Pfarrer 2) und 4)

— — Z. 17. Zehnjähriger Wohnort s. Wohnort.

— — Z. 21. Schulordnung §. 3, und 5.

Wutskrankheit s. Hundswut.

Zahlungsbögen s. Beamten-Gehalt 9) und Schulordnung § 21. 28)

Zahlungsunvermögen s. Gerichtsordnung §. 370, und Konkursordnung §. 2. und 4)

Zähne ausbrechen s. Verstümlung.

Zaubern s. Strafgesetz 1. Theil §. 153. 1)

Zaunsteken und **Umzäunung** s. Jagdordnung §. 12, und Waldordnung §. 15.

Zehent.

1) Allgemeine Vorschrift über die Entrichtung des Zehents s. Geistlicher Zehent 1) Konkursordnung §. 16, 9) und Steuerausmaaß 14)

2) Befreiung der Futterkräuter vom Zehent s. Kleebau 3) und Viehweiden 6)

3) Zehent für Geistliche s. Geistlicher Zehent, und Pfarrer 2)

Zehrungsgelder s. Gerichtsordnung § 252, 11) und Liefergelder.

Zeichenmeister, und **Zeichnungen in Schulen** s. Schulordnung §. 5.

Zeitpacht s. Staatsgüter 3)

Zeitungen.

1) Auf das Austragen fremder Zeitungen im Lande, und Herumstreifen solcher fremder Zeitungsträger ist allenthalben die sorgsamste Aufsicht zu tragen. **Verordnung vom 2. November** 1780.

2) Da mehre Postämter und Stazionen sich einer Zeitungsexpedizion augemasset haben, ohne für den Porto etwas dem Aerarium zu vergüten; daher haben alle Aemter und Stazionen, welche sich nicht mit einer schriftlichen Verordnung, worinn ihnen die Befreiung von der Entrichtung des Porto ausdrüklich eingestanden worden, ausweisen können, stat dessen den vierten Theil des, ihnen über Abzug aller Unkösten verbleibenden Gewinnes in das Aerarium mit 1. des Monats Juli l. J. zu verrechnen. **Hofdekret vom** 18. **Juni** 1789.

3) Durch Hofd. v. 11. d. M. wurde befohlen, daß in den inländischen Zeitungs- Tag- und Wochenblätern keine, auf Störung der öffentlichen Ruhe abzielende Artikeln weder nach dem ganzen Inhalte, noch auszugsweis eingerüket werden sollen; und daß, wenn so was Anstössiges in einem inländischen Blate erschiene, die Landesstelle sogleich nach genauer Untersuchung den Uibertreter mit allen Umständen der höchsten Gehörde anzuzeigen hätte; Unter diesem Verbot aber sind jene Artikel nicht begrifen, welche blos wirkliche Thatsachen oder öffentliche Verhandlungen aus andern Ländern, die, ohne den Faden der Geschichte gegenwärtiger Zeit zu zerreissen, nicht unbekannt bleiben können, ohne anstössiges Raisonement erzählen. Das k. Kreisamt wird daher, wenn dergleichen Artikel in öffentlichen Blätern irgendwo in inländisch- oder auch ausländischer Zeitung zum Vor-

schein kommen, mit Anführung des Zeitungsblates sogleich Bericht erstatten. **Verordnung vom 15. März 1792.** S. Bücherverbot 11) Polizeiordnung §. 10, 3) und Zensur.

4) Alle Gehörden, und besonders die Polizeiämter sollen auf das Zeitungswesen ihre Aufmerksamkeit verwenden. **Hofdekret vom 19. März 1798.**

5) Da in den Koffeehäusern, und anderen öffentlichen Orten, nebst den Zeitungen auch literarische Journale gehalten werden; hierdurch aber die, von der Zensur verbotenen Bücher in Auszügen zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und eine Art von Lesekabineten entstehet; so sollen von nun an in den Koffeehäusern, und anderen öffentlichen Orten, ausser den erlaubten politischen Zeitungen, keine literarische Journale, oder Flugschriften zum Lesen gehalten werden. **Hofdekret vom 13. September 1798.**

6) Sämtliche Gerichtsgehörden haben die, in Druk zu befördern kommenden Edikte deutlich abzufassen, leserlich abschreiben zu lassen, und der Prager Oberpostamtszeitungsexpedizion nicht nur zur gehörigen Zeit zuzusenden, sondern auch in der, an dieselbe zu erlassenden Zuschrift auszudrüken, wieoft das Edikt den öffentlichen Zeitungsblätern einzuschalten, und nach welchem Zeitverlauf solches zu wiederholen sey. Uibrigens haben die Gerichte nach Weisung des Hofdekrets vom 9. September 1788 für jede Einschaltung 30 kr., und also für die, nur dreimal in den Zeitungsblätern zu erscheinenden Ausschreibungen eines Konkurses 1 fl. 30 kr. gegen Empfangsschein zu entrichten, welche Drukunkösten entweder die Partei, welche die Kundmachung betrift,

oder wenn keine Partei eingeschriten, aus der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse, und zwar entweder unmittelbar der Zeitungsexpedizion, oder dem höchsten Aerarium, wenn selbes aus den Verlagsgeldern der Stelle, die in Sachen eingeschriten ist, den Vorschuß geleistet hätte, zu bezahlen kömt. **A. Verordnung vom** 3. Juli 1800. S. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 87, 2) und Stemplung der Zeitungen.

Zensur.

1) Alle bestandene Bücherzensurskommissionen sollen von nun an aufhören, und künftighin nur eine einzige Bücherzensurshauptkommission für die gesamten Erblande in Wien bestehen; in jedem der übrigen Erblande aber lediglich ein Bücherrevisionsamt belassen, und die Leitung der Bücherzensursgeschäfte in den Provinzen der betreffenden Landesstelle überlassen seyn. **Hofdekret vom** 11. Juni 1781. S. Stipendien 15)

2) Weder Zeitungen, noch Kalender, noch sonst was soll künftig gedrukt werden, wenn nicht das Wort Imprimatur von dem Revisionsamt darauf geschrieben steht. Die Buchführer sollen jedesmal eine Konsignazion über die, aus dem Revisionsamte erhaltenden passirten Bücher zurüklassen, gleichwie ihnen gegentheilig eine gleiche vom Revisor unterschriebene hinausgegeben wird. **Hofdekret vom** 11. Juni 1781.

3) Bei Komedienzeteln und anderen dergleichen öffentlichen Anschlägen und Avertissements wird das Imprimatur von dem Bücherrevisor erst dann ertheilet werden, wenn die Parteien sich vorher durch

eine hohe Gubernialerlaubniß gehörig legitimiret haben werden. Uibrigens ist auch nicht nötig, daß auf dem Titelblat, oder sonst wo, die Worte: Cum Approbatione Cæs Reg. Censuræ, noch weniger das Imprimatur u. s. w. abgedruket werde. **Verordnung vom 31. Juli 1781.** S. Geistliche Andachtsübungen 3)

4) Jene Buchdruker, welche auch nur die geringste Kleinigkeit, und wenn es nur einige Zeilen wären, ohne Zensursbewilligung druken, werden gesetzmäßig bestrafet werden. **Verordnung vom 28. Februar 1782.**

5) Den zum Druk gestattet werdenden Brochuren und Schriften soll jedesmal der wahre, und kein fingirter Name des Authors beigedruket, im Gegentheile aber das Imprimatur nicht ertheilet, solches auch von allen jenen Werken, die bisher anonimisch passiret worden, und einer neuen Auflage unterliegen, verstanden werden. Wie dann in jedem Falle, ohne hierwegen einige Atteste von jemanden zu fodern, leicht die Wahrscheinlichkeit des angegebenen Werksverfassers beurtheilet werden kann. Die Buchdruker haben daher sich sorgfältig um den wahren Namen und Stand des Verfassers künftighin zu erkundigen, damit die Zensur nicht hintergangen werden kann, als weswegen sich hauptsächlich an dieselben gehalten werden wird. Ferners sollen sämtliche Holz- und Kupferstecher, Kunsthändler, Verleger, unter sonst zu befahren habender angemessener Strafe in Folge der dießfälligen älteren Verordnungen jedesmal von solchen den Büchern beizudrukenden, oder beizubindenden Vigneten, oder was immer für Kupfer- und Holzstichen den ersten Abdruk zu dem hierländigen Bücherrevisionsamt abgeben, und ohne

erhaltene Erlaubniß den Abdruk nicht fortsezen. **Hofdekret vom** 18. **April** 1782.

6) In Zukunft sollen keine Bruderschafteinladungszeteln, Ankündigungen der Ablässe, Titularfeste, oder anderer Andachten, und Feierlichkeiten, auch wann es nur um den Nachdruk von dergleichen Blättern zu thun wäre, ohne das Imprimatur der k. k. Zensur erhalten zu haben, in Druk geleget, auch derlei Ankündigungen, die mit dem Imprimatur der k. k. Zensur nicht versehen, nirgendwo angeschlagen werden; auf gleiche Weise sind auch die Formular der vorgeschriebenen Anschlagszeteln von den Kirchen, und Bruderschaften vor deren Anheftung jedesmal der Zensur vorzulegen, und diese Verordnung in Ansehung beider Punkte sowohl in den Städten als auf dem Lande genau zu beobachten; worüber die Herrschaften, und Ortsobrigkeiten zu wachen, und, falls mit dem Imprimatur nicht versehene Ankündigungs- oder Andachtszetteln angeheftet würden, die unverweilte Anzeige hievon zu machen haben. Damit sie aber sich im Stande finden, die nötige Vergleichung anzustellen, so soll ihnen von den Kirchen- und Bruderschaftsvorstehern jedesmal ein Exemplar der zensurirten gedrukten oder geschriebenen Einladungen mitgetheilet werden. **Hofdekret vom** 21. **Februar** 1783.

7) Das k. Kreisamt hat genau zu invigiliren, daß keine Schrift ohne vorherige Zensur entweder neu gedrukt, oder nachgedrukt, und verkaufet werde. **Verordnung vom** 26. **November** 1785.

8) Den hierländigen Buchdrukern und Buchhändlern stehet frei, über Werke, welche sie druken oder verlegen, die Zensur in Wien anzusuchen; jedoch

müssen sie über die erhaltene Hofzensur jedesmal, bevor das Werk gedrukt oder verkaufet wird, mit Beilegung des Originals von der, durch das Wort Admittitur ausgedrukten Bewilligung der Landesstelle die Anzeige machen. **Hofdekret vom 12. Februar 1788.**

9) Zur Erleichterung der Buchdruker aus den Provinzen, welche die Zensur in Wien ansuchen wollen, wird dem Hofdekret vom 12. Februar d. J. nachgetragen, daß sie in Ansehung dieser Werke der Landesstelle die Anzeige über die erhaltene Hofzensur mit Beilegung des original Admittitur nur vor der Ankündigung zum Verkaufe zu machen haben. **Hofdekret vom 27. März 1788. Erneuert durch Verordnung vom 2. Juni 1791.**

10) Alle unter dem Titel: Für den Gebrauch der deutschen Schulen, erscheinende Bücher sollen vorläufig der Schulenoberdirekzion zur Beurtheilung vorgelegt werden. **Hofdekret vom 22. November 1788.**

11) Zur Erläuterung des 2. Absatzes der im J. 1781 für die Bücherzensur erlassenen Instrukzion wird festgesetzet, daß, da die Wesenheit des Staats in der Vereinigung des Willens und der Kräfte bestehet, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe ist, alles, was diese allgemeine Ruhe störet, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen ist, folglich Schriften und Bü-

cher dieses Inhalts, nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verboten, als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatz sind künftig alle Schriften, die landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der landesfürstlichen Verfügungen erschweret wird. Im übrigen sind die bisherigen Zensursvorschriften genau zu befolgen. Davon soll besonders bei Schriften, welche in das geistliche Fach einschlagen, nicht im mindesten abgewichen, und sollen demnach Schriften, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte Preis geben, und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen werden. **Hofdekret vom . September** 1790.

12) Da die Bücherzensur bloß eine politische Anstalt ist, so kann den Bischöfen das Recht der Mitzensurirung bei theologischen Schriften keineswegs zugestanden werden; doch steht den Bischöfen frei, in jedem Falle, wenn sie über die, von der Zensurskommission einem Werke ertheilte Zulassung eine gegründete Beschwerde führen zu können glauben, dieselbe unmittelbar an Se. Majestät gelangen zu lassen. **Hofdekret vom 28. Oktober** 1791. §. 12.

13) Zeitungen, Wochenschriften, und was immer für literarische Produkte haben Unterricht und Vergnügen des Lesers zum Zweke: falsche Nachrichten, erdichtete Entwürfe führen den Leser in einen schädlichen Irrtum, und wenn gleich die inländischen Leser sich des Gegentheils überzeigen können; so ist dieses von Seite des Auslandes nicht zu hoffen; die-

S. 107 unten. S. Brüderschaften Umstaltung 8) Bücherversteigerung 2) §. 1, u. Studiengeseze 37) §. 30.

ses erhält dadurch falsche und schädliche Begrife, und es wird nicht nur der Endzwek verfehlt, sondern es können dergleichen falsche Ausstreuungen im anderen Betrachte auch sogar nachtheilig seyn. Die aufgestellten Zensoren sind also anzuleiten, daß dieselben in allen jenen Fällen, wo inländische Thatsachen, künftige Verordnungen und Unternehmungen in das Publikum gebracht werden, solche nicht eher zulassen, als bis sie überzeugt sind, daß jenes, was man vorbringt, mit der Wahrheit übereinstimme **Hofdekret vom 27. März 1792.** S Zeitungen 2)

14) Die Zensoren haben beiden zum Druk bestimten Schriften zu sorgen, damit darinn jede Persönlichkeit beseitiget, und sich nur an die Sache gehalten werde. **Hofdekret vom 29. März 1792.** S. Bücherverbot 12)

15) Um den Verschleiß verdächtiger Bücher, Bilder und Kupferstiche zu hindern, welche ohne vorgängiger Zensur aufgelegt, und mittelst Hintergehung der bestellten Mautaufsicht herein gebracht werden, hat hauptsächlich die Polizei zu sorgen, und zu dem Ende die damit handlenden Krämer aufmerksam zu beobachten. **Hofdekret vom 8 März 1793.**

16) Jedes zugelassene Werk ist vor dessen neuer Auflage von der Zensur wie eine Handschrift zu behandeln, und das Reimprimatur nur in dem Falle zu ertheilen, wenn ein solches Buch in Rükficht auf die gegenwärtigen Zeiten, und Umstände, und die jezigen verschärften Zensursvorschriften keinem Anstande unterliegt. **Hofdekret vom 26. August 1794.**

17) Damit kein Buchdruker oder Buchhändler bei Versuchen: neben bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen, mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, wird folgende Generalverordnung, welche die, nach und nach im Zenzurswesen ergangenen Verordnungen in sich fasset, allgemein kundgemacht. Bei Uibertretungen haben die Landesstellen genaue Untersuchung, und nach erwiesener Vergehung gegen das Gesetz die darinn ausgemessene Strafe straks zu vollziehen, auch die Betrachtung, daß der strafbar befundene Buchdruker durch Verlust seines Gewerbs ganz brodlos würde, keineswegs mehr zur Milderung der Strafe anzuführen.

§. 1.

Niemand soll unter den, gegen Einschwärzungen verhängten Strafen eine Drukschrift mit vorsetzlicher Umgehung der Mautämter, und der Revisorate einführen, und vor erhaltener Zensursbewilligung zum Verkauf bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes, oder erga schedam beschränktes Buch, Broschure, oder Drukschrift ohne eignen Erlaubnißschein, welchen zu Wien nur das k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten nebst dieser Geldbusse mit Verlust des Gewerbes bestrafet.

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurükbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein, von dem Eigentümer, oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniß mit beigesetzter Zahl der Exemplare allda geführet wird, sollen binnen einer Zeit von 6 Monaten bei Strafe der Konfiskazion unter den vorgeschriebenen Vorsichten wieder aus den

Erblanden geschaffet werden; sollten in einem oder dem andern Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Weege stehn, so sind solche von den Eigentümern, oder Administratoren anzuzeigen, wo dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere 3, oder 6 Monate wird erstreket werden.

§. 4.

Kein Buchdruker soll das Mindeste in Druk legen, ohne zuvor das Manuskript in einer lesbaren Schrift, und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Zensursdepartement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Zensoren ertheilet, und ist das von denselben gegebene Admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der, in Zensurssachen nötigen Ordnung, und Manipulazion durch das vom Zensursreferenten eigenhändig, und mit dessen Unterschrift auf das Manuskript beizusetzende Imprimatur bestätiget werden, welches entweder ohne, oder mit dem Beisatz omissis deletis (mit Auslassung der, in der Handschrift ausgelöschten Worte, oder Stellen) oder mit dem Beisatz absque loco impressionis, in Folge dessen die Schrift zwar gedrukt, aber gar kein, oder kein inländischer Drukort beigesetzt werden darf, gegeben wird. Hätte jemand ohne dieses Imprimatur einzuholen, und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen, oder Beschränkungen zu achten, etwas, (es sey, was es wolle) in Druk gelegt; so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes konfisziret, und eingestampfet, sondern es wird auch der Uibertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdieß mit 50 fl. für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und, wenn er diese Geldbusse nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe

gestrafet, und dabei jede Ausflucht: die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf eine auswärtige Bestellung, und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener, oder Handlanger, als ungiltig verworfen.

§. 5.

Die Manuskripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen um Freisprechung vom Duplikate beim k. k. Direktorium, und in den Provinzen bei der Landesstelle angesuchet werden. In Fällen, wo diese erfolgt ist, ist das Manuskript nach vollbrachtem Druk sogleich auf das Revisionsamt, nebst einem in Pappendekel gebundenen Exemplar, wieder einzuliefern, und würde jeder im Druke ohne vorherige Anzeige, und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz, und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in der Rechtschreibung, oder im Stil, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug, und vorsetzliches Falsum strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch, oder auch eine kleinere Schrift gedrukt werden soll, er sey Buchdruker, Buchhändler, Verleger, oder Verfasser, ist gehalten seinen Namen und Karakter nebst seiner Wohnung zu Anfang des, zur Zensur eingereichten Manuskripts, oder wenn es ein Nachdruk, oder eine neue Auflage ist, des Originals leserlich beizusetzen, und wird vom Revisionsamte nichts angenommen werden, wo diese, oder andere bei den

Manuskripten vorgeschriebenen Erfoderniſſe auſſer Acht gelaſſen ſind.

§. 7.

Die Manuſkripte ſollen von niemanden zu den Zenſoren gebracht, noch bei denſelben abgeholet werden, ſondern ſie ſind ohne Unterſchied unmittelbar bei dem Reviſionsamte einzureichen, wo ſie der Einreicher mit dem Deciſo abzuholen hat. Die Zenſoren ſind angewieſen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Weege durch das Reviſionsamt zukömt, in Zenſurirung zu nehmen, noch ein Zenſurirtes anderswo, als dahin, wieder abzugeben. Niemand iſt befugt ſich den Zenſor ſeines Buchs, oder Manuſkripts ſelbſt zu wählen, oder dem Reviſionsamte auf irgend eine Art anzumaſſen, daß es ein Stük eigends dem Zenſor A. ſtatt des Zenſors B. zur Zenſurirung zuſende; noch ſoll der Eigentümer, wenn er den Zenſor erfahren hat, denſelben ſelbſt, oder durch andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorſtellungen beheligen, und irr zu führen ſuchen, ſondern jeder ſoll nach Einreichung ſeines Werkes die Entſcheidung ruhig abwarten, und ſich dieſer ohne Widerrede und Verunglimpfung der Zenſoren, oder des Reviſionsamts, welche allerdings nach dem Grade des Frövels geandet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

Zum Druk neuer Schriften ſowohl, als auch zum Nachdruk eines ſchon erlaubten Werkes ſo, wie zu jeder neuen Auflage muß die Erlaubniß mittelſt ſchriftlicher Anzeige, und Einreichung des Werkes ſelbſt beim Reviſionsamte, und reſpective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgeſucht, und darf vor deſſen Erhaltung unter gleicher Verpönung weder Nachdruk, noch neue Auflage veranſtaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften in Geheim drukt, oder nachdrukt, die nach den Strafgesetzen in die Kathegorie der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaft, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimt sind.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, wovon die Handschrift bei einem deutscherbländischen Revisionsamte eingereichet worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, ins Ausland zum Druk und Verbreitung schiken. Der Uibertreter wird mit einer, nach dem Grade der Anstössigkeit der Schrift, und, wenn es eine Schmähschrift ist, nach dem Interesse der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe beleget werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuskript von Handen gekommen, und der auswärtige Druk ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sey, wird um so weniger angenommen, als Niemand ein von der innländischen Zensur verworfenes Manuskript anderen mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche kolportiren, und damit heimlicherweis Gewerb treiben; die Uebertreter werden nebst Konfiskazion aller bei denselben vorgefundenen Bücher in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die, auf solche Art verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich, religionswidrig, oder staatsgefährlich sind, mit schwerer angemessenen Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung beleget werden.

§. 12.

So wie allen und jeden Privatpersonen, die nicht privilegirte Buchhändler sind, Buchdruker, oder

Handpressen, und Drukkaraktere zu haben untersagt ist, so wird auch allen Buchdrukern bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Kosiskazion ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weiterer Geld- oder Leibesstrafe verboten, an entlegenen, unzugänglichen, oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise, und durch lichtscheuende Anstalten setzen oder druken zu lassen.

§. 13.

Obgedachte Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen, Landkarten, und Prospekten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten ꝛc. zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkauf bestimmet sind, vor der Gravirung jedesmal das Original, oder die Zeichnung beim Revisionsamte einzureichen, und die Zensursbewilligung einzuholen ist; so wie alle auf Uibertretungsfälle bei Schriften, und Büchern festgesetzte Pönfälle sich auf die Kupferstiche im gleichen Maaße erstreken.

§. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druk bekannt machen will, hat solche auf das späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung beim Revisionsamte in zwei gleichlautenden Handschriften einzureichen; diese Verzeichnisse müssen rein, und leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wenn dieser genannt ist, allzeit aber nach dem wahren Inhalt mit dem Drukorte, und Jahre ohne Verdrehung, Verfälschung, oder unverständliche Abkürzung aufgesetzet, und alle unmittelbare, unschikliche Zusammensetzung von Werken, biblischen und geistlichen, oder andere ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts mit Werken komischen, romantischen, oder lächerlichen In-

halts, welches zu ungebürlichen Beziehungen Anlaß geben kann, vermieden werden. Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung omissis deletis ertheilet wird; so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Druks bei dem Revisionsamte noch einmal vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Hinweglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen, und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne. Das nämliche ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen, und bei Lizitazionskatalogen zu beobachten. Letzte sind nach Verhältniß ihrer Grösse früher, als bei einzelnen Blättern erfoderlich ist, zur Zensurirung einzureichen.

§ 15.

Wenn Buchhändler Kataloge, oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkauf ausbieten, bei dem Revisionsamte einreichen, und darunter Verbotene gefunden werden; so sind sie schuldig, solche an das Revisionsamt ungesäumt abzugeben, wo dieselben solang aufbehalten werden, bis die Eigentümer entweder einen Kaufer, der die besondere Erlaubniß erhält, finden, oder bis sie solche unter dießfalls gewöhnlicher Vorsicht außer Land schiken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stüken, die im hohen Grade religions- sitten- oder staatswidrig, oder pasquillantisch, ehrenrührisch, und offenbar boshaft sind, statt haben, als welche ohne weiterem von dem Revisionsamte zu vertilgen sind.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler, oder ein Privatmann Ansuchungszettel um Erlaubniß verbotener, oder ergo Schedam beschränkter Drukschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Namen der, diese Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach er-

haltener Erlaubniß ein, bei der Einreichung des Gesuchs auf dem Zettel nicht gestandenes dergleichen Buch beisezet, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Geld mit 50 fl. zu entrichten. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein Buchhändler, oder anderer mehr als einmal um die Erlaubniß für das nämliche Buch unter dem Namen der nämlichen Person ansuchet, und dadurch die, das Zensursfach dirigirende Stelle frövelhaft zu täuschen versuchet. Derjenige, der die für diese Uibertretungsfälle bestimte Geldstrafe zu erlegen nicht vermögte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Revisionsämter angewiesen sind, jeden ohne Unterschied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnötigen Aufenthalt zu befördern, so wird auch wer immer bei denselben, es sey wegen Revidirung seiner Bücher, und Kupferstiche, oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort angestellten Personale die Achtung, welche jedem, sein Amt handlenden Beamten zustehet, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher, oder offener Wegnehmung eines dort zurükbehaltenen Stükes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebür unter sonst unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wissen; sollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtiget zu seyn, so hat er solches im ordentlichen Weege in Wien bei dem k. k. Generaldirektorium, und in den Provinzen bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmäßigen Bescheid nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18.

Gegenwärtige Generalverordnung soll jeder Buchdruker, Buchhändler, Kupferstecher, und wer immer den Zensursanstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch jener, der künftig zu diesen Gewerben eintrit, sich beischaffen, und zu seiner unverbrüchlichen Richtschnur aufbewahren. **Hofdekret vom** 22. **Februar** 1795. S. Abläße 3) Bücherverbot 1) 3) 5) und 11) Buchhandel 8) Bullenbestätigung 10) Geistliche Direktorien, Gesetzsammlung, Strafgesetz 1. Theil §. 47, und 2. Theil §. 53 bis 156, und Studiengesetze 50)

18) Wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der Länder- oder Hofzensur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Drukorte im Auslande in Druk leget, soll derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und, wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe beleget werden; wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, daß er für sich schon zufolge der Gesetze eine Strafe nach sich ziehet; so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen seyn. **Hofdekret vom** 28. **Juni** 1798.

19) Niemand ohne Unterschied soll irgend eine Schrift außer Land druken lassen, welche nicht vorher der inländischen Zensur vorgelegt, und von dieser zum Druk zugelassen worden ist. **Hofdekret vom** 5. **Oktober** 1798.

20) Weil bei Zensursanständen das Wahre zu entdeken nicht möglich ist, wenn das Manuskript ganz oder zum Theil verloren gehet, so sollen die Buch-

S. 117 Z. 17. u. Borgvertrag 1) L. 15.

druker unter 3 Reichsthaler Strafe jedes mit dem Imprimatur versehene Manuskript nach dem Abdruke desselben wieder zusammenheften, und in der Gänze, ohne Hinweglassung eines einzigen Blats, aufbewahren, um es bei jedesmaliger Abfoderung vollständig vorzeigen zu können. **Hofdekret vom 14. November** 1798.

21) Alle neue Werke, die Nachrichten von geheimen Verbrüderungen, Ritterromanen, dann Geister- und Betrügergeschichten enthalten, sollen ohne weiters mit Verbot beleget werden. **Hofdekret vom 16. Jäner** 1800.

Zerstükung der Maiereien s. Fideikommisse 23) und Steuerhöfe.

Zerziorirung s. Gewährleistung.

Zessionen s. Gerichtsordnung §. 283. 3) 5) und 16)

Zeugen (Bedenkliche) s. Gerichtsordnung §. 142 bis 144, und Kriminal G. Ordnung §. 125.

Zeugenbeweis (Ordentlicher) s. Gerichtsordnung §. 136 bis 175, Kriminal G. Ordnung §. 122 bis 142, und Politischer Strafgehörden Unterricht §. 10 bis 12.

Zeugenbeweis (Summarischer) durch Zeugnissenbeschwörung s. Gerichtsordnung §. 182 bis 186.

Zeugenbeweis zum ewigen Gedächtniß.

1) Auf die Anfragen, ob auch in jenem Falle, wenn
a) die Zeugen zum ewigen Gedächtniß wegen Gefahr

am Verzuge, oder auch, weil der eigentliche Gegentheil noch nicht bekannt ist, über die Weisartikel allein verhöret worden wären, (wo folglich dem Gegentheil die rechtliche Wohlthat nicht verschrenket werden kann, die nämlichen Zeugen über die besonderen Fragstüke vernehmen zu lassen) von der Zeugenaussage die Abschrift zu ertheilen sey, und endlich b) wenn diese Zeugen über die besonderen Fragstüke späterhin zu vernehmen wären, ob neuerdings der Zeugeneid einzutreten habe, oder vielmehr das Zeugenverhör nach vorgelesener Aussage über die Weisartikel unter der Erinnerung des vorhin abgelegten Eides und Warnung vor Meineid über die Fragstüke allein aufzunehmen sey, wurde entschieden: Da das Hofdekret vom 31. Oktober 1785 die Eröfnung der Zeugenaussage nur dann gestattet, wenn das Zeugenverhör vollendet ist; so ist diese Verordnung wegen Eröfnung dieser Zeugenverhöre auf jene Verhöre nicht anwendbar, worüber dem Gegentheile noch das Recht der Fragstüke bevorstehet, massen solche eben deswegen nicht als vollendet zu achten sind, mithin wären derlei nur über die Weisartikel ohne gegentheilige Fragstüke vorgenommene Zeugenverhöre zum ewigen Gedächtniß solang nicht zu eröfnen, sondern verschlossen bei Gericht aufzubewahren, bis das Recht der gegentheiligen Fragstüke erloschen ist. Wo übrigens in solchem Falle, wenn nämlich der Gegentheil vor, oder während dem Rechtsstreit die Wiederaufnahme des Zeugenverhörs über die eingelegten Fragstüke nicht nachgesuchet hätte, insofern zur Vollendung des Zeugenverhörs auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen erkannt würde, die bereits über die Weisartikel abgehörten Zeugen über dieselben nicht nochmals, sondern lediglich über die, von dem Gegentheile in gesetzmässiger Frist einzulegenden Frag-

S. 119 Z. 12. Zeugengebüren s. Gerichtsordnung §. 167.
Zeugenschaft der Beamten s. Gerichtsord. §. 139, 3)

— — Z. 16. 1) Geistliche Mißbräuche 13) u. Unterrichtsgeld 6)

— — Z. 20. u. Dienstherrenzeugniß.

stüke unter ihrem vorhin abgelegten Eide zu vernehmen, und in Abfassung der Form des Urtheils hierauf Rüksicht zu nehmen ist. Hofdekret vom 25. Juli 1800. S. Gerichtsordnung §. 181. 2)

Zeugeneid s. Eid.

Zeugen bei Taufen s. Taufzeugen.

Zeugen Unterschrift s. Gerichtsordnung §. 117, Grundbuchseinverleibung 3) und Kirchenbücher 5) bis 7) und 14)

Zeugenverhör s. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 10 bis 24, und Kriminal-G. Ordnung §. 31 bis 35, und §. 122 bis 136.

Zeugenschaft der Geistlichen s. Erbverordnung 8) und 12) und Gerichtsordnung §. 161. 4)

Zeugnisse der Aerzte s. Geistlichen Versorgung, und Stiftlinge.

Zeugnisse der Gerichte s. Gerichtsbestätigung.

Zeugnisse der Schulen s. Schulordnung, und Studiengesetze.

Zeugnisse (Falsche) s. Strafgesetz 2. Theil §. 51.

Zeugnisse zum Rechtsbeweis s. Gerichtsordnung §. 182.

Zeugnissen Stempel s. Stempelpatent.

Zeugniſſen Verweigerung ſ. Bürgerrechte 4. Hpt. §. 17, 4) und Verweigerung.

Zeug- und Zirkelſchmiede ſ. Eiſenarbeiter.

Zigorikoffee ſ. Koffee.

Zigelmaaß ſ. Bauüberſchläge.

Zigen ſ. Waldordnung §. 12.

Zigeuner ſ. Landſtreicher.

Zimentirung ſ. Maaßes Aechtung.

Zinngüſſer und Zinngefäße.

1) Von der Punzirung der feinen Zinnwaaren hat es abzukommen, und iſt nur auf die genaueſte Beobachtung der für die Erhaltung der menſchlichen Geſundheit ſehr erſprießlichen Verordnung vom 8. Juli 1775, kraft welcher alle diejenige Gefäße, worinn Speiſe und Trank, oder Medizin für Menſchen zubereitet, aufbewahret, oder genoſſen wird, wie auch die chirurgiſchen Inſtrumente unfehlbar aus reinem Zinn verfertiget, und die, aus der Fremde einführenden derlei aus vermiſchten Zinn fabrizirten Waaren nach dem ohnehin ſchon erlaſſenen Verbotsgeſetz keineswegs geſtatet werden ſollen, die ſorgſamſte Obſicht zu tragen. **Hofdekret vom** 26. **Oktober** 1784. S. Arzneigefäße, und Hauſirungsbefugniß 1) und 13)

2) Zinngüſſer gehören unter die Polizeigewerbe, ſ. Gewerbe 5)

3) Kupfer verzinnen ſ. Kupferſchmiede.

S. 120 Z. 6. Waldordnung §. 12 u. §. 21, 1)

S. 121 Z. 2. u. Vermächtnisse 1)

— — Z. 12. und Landesordnung 1) A. 14.

Zinß für geborgtes Geld s. Borgvertrag, und Konkursordnung §. 18.

Zinß für gemiethete Wohnung s. Ausziehgesetz, Miethvertrag, und Militärbequartirung.

Zollämter überfahren s. Zollordnung §. 91, 105, 107 und 111.

Zollbeamte s. Borgvertrag 4) Tabakbeamte, Tranksteuer, und Zollordnung §. 81 bis 85.

Zollbefreiung s. Ausfuhrbegünstigung, Zollordnung §. 38 und 40.

Zollentrichtung s. Zollordnung §. 21, 39, und 63.

Zolles zweifache Bezahlung s. Zollordnung §. 88.

Zollrükstand in Konkursfällen s. Konkursordnung §. 16.

Zollordnung.

Da die in dem Gange des Handels sich ereignenden Abänderungen der öffentlichen Verwaltung die Notwendigkeit auflegen, denselben in der Zollverfassung stets zur Seite zu gehen; so wird alles in gegenwärtiges Patent zusammengezogen, was immer auf diesen Gegenstand Beziehung haben kann.

§. 1.

Demnach werden vom 1. Hornung d. J. alle in Ansehen der Zollverfassung vorhergegangenen Gesetze

und Tariffe auſſer Kraft geſetzt; und ſoll für die deutſchen und galiziſchen Erbländer, Tirol und die öſtreichiſchen Vorländer ausgeſchloſſen, nur gegenwärtige Verordnung mit den angehängten Tariffen von Zollämtern, Handelsleuten, Reiſenden und überhaupt von jederman zur Richtſchnur genommen werden.

§. 2.

Der angehängte Tariff enthält ſowohl diejenigen Waaren, welche im Handel erlaubt, als auch diejenigen, die auſſer Handel geſetzt ſind. Um dieſe leichter zu unterſcheiden, ſind ſie mit beſonderen Buchſtaben in Geſtalt einer Schrift abgedrukt; zum Beiſpiel unter A. der Artikel: Aſtor, wie Fiſchnetz, auch Laichmaller verfertigt und gebraucht Gewehr. Gleich dieſem ſind alle mit nämlichen Lettern im Druk unterſchiedene Artikel auſſer Handel geſetzt, mit welchen alſo keine Art Verkehr zu treiben erlaubt, ſondern die Einführung nur auf die in dieſem Patente beſtimte Art geſtattet iſt.

1) Jede Waare, welche keinen eigenen Zollſatz hat, iſt unter jene Gattung zu zählen, welcher ſelbe am nächſten kömt. **Hofdekret v. 23. Juli 1789.**

2) Auf das Verbot der Einfuhr und des Handels mit allen nach dem Tariffe v. J. 1788, und durch die nachgefolgten Verordnungen aus dem Handel geſetzten Waaren ſoll feſtgehalten, und dadurch der Nazionalinduſtrie zu ihrer Erweiterung und Vervollkommung diejenige Aneiferung gegeben werden, durch welche auch das Publikum ſowohl in Anſehung der Eigenſchaft, als der Preiſe der Waa-

ren zufrieden gestellet zu werden, erwarten kann. Patent vom 30. Juni 1792. S. folgenden §. 19 und 62.

§. 3.

Bei den Waaren, die aus Erbländern, worauf gegenwärtige Anordnung keinen Bezug hat, mit einer Begünstigung eingeführet werden dürfen, ist bei jedem Artikel der zu entrichtende mindere Einfuhrszoll ausgesetzet, und die Art der Legitimazion in der Vorerinnerung deutlich bestimmet. Hungarische und siebenbürgische Manufakte und Fabrikate können über alle Zollstazionen eingeführt werden, und zahlen nur die Hälfte von dem ausländischen Zolle, wenn nicht schon in dem Tariff ein besonderer Zoll ausgesetzt ist. Sind sie aber von der Gattung der Waaren, deren ähnliche fremde außer Handel gesetzt sind, zahlen sie den sechsten Theil der, für diese ausgemessenen Gebür. Diejenigen hungarischen Erzeugnisse aber, welche dermalen noch bei der Einfuhr nach Galizien besonders begünstiget, und die in dem, am Ende des Ein- und Ausfuhrzolltariffs angehängten besonderen Tariff enthalten sind, unterliegen nur dem hierinn bestimten Konsumozoll.

§. 4.

Die Begünstigungen und Freiheiten, welche dem östreichischen Seehafen Triest, wie auch den hungarischen Seehäfen Fiume, Bukkari, Porto Ré, Zengg und Karlopago verliehen worden, verbleiben in ihrer Wirkung, mit dem Beisatze, daß nach den bisher bestehenden Verordnungen die Einfuhr des ausländischen Stahls, Eisens, Kupfers, Quecksilbers, Salzes, Schüßpulvers, und der Spiegel

in diese freien Seehäfen auch für die Zukunft verboten ist.

§. 5.

Auf gleiche Art wird die der Stadt Brody in Galizien durch das Patent vom 21. August 1779 bewilligte Handlungsfreiheit hiemit bestätiget, mit der einzigen Ausnahme, daß nicht die, zur Ausschlüssung dieser Stadt im genannten Patente ausgezeichnete Gränzlinie, sondern diejenige, welche nach der Verordnung v. J. 1786 festgesetzet worden, bestehen soll.

§. 6.

Russische und polnische Waaren, insofern sie nach den geschlossenen Traktaten eine Begünstigung im Zoll genüssen, zahlen nur den in dem Tariff für sie besonders ausgesetzten Zoll.

§. 7.

In Ansehen des Handels der ottomanischen Unterthanen verbleibt es bei der bisherigen Beobachtung.

1) Der passarowitzer Friedens- und Komerzienvertrag ist nur von den erlaubten türkischen und östreichischen, keineswegs aber von anderen fremden Waaren zu verstehen. **Hofdekret vom** 17. **September** 1787.

§. 8.

Zur Erleichterung des inländischen Handels werden vom 1. Hornung 1788 folgende Abgaben erlassen:

Vom Vieh.

a) Die Zölle, welche nach dem Tariff vom Jahre 1775 bei dem Ein- Aus- und Durchtrieb zwischen den deutschen Erbländern und Galizien entrichtet wurden, worunter auch der sogenannte ausländische Viehaufschlag in Mähren, ferners die bisherigen Ein- Aus- und Durchtriebgebüren in Oestreich unter der Enns verstanden sind.

b) Der inländische Viehaufschlag in Schlesien, welche Abgabe vermög Patent vom 21. Hornung 1764, so oft ein Vieh durch Kauf, Tausch, oder wie sonst immer in andere Hände gebracht wurde, bezahlt werden mußte.

c) Der Gränzzoll, welcher in den innerösterreichischen Ländern nach den besonderen Viehtarifen vom Jahr 1775 bei dem Aus- und Durchtrieb entrichtet wurde.

d) Die ständischen Aufschläge, welche in Kärnten und Oestreich ob der Enns nach den in dem Zollpatente vom Jahre 1775 §. 11. bestätigten besonderen Tariffen bei dem Ein- Aus- und Durchtrieb bestunden.

e) Der Weegpreparazionsaufschlag, welcher in Steuermarkt vermög des unterm 8. März 1786 erneuerten Patents, und des daselbst beiligenden Tariffs A bei dem Ein- und Durchtrieb des Viehes abgenommen wurde.

Von erbländischen Getränken.

Der erbländische Konsumzionsaufschlag, welcher nach Inhalt der, dem allgemeinen Zolltariff vom Jahre 1775 angehängten Beilage von den, aus einer deutscherbländischen Provinz in die ande-

re zur Verzehrung eingeführten Getränken entrichtet werden mußte.

Von aus- und erbländischen Getränken.

Der ständische Transitoimpost, welcher in Schlesien nach dem, unter dem 9. März 1744 erlassenen Patent für aus- und erbländische Getränke im Durchzug abgenommen wurde.

Vom erbländischen Getreide.

Der erbländische Körneraufschlag, welcher in Oestreich unter der Enns an den Gränzen gegen die deutschen Erbländer nach dem handgräflichen Aufschlagspatent vom 27. April 1784 bestund. In Ansehung der übrigen dermalen bestehenden Aufschläge und besonderen Abgaben, welche in den genannten Provinzen nebst dem Zoll unter anderen verschiedenen Benennungen abgenommen werden, verbleibt es, bis auf weitere Anordnung, bei der jetzigen Verfassung.

§. 9.

Der Leitfaden, der bei den mannigfaltigen Gegenständen, über welche in dieser Verordnung verfüget wird, die größte Deutlichkeit anbiet, ist der Gang, den die eigehenden, ausgehenden und durchziehenden Waaren in der Zoll- oder Mautbehandlung selbst zu nehmen haben. Den darüber sowohl, als über das wechselseitige Betragen der Beamten und Parteien vorausgehenden Anordnungen folgen die Fälle der Uibertretung, die darauf verhängten Strafen, alsdann die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer eines Kontrabands, endlich die Vorschrift, wie

bei Untersuchung der Kontrabandfälle und Zuerkennung der Strafen zu verfahren ist.

Erste Abtheilung.

Von eingehenden oder sogenannten Konsumowaaren.

§. 10.

Im allgemeinen dürfen fremde Waaren in alle Erbländer, auf welche sich dieses Zollpatent erstrecket, nicht anders, als bei einem jener Kommerzial-Gränzzollämter, deren Verzeichniß am Ende der Vorerinnerung beigefüget ist, eingeführet werden. Wenn sie daher auf anderen Strassen, wo nur ein Amt für den wechselseitigen täglichen Verkehr an den Gränzen aufgestellet ist, kommen, sind sie von den Beamten zurück, und an ein Kommerzial-Gränzzollamt zu weisen.

1) Wer mit Kaufmannsgütern auf den mit Verbotssäulen besetzten Nebenstrassen in der Ein- oder Ausfuhr betreten würde, soll im Anhaltungs- oder Erweisungsfalle nicht nur Roß und Wagen, sondern auch die ganze Ladung verlieren, und wer dergleichen Säulen beschädiget, oder gar umhauet, soll mit angemessener Leibesstrafe unverschont belegt werden. **Patent vom** 5. **Juli** 1768. S. folgenden § 91 und 92.

§. 11.

Zur grösseren Gemächlichkeit, besonders der nächst der Gränze gelegenen Orte, können jedoch jene Artikel, welche in dem Verzeichnisse A. enthalten, und zur leichteren Uebersicht auch in dem Tariff mit dem

Buchstaben A bezeichnet sind, auf jeder Strasse bei den angelegten kleinen Zollämtern, oder den Zollstazionen für den täglichen Verkehr eingeführt, und dafür die ausgesetzten Gebüren daselbst entrichtet werden. Diejenigen Waaren hingegen, die in der Beilage B verzeichnet sind, können nur bei den Kommerzial-Gränzzollämtern verzollet werden. Diese Waaren sind zur bequemeren Uibersicht in dem Tariff ebenfalls mit dem Buchstaben B bezeichnet worden. Alle andere Artikel aber, welche nicht in der einen oder anderen Beilage enthalten sind, dürfen bei Gränzstazionen nicht in die Verzollung genommen, sondern müssen an Legstädte angewiesen werden. Hievon sind aber diejenigen Artikel ausgenommen, die in der Beilage C verzeichnet sind, als welche nur an die Hauptlegstädte jeder Provinz gewiesen werden können, und denen zu Vermeidung aller Irrung auch in dem Tariff der Buchstabe C beigefüget ist.

1) Es ist der Bankalgefällendirekzion bereits mitgegeben worden, daß allen in den Gebirgsgegenden in Böhmen befindlichen Spitzenklöplern und Handlern zu erlauben sey, den Zwirn und die Seide, welche sie in kleiner Menge aus Sachsen holen, bei den Gränzämtern verzollen zu dürfen, um ihnen den Umweg, den sie bis zur Erreichung einer Legstadt zu machen hätten, zu ersparen. **Hofdekret vom 2. März 1789.**

§. 12.

Vieh, das auf den Gränzen zur täglichen Weide hin und her getrieben wird, unterliegt keinem Zolle, sondern nur der zollämtlichen Aufsicht. Dasjenige Vieh hingegen, so auf besondere Weiden oder längere Zeit über die Gränze eingetrieben wird, muß bei dem nach-

sten Gränzamte vorläufig gemeldet, und von demselben darüber eine Expedizion ertheilet werden. In beiden Fällen ist von demjenigen Vieh der Zoll zu entrichten, das auf der Weide verkaufet worden; die Produkte hingegen, als: Milch, Butter, Käse, und selbst das in der Zwischenzeit gefallene junge Vieh, können zollfrei zurükgeführet werden.

§. 13.

Alle Waaren, die zu Land oder Wasser kommen, geführt, oder getragen werden, nicht minder das Vieh müssen zu dem, in dem Gränzorte befindlichen Zollamte gebracht, daselbst gemeldet, der Amtshandlung unterworfen, und dürfen vor Erfüllung derselben von dem Amte nicht weggebracht werden.

§. 14.

Alle Reisende, ohne Unterschied, Staffeten, Kuriere, Ordinärposten, und Postwägen, müssen sich bei den Gränzzollämtern melden, und alles, was sie mit sich führen, ausgenommen die versiegelten Felleisen und Postpakete, der Amtshandlung unterwerfen. Kommerzialfrachten und Postwägen dürfen jedoch nur bei Tag an der Gränze ämtlich behandelt werden.

§. 15.

Nach Unterschied der Personen und Waaren muß die Meldung, das ist die Erklärung, was Zoll- oder Mautbares geführet werde, bei dem Zollamte entweder mündlich, oder schriftlich geschehen. Reisende, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, können ihre Meldung mündlich machen.

§. 16.

Uiber Kaufmannswaaren muß die Meldung oder Erklärung gleich bei dem Gränzamte mit Ankunft der Waare schriftlich gegeben werden. Die schriftlichen Meldungen und Erklärungen müssen folgendes enthalten:

a) Die Anzahl der Kolli oder Behältnisse.
b) Bei verschiedenen Waaren muß der Inhalt eines jeden Kollo, oder Behältnisses nach den in dem Tariff ausgesetzten besonderen Rubriken in dem Maaß und Zahl, Gewicht, oder Wert angegeben werden, nach welchem die Verzollung zu leisten ist.
c) Obschon nach dem Tariff einige nicht besonders ausgedrükte Artikel unter einer allgemeinen Benennung; zum Beispiel: Apotheker- Material- und Spezereiwaaren begrifen sind, und sie daher bei der Einführung nach dem Wert im Ganzen verzollet werden; so wird doch gefodert, daß diese Artikel einzelnweis (specifice) angesetzet werden.
d) Die Erklärung muß entweder von dem Eigentümer der Waare, oder von dem Versender unterschrieben seyn, und hat zugleich zu enthalten, an wen, und nach welchem Orte die Waare gesendet wird.

§. 17.

Alle Erklärungen, welche diese Eigenschaften nicht haben, werden als unächt angesehen, und daher den Parteien an der Gränze zurükgestellet, die Waare aber insolang ämtlich nicht behandelt, bis nicht die vorschriftmässige Erklärung eingereicht ist. Die Waa-

re wird in solchen Fällen nach dem Verlangen der Partei entweder zurükgesendet, und wenn sie es nötig findet, auf Unkosten derselben ämtlich begleitet, oder kann bis zur Einbringung der Erklärung, auf Unkosten und Gefahr der Partei, in ämtliche Verwahrung übergeben werden.

§. 18.

Wenn einzelne Kolli, Päke und Waaren, worüber die Erklärung mangelt, bei der Amtshandlung an der Gränze entdeket werden, sind dieselben als unangemeldet in Beschlag zu nehmen. Kolli, die ohne Erklärung mit dem Postwagen kommen, und in der Karte begriffen sind, werden an der Gränze bis zur Nachtragung der Erklärung angehalten. Sind sie aber auch in der Postwagenskarte nicht enthalten, so werden sie als verschwiegen in Beschlag genommen, und nach Vorschrift der folgenden Strafgesetze behandelt werden.

§. 19.

Für die Richtigkeit der Erklärung hat der Empfänger der Waare zu haften; daher demselben obliegt, seinen ausländischen Korrespondenten über dasjenige, was in dieser Zollordnung vorgeschrieben ist, vollkommen zu unterrichten.

1) Den Fuhrleuten ist zur Warnung allgemein bekannt zu machen, daß dieselben die Verwechslungen der Mautbriefe bei den Gränzämtern um so gewisser vermeiden sollen, als man künftig die Entschuldigungen derlei Verstösse nicht mehr achten, sondern sich an die eingelegten Erklärungen, sie mögen ächt, oder un-

ächt seyn, halten wird. **Hofdekret vom** 1. **September** 1788.

2) Sämtliche Handelsleute haben ihren Korrespondenten mehre Verläßlichkeit in ihrer Erklärung zu empfehlen, weil bei künftigen widrigen Fällen sich mit mehr Strenge an das Gesetz gehalten, und den Handelsleuten überlassen werden wird, wegen des von unächten Erklärungen zu zahlenden grösseren Zolls an ihren Korrespondenten selbst die Entschädigung zu suchen. **Hofdekret vom** 10. **August** 1793. S. folgenden §. 32.

§. 20.

Nach geschehener Meldung oder Erklärung wird die Beschau von den Beamten vorgenommen. Reisenden, welche mit einem öffentlichen Karakter bekleidet sind, wird es freigestellt, ob sie, falls ihnen die Beschau an den Gränzen zu unbegwem fällt, ihre Bagage bei dem ersten Gränzzollamte versiegeln, und sich an eine ihnen beliebige Zollegstadt anweisen lassen wollen. In einem solchen Falle werden ihre Kisten, oder in was immer für Behältniß sie ihre Bagage führen, versiegelt, und ihnen die Anweisung an das Zollamt der von ihnen bestimmten Legstadt gegeben, bei welchem die Siegel unverletzt ankommen müssen.

1) Wenn Personen vom hohen Range, oder andere bekannte, und mit einem öffentlichen Karakter versehene Reisende die Anweisung an eine Zollegstadt verlangen, ist ihnen solche von dem Gränzamte nicht zu verweigern; so wie es auch bei der bisherigen Uibung: die Waaren, welche an bekannte Handelsleute gerichtet sind, aber mit den Postwägen

ankommen, an die Legstädte zur Amtshandlung, nach der Vorschrift des Zollpatents anzuweisen, zu verbleiben hat. **Hofdekret vom** 2. **Juni** 1797. S. Bücherverbot 7) und folgenden §. 26.

§. 21.

Bei allen andern Reisenden, wie auch überhaupt bei allen Parteien, welche an der Gränze die Verzollung zu leisten haben, wird die Beschau sogleich daselbst vorgenommen. Findet sich alles mit der Ansage übereinstimmend, so wird die Gebür nach Unterschied der Waare, die sie bei sich führen, dem angehängten Tariff gemäß eingehoben. Der Tariff ist auf Verlangen jederman zur Sicherheit, daß ihm nicht zu viel abgefodert wird, vorzulegen. Die tariffmässig bestimmte Gebühr ist alsdann gleich bar zu bezahlen, worüber die Zahlungsbolleten ausgefertiget werden.

§. 22.

Für jede solche Zahlung, sie mag die Ein- Aus- oder Durchfuhr betreffen, wird eine gedrukte Zahlungsbollete ausgefertiget. Eine ganz geschriebene Bollete wird nicht für ächt erkennet. Für die Bollete ist das sogenannte Zetelgeld, wenn der Zollbetrag über 7 Kreuzer ist, jedoch einen rheinischen Gulden nicht erreicht, mit 1 Kreutzer, und wenn er bis auf einen Gulden und darüber geht, mit 3 Kreutzern zu entrichten. Beträgt aber der Zoll nicht 7 Kr., so wird die Bollete unentgeltlich ertheilet.

§. 23.

Wofern ein Reisender nichts Zoll- oder Mautbares mit sich führet, wird demselben, nachdem seine

Gerätschaften beschaut worden, statt der Zahlungsbollete eine Freibollete ertheilet, für welche nichts zu bezahlen ist. Die Reisenden sollen von den Beamten erinnert werden, die erhaltenen Bolleten wohl zu verwahren, um sich in der Fortsetzung ihrer Reise durch die Erbländer auf Befragen, wegen nicht übergangener Maut rechtfertigen zu können.

§. 24.

Die ankommenden Kaufmannsgüter, sie mögen zu Wasser oder Land, mit was immer für einer Art von Frachtung anlangen, müssen mit den Erklärungen zu dem Gränzamte gestellet, und wenigstens ein, oder mehre, nach Beschaffenheit der Umstände aber auch alle Kolli beschaut werden.

§. 25.

Fände sich bei der Beschau, daß eine Waare ganz verschwiegen, oder statt einer Waare, die einem höheren Zollsatze unterliegt, eine geringer belegte angegeben worden, so soll das unrichtig Gemeldete in Beschlag genommen, und dafür von dem Amte eine Bescheinigung oder Beschlagsbollete gegeben werden.

§. 26.

Wenn bei dem Gränzamte die Meldung, und Erklärung richtig geschehen ist, können die beschauten Waaren, nach Vorschrift des 11. §. entweder gleich da verzollet werden, oder, wenn die Waare nicht von solcher Eigenschaft wäre, daß sie auf der Gränze verzollet werden darf, muß sie bei sicheren, oder Sicherheit verschaffenden Parteien daselbst wohl versiegelt, und zur genaueren Beschau und Verzollung,

nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder in eine gemeine, oder Hauptlegstadt angewiesen werden.

§. 27.

Da die in dem Verzeichnisse C enthaltenen Waaren, mit Ausnahme der legitimirten hungarischen Fabrikate, nur an eine Hauptlegstadt angewiesen werden dürfen; so werden die Handelsleute, zu Vermeidung ihres eigenen Nachtheils, hiemit gewarnet, Waaren, die nach der Hauptlegstadt zur Verzollung gehen müssen, nicht mit den in gemeinen Legstädten verzollbaren zusammen zu paken. Sollten sie dieses dennoch thun; so haben sie sich die Unbegwemlichkeit selbst zuzuschreiben, daß beide Gattungen von Waaren nach der Hauptlegstadt gebracht werden.

§. 28.

Uiber die, sowohl nach einer gemeinen Legstadt als Hauptlegstadt angewiesene Waare muß dem Fuhrmann nebst der verschlossenen Ansage oder Erklärung eine Anweisungsbollete mitgegeben werden, für welche, wenn die Zollgebür 1 Gulden, oder mehr beträgt, 3 Kreutzer, und, wenn sie weniger beträgt, 1 Kreutzer Zetelgeld zu entrichten kömt. Die Waare muß sodann ohne Abweichung auf der geraden Strasse bis an diejenige Legstadt, oder Hauptlegstadt, an welche sie angewiesen ist, ihren Zug nehmen, sich aber bei jeder auf der Strasse gelegenen Legstadt stellen, und ihre Anweisungsbollete mit Visa bezeichnen lassen.

§. 29.

Die an den Gränzstazionen angelegten Siegel dürfen nur erst in der angewiesenen Leg- oder Hauptlegstadt von den Zollbeamten erbrochen werden. Die Zollämter der Legstädte sind angewiesen, jedesmal vor Ertheilung der Visa die sämtlichen Siegel zu besichtigen, und, wenn sie etwas daran verletzt, oder erbrochen finden, die Waare anzuhalten. Die Fuhrleute werden daher erinnert, zu Vermeidung alles Verdachtes einer versuchten Erbrechung und der darauf gesetzten Strafe, die Siegel sorgfältig vor Verletzung zu bewahren. Wenn also unterwegs durch einen Zufall an den Siegeln etwas verletzet würde, sollen die Fuhrleute in dem ersten Orte, zu dem sie gelangen, wenn daselbst ein Zoll- oder Mautbeamter angestellt ist, ihm die Anzeige machen, und die weitere Amtshandlung abwarten. Falls aber daselbst kein Zollamt bestünde, muß die Sache der dasigen Obrigkeit angezeigt werden, von welcher, nachdem der von dem Fuhrmann vorgegebene Umstand richtig befunden worden, ein Zeugniß über die Verletzung der Siegel wird ertheilet werden. Immer aber sind die Fuhrleute verbunden, bei dem nächsten Zollamte die verletzten Siegel erneuern zu lassen.

§. 30.

Wenn die, an die Leg- und Hauptlegstädte angewiesenen Waaren daselbst ankommen, müssen dieselben gerade in das Zollamt gestellt, und nachdem die Anweisungsbollete des Gränzamtes samt der versiegelten Erklärung abgegeben worden, inzwischen in die ämtliche Niederlage gebracht werden.

§. 31.

In der Amtsniederlage bleibt die Waare solang aufbewahret, bis sich darum entweder der Eigentümer, oder ein von ihm Bestellter meldet. Diese Aufbewahrung geschieht durch fünf Tage, worunter der Ab- und Aufladungstag begrifen ist, unentgeltlich; von dem 6ten Tag nach Ankunft der Waare aber sind von dem Zentner, und von jedem Pake, der weniger als einen Zentner wiegt, 2 Pfenninge Niederlagsgeld täglich zu entrichten.

§. 32.

Wenn sich der Eigentümer, oder ein von ihm Bestellter der Waare wegen meldet, muß dieselbe in seiner Gegenwart geöffnet, beschauet, und gegen die von dem Gränzzollamte verschlossen mitgekommene Erklärung gehalten werden. Die Beschau der Waare zeigt nun, ob die Erklärung richtig oder unrichtig gemacht worden. Eine andere als die von der Gränze mitgekommene Erklärung, oder ein Nachtrag zu derselben wird nicht als geltend angenommen. Jederman wird daher erinnert, dafür zu sorgen, damit die Erklärungen immer genau und zuverlässig gemacht werden, weil bei einer sich zeigenden Unrichtigkeit die Entschuldigung des Versehens, der Vergessenheit, oder Unwissenheit nicht angenommen, sondern die unrichtig erklärte Waare nach Inhalt des Zollpatents in Beschlag genommen wird. (S. §. 19.)

§. 33.

Findet sich die Erklärung ganz unrichtig, nämlich: daß eine ganz andere Waare angemeldet wor-

den, so muß die ganze Waare im Beschlag bleiben und dagegen eine Beschlagsbollete ausgefertiget werden. Wird bei der Visitazion die Ansage nicht ganz, sondern nur zum Theil unrichtig befunden, so wird nur das unrichtig Befundene indessen in Beschlag genommen, und auf der für die verabfolgte übrige Waare gefertigten Zahlungsbollete angemerket. Es wäre dann: die Umstände erfoderten zur Sicherstellung der allenfalls abzutragenden Nebenstrafen, auch die übrige Waare zurükzuhalten.

§. 34.

Die wegen unrichtig gemachter Erklärung in Beschlag genommenen Waaren werden hiemit ausdrüklich zum Unterpfande der durch Hintergehung des Zolles verwirkten Strafen bestimmet. Da aber dieselben von solcher Beschaffenheit seyn können, daß sie entweder bei längerer Aufbewahrung dem Verderbnisse unterliegen, oder nicht ohne Aufwand aufbehalten werden können; so müssen Waaren von dieser Beschaffenheit notwendig verkauft werden. In einem solchen Falle wird es den Eigentümern freigestellt, die in Beschlag genommenen Waaren gegen Erlegung des, von unparteiischen Schätzmännern mit Zuschlagung des Zolls erkannten Wertes an sich zu lösen. Wenn sich dieselben aber hiezu nicht verstehen, ist die Waare durch öffentliche Versteigerung dem Meistbietenden zu überlassen.

§. 35.

Findet sich bei der Beschau alles mit der Angabe übereinstimmend, so ist die Zollgebür nach Verschiedenheit der Waare, und den beigefügten Tariffen

zu berechnen: wobei zu Vermeidung der Verwirrung ein, bei der Totalsumme unzählbarer Münztheil für einen Pfennig anzunehmen ist. Die Berechnung der Zollgebür geschieht nach Vorschrift des Tariffs entweder nach dem Werte, Gewichte, oder Maaß, oder auch nach der Zahl.

§. 36.

Bei Verzollung nach dem Werte der Waaren muß jederman den Wert selbst angeben. Fände der Zollbeamte den Wert von der ganzen Waare gleicher Gattung zu gering, so ist er berechtigt, dem Eigentümer, oder dessen Stellvertreter den Wert der Waare nach der angegebenen Schätzung mit einer Aufgabe von 15 pro Cento hinauszuzahlen, und die Waaren nach entrichtetem Zolle für sich zu behalten, ohne daß nach der Hand dem Eigentümer, oder dessen Stellvertreter gestatet werde, nach einer grösseren Schätzung die Verzollung zu leisten. Eine Nachtragserklärung, oder Aenderung der ersten, an der Gränze eingereichten Erklärung wird also nicht mehr als geltend angenommen. Nur sind von dieser Vorschrift Kunstwerke, deren Wert sich nicht allgemein bestimmen läßt, ausgenommen. Fände aber der Zollbeamte auch bei Kunstwerken den angegebenen Wert zu gering so ist er befugt, solche durch unparteiische Kunstverständige schätzen zu lassen, nach welcher Schätzung sodann der Zoll zu entrichten ist.

1) Des Zollpatents §. 36 wird dahin abgeändert, daß 1. zwar jederman, der eine nach dem Werte zu verzollende Waare ansagt, selbst den Wert derselben zu erklären habe; wenn aber solcher dem Zollamte zu gering scheinet, so kann dasselbe die

Waare höher anschlagen, dann soll die Partei die Wahl haben, entweder dieselbe um die höhere Schätzung dem Zollamte zu überlassen, oder den Zoll nach dieser höhern Schätzung zu entrichten. Es hat daher 2. diese Ablösung nicht mehr von den Beschauern, sondern von dem Zollamte selbst zu geschehen. 3. Damit die Parteien durch die Schätzungen nicht überhalten werden, und auch das Aerarium durch die Ablösungen nicht zu Schaden komme, so haben sich sämtliche Zollämter an die Schätzungsvorschrift vom Jahre 1790 zu halten, und überhaupt mit der Schätzung niemal höher zu steigen, als die Waare bei einer Versteigerung veräussert werden kann. 4. Wenn eine Partei die zollämtliche Schätzung zu hoch findet, so soll es derselben freistehen, eine unparteiische Uiberschätzung durch Werk- oder Kunstverständige zu verlangen, und nach solcher ist sodann die Verzollung zu leisten. Die Schätzungskosten aber werden von demjenigen Theile zu bestreiten seyn, auf welchem das Unrecht fällt. 5. Endlich ist der Betrag für die einzulösende Waare aus der Zollamtskasse zu bezahlen, die eingelöste Waare bald zu versteigern, von dem eingehenden Betrage die geleistete Hinauszahlung nebst dem Zolle nach der höheren Schätzung zu verrechnen, von dem Uiberschusse aber demjenigen Beamten oder Beschauer, der die angegebene Schätzung der Partei zu gering fand, und durch die Einlösung der Waare dem Aerarium einen Nutzen verschaffet hat, die Hälfte zu seiner Aneiferung zu überlassen. **Hofdekret vom 2. Jäner 1792.**

§. 37.

Von Waaren, welche nach dem Gewichte verzollbar sind, sie mögen bei der Einfuhr, Ausfuhr,

oder Durchfuhr vorkommen, wird außer der Zollgebür für einen Zentner 2 Kreutzer, und für einen Pak, der weniger als ein Zentner wiegt, 1 Kreutzer Waggeld entrichtet. Das Waggeld wird nicht öfters als einmal bezahlt, wenn gleich die Waare öfter gewogen würde; es wäre dann, daß die wiederholte Abwägung auf besonderes Verlangen der Eigentümer oder der Fuhrleute geschehe.

§. 38.

Weil es sich ereignen kann, daß die richtig angesagten Waaren entweder ganz oder zum Theile verdorben sind; so würde es unbillig seyn, die Eigentümer derselben mit der Entrichtung des Zolls für die ihnen unnütz gewordenen Waaren zu beschweren. Die ganz verdorbene Waare also, oder der verdorbene Theil derselben ist von der Verzollung unter der Bedingung frei, daß sie entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt, oder wieder außer Land geschaft werde.

§. 39.

Der Zoll ist jedesmal gleich bar zu bezahlen. Uiber dessen Entrichtung wird der Partei die Waare, und Zahlungsbollete verabfolgt. Die Waaren haben verschiedene Bestimmungen; sie werden entweder zur Appretur, auf Spekulazion, auf Losung, oder zum Konsumo und inneren Vertrieb eingeführet, und der Umlauf der letzten ist entweder frei oder beschränkt. Nach dieser Bestimmung müssen dieselben auch in der zollämtlichen Manipulazion verschieden behandelt werden.

§. 40.

Zur Appretur (Zubereitung) können fremde Waaren von derjenigen Gattung, die nicht ausser Handel gesetzt sind, unverzollt eingeführet werden: doch müssen sie als Appreturwaaren gleich bei der Gränze angemeldet, zugleich der Ort der Appretur, und die Zeit, nach welcher sie wieder zurückgehen sollen, bestimmet werden. Solche fremde Appreturwaaren müssen von dem Gränzamte, wenn sie es vertragen, gestempelt, oder abgewogen; oder doch davon eine soviel möglich genaue Beschreibung, und Aufzeichnung genommen, und entweder der Betrag des Eingangs- oder Konsumozolls inzwischen erlegt, oder dafür auf andere Art Sicherheit geleistet werden. Die zur Appretur eingeführte Waare muß um die, bei dem Eintrite zur Wiederausfuhr bestimmte Zeit zu dem nämlichen Zollamte, wo die Stemplung oder Beschreibung geschehen, gestellt werden, wo sie, nach der Bestätigung, daß es die nämliche Waare ist, welche eingeführet worden, zollfrei wider ausgeführet wird. Käme die Waare in der bestimten Frist bei dem Zollamte nicht zurük, so ist sie ohne weiters als zur Verzehrung (Konsumo) eingeführt zu verzollen, und daher entweder der erlegte Zoll einzuziehen, oder von der Sicherstellung einzutreiben. Von den Gattungen der ausser Handel gesetzten Waaren dürfen zur Appretur nur Leinwand zum Bleichen, Färben, und Druken, ferner metallene Gerätschaften zur Reparazion und Umarbeitung eingeführet werden.

§. 41.

Sicheren, oder Sicherheit verschaffenden Handelsleuten wird erlaubt, Waaren, die nicht aus dem

Handel gesetzt sind, auf Spekulazion einzuführen, mithin unter dieser Angabe die Waaren auch nach der Zeit erst zum Konsumo zu bestimmen, oder dieselben als ein durchgehendes Gut in fremde Staaten zu versenden, jedoch müssen solche Waaren gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld von täglichen 2 Pfennigen für jeden Zentner, und jeden Pak, der weniger als einen Zentner wiegt, in einer Legstadt, auf dem Fall aber, daß diese von derjenigen Gattung wären, die unter C. verzeichnet sind. in einer Hauptlegstadt niedergelegt werden. Die Erklärung darüber hat an der Gränze eben so zu geschehen, als wenn sie wirklich zum Konsumo angesagt würden.

§. 42.

Wird nun eine solche Waare nach der Zeit ganz zu dem Konsumo erkläret, so wird selbe ihrer Eigenschaft gemäß entweder in der Legstadt, oder in einer Hauptlegstadt verzollt. Wenn nur ein Theil für den Konsumo, und ein Theil für den Transito bestimt werden sollte, so werden auch die nötigen Bolleten dieser Bestimmung gemäß ertheilet. In jedem Falle aber muß die Beschau nach der, bei der Gränze eingelegten Erklärung vorgenommen, und was etwan unrichtig angesagt wäre, angehalten werden.

§. 43.

Uiber die auf Spekulazion eingeführten Waaren muß die Partei, von dem Tage der ersten Niederlegung gerechnet, sich längstens binnen sechs Monaten erklären: ob dieselben für den Konsumo, oder Transito bestimmet seyen. Nach Verlauf dieser Zeit muß die Waare nach dem Konsumotariff verzollt,

oder gegen Entrichtung der Transitogebür gleich ausgeführt werden.

§. 44.

Waaren auf ungewissen Verkauf, oder sogenannte Losung dergestalt einzuführen, daß sie von der Legstadt, oder dem Zollamte weggeführt, und nach der Hand als nicht verkauft zollfrei wieder ausgeführet werden, ist nicht gestattet. Fremden Kaufleuten aber ist der Handel auf Jahrmärkten mit den in dem 49. §. des gegenwärtigen Patents benannten Artikeln ganz verboten. Nur wird den russischen und polnischen Handelsleuten gestatet, mit traktatmässig verzolltem Futter- und Rauhwerk zu handeln. Uibrigens müssen diejenigen Waaren, die nicht aus dem Handel gesetzt sind, und die von fremden Handelsleuten nur auf die Jahrmärkte von Wien, Prag, Pilsen, Eger, Brünn, Ollmütz, Troppau, Lemberg, Krems, Linz, Gratz, Laibach, und Klagenfurt zum Verkaufe gebracht werden dürfen, sogleich den Konsumozoll entrichten. Dann aber können diese verzollten Waaren in den Erbländern von einem zu dem andern dieser Jahrmärkte ohne neue Verzollung geführet werden, oder es wird den Eigentümern freigestellet, dieselben gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld bei einem Zollamte, oder endlich in eigenen Gewölbern unter Mitsperr des Magistrats oder Handelsstandes aufbewahren zu lassen.

§. 45.

Zwischen den deutschen und hungarischen Erbländern ist den beiderseitigen Unterthanen die Verführung der Waaren auf alle Jahrmärkte unter den

bisher bestehenden Manipulazions = Beobachtungen wechselseitig noch ferner erlaubt.

1) Den fremden Geschmeidlern wird verboten, die hierländigen Jahrmärkte (ausser den für dieselbe vermög Zollpatent erlaubten Hauptmärkten) zu besuchen; Jedoch wird allen erbländischen Unterthanen, wenn solche auch aus anderen Ländern wären, der Handel auf den Jahrmärkten frei stehen. **Verordnung vom** 10. **Mai** 1782.

§. 46.

Bei Waaren, welche zu dem inneren Vertriebe in den Ländern eingeführet worden sind, ist notwendig, daß die Handelsleute in Stand gesetzt werden, sich über die geleistete Verzollung auszuweisen. Viele, und hauptsächlich die sogenannten Schnitwaaren können mit einem Stempel bezeichnet werden.

§. 47.

Die Waaren also, die einen Stempel annehmen, werden gleich bei der Verzollung auf eine ihnen unschädliche Art, und zwar die Schnitwaaren auf beiden Enden gestemplet, welches ihnen in allen Fällen zur Rechtfertigung der entrichteten Zollgebür dienen wird.

§. 48.

In Ansehung der übrigen Waaren, welche des Stempels unfähig, und mit dem Buchstaben C. als solche Waaren bezeichnet sind, die nur in den Haupt-

legstädten verzollet werden können, wird zwar im Allgemeinen auch der freie Umlauf im Handel gestattet; doch muß jede Partei, bei welcher ein Vorrat von diesen Waaren angetroffen wird, der ihr Bedürfniß auffallend übersteigt, sich ausweisen können, wann und woher dieselben bezogen worden. Uiberhaupt sind alle Handelsleute verpflichtet, wenn sie von Beamten befragt werden, entweder die Verzollung, oder den Bezug ihrer Waaren zu beweisen, und wird in diesen Fällen der Vorwand eines Kaufs von Unbekannten, oder auf den Märkten nicht als geltend angenommen.

§. 49.

Von dem freien Handel und Umlauf im Inneren der Provinzen sind ausgenommen: 1. Caccao, 2. Kaffee, 3. Futter und Rauhwerk derjenigen Gattungen, die in Hauptlegstädten verzollet werden müssen, 4. Gewürznelken, 5. Ingber 6. Muskatblüte, 7. Muskatnüsse, 8. Pfeffer, weisser und schwarzer, wie auch Semen Amomi, 9. Thee, 10. Vanigli, 11. Zimmet, 12. Zuker und Zukersirup. In Ansehung dieser Waaren sind folgende Vorschriften zu beobachten, welche das Befugniß, wem, und in wiefern damit zu handlen gestattet ist, und die Art der zollämtlichen Behandlung dieser Waaren zum Gegenstande haben.

§. 50.

Folgende Personen allein haben das Befugniß, mit eben genannten Waaren zu handlen: 1tens: Handelsleute in Städten und Märkten; 2tens: böhmische Fuhrleute; aber nur in den Zollegstädten

dieses Königreichs, und all' in grosso; 3tens: In Städten und Märkten Juden, welchen die Obrigkeiten zu diesem Handel besondere Erlaubniß zu ertheilen das Recht haben. Zur Rechtfertigung der handlenden Juden aber ist diese Erlaubniß immer schriftlich zu ertheilen. (S. Großhandlung.)

§. 51.

Krämern in Dörfern und allen übrigen Personen ist überhaupt der Handel mit den §. 49. erwähnten Artikeln bei Konfiskazionsstrafe verboten. Fänden jedoch die Obrigkeiten, ein- oder dem anderen Einwohner die Erlaubniß zu diesem Handel zu ertheilen, nothwendig; so kann dieses nicht ohne Einverständniß der Kreisämter geschehen, von welchen der obrigkeitliche Erlaubnißschein bestätiget werden muß. Wenn daher ausser den, in dem vorhergehenden §. genannten Handelsleuten jemand ohne eine solche schriftliche Erlaubniß mit dergleichen Waaren betreten werden sollte, wird er als ein Schleichhändler anzusehen seyn. (S. Handlungsbefugniß 13) und 14)

§. 52.

Die Art, den Handel mit den §. 49 verzeichneten Waaren zu treiben, wird durch Folgendes noch genauer bestimt:

a) Jeder befugte, in einer Hauptlegstadt wohnende Handelsmann kann diese Waaren unmittelbar aus der Fremde beziehen, und mit denselben handlen;

b) Gleichfalls kann derselbe diese Gattungen Waaren aus der Hauptlegstadt einer anderen Provinz, worauf sich das gegenwärtige Patent bezieht, unter Beobachtung der §. 55. angeordneten Vorsichten erkaufen;

c) Dem in der Hauptlegstadt wohnenden Handelsmann ist erlaubt, die verzollten Waaren dieser Gattung sowohl in die Hauptstadt einer anderen Provinz, als in die gemeinen Legstädte, letzte mögen in der nämlichen, oder in einer anderen Provinz seyn, zu versenden;

d) Dem in der Hauptlegstadt wohnenden Handelsmann ist ferner unbenommen, diese Waaren an die Landkrämer der nämlichen Provinz zu versenden, ohne daß der Fuhrmann verbunden ist, eine Legstadt, wenn diese ausser dem Strassenzuge liegt, zu betreten;

e) Ist aber der Landkrämer in einer andern Provinz wohnhaft, so kann die Versendung nicht anders als über eine Haupt- oder gemeine Legstadt der letzten Provinz geschehen;

f) Endlich ist dem befugten Handelsmann auch erlaubt, mit diesen Waaren auf privilegirte Jahrmärkte der nämlichen Provinz zu handlen, ausser der Provinz aber solche nur auf diejenigen Jahrmärkte zu führen, die in einer Haupt- oder gemeinen Legstadt gehalten werden.

§. 53.

a) Der Handelsmann in der gemeinen Legstadt kann diese Waaren auf eigenen Namen und Rechnung auch unmittelbar aus fremden Staaten, jedoch über eine Hauptlegstadt, kommen lassen;

b) Er kann diese Waare von dem, sowohl in einer Hauptlegstadt, als auch in einer gemeinen Legstadt wohnenden Handelsmann beziehen, in dem letzten Falle aber nur damals, wenn die Legstadt nicht ausser der Provinz ist;

c) Dem Handelsmann einer gemeinen Legstadt wird gestattet, auch in die Haupt- und gemeine Legstädte, jedoch der nämlichen Provinz mit diesen Waaren zu handeln;

d) Er ist befugt, an die ausser der Legstadt befindlichen Landkrämer der nämlichen Provinz selbe zu verkaufen;

e) Endlich ist demselben auch unbenommen, diese Waaren auf die Jahrmärkte im Inneren der nämlichen Provinz zu versenden, und mit diesen daselbst zu handeln.

§. 54.

a) Der Handelsmann, welcher nicht in einer Legstadt, sondern ausser derselben wohnet, und die im 49. §. verzeichneten Waaren zu führen befugt ist, kann solche auch aus der Fremde auf seinen eigenen Namen und Rechnung, entweder über die Hauptlegstadt der nämlichen oder über die Hauptlegstadt einer andern Provinz kommen lassen, die Zölle daselbst entrichten, und die Waare von da entweder gerade nach seinen Wohnort gegen Beobachtung der folgenden Manipulazionsvorschrift beziehen, oder mit dieser unmittelbar aus der Fremde verschriebenen Waare in der Hauptlegstadt selbst die Märkte besuchen, auch von da auf andere Hauptjahrmärkte führen, ohne jedoch die Waare vorher in dem Wohnorte abgelegt zu haben.

b) Werden aber diese Waaren aus der zweiten Hand abgenommen, so können dieselben nur aus einer Legstadt der nämlichen Provinz, wo der Abnehmer ansässig ist, erkaufet werden. In beiden Fällen kann die Waare, wenn eine Legstadt von der gewöhnlichen, zu dem Bestimmungsorte führenden Strasse zu entfernt wäre, gerade an diesen Bestimmungsort gesendet werden.

c) Sollte aber ein Landkrämer diese Gattung Waare, aus einer Hauptlegstadt einer anderen Provinz, als in der er ansässig ist, beziehen wollen, so muß die Waare bevor sie in dem Bestimmungsorte abgelegt werden darf, über eine Haupt- oder gemeine Legstadt der letzten Provinz geführet werden.

d) Von einem ausser der Legstadt wohnenden Handelsmann können alle Privatleute, die sowohl in seinem Wohnorte, als in umliegenden Ortschaften ansässig sind, diese Waaren erkaufen, wenn selbe nicht zum weiteren Handel, sondern nur zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmet sind.

e) Und da dem Landkrämer, welcher mit diesen Waaren zu handeln die Erlaubniß erhält, ein ausgedehnterer Verschleiß, als oben unter d bestimt worden, verboten ist; so muß der in seinen Gewölbe befindliche Vorrat diesem Verschleisse angemessen seyn.

1) Nach Zollordnung §. 54 hätten die Gewerbsleute, als: Zukerbäker, Rosolibrenner, Kaffeesieder, und dergleichen, den Kaffee und Zuker, den sie in grösserer Menge zum Betriebe ihres Gewerbes brauchen, bloß aus den Legstädten zu beziehen; zu ihrer Erleichterung aber wird für die Zukunft gestatet, daß sie nicht nur ihren häuslichen Genuß, sondern auch den Gewerbsbedarf an Zuker und Kaffee von den ausser Legstädten wohnenden berechtigten Han-

delsleuten gegen dem abnehmen können, daß sie gehalten sind, sich jedesmal, wenn es verlangt wird, über den Bezug auszuweisen; in Ansehung der übrigen durch den 49. §. der Zollordnung von dem freien Umlaufe im Inneren der Provinzen ausgenommenen Artikel hat es bei der Vorschrift zu verbleiben: daß ausser Legstädten wohnende Handelsleute solche an die, in ihrem Wohnorte und in umliegender Gegend desselben seßhaften Privatleute nur zu deren eigenem Gebrauche, worunter der Bedarf zum häuslichen Genusse verstanden wird, verkaufen können. **Hofdecret vom 6. September 1794.**

§. 55.

Diejenigen, die mit dem §. 49 benannten Waaren nach der vorgehenden Vorschrift zu handlen berechtiget sind, haben, um sich über den entrichteten Zoll rechtfertigen zu können, folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

a) Wenn die in der Hauptlegstadt verzollten Waaren zum Verschleiß in der nämlichen Stadt, wo sie verzollet worden, bestimmet sind, dient demjenigen der die Verzollung geleistet hat, die hierüber auf seinen Namen erhaltene Zahlungsbollete zur Rechtfertigung.

b) Wenn diese Waare in der nämlichen Hauptlegstadt von dem ersten Eigentümer ganz oder auch nur zum Theil an einen anderen Handelsmann zum Verschleiß abgetreten wird, kann die zur Rechtfertigung des ersten Eigentümers ausgefertigte Zahlungsbollete dem zweiten Abnehmer zu keiner Bedekung dienen, sondern muß für diesen eine Freibollete, welche zum Unterschied roth gedrukt ist, mit Beziehung auf die erste,

ausgefertiget werden. Es hat daher entweder der Verkäufer, oder Abnehmer, oder auch ein Unterhändler die Originalzahlungsbollete bei dem Zollamte vorzuzeigen, und die überlassene Waarenmenge zu benennen, welche ihm gegen Ausfertigung der Freibollete auf der ersten abgeschrieben wird. Bei dieser Abschreibung wird in der Freibollete lediglich der Name des neuen Eigentümers gesetzt, und sich nur auf die Numer und den Tag der Stammbollete bezogen. Da die Waare selbst im nämlichen Orte verbleibt, so ist, solche vor das Zollamt zu stellen, nicht notwendig.

c) Wenn derjenige, der die Verzollung leistet, nicht in der Hauptlegstadt wohnet, und er seine, durch ihn oder seinen Spediteur daselbst verzollte Waare ganz, und gerade aus dem Zollamte in sein Wohnungsort beziehen will; so dienet zwar auch diesem die erhaltene Zahlungsbollete zur Bedekung, jedoch werden die beschauten, und im Zollamt wieder gepakten Kolli neu versiglet, und an dem Rüken der Original-Zahlungsbollete wird der Ort, wohin die Waaren zu gehen haben, wie auch der Tag, an welchem sie abgesendet worden, angemerket. Der Eigentümer hat die Veranstaltung zu treffen, daß die Waare mit der Bollete begleitet, und diese letzte bei den Land- oder Wasserlinien, wo dergleichen bestehen, zu dem Ende vorgezeiget werde, um die nötige Amtshandlung daselbst vorzunehmen, und die Bollete mit der Visa zu bezeichnen.

d) Wenn der in der Hauptlegstadt wohnende Handelsmann die, auf seinen Namen verzollte Waare an einen anderen ausser der Hauptlegstadt wohnenden Handelsmann ganz, und gerade aus dem Zollamte versenden will; so ist alles, was in

dem vorgehenden Absatz c. vorgeschrieben wird, zu beobachten, nur mit dem Unterschied, daß auf dem Rüken der Original-Zahlungsbollete auch der Name des letzten, und der Ort, wohin die Waare bestimt ist, gesetzet wird.

e) Wenn von der verzollten Waare aus der Hauptlegstadt nur ein Theil versendet wird, muß hierüber die schriftliche Erklärung eingereichet, und eine rothe Freibollete erhoben werden. Diese Freipollete wird Niemanden ertheilt, der nicht zugleich die Original-Zahlungsbollete, worauf sich in der Erklärung zu beziehen ist, vorweiset. Am Rüken der Zahlungsbollete wird die ausgeführte Menge abgeschrieben. Die Original-Zahlungsbollete wird dem Eigenthümer zurükgestellet, in jenem Fall aber, wenn die Abschreibung am Rüken beweist, daß die ganze Menge der verzollten Waaren abgesetzet worden, als unbrauchbar abgenommen. Bei den erwähnten Versendungen bleibt die Amtshandlung, wie sie für die vorgehenden Fälle vorgeschrieben worden; nur wird auch die Waare, weil sie aus der ämtlichen Uibersicht gekommen, beschaut, und nötigen Falls gewogen, wofür jedoch keine Waggebür zu entrichten ist.

f) Die Versendungen aus einer Hauptlegstadt sind 1. abermal nach einer andern Hauptlegstadt bestimmt, oder 2. die Waare wird einem, in einer Legstadt wohnenden Handelsmann zugeführet, oder 3. es wird diese von einem, ausser der Legstadt wohnenden Kaufmann bezogen. In allen drei Fällen muß die Ladung vor diejenigen Zollämter, die nach dem ordentlichen Strassenzug bis an den Bestimmungsort betreten werden, gestellet, die Bollete vorgezeigt und die Amts-

Handlung abgewartet werden. Bei Ankunft der in eine Hauptlegstadt oder gemeine Legstadt bestimten Waare wird die Ladung gerade in das Amt geführt, wo sie von den Beamten untersucht, entsiglet, nachdem sie richtig befunden worden, der Partei verabfolgt, und auf dem Rüken der Bollete die Visa, mit dem Beisatz der ämtlich geschehenen Entsiglung, gesetzt wird. In dem dritten Falle, wo die Waare von der Hauptlegstadt weiter einem ausser der Legstadt wohnenden Kaufmanne zugesendet wird, muß dieselbe bei Anlangung in dem Bestimmungsorte noch dem daselbst befindlichen Tabak-Salz-Trankstteuer- oder andern Gefällsbeamten, oder, wenn keiner vorhanden ist, dem Ortsvorsteher angezeigt werden, welcher die Sigel und Bolleten untersuchen, die Kolli entsiglen, und, wenn alles richtig befunden worden, die Waare verabfolgen, auch die Bollete mit Visa bezeichnen wird.

1) In jenen Orten, wo keine Zoll-Bankal- oder Tabakbeamten sind, sollen die Wirtschaftsämter und Ortsgerichte die ihnen durch Patente aufgetragene Entsiglung gleich vornehmen, und dieses auch sogleich am Rüken des, die Waaren begleitenden Bollets mit den Worten: entsiglet, revidirt und richtig befunden; Ort, Datum und Namen des Entsiglenden, um so gewisser anmerken, als hieraus der Beweis entstehet, daß die Waare gut gesiglet in dem Bestimmungsorte eingetroffen, und nicht von der Partei, sondern von der, bei Mangel eines Gefällsbeamten dazu bevollmächtigten Gerichts- oder obrigkeitlichen Person vorgenommen worden sey, und im Unterlassungsfalle unangenehme Folgen für die Partei entstehen. Wobei es sich von selbst verste-

het, daß eine solche Gerichtsperson, vor der Entsiglung darauf zu sehen habe: Ob das Fassel, Paket oder Kolli auch mittelst dem Bollet dahin angewiesen? ob selbes gut und richtig versiglet sey? in welchen richtigen Fällen dann die obgedachte Entsiglung vorzunehmen, die auf dem Bollet enthaltenen Waarengattungen und Quanta zu revidiren, und, wenn solche richtig befunden worden, obstehendermassen a tergo des Bollets zu zertifiziren, falls aber an dem Kolli, oder Paket die Siegel verletzet, erbrochen, oder sonst auf eine kennbare Art eröffnet worden wären, hat solche das Gericht ohne weitern Defnung, mit dem Bollet anzuhalten, und mittelst einer species facti dem nächsten Bankalamt zu übergeben. Welches auch zu beobachten ist, wenn in dem gesigleten Kolli das Gewicht nicht zuträfe, oder die auf dem Bollet benannte C. Waare nicht darinn enthalten, sondern eine ganz andere, oder gar keine derlei vorfindig wäre, weil dadurch eine Unterschlagung, oder Betrug erwiesen würde, in welchen richtigen Anhaltungsfällen dann das Gericht der Aprehendenten Belohnung sich zu erfreuen haben wird. **Verordnung vom 25. Juni 1787.**

§. 56.

Wenn die, im 49. §. angeführten Waaren aus einer gemeinen Legstadt in eine Hauptlegstadt, oder an einen ausser der Legstadt, jedoch in der nämlichen Provinz wohnenden, mit denselben zu handeln befugten Kaufmanne verführet, oder von dem letzten bezogen werden; so muß in der Legstadt die gleiche Manipulazion beobachtet werden, wie sie bei deren Versendung aus den Hauptstädten vorgeschrieben ist. Daher muß die Waare zu dem Zollamt gebracht

über die Versendung eine Erklärung eingereicht, nach Umständen die Original- oder Freibollete vorgezeigt, davon die Versendung abgeschrieben, hierüber weiters eine Freibollete ertheilet, darinn der Ort, wohin die Waare bestimt ist, benennet, und das Behältniß versiglet werden. In dem Orte der Ablegung ist abermal die gleiche Manipulazion, wie bei Waaren, die aus der Hauptstadt gesendet werden, zu beobachten.

§. 57.

Was nicht zum Wiederverkauf, sondern für Privatparteien zum eigenen angemessenen Gebrauch bestimt ist, kann ohne Beobachtung der oben vorgeschriebenen Manipulazion, und ohne daß in solchen Fällen Freibolleten zu erheben erfoderlich ist, zwischen den deutschen und galizischen Provinzen gekaufet, und versendet werden.

§. 58.

Durch Erfüllung aller vorberührten Anordnungen erhält jede Art von Versendung die hinlängliche Bedekung. Wenn daher die in dem 49. §. benannten Waaren, ohne die notwendigen rechtfertigenden Bolleten, wo immer erscheinen, oder wenn die Bolleten mit der gehörigen Visa und Entsiglungsanmerkung von dem Orte der Ablegung nicht bezeichnet sind, werden dieselben für eingeschwärzt gehalten, und als Kontraband erkläret. Sollte aber die geschehene Verzollung solcher Waaren auf eine andere Art erwiesen werden können; so muß dennoch wegen unterlassener Befolgung der gesetzmässigen Vorschrift die Hälfte des Zolls für den Anzeiger, und für die Untersuchungskosten entrichtet werden.

§. 59.

Wenn die §. 49 erwähnten Waaren auf Jahrmärkte entweder einer Haupt- oder gemeinen Legstadt geführet werden, so wird daselbst der Handel auf die Art gestatet, wie derselbe in dem 52. 53. und 54. §. bestimt ist. Wäre aber daselbst kein Zollamt von der Klasse der Haupt- oder gemeinen Legstädte, so mangelte dem Abnehmer die Gelegenheit, über die zum weiteren Verschleiß bezogene Waare zu seiner Bedekung eine Freibollete zu erhalten. Daher können die im 49. §. verzeichneten Waaren zum weiteren Verschleiß von solchen Jahrmärkten nicht bezogen werden, sondern daselbst ist der Handel nur auf den Privatgebrauch beschränkt. Handelsleute also, welche diese Waaren von solchen Ortschaften zum Wiederverkauf beziehen sollten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie im Betretungsfalle wegen Abgang der Bollete nach dem 58. §. bestrafet würden.

§. 60.

Handelsleute, welche diese Waaren auf Jahrmärkte verführen wollen, haben darüber bei der Haupt- oder gemeinen Legstadt ihres Wohnorts die Erklärung einzureichen, die Waare versiglen zu lassen, und darüber eine Bollete zu erheben, nebst welcher ihnen zugleich die verschlossene Erklärung mitgegeben wird. Bei Ankunft der Waare an dem Bestimmungsorte wird dieselbe von dem Zollamte oder dem, von der Zollverwaltung dazu bestimten Beamten entsiglet, und gegen die Erklärung beschaut. Bei der Zurükführung von dem Markte wird die Waare daselbst abermal erklärt, und von dem Beamten ver-

siglet. Bei der Zurükkunft endlich an den Ort, von dem die Waare ausgeführt worden, muß dieselbe zu dem nämlichen Zollamte gestellet, und die Versiglung nebst der Waare besichtiget werden. In allen diesen Fällen wird die richtig befundene Waare dem Eigenthümer ohne Anstand verabfolgt. Bei irgend einer Unrichtigkeit aber angehalten, und damit nach Vorschrift der am Ende beigefügten Strafgesetze vorgegangen.

§. 61.

Das Herumtragen von Haus zu Haus, oder das sogenannte Hausieren ist mit allen fremden Waaren gänzlich verboten, und werden in diesem Sinne auch die toskanischen, mailändischen, mantuanischen und niederländischen Waaren, imgleichen der innerhalb Landes verfertigte Zuker und Ciokolate begriffen.

Zweite Abtheilung.

Von den ausser Handel gesetzten Waaren.

Da die Vorkehrung, wodurch verschiedene ausländische Waaren ausser Handel gesetzt werden, die Unterstützung der Nazionalemsigkeit zum Zweke hat, so wird dem, was davon bereits im §. 2. enthalten ist, beigesetzt:

§. 62.

Die in dem gegenwärtigen Tariff mit Schriftbuchstaben gedrukten Waaren und Feilschaften sind zum Verkauf und Handel in die deutschen und hun-

garischen Erbländer, wie auch nach Galizien, einzuführen, im Allgemeinen verboten.

§. 63.

Einzelnen Personen steht jedoch frei, diese im öffentlichen Verkauf untersagten Waaren zu ihren Gebrauch unter dem Bedingnisse: daß die Waare dem Bedürfnisse angemessen sey, und unter Beobachtung folgender Vorschrift, einzuführen:

a) Vorläufig muß die Erlaubniß zur Einfuhr bei der Landesstelle derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimt ist, schriftlich angesuchet werden.
b) In dem Gesuche ist die Gattung und Menge oder der Wert der Waaren, welche bestellet werden, anzuzeigen.
c) Im Falle, daß mehre Personen zusammen Waaren kommen lassen, und darüber ein gemeinschaftliches Gesuch einreichen, muß dasselbe von allen Theilnehmern unterfertiget, und darinn, ohne dabei in allzu kleine Abtheilungen zu zerfallen, angemerkt werden, was jeder Partei besonders zugehöre.
d) Die von der Landesstelle schriftlich erhaltene Erlaubniß ist bei derjenigen Hauptlegstadt einer jeden Provinz, an welche die Waaren angewiesen werden, zu übergeben, und der Zollbetrag nach Vorschrift des Tariffs sogleich bar zu erlegen.
e) Nach erlegtem Zoll wird von der Hauptlegstadt die Zahlungsbollete, und der zur Einführung der Waare erfoderliche Administrazionspaß unentgeltlich ausgehändiget. Wenn die Parteien es verlangen, werden auch zertheilte Päße ausgefertiget werden.

f) Bei Ankunft der Waare an dem Gränzamte muß dieselbe mit dem Passe begleitet seyn, ohne welchem sie bei dem Kommerzialgränzzollamte nicht expediret, sondern entweder zurükgewiesen, oder auf Unkosten und Gefahr der Partei daselbst zurükbehalten wird. Wer also eine ausser Handel gesetzte Waare kommen läßt, hat zu sorgen, daß Paß und Waare zugleich an der Gränze eintreffen. Diese Anordnung muß in Vollzug gesetzt werden, ohne Unterschied, ob die Waare durch den Eigentümer selbst, durch andere, durch den Postwagen, oder sonst durch eine Frachtung geführet werde.

g) Der Paß vertrit zwar in diesem Falle die Stelle der Erklärung (Deklarazion). Indessen ist immer nötig, daß auch das Behältniß mit einem Frachtbrief begleitet werde, damit in Ermanglung dessen keine Verwechslung der Behältnisse, oder andere Irrung erfolge. Da bei dem Postwagen die Karte, das ist das Verzeichniß der Stüke, die geführt werden, die Stelle des Frachtbriefes vertrit, so ist bei Waaren, die durch denselben kommen, kein Frachtbrief notwendig.

h) Wenn alles Vorgeschriebene gehörig beobachtet ist, wird an der Gränze die vorschriftmässige Manipulazion gepflogen, und die Waare an die bestimte Hauptlegstadt angewiesen, daselbst gehörig beschauet, mit dem Inhalte des Passes, welcher für die Erklärung angenommen wird, verglichen, und, falls alles richtig befunden worden, dem Eigentümer gegen Abnehmung des Passes verabfolget. Wofern aber die Waare entweder in der Gattung, oder Menge mit dem Paß nicht übereinstimmete, wird dasjenige,

was die allgemeine Zollordnung fodert, nach Umständen vorgekeret werden.

1) Es ist zwar angeordnet worden, daß, wenn ein Paß für mehre Parteien zur Einführung der ausser Handel gesetzten Waaren angesucht wird, diesem Gesuch auch die Konsignazion der einzelnen Parteien, und des einem jeden angehörigen Quantums beigeleget werden solle; Da sich aber der Anstand ergiebt, daß derlei Konsignazionen mit dem dekretirten Petito an das k. Hauptzollamt nach geleisteter Zahlung von demselben zurükgestellet werden müssen, mithin das selbe bei sich ereignenden Beanständigungen nicht wissen kann, ob diese, oder jene Partei ihrem Vorgeben gemäß hierunter mit befindlich seye? So ist zu jedermans Wissenschaft allgemein kundzumachen, daß derlei Paßwerber von nun an gehalten seyn sollen, ihre dießfällige Konsignazionen in Duplo einzubringen, damit zur Beseitigung und Aufklärung der sich ergeben mögenden Anstände ein Exemplar hiervon gleich beim k. Hauptzollamte zurükbehalten werden könne. **Verordnung vom** 6. **April** 1786.

2) Se. Majestät haben zur Beseitigung der Unterschleife und Mißbräuche, die bei den Einfuhrspässen auf ausser Handel gesetzte Waaren sich ereignen könnten, zu verordnen geruhet, daß in jenem Falle, wenn mehre Parteien zusam derlei Waaren herein kommen liessen, jeder derselben auf den ihr zugehörigen Anhteil eine besondere Zollbollete von den Zollämtern ausgefertiget werden solle. **Hofdekret vom** 29. **Jäner** 1787.

3) Man hat für nötig gefunden, festzusetzen: daß von nun an die Parteien, welche einen Paß zur Einführung fremder auſſer Handel gesetzter Waaren hierorts ansuchen, sich vorläufig die Richtigkeit sowohl ihrer eigenhändigen Unterschriften, als auch der angegebenen Zahl der, ihre Familie ausmachenden Personen durch die Kreisämter, Magistrate, oder Ortsobrigkeiten bestätigen lassen, und mit dieser Bestätigung erst ihr Gesuch einreichen sollen. Wer diese Vorschrift nicht beobachtet, dessen Gesuch wird bei dem Einreichungsprotokolle dieser Landesstelle gar nicht angenommen werden. **Verordnung vom** 5. **November** 1789. S. Waaren. (Auſſer Handel gesetzte)

§. 64.

Wäre die auſſer Handel gesetzte einer einzuführen erlaubten Waare beigepakt, und mit dem vorgeschriebenen Paß nicht begleitet, so wird darüber von der Gränze zur weiteren Amtshandlung innerhalb Landes keine Anweisungsexpedizion ertheilet, sondern es muß der ganze Kollo, worin die auſſer Handel gesetzte Waare befindlich ist, entweder von der erbländischen Gränze zurükgewiesen, oder selber auf das Verlangen des Führers auf dessen Kosten und Gefahr bei dem Amte uneröffnet aufbehalten, und dieses in dem Maut- oder Frachtbriefe bemerket werden, wo sodann von der Disposizion des Eigentümers abhangen wird, den Kollo entweder ganz auſſer Land zu senden, oder auf seine Gefahr eröffnen, und die auſſer Handel gesetzte Waare, welche zurükgewiesen wird, von der erlaubten Gattung absöndern zu lassen. In einem solchen Falle wird der Eigentümer zu sorgen haben, daß, von dem Tage der Anhaltung gerechnet, längstens binnen drei Monaten mit dem bei

dem Amte zurükgelassenen Kollo disponiret werde, widrigens das Nötige von Amtswegen vorgekeret werden wird. Ist die angehaltene Waare von einer Gattung, die der Gefahr des Verderbens unterliegt; so muß die Partei, wofern sie die vorgeschriebenen Anordnungen nicht beobachtet, den Schaden, welcher entweder wegen der ämtlichen Zurükweisung außer Landes, oder durch das lange Liegen erfolgte, sich selbst zuschreiben; in jedem Falle aber sind die vorgeschriebenen Lagergebüren zu berichtigen.

§. 65.

Die Giltigkeit eines erhaltenen Passes wird auf sechs Monate beschränkt. Falls daher eine Waare binnen dieser Zeit bei der bestimten Hauptlegstadt nicht eintrift, ist der Paß für erloschen anzusehen, und die erlegte Gebür verfallen, ohne daß der Vorwand wegen unvorgesehener Aenderung, Verspätung, oder Verlustes der Waare angenommen werden kann.

Dritte Abtheilung.

Von den ausgehenden oder sogenannten Essitowaaren.

§. 66.

Die ausgehenden Waaren müssen bei den Zollämtern angemeldet, daselbst vorschriftmäßig behandlet und nach dem Tariff verzollet werden. In Ansehung des Viehs, welches an der Gränze bloß zur Weide ausgetrieben wird, ist eben das zu beobachten, was §. 12. wegen des Eintriebs verordnet worden.

§. 67.

Die Meldung und Verzollung außer Land gehender Waaren kann nicht nur in jeder Zolllegstadt oder Hauptstadt, aus welcher, oder durch welche die Waare kömt, sondern auch bei jedem Zollamte geschehen; die Feilschaften ausgenommen, welche in der Beilage D verzeichnet sind, welcher Buchstabe zur leichteren Uibersicht denselben bei der Kolonne der Ausfuhrgebür beigesetzt ist. Diese mit D. bezeichneten Waaren können in fremde Staaten nur über ein Komerzialgränzzollamt ausbrechen, oder ausgeführet werden. Uiber die geschehene Verzollung wird von dem Amte eine Ausfuhr- oder sogenannte Estobollete ertheilet.

1) Die erbländischen Produkte können auf der Elbe ausgeführet, und sollen beim Zollamte Herrnskretschen verzollet, folglich der Ordnung nach expediret werden. **Hofdekret vom 26. Jäner** 1784.

§. 68.

Die Berechnung des Zolls für ausgehende Waaren, welche im Tariff zum Ausfuhrszoll nach dem Gewichte ausgesetzt sind, geschieht nach dem ganzen Sporkogewicht. Die Waaren müssen also gewogen, und, wie für die Abwägung eingehender Waaren, nämlich: zwei Kreuzer für den Zentner, und ein Kreuzer für einen Pak, der weniger als einen Zentner wiegt, Waggeld bezahlet werden. Auch dieses Waggeld ist, wenn gleich die Waaren öfter gewogen werden, nur einmal zu bezahlen, es wäre denn, die wiederholte Abwägung geschähe auf besonderes Verlangen der Fuhr- oder Handelsleute.

§. 69.

Waaren, welche auf Spekulazion oder Losung in fremde Länder ausgehen, müssen zu dieser Bestimmung ordentlich erkläret, und gemeldet, bei einer Legstadt, oder einem Gränzzollamte nach ihrer Beschaffenheit entweder gestemplet, oder auf sonst eine Art kennbar beschrieben, und können dann bei jedem Gränzzollamte ausgeführet werden. Handelsleuten, deren Umstände bekannt und sicher sind, wird auf Losung angemeldete Waare auszuführen erlaubt, ohne daß sie den Betrag der Ausfuhrsgebür indessen zu erlegen haben. Bei unbekannten Leuten erlaubt die Sicherheit der Zollverwaltung diese Nachsicht nicht; daher sie zu dem Erlage des Ausfuhrzolls verbunden sind. Beide bekommen eine Losungsbollete, in welcher nebst der Gattung und Menge der Waare besonders auch die angegebene Zeit der Zurükkunft ausgedrüket wird.

1) Inländisch erzeugte Waaren, welche bei der Ausfuhr durch minderen Zoll begünstiget sind, sollen vor der Einpakung von einer Magistrats oder obrigkeitlichen Gerichtsperson in Beiseyn eines k. Mautbeamten, wo Orten ein solcher zu haben ist, besichtiget, die, in derselben Gegenwart eingepakten Waaren mit dem Ortssigel besiglet, und ein Zertifikat, daß solche wirklich inländische Fabrikate sind, dem Handlsmann oder Fabrikanten ausgestellet werden, welcher dann die sogestalt behandleten Waaren an das ihm belibige Handlungshaus zur vorhabenden weiteren Beförderung in die begünstigten Staaten senden kann. **Verordnung vom 22. Juli 1790.**

2) Alle zu Wasser oder Land nach den russisch k. Gebieten bestimte Waarenversendungen müssen mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit, wo die Waaren verfertiget worden sind, oder der nächsten Zollämter versehen seyn, und in diesen Zeugnissen sowohl die Menge der Waaren, als auch der Ort, und der Tag ihrer Absendung bestimt angezeigt seyn, um dieselbe nicht der Gefahr auszusetzen, bei ihrer Ankunft in den russisch-kais. Provinzen als verbotene Güter eingezogen zu werden. **Hofdekret vom 25. Juli 1794.**

§. 70.

Mit Erlöschung dieser Zeit muß die verkaufte Waare wieder zu dem nämlichen Zollamte, wo sie expediret worden, gebracht werden. Für dasjenige, was von der ausgeführten Waare nicht wieder zurükkömt, wird entweder der Zoll entrichtet, oder von dem erlegten Ausfuhrszolle abgezogen, das übrige aber für die wiederkerende Waare zurükgegeben.

Vierte Abtheilung.

Von durchziehenden oder sogenannten Transitowaaren.

Die durch die Erbländer ziehenden Waaren unterliegen der Zoll- oder Mautaufsicht bei dem Eingange, während der Durchfuhr und bei der Ausfuhr.

§. 71.

Eine durchgehende Waare kann in diese Länder nicht anders, als bei Komerzial-Gränzzollämtern

eingeführet werden. Bei dem ersten Gränzzollamte, wo sie ankömt, muß die Erklärung der Waare geschehen, die aber, wenn sie bloß zum Durchzuge bestimt ist, nur nach den Rubriken des Transitotarifs angesagt werden darf. Die Zollbeamten können jedoch, nachdem die Umstände es nötig machen, eine, mehre, auch alle Kisten und Päke beschauen.

§. 72.

Waaren, von denen in den hungarischen Ländern schon der Transitozoll entrichtet worden, haben in den deutschen Erbländern und in Galizien weiters keinen zu bezahlen, welches auch wechselseitig zu beobachten ist.

§. 73.

Auf gleiche Art haben Waaren, welche in einem deutschen oder hungarischen Erblande oder in Galizien mit Ausfuhrpolleten expedirt worden, in dem Durchzuge durch eines der vorbenannten Länder keine weitere Gebür zu entrichten.

§. 74.

Diejenigen Waaren, die aus fremden Ländern durch die deutschen Erbländer nach Hungarn zum Konsumo geführt werden, sind nach ihrer Eigenschaft bei einem deutscherbländischen Haupt- oder gemeinen Legstadtamte, oder bei einer andern Zollstazion in die Konsumoverzollung zu nehmen.

§. 75.

Die Berechnung des Durchfuhrzolls geschieht nach dem angehängten Transitotarif, und die Verzollung

der Transitowaaren nach dem ganzen Sporkogewicht. Das Waggeld ist 2 Kreuzer für den Zentner, und ein Kreuzer für den weniger als einen Zentner wiegenden Pak. Das Waggeld wird ungeachtet wiederholter Abwägung nur einmal genommen; es wäre denn, das öftere Wägen würde von den Fuhr- oder Handelsleuten selbst begehrt. Das Zetelgeld ist eben so, wie bei dem Konsumo oder der Einfuhr zu bezahlen.

§. 76.

Nach berichtigtem Zoll wird die Waare genau versiglet. Unbekannte Handelsleute oder Fuhrleute müssen für die durchziehenden Waaren den Betrag des ausfallenden Konsumozolls entweder erlegen, oder auf eine andere Art sicher stellen; Dann erhalten sie eine Transito- oder Durchzugsbollete, auf welcher die Art des sichergestellten Konsumozolls, weiters die gerade Strasse von Legstadt zu Legstadt, welche die Waare zu nehmen, und das Zollamt an der Gränze, wo sie wieder auszugehen hat, ausdrüklich benennet seyn wird. Die Fuhrleute werden erinert, daß sie die Siegel und Schnüre an ihren Waaren unverletzt erhalten, auch von der auf der Bollete bezeichneten geraden Strasse nicht abweichen, weil sie sonst als Schleichhändler würden angesehen, und ihre Waare angehalten werden.

1) Wenn die richtige Ausfuhr einer türkischen Transito-Waare nicht gehörig erwiesen werden kann, so muß jederzeit, obschon der Bürge dafür zu haften, und nebst dem Zollbetrage die patentmäßige Strafe zu zahlen sich verpflichtet, eine ordentliche Nozion geschöpfet werden, welche erkläret, daß die

Ausfuhr wirklich unterblieben sey, und daher die Verbindlichkeit des Bürgen in Vollzug gebracht werden müsse. Wären unter den Transitowaaren solche Artikel begrifen, auf welche der §. 102. des Patents anwendbar ist, wenn sie nicht ausgeführet, sondern im Lande abgesetzt werden, so ist auch eine solche Bürgschaft zu fodern, die sich ganz auf die patentmässige Befriedigung des Aerariums und auf die verwirkte Strafe erstreket. Dadurch wird der Durchfahrtshandel der Ottomannischen Unterthanen um so weniger gekränket, als dieselben bei nicht bewirkter Durch- und Ausfuhr, traktat- und patentmässig nur die doppelten Prozenten von der Schätzung der Waare, wenn sie inländisch oder türkisch ist, zu bezahlen, folglich auch nur eine dieser Verfügung angemessene Bürgschaft zu leisten haben. **Hofdekret vom 5. Juli** 1793.

§. 77.

Die durchziehenden Güter müssen auf ihrem ganzen Weege aller Orten, wo ein Zollamt ist, bei demselben gestellet werden, um ihre Siegel besichtigen zu können. Sind diese unverletzt, so wird auf die Durchzugsbollete die Visa gegeben. Wären aber die Siegel oder Schnüre so merklich beschädigt, um den Verdacht von einer Erbrechung zu erweken, so hat das Zollamt die Ortsobrigkeit zur Untersuchung beizuziehen, und wenn sich eine Erbrechung bestätigte, die Waare anzuhalten. Eben dieß geschieht, falls ein nachfolgendes Zollamt bei Vorzeigung der Bollete wahrnehmen sollte, daß ein vorhergegangenes Zollamt überfahren worden.

§. 78.

Durchfuhrsgüter können unterwegs nirgend als in einer der im Strassenzuge angewiesenen Legstädte, und nur in der Mautniederlage abgelegt werden Wenn sie in einer solchen Niederlage fünf Tage liegen bleiben, ist wie bei andern Waaren für die übrige Zeit das Niederlagsgeld für den Zentner und den Pak, der weniger als einen Zentner wiegt, des Tags mit zwei Pfenningen zu entrichten.

§. 79.

Der Austrit einer Durchfuhrswaare aus den Erbländern muß bei dem in der Durchzugsbollete bezeichneten Gränzzollamte geschehen, durch Besichtigung der Siegel und Visa, nach Umständen auch durch Vornehmung der Beschau der Waare die Sicherheit erhalten werden, daß von der eingegangenen Waare in dem Lande nichts abgesetzt worden; wo dann der erlegte Konsumozoll, oder, wenn eine besondere Sicherheit ausgestellet worden, die Sicherheitsverschreibung zurükgegeben wird.

§. 80.

Eine bei dem Eingange als Durchzugsgut erklärte Waare kann, wenn die Erklärung nach dem Konsumotarif eingerichtet ist, auch als eine Einfuhr- oder sogenannte Konsumowaare verzollt werden. In welchem Falle dafür nach Verschiedenheit der Waaren der Zoll in der gemeinen Legstadt oder Hauptlegstadt entrichtet, der bezahlte Transitozoll aber abgerechnet werden muß. Eben so steht es Handelsleuten frei, eine bei dem Eintrit zum Konsumo erklärte Waare nach der Hand zum Durchzug zu erklären. In ei-

nem solchen Falle aber muß die Waare in der Leg- oder Hauptlegstadt, wohin sie zum Konsumo bestimt war, vor der Absendung nach der, bei der Einfuhr eingelegten Erklärung beschauet werden.

Fünfte Abtheilung.

Von dem wechselseitigen Betragen der Beamten und Parteien.

§. 81.

Die Handhabung der bisher vorgeschriebenen Ordnung macht es unumgänglich, den Zoll- oder Mautbeamten die Gewalt einzuräumen, sobald sie sich als Beamte legitimiren, aller Orten, wo sie es nötig finden, Anfrage zu thun, oder Nachsuchung zu halten. Wenn die Beamten es nötig finden, bei Kaufleuten in den Städten und Krämern auf dem Lande nachzusuchen, so sollen sie eine solche Nachsuchung (Visitazion) niemals anders, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson vornehmen. Die Untersuchten haben hingegen den Zollbeamten in solchen Fällen ihre Gewölber und Behältnisse willig zu öffnen, die vorrätigen Waaren zu zeigen, und sich über ihren Vorrat nach den vorhergegangenen Vorschriften auszuweisen. (S. Bankal Untersuchung.)

§. 82.

Uiber die Waaren, welche im 49 §. des gegenwärtigen Patents verzeichnet sind, werden nur diejenigen zollämtlichen Zahlungs- oder Freibolleten als Beweise angenommen, mit welchen solche Waaren

nach Vorschrift der §§. 55. und 56. bedekt seyn müssen. Bei solchen Nachsuchungen werden die Beamten am Rüken der vorgezeigten Bollete die verkaufte Menge abschreiben. Ist aber alles, was die Bollete enthält, verkauft worden, so werden die Bolleten abgenommen. Die Zahlungs- oder Freibolleten werden in Ansehung der Artikel Kaffee, Cacao und Zuker über ein Jahr, und in Ansehung der übrigen im 49. §. verzeichneten Waaren über drei Jahre von dem Tage der Ausstellung nicht für geltend angesehen. Sollte sich jedoch der Fall ergeben, daß diese für die Giltigkeit der Bolleten bestimte Frist erloschen, die Waare aber noch zum Theil vorrätig wäre, so hat die Partei es bei dem nächsten Legstadtamte anzuzeigen, wo sie, wenn sonst kein Anstand eintrit, eine neue Bollete zur Bedekung des Vorrates erhalten wird. Was nicht auf vorerwähnte Art ausgewiesen werden kann, wird als unverzollt angesehen, und als verfallen abgenommen werden. Welches auch damals geschehen soll, wenn nach dem Verlaufe einer beträchtlichen Zeit der größte Theil, oder die ganze Menge der Waaren noch vorrätig wäre, und sich der Handelsmann über die besondern Umstände nicht zureichend ausweisen könnte, wodurch er in der Absetzung derselben gehindert worden.

§. 83.

Sollte sich jemand der, nach Vorschrift unter Begleitung obrigkeitlicher oder gerichtlicher Personen vorgenomenen Nachsuchung der Zollbeamten widersetzen, so sind dieselben berechtiget, das, was sie untersuchen wollten, gerichtlich sperren zu lassen.

§. 84.

Da die Beamten unter strengster Ahndung und Strafe angewiesen sind, sich aller Bescheidenheit gegen die Parteien zu gebrauchen, die Amtshandlung zu allen Stunden des Tags, die Mittagstunde ausgenomen, zu pflegen, Reisende aber zu jeder Stunde zu befördern und abzufertigen; so ist es auch notwendig, den Beamten, welcher nach Vorschrift und Pflicht handelt, gegen alle Mißhandlungen zu schützen. Daher wird hiemit auf das ernsthafteste verboten, sich der Amtshandlung zu widersetzen. Sollte sich aber dieses dennoch ereignen, so sind die Zollbeamten berechtigt, mit Beistand der Obrigkeit oder des Militärs die Amtshandlung zu pflegen.

§. 85.

In diesen, und allen übrigen Fällen, in welchen die Zoll- oder Mautbeamten den Beistand der Gerichte, Ortsobrigkeiten und Militärkomendanten ansuchen, sind diese schuldig, den verlangten Beistand unverzüglich zu leisten.

1) Um die §§. 119. und 127. der allgemeinen Zollordnung in Ansehung der Kontreband- Wiederfalls- Strafen sicher in Vollzug zu bringen, wird den Bankogefällen-Administrazionen hiemit aufgetragen, von Viertljahr zu Viertljahr ein Verzeichniß der, von ihnen erhobenen Kontrabande allen übrigen Bankogefällen-Administrazionen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen sind die Namen der Schwärzer, Verheler oder Mithelfer, wider welche die Rozion geschöpft worden, ihr Alter, Aufenthaltsort, ihr Gewerb, die in Verfall gesprochene in-

oder ausländischen Waaren, und derselben Wert genau und kurz anzuzeigen. Uiberhaupt aber müssen alle Kontrebande, welche nicht etwan aus Rechtsgründen aufgelassen worden, und wo es um ein, auf eigene Rechnung des Handelsmannes gehöriges, nicht um ein blosses Spedizionsgut zu thun ist, in demselben aufgeführet werden. **Hofdekret vom** 4. **September** 1793.

2) Weil die an den Gränzen wohnenden Landleute wohl niemals in den Fall kommen können, in einem andern Lande wiederholt in Schwärzungen betroffen zu werden, so sind deren wenig bedeutende Kontrebande aus den viertel ährig von einer Administrazion den übrigen mitzutheilenden Kontreband-Verzeichnissen hinwegzulassen, und in solchen bloß Handelsleute, Reisende, Fuhrleute und Juden einzuschalten, weil diese aus einem Lande in das andere Handel treiben. **Hofdekret vom** 20. **September** 1794.

3) Da die Bankaladministrazionen vierteljährig die Verzeichnisse derjenigen Parteien, welche in Kontreband verfallen sind, nur deswegen sich wechselseitig mitzutheilen haben, damit jede Administrazion bei wiederholter Betretung einer solchen Partei auf die Rükfallsstrafe zugleich das Erkenntniß schöpfe; so sind nur diejenigen Kontrebandfälle in solche einzutragen, bei welchen entweder die, zur Ergreifung des Rekurses patentmässig festgesetzte Zeitfrist fruchtlos verstrichen und verfallen ist, oder die nozionirten Parteien auf dem Rechtswege durch zwei gleichlautende Sentenzen, oder im Gnadenweege von der politischen Hofgebörde durch eine abweisliche Entscheidung mit ihren ergrifenen Rekursen bereits ab-

gewiesen wurden, weil, wenn die Nozion im Gerichts- oder politischen Weege ganz aufgehoben wird, dadurch eine jede Partei vollkommen schuldlos erkläret ist. Hofdekret vom 9. März 1796. S. Kriminal G. Ordnung §. 293. 1)

Sechste Abtheilung.

Uibertretungsfälle, und darauf verhängte Strafen.

§. 86.

Im allgemeinen wird die Uibertretung dieses Zollgesetzes allzeit mit Verfall (Konfiskazion) derjenigen Waare bestraft, womit sie begangen worden.

§. 87.

Da von jedem zollbaren Gut eine mündliche oder schriftliche Erklärung oder Ansage gemacht werden muß, so ist das Verschwiegene, wenn es bei der Beschau gefunden wird, verfallen. Das Vorgeben, daß die Ansage aus Verstoß, Vergessenheit, oder Unwissenheit unterlassen worden, kann zu keiner Entschuldigung dienen. (S. §. 19 und 32.)

§. 88.

Wird von einer angemeldeten Waare eine grössere Menge gefunden, als angemeldet worden, so ist zwar in dem Fall, daß der Kollo richtig sigilliret, und vor das Amt, wohin derselbe angewiesen war, gestellet wird, die Waare nicht verfallen; doch muß

von dem gefundenen Uiberschuß der in dem Tarif ausgesetzte Zoll sogleich, und ohne hierüber eine Nozion erst zu erwarten, zweifach entrichtet werden. Dieser zweifache Zoll hat auch damals statt, wenn die Waare ihrer Eigenschaft gemäß bei einem Gränzzollamte verzollet werden darf, und daselbst in der Gattung zwar richtig, in der Menge aber zu wenig angesagt wird.

§. 89.

Wird bei der Beschau einer Waare weniger als die Erklärung anzeigt, gefunden, so muß die Untersuchung gepflogen werden: ob davon vielleicht unterwegs etwas abgelegt worden? in welchem Falle die ganze Waare verfallen ist. Ausser diesem Falle muß die Zollgebür, wenn der Unterschied mehr als 5 pCto beträgt, nach der Erklärung bezahlt werden; übersteigt aber das Wenigere 5 pCto nicht, so wird die Zollgebür nach dem, was bei der Beschau gefunden worden, entrichtet.

1) Mit Hofdekret vom 23. des letztverflossenen Monats November haben Se. Majestät anher zu erkennen zu geben geruhet: wienach zwar unterm 10. August dieses Jahrs anher die Kundmachung aufgetragen worden sey, daß die, den aus andern k. k. Erbländern nach Hungarn gehenden Waaren zugestandene Begünstigung, die Schuldigkeit nicht aufgehoben habe, diese Waaren bei den Zollämtern anzumelden, und der Amtshandlung zu unterziehen. Da aber nötig sey, daß überhaupt alle Waaren, wenn sie auch keiner Zollentrichtung unterliegen, gehörig angemeldet, und der Amtshandlung unterzogen werden; So sey obiger Kundmachung noch nachzutragen:

daß auch eine zollfreie Waare, wenn sie nicht angesaget, und der zollämtlichen Manipulazion unterzogen würde, im Betretungsfalle der Zollentrichtung unterworfen seyn solle; von welchem Strafzolle sodann dem Denunzianten oder Aprehendenten das Drittel zuzukommen hätte. Dagegen würden die zur Aprestur eingeführten und nicht vorschriftmässig angemeldeten Waaren, obschon sie ebenfalls keiner Zollentrichtung unterliegen, für eingeschwärzt angesehen, und nach Maasgabe des Zollpatents in Verfall gezogen werden. **Verordnung vom 7. Dezember 1786.**

2) Da in dem Zollpatente vom 2. Jäner 1788 nicht ausdrüklich bestimt ist, wie eine zollbare Waare, die inner den erbländischen Gränzlinien heimlich abgelegt, und zu dem Gränzamte nicht gestellet wird, anzusehen sey; so haben Seine Majestät zu beschlüssen geruhet: daß eine solche, zum Gränzzollamte nicht gestellte, sondern vorher inner der Landesgränze heimlich abgeleyte Waare als ein Kontrebond (Schleichwaare) behandlet werden solle. **Hofdekret vom 30. April 1789.**

§. 90.

Sollte eine nicht erklärte Waare unter einer zwar gemeldeten, aber ganz unterschiedenen und im Zoll geringer belegten verpaket seyn, so ist nicht nur die unangesagte, sondern auch diejenige Waare verfallen, der sie beigepakt gefunden wird.

§. 91.

Wenn mit einer zollbaren Waare dem Zollamte an der Gränze ausgewichen, dasselbe übergangen,

oder die Frachtung auf einem Weege, der mit zollbaren Gütern zu befahren verboten ist, angetroffen wird, ist die ganze Ladung samt Pferd und Wagen, oder Schiffen, sie mögen eigen oder gemietet seyn, verfallen. (S. §. 10.)

§. 92.

Uiberstiegen Pferd und Wagen oder das Schif die zollbare Waare im Werte, so sind sie nicht verfallen, sondern nur die Ladung; Den Wert der Waare aber hat der Eigentümer des Fuhrwerks zur Strafe noch besonders im Geld zu erlegen.

§ 93.

Diesen Strafen unterliegen die Uibertreter nicht nur alsdann, wenn sie auf der That betreten werden, sondern auch damals, wenn die Richtigkeit der Uibertretung durch Untersuchung, oder bei sonst einer anderen Gelegenheit erhoben, und bewiesen wird.

§. 94.

Fremde Waaren, welche noch einer Amtshandlung unterliegen, mithin nur auf der geraden Strasse nach der, von dem Gränzamte erhaltenen Anweisung von Legstadt zu Legstadt ein- und durchgeführet werden dürfen, wenn sie auf einer Nebenstrasse betreten werden, die von dem Orte, wo die Amtshandlung zu geschehen hat, ableitet, sind verfallen, und zwar auch alsdann, wenn die Waare mit einer Anweisungsbollete begleitet ist.

§. 95.

Alle aus fremden Ländern eingeführte Waaren, die wo immer innerhalb des Landes in dem Zuge von dem Gränzzollamte, ohne mit einer zollämtlichen Expedizion versehen zu seyn, angetroffen werden, sind verfallen, und wird auf eine später nachgebrachte Expedizion keine Rüksicht getragen, weil die Expedizion das zollbare Gut von dem Einbruche an begleiten muß.

§. 96.

Wenn eine Waare, die von der Gränze an eine Haupt- oder gemeine Legstadt entweder zum Konsumo, oder Transito angewiesen worden, daselbst zu spät anlangt, welches aus dem Datum der Anweisungsbollete zu ersehen seyn wird, und die spätere Ankunft mit keiner hinlänglichen Ursache gerechtfertiget werden kann, wird auf Kosten der Partei eine Untersuchung vorgenomen.

§. 97.

Angewiesene Waaren, sie mögen für den Konsumo oder Transito bestimt seyn, die bei dem Zollamte, wohin sie zur Konsumoverzollung, oder zum Austrit angewiesen sind, gar nicht erscheinen, folglich im Lande ausser einem Zollamte abgelegt wurden, sind, wenn sie ergriffen werden, verfallen; und wird wegen der Nebenstrafe die Untersuchung nach Beschaffenheit der Umstände gegen den Spediteur oder Fuhrmann vorgenomen.

§. 98.

Wer überführt wird, von einem, es sey zum Konsumo oder Transito bestimten Kollo oder Pak, welcher aus fremden Staaten eingeführet wird, die bei dem Gränzzollamte angelegten Sigel erbrochen, die daran befestigten Schnüre abgerissen, oder die versiglete Waare auf was immer für eine Art eröffnet zu haben, wird für jeden Kollo oder Pak, mit fünfzig Speziesdukaten bestraft, wenn gleich keine Zollverkürzung erhoben werden kann. Ist aber zugleich der Zoll auf irgend eine Weise verkürzet worden, so treten nebst vorbenannter auch die übrigen verhältnißmässigen Strafen ein.

§. 99.

Sollte die Erbrechung der Siegel entweder an solchen Kolli geschehen, die nach Vorschrift der §§ 55, 56, und 60 innerhalb des Landes gesiglet an dem Orte ihrer Bestimmung anlangen müssen, oder an zollbaren Waaren, die in die hungarischen Erbländer ausgeführet werden; oder aber an Gütern, die aus Hungarn ausgehen, und für den Konsumo der deutschen Erbländer bestimt sind, so muß in allen diesen Fällen, wenn gleich keine Zollverkürzung erfolgt ist, die Entsiglungsstrafe mit einem Speziesdukaten für jeden Kollo oder Pak erlegt werden.

§. 100.

Wenn bei einem ämtlich versigelten Kollo oder Pak, derselbe mag zum Konsumo oder Transito, oder zur Ausfuhr in fremde Staaten bestimmt seyn, eine Verletzung der Sigel von solcher Art wahrgenom-

men wird, daß sie den wahrscheinlichen Verdacht einer geschehenen Eröffnung erweket, so haben die Zollbeamten unverzüglich eine Gerichtsperson herbei zu rufen, und in Gegenwart des Fuhrmanns, Eigentümers oder dessen Bestellten den Augenschein zu nehmen. Bestätiget sich die wirkliche Eröffnung, so ist nebst der Entsiglungsstrafe nicht nur die noch vorfindige Waare, sondern auch der Wert derjenigen verfallen, welche notwendig herausgenomen, oder ausgewechselt seyn muß. Kann der Wert der herausgenommenen oder ausgewechselten Waare entweder aus dem Inhalt der Bollete, oder auf sonst eine Art erhoben werden, so ist dieser zur Strafe zu erlegen. Bleibt aber der Wert unbekannt, so muß nebst der verfallenen vorfindigen Waare auch noch der Wert derselben als der Ersatz für die unbekannte Feilschaft, und wegen Entsiglung des Behältnisses noch die hierauf bestimte Strafe von fünfzig Spezies-dukaten erlegt werden.

§. 101.

Wird in einem Kollo oder Pake ganz eine andere Waare gefunden, als an der Gränze angesagt worden, so wird das Ganze als verfallen angesehen; Würde aber erwiesen, daß der über die Gränze hereingekommene Kollo oder Pak ausgewechselt worden, so ist 1. derjenige, welcher sich in den Händen des Zollamts befindet, verfallen; 2. ist für jeden ausgewechselten Kollo oder Pak, wofern der Wert nicht erhoben werden kann, nebst der im §. 98. angeordneten Strafe der Entsiglung, auch eine besondere Strafe von hundert Spezies-dukaten zu erlegen. Ist aber der Wert bekannt, so wird derselbe zweifach nebst

der Entsiglungsstrafe von fünfzig Speziesdukaten für jeden Kollo zu erlegen seyn.

§. 102.

Wenn eine Uibertretung der Zollgesetze, welche die Konfiskazion nach sich zieht, mit ausser Handel gesetzten Waaren, mit den im §. 49 benannten Artikeln, oder mit Battist, Dinntuch, Musselin und Schleier geschieht, so ist der Uibertreter nebst den, nach Beschaffenheit der Umstände eintretenden Strafen noch zu Erlegung des Schätzungswertes der abgenomenen Waare im Geld anzuhalten. Die nämliche Strafe wird festgesetzt, wenn bei der Ausfuhr eine Schwärzung mit rohen Fellen und Häuten, mit Flachs, Hanf, Knoppern, Pottasche und Wolle, oder mit solchen Artikeln geschieht, die auszuführen verboten sind.

§. 103.

Ist bei einer entdekten und bewiesenen Schwärzung die Waare selbst, mit welcher der Schleichhandel getrieben worden, nicht mehr vorhanden, so hat der Schwärzer den Wert derselben im Geld zu ersetzen. Ist aber die geschwärzte Waare von einer, der im vorgehenden §. 102 benannten Gattungen, so ist auch noch die besondere Strafe, mithin der zweifache Schätzungswert derselben zu erlegen.

§. 104.

Die nämlichen Strafen haben statt, wenn die Uibertretungen nicht auf frischer That, sondern durch Untersuchungen erhoben werden.

§. 105.

Wenn Reisende, die aus fremden Staaten kommen, und etwas Zollbares mit sich führen, das Zollamt an der Gränze umfahren, ist ihre ganze Bagage verfallen. Hierunter sind jedoch die Barschaft, Wechselbriefe, und andere Papiere, wie auch die nötigen Kleidungstüke nicht begrifen. Findet man bei einem Reisenden einen Wagen mit geheimen Behältnissen für Kaufmannswaaren, und darinn einige bei einem Zollamte verschwiegene Güter, so ist die Waare und der Wert des Wagens verfallen. Sollten Reisende ihre versigleten Koffer und Behältnisse eher erbrechen, als sie an das Zollamt, das ihnen in der Bolslete angewiesen ist, kommen, so haben sie die auf die Entsiglung festgesetzte Strafe von fünfzig Spezesdukaten zu erlegen.

§. 106.

Wenn ein Postwagenskondukteur in einer Schwärzung betreten wird, so ist nicht allein das Gut verfallen, sondern derselbe, er mag ein Fremder oder Unterthan seyn, hat auch den Wert des verfallenen Guts zu erlegen, und wird von seiner Gehörde noch besonders bestraft werden.

§. 107.

Ein Postknecht oder anderer Fuhrknecht, der mit einer Partei an der Landesgränze ein Zollamt ganz überfährt, oder vom Zollamte abfährt, ehe die Amtshandlung geschehen ist, oder dem Zollamte ausweicht, ist durch vierzehn Tage zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen; im Falle aber hierdurch eine

Schwärzung ausgeübet worden wäre, ist derselbe als ein Mithelfer anzusehen, und nach Vorschrift dieses Patents zu bestrafen.

§. 108.

Diejenigen, welche sich nachgemachter zollämtlicher Sigel gebrauchen, ein Sigel von einem Pake oder einer Waare auf die andere übertragen, wie auch diejenigen, die dergleichen Sigel ohne Auftrag von der Zollgehörde verfertigen, verfallen nicht allein in die Konfiskazion der Waare, und die übrigen Strafen der Schwärzer, oder Mithelfer, sondern sind noch überdieß als Betrüger der Kriminalgehörde zu übergeben. (S. Strafgesetz 1. Theil §. 150.)

§. 109.

Wer Befehl oder Auftrag zu einer Schwärzung giebt, oder Jemand auf irgend eine Art dazu verleitet, ist anzusehen, als wenn er sie selbst verübt hätte. Wer zur Schwärzung hilft, geschwärztes Gut verhölet, oder dessen Verkauf wissentlich übernimt, ist mit dem Wert der verfallenen Waare, und zwar jeder Theilnehmer besonders zu bestrafen. Ehweiber, Kinder, die im Brod ihrer Eltern stehen, und Dienstboten, wenn sie nicht für sich oder andere geschwärzt, sondern nur den von jenen erhaltenen Auftrag vollzogen haben, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit minderer Strafe zu belegen; Handlungsdiener hingegen verfallen das erstemal in die ordentliche Strafe der Mithelfer oder Verhöler, sind aber bei Wiederholung nebst dieser Strafe noch von der Handlung in gesamten Erbländern abzuschaffen.

§. 110.

Als Theilnehmer an einer entdekten Schwärzung sind auch anzusehen, die bei Nacht, oder in Geheim zollbare Waaren über die Gränze führen, oder tragen, und dafür sich einen ungewöhnlichen Fracht- oder Tragerlohn bedingen; oder die für Bezahlung Kisten und Päke ohne Zollegitimazion aufbehalten, übernehmen, oder der Person des Schwärzers Unterschleif geben; alle diese sind daher nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände als Mithelfer zu bestrafen.

§. 111.

Diejenigen, welche Schwärzern Nebenweege, worauf der zum Amte führenden Strasse ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wieauch die den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonale auskundschaften, durch Zeichen, oder auf andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, sind jeder insbesondere mit fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genomen, oder davon keinen Nutzen gezogen hätten.

§. 112.

Obrigkeiten, und obrigkeitliche Beamte, welche Zollbeamten den, von ihnen angesuchten Beistand zu Ergreifung eines Schwärzers, oder eines Kontrabands versagen, oder die Hilfleistung geflissentlich verzögern, werden als Theilnehmer an der Schwärzung angesehen, und für jeden solchen Fall zu einer Strafe von fünfzig Spezies dukaten verurtheilet. (S. Bankaluntersuchung.)

§. 113.

Im Allgemeinen sind alle, welche einem Schwärzer Gelegenheit verschaffen, mit der geschwärzten Waare, oder ohne dieselbe zu entkommen, oder welche Zollbeamte oder Aufseher hindern, eine geschwärzte Waare anzuhalten, oder einen Schwärzer handfest zu machen, wenn sie sich keine Gewalt gegen den Beamten erlaubt haben, als Mitschuldige mit dem Erlag des Wertes zu bestrafen.

§. 114.

Wenn aber bei einer solchen Gelegenheit, oder um die zollämtliche Nachsuchung zu verhindern, Gewalt wäre gebraucht worden, so sind die Thäter nach Unterschied der Personen, und der erschwerenden Umstände an Geld, oder mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 115.

Unter die erschwerenden Umstände ist zu rechnen: wenn Beamte oder Aufseher mit Schlägen mißhandelt, oder gar verwundet werden. In einem solchen Falle, wenn der Thäter nicht zum Kriminalverfahren geeignet ist, muß nebst der zuerkannten Strafe den Beamten noch die Mißhandlung, und was allenfalls an Heilungskosten aufgelaufen ist, vergütet werden.

§. 116.

Schwärzer, die entweder rottenweis eintreten, oder mit Waffen versehen sind, und sich mit Drohungen, oder Thaten widersetzen, sind als ge-

fährliche Uibelthäter zu behandlen, daher auſſer dem Verluſt der Waare zu einer öffentlichen Arbeit, und zwar das erſtemal auf ein Jahr, das zweitemal auf zwei Jahre, und das drittemal auf drei Jahre zu verurtheilen. Wäre aber daraus eine Verwundung der Beamten oder Aufſeher erfolget, ſind ſie nach dem Kriminalgeſetze zu behandlen.

1) Das kön. Kreisamt hat zu jedermans Warnung und Abſchrökung der Schwärzer kund zu machen, daß die Gränzzollaufſeher, und das zugetheilte Militär in Folge der höchſten Patente neuerdings angewieſen worden ſeyn, gegen jene Schwärzer, die ſich gegen ſie zur Wehre ſtellen, ihre Waffen zu gebrauchen, und daß alle jene Schwärzerrotten, die der Gränzmannſchaft, oder den Zollbeamten ſich widerſetzen, nach den Kriminalgeſetzen behandlet, und beſtrafet werden würden. **Verordnung vom 7. Februar** 1787. S. Schleichhandel 8) und Strafgeſetz 1. Theil §. 56 und 119.

§. 117.

Wenn Unterthanen, die an den Gränzen gegen fremde Staaten wohnen, ſich mit Schwärzung ausländiſcher Waaren abgeben, ſollen dieſelben, nach geſchehener Anzeige an die Kreisämter, von der Gränze abgeſchaft, und falls ſie anſäſſig ſind, abgeſtiftet werden.

§. 118.

Wer einem Beamten oder Aufſeher wegen einer Amtsverrichtung ein Geſchenk giebt, hat den zehnfachen Wert davon als Strafe zu erlegen, der Be-

amte oder Aufseher aber, der solches angenomen, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen der versuchte Beamte oder Aufseher das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl, als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlassen. (S. §. 137.)

§. 119.

Die öftere Wiederholung der Uibertretung muß notwendig auch die Verschärfung der Bestrafung nach sich ziehen. Wenn daher eine Schwärzung mit solchen Waaren geschieht, worauf nach Inhalt des §. 102 die Strafe des doppelten Werts gesetzt ist, muß bei der zweiten oder öfteren Betretung nebst der verfallenen Waare auch der Wert derselben jedesmal zweifach erlegt werden. Ist aber eine der im §. 102 verzeichneten geschwärzten Waaren nicht mehr vorhanden, so muß ihr Wert insbesondere, folglich im letzten Falle die Strafe dreifach bezahlt werden. (S. §. 85. 1)

§. 120.

Bei Schwärzungen mit solchen Waaren, worauf keine Strafe des zweifachen Werts gesetzt ist, muß für die Wiederholung der Schwärzung ausser der verfallenen Waare auch ihr Wert erlegt werden. Ist aber die geschwärzte Waare nicht mehr vorhanden, so ist der doppelte Wert derselben einzubringen.

§. 121.

Handelsleuten und Krämern, wenn sie das zweitemal einer Schwärzung mit ausländischen Waa-

ten überwiesen worden, ist über die, in diesem Patente bestimmten Strafen noch besonders der Handel mit den Gattungen der geschwärzten Waare zu untersagen. Sollten sie zum drittenmal mit was immer für einer Waare der Schwärzung überwiesen werden, sind christliche Handelsleute des Handlungsrechtes verlustig, jüdische aus den gesamten Erbländern abzuschaffen; fremden aber wird der fernere Eintrit in die Erbländer hiemit verboten.

§. 122.

Krämern auf dem Lande wird die Waare, mit welcher sie nach Vorschrift des §. 51 ohne schriftliche Erlaubniß zu handeln nicht befugt sind, wenn sie keine Erlaubniß vorzuweisen vermögen, als verfallen abgenomen.

§. 123.

Inländer, welche mit fremden oder solchen Waaren im Hausiren betreten werden, die nach dem §. 61 den fremden gleich zu achten sind, verlieren dieselben, wenn auch damit keine Schwärzung geschehen wäre.

§. 124.

Ausländern hingegen ist das Hausiren bei Verlust aller Waaren verboten. Sollten sie also diesen Handel treiben, so sind sie, von wem sie immer betreten werden, sowohl von der politischen Gehörde, als den Zollbeamten anzuhalten, und dem nächsten Zollamte samt der Waare zur Behandlung nach Vorschrift des Patents vom 4. Juni 1787 zu übergeben.

Bei wiederholter Uibertretung sind solche aus den Erbländern abzuschaffen. (S. Hausirungsbefugniß 4)

§. 125.

Der Straffällige, welcher die in diesem Gesetze bestimten Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, soll dafür zur öffentlichen Arbeit auf so viele Tage verurtheilt werden, als die Strafe Gulden beträgt. (S. §. 153.)

Siebente Abtheilung.

Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer eines Kontrabands.

§. 126.

Diejenigen, welche zu Entdekung oder Ergreifung der Uibertreter dieses Gesetzes oder eines Kontrabands Beistand leisten, werden, wenn der Kontraband von Seite der Behörden, die darüber zu erkennen haben, für richtig erklärt worden, auf folgende Weise belohnet.

§. 127.

Die Zollübertretungen geschehen nämlich entweder mit Waaren, worauf nach Vorschrift des Patents keine Strafe des doppelten Werts, sondern nur der Verlust des Guts bestimt, oder mit solchen, für welche nach Inhalt des §. 102. die Strafe auf den zweifachen Wert ausgemessen ist. Dieser zweifache Wert ist sowohl von dem Falle zu verstehen, wenn einmal die Waare selbst, und dazu ihr Wert, oder

weil die Waare nicht vorhanden, dafür der Wert als Ersatz, und dann insbesondere ihr Wert als Strafe erleget werden muß. Nach diesen verschiedenen Bestrafungsarten erhalten auch die Anzeiger und Ergreifer eine verschiedene Belohnung.

§. 128.

Bei einem Kontrabande, worauf das Gesetz keine Strafe des doppelten Werts verhängt, sind entweder nur ein Anzeiger, nur ein Ergreifer, oder beide zugleich zu belohnen. Ist nur einer von beiden vorhanden, so erhält er ein Drittheil der Waare oder ihres Werts ohne allen Abzug. Verbleiben also zwei Drittheile für das Aerarium, welches die Unkosten und Zollgebüren übernimt.

§. 129.

Ist der Kontraband von Einem angezeigt, und von einem Andern ergrifen worden, nehmen also ein Anzeiger und ein Ergreifer Antheil, so gebüret jedem derselben ein Drittheil ohne allen Abzug, und dem Aerarium fällt nur ein Drittheil zu. Dieses findet auch statt, wenn der Anzeiger und Ergreifer eine und die nämliche Person ist, das ist: wenn jemand einen Kontraband vorläufig anzeigt, und nachher selbst ergreift, und einbringt.

1) Da öfters Kontrabanddenunzianten vorkommen, die des Schreibens unkündig sind, und sich ausser den Beamten sonst niemanden entdeken wollen; so werden alle Bankalgefällenadministrazionen und deren untergebene Aemter angewiesen, daß sie, wenn es zur Quitirung der Denunzianten-Antheile

kömt, in diesen Quitungen allzeit, nebst der Anmerkung, daß der Empfänger des Schreibens unkündig sey, den Vor- und Zunamen, Aufenthaltsort, und den Stand des Denunzianten deutlich und bestimmt beisetzen, dann in dieser, von wem immer geschriebenen Quitung wenigstens ein Kreuzzeichen von dem Denunzianten eigenhändig beifügen lassen, sodann dieselbe in eigenes Kuvert verschlüssen, und versiglet der Rechnung beilegen sollen. Auch ist, sobald ein Kontraband denunzirt wird, unverzüglich von demjenigen, welchem die Angabe gemacht worden ist, unmittelbar dem Gefällenadministrator durch ein besonderes Schreiben umständlich und vorzüglich mit Eröfnung des wahren Angebers, wie auch des Gegenstandes, und der Beschaffenheit der Angabe pflichtmässige Anzeige zu machen. **Hofdekret vom** 14. **März** 1792.

2) In der deutscherbländischen Zollordnung v. J. 1788 ist im §. 129 ausdrüklich bewilliget, daß den Denunzianten und Aprehendenten der ausgemessene Antheil an dem Kontrabande ohne allen Abzug verabfolget werden soll. Da nun an einigen Orten von der Konfiskazionsmasse alle Untersuchungs- und andere Unkösten abgezogen, und dann erst von dem übrig gebliebenen Betrage die Denunzianten- und Aprehendentenantheile entrichtet werden; so hat die Administrazion die Verfügung bei den unterstehenden Zollgehörden zu treffen, daß den Denunzianten und Aprehendenten ihre Antheile in Folge des obangeführten §. von dem ganzen Kontrabande, oder dessen Werte ohne vorgegangenen, was immer für einen Namen habenden Abzug hinausgezahlet werden. **Hofdekret vom** 24. **Juli** 1793.

§. 130.

Wenn Obrigkeiten, Magistrate, Gerichtsbeamten, oder das Militär den Zollbeamten, oder Aufsehern auf ihr Anrufen bei Widersetzung Beistand leisten, und durch ihre Mitwirkung der Kontraband zu stand gebracht wird; so erhalten diejenigen Leute, welche die Hilfe geleistet haben, zusammen ein Drittheil, und die Beamten oder Aufseher, welche den Kontraband eingebracht haben, ebenfalls ein Drittheil des Werts ohne mindesten Abzug. Wäre die Anzeige vorher von einem Dritten gemacht worden, so erhält auch dieser ein Drittheil.

1) Wenn von dem Militär, oder von jemand anderen ein Kontraband ohne alle Beihilfe des Bankal-Personals ganz eingebracht wird, so können die Uiberreiter oder Zollrespizienten auf eine wie immer geartete Belohnung nie rechnen, weil weder sie, noch ihr unterstehendes Personale in so einem Falle zur Zustandbringung des Kontrabandes etwas beigetragen haben. Wenn aber ein Kontraband von den Gränzaufsehern mit dem Militär gemeinschaftlich, oder zum Theil von dem einen, und zum Theil von den andern eingebracht wird; so können die Zollrespizienten die Belohnung nur in Ansehung jenes Aerarialantheils, der durch das, ihnen untergebene Personale eingebracht worden ist, und dem Aerarium, nach Abschlag aller Unkosten, übrig bleibt, ansprechen. Wenn z. B. zwei Gränzaufseher und zwei Militärpersonen zusammen einen Kontraband von 100 fl. Werts einbringen, welcher die Schwärzungsstrafe nach sich zieht, folglich mit dieser zusammen 200 fl. beträgt, davon gebüren den vier Ergreifern 100 fl., und jeder derselben erhält 25 fl.; die Unkösten und Schreibgebüren betra-

gen 20 fl., dem Aerarium verbleiben also rein 80 fl. Von diesen 80 fl. muß die Hälfte, welche auf den Beistand der Militärpersonen fällt, in Beziehung auf die Belohnungen der Uiberreiter mit 40 fl. abgeschlagen werden, und so verbleiben nur 40 fl. an Aerarialantheil, wovon dem Zollrespizienten zu 6 kr. vom Gulden, 4 fl. als eine Belohnung gebüren. Nach diesem Beispiele ist sich in dergleichen Fällen zu benehmen, und weil das Gesetz im §. 131 keinen Unterschied macht, ob das konfiszirte Gut in der Ein- oder in der Ausschwärzung ergrifen worden; so ist sich bloß nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes zu benehmen, das die Einbringung der Kontrabande ohne Unterschied zum Zweke hat. **Hofdekret vom** 2. **Dezember** 1795.

§. 131.

Ergreifen Obrigkeiten, Magistrate, oder das Militär für sich allein durch eigene Aufsicht und Verwendung einen Kontraband, und überbringen solchen dem Zollamte, so fallen ihnen zwei Drittheile des konfiszirten Gutes zu.

§. 132.

Bei Kontrabanden, worauf nach Vorschrift des §. 102. die Strafe des zweifachen Werts gesetzt ist, kann sich ereignen:

a) Daß das Gut oder die Waare allein ohne den Schwärzer, und ohne den Mithelfer aufgebracht;

b) mit dem Gute zugleich der Schwärzer gestellt;

c) mit solchem ein Mithelfer ohne den Schwärzer eingebracht;

d) und die Waare zugleich mit dem Schwärzer, und einem, oder mehren Mithelfern eingeliefert werde.

§. 133.

Wenn ein Gut ohne Schwärzer, auch ohne einen Mithelfer aufgebracht wird, so findet eben die Belohnung statt, welche in den §§. 128, 129, 130, und 131 vorgeschrieben ist.

§. 134.

Wird mit dem Gut zugleich der Schwärzer gestellt, so fällt die Waare, wenn sie von der Gattung der im Handel erlaubten ist, ganz dem Anzeiger und Ergreifer, jedem davon die Hälfte zu. Wird beides von einer Person vollzogen, so erhält diese das Ganze; der von dem Schwärzer erlegte Wert aber bleibt nach Abzug der Kosten ganz dem Aerarium. Ist die Waare ausser Handel gesetzt, so erhält der Anzeiger und Ergreifer, statt der Waare, die ganze von dem Schwärzer erlegte Geldstrafe. Haben aber obrigkeitliche Personen, oder das Militär zu Einbringung des Kontrabands Hilfe geleistet; so ist die Kontrabandmasse in drei gleiche Theile zu theilen, und davon ein Theil dem Anzeiger, der andere den Aufsehern oder Beamten als Ergreifern, der dritte den Hilfleistenden abzureichen. Ist kein Anzeiger vorhanden, so kömt von der Masse eine Hälfte den Ergreifern, die andere Hälfte den Hilfleistenden zu.

§. 135.

Wenn nebst dem Gut ein Mithelfer ohne den Schwärzer eingebracht wird, so wird dem Anzeiger und Ergreifer, oder auch nur einem derselben die ganze Waare, wenn sie im Handel erlaubt ist, als Belohnung übergeben. Ist sie eine im Handel untersagte Waare, so hat der Anzeiger und Ergreifer den ganzen von dem Mithelfer zu erlegenden Wert, oder wenn auch Obrigkeiten oder das Militär mitwirkte, nach dem vorhergehenden §. entweder den dritten oder halben Theil von der Kontrabandmasse zu empfangen.

§. 136.

Wird die Waare samt dem Schwärzer, und auch noch mit einem oder mehren Mithelfern eingelifert, so muß nach der Vorschrift des §. 134. vorgegangen werden. Ausser der allda bestimten Belohnung aber fällt dem Anzeiger und Ergreifer zusammen, oder demjenigen, der beide Eigenschaften hat, noch das Drittheil von der Mithelfersstrafe zu.

§. 137.

Ist der Schwärzer oder Mithelfer die patentmässige Strafe zu erlegen unvermögend, so wird dem Anzeiger und Ergreifer, was ihm gebüret, aus dem Aerarium erfolgt.

1) Der Sinn des §. 137 ist nur auf jene Fälle gerichtet, wenn der Kontraband solche Waaren-Artikel betrift, wo unter §. 102 nebst Konfiszirung der Waare auch die Strafe des Schätzungswertes

verhängt ist, und diese Geldbusse von dem verurtheilten Schwärzer, oder seinen Mithelfern nicht eingebracht werden kann, folglich dem Aufbringer und Ergreifer der ihnen zugesicherte Antheil von dem Aerarium zu vergüten ist, kann daher auf die Korruvzionsstrafe, und auf die Vergütung des dießfalls uneinbringlichen Betrags sich nicht erstreken, sondern der bestochene Mautbeamte muß in dem Falle, wenn er die ihm zugemutete, oder bereits begonnene Bestechung ordentlich vergenomen, und davon die zehnfache Strafe von der verfangenen Partei uneinbringlich ist, sich mit dem Betrage, den er zur Bestechung bereits erhalten hat, begnügen. **Hofdekret vom 14. August** 1795. S. vorstehenden §. 118.

§. 138.

In allen Fällen, wo dem Anzeiger oder Ergreifer die konfiszirte Waare überlassen wird, hat derselbe die Zollgebür zu entrichten, wenn die Waare im Lande bleibt.

§. 139.

Bei Hinausschwärzungen der im §. 102 benannten Artikeln fällt dem Anzeiger und Ergreifer die ganze Waare oder der Wert derselben zu. Von anderen in der Hinausschwärzung betretenen und konfiszirten Waaren aber hat nur jedem ein Drittheil zuzukommen. (S. §. 89. 1)

§. 140.

Von Nebenstrafen, die z. B. auf die Erbrechung der Sigel, auf die öftere Betretung, und andere unerlaubte Handlungen in dem Zollpatente ge-

setzt sind, hat der Anzeiger und Ergreifer das Drittheil zu empfangen. Der Wert der Waare aber, den ein Uebertreter ausser dem Verlust derselben zu erlegen hat, ist unter den Nebenstrafen nicht mitbegrifen.

§. 141.

Wenn Schwärzer, Verhöler, oder Mithelfer zu einem Kontraband, oder wenn eine auf was immer für Art in einer Schwärzung selbst mitverflochtene Person einen noch Unbekannten anzeigt, mit, oder für welchen sie geschwärzt haben, und die Schwärzung oder Theilnehmung des Angezeigten bewiesen ist, so wird diesem mitschuldigen Anzeiger nicht nur die Strafe gänzlich nachgesehen, sondern er erhält noch ein Drittheil der von den übrigen Mitschuldigen eingehenden Strafen.

§. 142.

Gleichfalls wird demjenigen, der mit Wissen eines Zollbeamten, oder Aufseher selbst geschwärzt, und diesem für die Mitwirkung oder Nachsicht etwas gegeben hat, wenn er davon die Anzeige macht, nicht nur die selbst verwirkte Strafe nachgesehen, sondern der Beamte wird ausser der, auf seine Uibertretung bestimten Strafe noch verhalten werden, was er bereits empfangen, oder dessen Wert dem Anzeiger zu erstaten, und noch so viel zu geben, als er von demselben empfangen hat.

§. 143.

Der Name des Anzeigers wird geheim gehalten, und der ihm bei einem richtig befundenen

Kontraband zugesicherte Antheil wird auch in dem Falle nicht nachgesehen, wenn gleich die übrige Bestrafung erlassen werden sollte.

§. 144.

Von schriftlichen Anzeigen, die unter keinem, oder unter einem angenommenen Namen einkommen, wird kein Gebrauch gemacht werden. Solche Anzeigen müssen um so notwendiger verdächtig seyn, als jedem, der eine wahre Anzeige machet, die Geheimhaltung seines Namens zugesichert ist. (S. Anzeigen (Anonimische)

§. 145.

Wie jede, nach Erkenntniß der Behörden wahr befundene Anzeige auf vorbenannte Art wird belohnet werden; so wird im Gegentheil derjenige, der mutwillig oder arglistig falsche Anzeigen macht, als ein Verleumder angesehen, und als ein solcher nach dem Kriminalgesetze behandlet werden.

Achte Abtheilung.

Vorschrift, wie bei Untersuchung der Kontrabandfälle, und Zuerkennung der Strafen zu verfahren ist.

§. 146.

Die erste Untersuchung in Zoll- oder Mautübertretungen steht dem nächsten Zollamte, das Erkenntniß der Konfiskazion einer Waare, oder was immer

für einer in diesem Gesetze bestimten Strafe aber, steht überhaupt nur den in jedem Lande aufgestellten Zolladministrazionen zu.

1) Die Gefällsadministrazionen und Aemter sollen sich künftig von Aufnahme eines Eides von dem zum Beweise einer Gesetzübertretung aufgeführten Zeugen enthalten. **Hofdekret vom** 27. **Juni** 1785. S. §. 148 und 149.

2) Die Administrazion hat, vom künftigen Militärjahr angefangen, über alle von derselben, in Folge der ihr eingeräumten Macht, ganz oder zum Theile entlassene Kontrabande mit kurzer Bemerkung der Beweggründe alle Vierteljahre der Hofstelle ein Verzeichniß zu übersenden. **Hofd. v.** 25. **Oktober** 1793.

3) Die Finanzhofstelle hat folgendes entschieden: Jede Untersuchung, die aus Anlaß einer Uibertretung der Zollgefälle entstehet, ist nach dem 146. §. des Zollpatents den Zollämtern, und die Erkenntniß der Strafe der Administrazion ausschlüssend zugewiesen, dergestalt, daß die Untersuchung allzeit mit Zuziehung einer Gerichtsperson zu geschehen habe. In dieser Untersuchung müssen nun alle Umstände erhoben werden, welche mit der Schwärzung einen Zusammenhang haben, jedoch, ohne darüber eine oder die andere Partei mit dem Eide zu belegen. Sind die Thaten von der Art, wie derselben in dem 114, 115, und 116. §. erwähnt wird, so kömt es darauf an, ob sie unter die Kategorie der Kriminalverbrechen gehören, oder nicht. Gehören selbe unter die Kriminalverbrechen, so hat die k. Administrazion über die Schwärzung ihr Amt zu handeln, und die Nozion zu schöpfen, die eines Kriminalverbrechens schuldigen oder be-

inzüchtigten dem Kriminalgerichte mit allen Akten zu übergeben, welches dann sein Amt zu handeln hat, ohne daß hierbei ein Bankalbeamter beizusitzen ansprechen kann, wenn auch in der Amtshandlung noch die Frage erörtert wird: ob das Verbrechen ein Kriminalverbrechen sey, oder ob der beinzüchtigte Thäter selbes wirklich begangen habe. Ein solcher Beitrit eines Bankalbeamten ist in den Gesetzen nicht vorgeschrieben, und unnotwendig, weil das Bankale ohnehin die erste Erhebung aus Gelegenheit der Schwärzung selbst vornimt, folglich in die Erhebung der, mit einer Schwärzung oder Anhaltung des Schwärzers verbundenen That Einfluß hat, und noch die weitere Rekurse ergreifen kann, wenn wider alle Erwartung ein Kriminalgericht in seiner Amtshandlung gegen einen Beschuldigten oder Beinzüchtigten zu leicht und gegen die Gesetze vorgehen würde. Gehört aber die That nicht unter die Kriminalverbrechen, so kömt die Bestrafung nach dem 146. §. der Administrazion zu, und sie hat selbe nur nach weitern Vorschriften den Landrechten anzuzeigen, und von selben das Erkenntniß einzuholen, wenn diese über einen dreimonatlichen Arrest hinausgehen sollte. Uebrigens versieht man sich sowohl zu den politischen, als auch zu den Gerichtsstellen, daß sie selbst in wichtigern oder verwikleten Fällen nach Erfoderniß der Umstände den Beitrit eines Bankalbeamten zur Untersuchung veranlassen werden. **Verordnung v. 30. April 1800.**

§. 147.

Wenn jedoch Obrigkeiten oder Magistrate einen Schwärzer oder Hausirer mit seiner Waare selbst anhalten, oder einem Krämer eine geschwärzte, oder im Handel verbotene Waare abnehmen, oder wenn ihnen

ein Schwärzer oder Hausirer von Leuten ihrer Gerichtsbarkeit eingelifert wird, sollen sie denselben sogleich summarisch verhören, und seine Aussage samt der abgenomenen Waare dem nächsten Zollamte überschiken.

1) Wenn Paschwaaren bei irgend einem Magistrate oder Ortsgerichte eingebracht würden, sind diese Waaren sogleich in Gegenwart einiger Zeugen von den Vorstehern zu beschauen, zu zählen, oder zu messen, und zu verzeichnen, damit sich in jedem Falle darüber ausgewiesen werden könne. **Verordnung vom 17. Jäner 1793.** S. Schleichhandel 5)

§. 148.

In übrigen Fällen, wenn jemanden eine Waare von dem Zollamte selbst weggenomen wird, ist auf der Stelle über die That sowohl, als was er allenfalls zu seiner Entschuldigung anzuführen hat, das Verhör aufzunehmen. Nimt aber ein einzelner Zollaufseher eine Waare ab, so muß er demjenigen, dem er sie abgenomen hat, zugleich auch das Zollamt namhaft machen, wohin die Waare abgelifert wird, an welches also der, dem die Waare abgenomen worden, wenn er darüber sich beschweren will, sich zu wenden hat.

§. 149.

Die Zollämter sollen zu ihren Verhören jedesmal eine Gerichtsperson beiziehen, welche die Aussage des Verhörten zu unterschreiben, und für jede Sitzung auf dem Lande 15, in Städten 30, und in Hauptstädten 45 Kreuzer Gerichtsgebür zu empfangen hat.

1) Die Verordnung: zu den Verhören in Kontrabandangelegenheiten eine Gerichtsperson beizuziehen, gilt nur dann, wenn ordentliche Nozionen geschöpft werden. Weil aber dieses bei kleinen Kontrabanden, deren einer über 2 fl. sich nicht beläuft, und die von den Zollämtern verhandlet werden, nicht üblich ist; so ist auch in solchen Fällen die Beiziehung einer Gerichtsperson nicht erfoderlich, sondern die Mitunterzeichnung des Verhörs von dem Übertreter, oder, wenn dieser des Schreibens unkündig ist, die eigenhändige Beifügung eines Kreuzzeichens von demselben hinreichend, weil sonst öfters die Belohnung der Gerichtsperson den Wert des Gegenstandes übersteigen würde. Hofdekret vom 26. Juni 1795. S. Auswanderungspatent §. 33, 3) Tabakpatent §. 13, und vorstehenden §. 77, 100 und 146.

§. 150.

Von Adelichen, Geistlichen, oder sonst angesehenen Personen, wenn sie keine Handelsleute sind, sollen die Zollämter die Verantwortung über einen sie angehenden Fall schriftlich annehmen. Fänden die Zollämter nötig, dergleichen schriftliche Verantwortungen zu verlangen, so werden die Personen, denen sie abgefodert worden, solche ohne Verschub unter adelichem Worte, und Betheurung von Treu und Glauben erstaten. Sollten sie sich dessen weigern, so werden sie auf Anlangen des Fiskus von dem Landrechte konstituiret werden.

§. 151.

Derjenige, welchem eine Waare abgenommen worden, erhält von dem Zollamte, wohin dieselbe ge-

bracht worden, bis zur Entscheidung eine Beschlagsbollete, in welcher die Ursache der Beschlagnehmung in Kürze anzumerken ist. Mit dieser Bollete kann er sich zu der Zolladministrazion des Bezirks verfügen, und sich bei derselben rechtfertigen.

§. 152.

Die Zolladministrazionen sind verpflichtet, das Erkenntniß, oder die sogenannte Nozion: ob eine Waare konfisziret, oder ob eine, und welche andere Strafe zu entrichten sey, schriftlich zu geben, und es dem Verurtheilten von amtswegen zuzuschiken. Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar, sondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepisse zugestellet. Die Obrigkeiten haben dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermins auch die etwan zuerkannte Strafe einzutreiben, oder zu vollstreken.

1) Wenn ein böhmischer, galizischer, oder deutscher Unterthan in Hungarn eine Schwärzung begehet, falls auch die Waare allda nicht ergrifen würde; so soll er bei den königl. hungarischen Gehörden eben so hierüber Rede und Antwort zu geben gehalten seyn, und von diesen hungarischen Gehörden nach übertretenen hungarischen Gesetzen die Nozion wider ihn auf eben die Art geschöpfet werden, als wenn die Waare auf der That wäre ergrifen worden. Wenn aber in dem ersten Falle der beschuldigte böhmische, galizische, oder deutsche Unterthan auf Einberufung der hungarischen Dreissigst-Aemter sich dahin zur Verantwortung nicht stellet; so stehet dem hungarischen Dreissigst-Amte, welches der Fall betrift, zu, in Hungarn vorläufig alle Mitwisser oder Mithelfer zu vernehmen,

und alle übrige Beweise zu erheben, und sodann die verhandelten Akten, nebst einer ausführlichen That-Beschreibung, an die Bankaladministrazion jenes Landes zu übersenden, wo der Beschuldigte wohnhaft ist, mit dem Ersuchen, ihn ordentlich vernehmen zu lassen. Die ersuchte Bankaladministrazion hat diesem Ansinnen gemäß die Untersuchung hilfsweise zu pflegen, und das Erhobene, samt den mitgetheilten Akten, dem requirirenden Dreissigst-Amte zurükzusenden. Wenn nun hierüber in Hungarn, nach den dortigen Landesgesetzen, die Nozion von der Behörde geschöpfet seyn wird, so ist von eben dieser Behörde gedachte Nozion nur der hilfsweise gebrauchten Bankaladministrazion zuzusenden, welche solche dem Verurtheilten auf die gewöhnliche Art zustellen lassen wird. Glaubet letzter im Weege der Gnade, oder im Weege Rechtens rekurriren zu können, so hat er eines und das andere bei der hungarischen Behörde anzubringen. Ist aber einmal die geschöpfte Nozion zu Rechtskräften erwachsen, dann werden, wenn der Verurtheilte die schuldige Zahlung nicht leistet, auf Requisizion der kön. hungarischen Hofkammer gesamte verhandelte Akten dem böhmischen, galizischen, oder deutschen Fiskalamte, welches der Fall trift, von dem Direktorium mit dem Auftrage zugefertiget werden, wider den Verurtheilten den Strafbetrag bei den k. k. Landrechten einzutreiben. **Hofdekret vom 2. Jänner.** 1793.

2) Nach hungarischen Gesetzen stehet in Dreissigst-Kontrabandsachen das Erkenntniß allein der Kammer zu, und wider einen dergleichen Spruch der Kammer, den die Gerichtsgehörden ohne weitere Untersuchung in Vollzug setzen müssen, kann ein weiterer Rekurs im Weege Rechtens nicht bestehen. Hof-

dekret vom 22. Februar 1793. S. Fiskalamts-verfassung §. 1, 1) Gerichtsordnung §. 301, 2) Salz 14) und vorstehenden §. 76.

§. 153.

Wenn bei Mautübertretungen die verwirkte körperliche Strafe über eine drei monatliche öffentliche Arbeit hinausläuft, so können die Zollgehörden darüber nicht erkennen, sondern es muß das Erkenntniß von dem Landrechte geschöpfet werden.

1) Die der Militärjurisdikzion untergebene, in einem Kontraband betretene Personen sollen, wenn es auf eine Leibesstrafe ankömt, zur Schöpfung des Urtheils dem Militär übergeben, in übrigen Fällen aber von dem Bankale die Nozion geschöpfet werden. **Verordnung vom 17. September** 1778.

2) Die größte körperliche Strafe für die Uibertreter der Zollgesetze soll so, wie bei dem Tabakgefälle auf vier Jahre eingeschränket, die Abstufungen dieser Strafzeit aber nach Maaß der sich ereignenden Fälle der vernünftigen Beurtheilung des Richters überlassen seyn; indem der Sinn des §. 153 der Zollordnung dahin geht, daß, wenn es auf eine, drei Monate übersteigende körperliche Strafe ankömt, sich nicht mehr an den §. 125 buchstäblich zu halten sey, sondern die gerichtliche Beurtheilung, wegen welcher eben das Erkenntniß in solchen Fällen von den Zollgehörden an die ordentlichen Gerichtsstellen der Landrechte übertragen worden, eintreten müsse. Uibrigens bleibet den Verurtheilten allenfalls um Milderung der, wider sie erkannten Strafe bei den vereinten Hof-

stellen anzulangen frei. **Hofdekret vom** 30. Jäner 1789. S. Tabakpatent §. 16.

3) Gefällsübertreter können zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilt werden, wenn wider sie kein anderer Beweis, als aus der Aussage der Mitschuldigen einschreitet. **Hofdekret vom 29. April** 1790.

4) Bei dem dermaligen Sisteme ist sich bei der Schöpfung der Nozion in Gefällssachen bloß an die Bestimmung des Kontrabands, und der allenfalls daneben verwirkten Geldstrafe zu halten; die landrechtliche Bestimmung der Leibesstrafe aber hat erst dann einzutreten, wenn nach Verlaufe des Termins zum Rekurse sich zeigte, daß der Betrag der Strafe im Gelde nicht eingebracht werden könne, und die dafür zu leistende Leibesstrafe auf mehr als drei Monate ausfiele; folglich ist auch erst dann die abgeschlossene Untersuchung nebst der Nozion dem Landrechte zum Erkenntnisse der Strafzeit zu übergeben; dieses Erkenntniß ist aber sodann ohne weiters gleich einem andern auf Leibesstrafe ergehenden Urtheile zu vollziehen. **Hofdekret vom** 29 **Juli** 1791.

§. 154.

Meldet sich der Eigentümer einer angehaltenen Waare binnen drei Monaten nicht selbst, daß also aus seiner Schuld das Verhör und die nötige Untersuchung nicht vorgenomen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist darüber niemand mehr angehört, und die Waare als verfallen angesehen, ohne daß der Eigentümer ein Erkenntniß zu fodern, oder einen Rekurs zu nehmen berechtigt ist.

1) Die im §. 154 der Zollordnung festgesetzte drei monatliche Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Waare angehalten worden. **Hofdekret vom 16. April 1793.**

§. 155.

Derjenige, welcher gegen das geschöpfte Erkenntniß den Weeg des Rechts zu ergreifen gedenkt, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, bestehende Fiskalamt binnen der gesetzmässig bestimten Frist eine ordentliche Auffoderungsklage bei dem Landrechte einzureichen, und dasselbe zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben; über welche Auffoderungsklage nach Vorschrift des 7. Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren ist. Zu Einreichung einer solchen Auffoderungsklage wird für diejenigen Parteien, die zu der Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, die gesetzmässige Frist von dem Tage des zugestellten Erkenntnisses auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimt, nach deren Verlauf findet wieder das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug stat, sondern es ist in Folge desselben die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen. (S. Gerichtsordnung §. 66, und §. 373, 3) auch Stempelpatent §. 35.)

§. 156.

Unter gleichen Fristen ist der Rekurs entweder allein im Weege der Gnade, oder zugleich neben dem Weege des Rechts bei der Bankalgefäller direkzion zu nehmen, jedoch ist die Rekursschrift bei derjenigen Zolladministrazion, welche das Erkenntniß geschöpfet

S. 209 Z. 25. S. Bankaladmion 2) u. 3)

hat, einzureichen, auch bei derselben der hierüber gefaßte Entschluß zu erheben, nachdem die k. Bankalgefällen-Direkzion die Vorschrift erhalten hat, in welchen Fällen dieselbe bei dem im Weege der Gnade genommenen Rekurs die weitere Entschlüssung von den vereinigten Hofstellen einzuholen verpflichtet, und in welchen sie für sich selbst zu entscheiden berechtiget ist.

1) In Kontrebandfällen, wenn die Strafe in allen nicht zwanzig Gulden übersteiget, ist die Nozionsschöpfung den Bankalgefällsinspektoraten eingeräumt, auch allen Zollämtern gestatet, die, nicht über zwei Gulden betragenden Kontrebanden abzuhandeln. Die Rekurse im Weege der Gnade über eine Inspektoratsnozion sind an die Bankalgefällenadministrazion binnen der patentmässigen Frist zu leiten; die an die Administrazion stilisirten Rekursgesuche jedoch müssen bei dem Inspektorate, welches die Nozion geschöpfet hat, eingereichet werden. Was aber die kleinen, bei den Zollämtern abzuhandelnden Kontrebande betrift, worüber keine förmliche Nozion geschöpft, und hinausgegeben wird, steht den Parteien frei, sich, wenn sie sich beschwert zu seyn finden, an jenes Bankalgefällsinspektorat zu wenden, worunter das Zollamt gehöret, welches den Kontrebandfall behandlet hat. Hofdekret vom 25. Februar 1790.

§. 157.

Auch die Gerichtsstellen sollen in allen Straffällen sich genau nach dem gegenwärtigen Gesetze halten.

§. 158.

Sollte zwischen den Zollbeamten und der Partei über einen Tarifsatz oder die Manipulazionsanord-

nung Streit entstehen, so haben die Gerichtsstellen darüber nicht zu erkennen, sondern müssen die Parteien an die Zolladministrazion weisen, welche nach Beschaffenheit der Umstände weitere Anzeige zu machen hat; daher ist der Fiskus nicht schuldig, darüber bei Gericht Rede nnd Antwort zu geben.

§. 159.

Zur Verjährung der, auf die Schwärzung oder andere Mautübertretungen festgesetzten Strafen werden fünf Jahre bestimt; dergestalt jedoch, daß, wer vor Ablauf dieser Zeit wegen einer Mautübertretung in Untersuchung fallen sollte, auch nach Verlauf derselben immer noch den bestimten Strafen unterliegt; in Ansehen der Zollgebür selbst aber hat keine Verjährung statt. **Patent vom 2. Jäner 1788.**

Zollregie.

1) Auf Seiner Majestät allerhöchsten Befehl soll den neuaufgestellten Zollregisseurs, alle Zollakten bei den Kreis- Zoll- und anderen Aemtern einzusehen, gestatet werden. **Verordnung v. 10. März 1785.**

2) Die Zollregie hat mit 1. November d. J. die Leitung des Salzverschleisses, der Akzisen, Aufschläge, dann der Bankal- und Kammeral-Weegmauten zu übernehmen, und sollen die Beamte, welche derzeit zur Verwaltung dieser Gefälle bestimmet sind, an die Regie angewiesen werden. **Hofdekret vom 13. Oktober 1785.** S. Bankalunterſuchung, und Waarenstemplung 6)

Zolltarife-Einsicht s. Zollordnung §. 21.

Zollübertreter-Bestrafung s. Zollordnung §. 86 bis 125; derselben Verhör s. §. 146 bis 150.

Zuchthaus.

1) Die Zucht- und Spinnhäuser sind als Reinigungs- und öffentliche Arbeitshäuser, keineswegs aber als infamirende Orte, und die aus derlei Strafhäusern Austretende als vollständig Gebesserte zu betrachten. **Hofdekret vom 21. August und 28. November 1762.**

2) Keine Obrigkeit darf ihren Unterthan in das Zuchthaus abgeben, wenn nicht vorher das k. Kreisamt von dem Falle vollkommen unterrichtet ist, und die obrigkeitliche Erkenntniß gebilliget hat; wobei aber auch in diesem Falle dem Unterthan der Rekurs an die Landesstelle bevorbleibet. **Hofdekret vom 22. Dezember 1770.**

3) Die Zünfte sollen jene Mitglieder, die eines begangenen Fehltrites wegen zur Spinnhausarbeit verurtheilet, und nach ausgestandener Strafzeit nicht ausdrüklich für ehrenlos erkläret worden, wieder aufnehmen, und in ihrem Mittel dulden. **Verord. v. 17. Dezember 1778.** S. Zunftgesetze 1) §. 13.

4) Die zur Spinnhausstrafe verurtheilte, und in das Spinnhaus abzuliefernde Arrestanten sollen künftig mit der benötigten Kleidung versehen, folglich nicht mehr fast nakt, und bloß dahin abgegeben werden; Damit aber auch alle Unterschleife, und von den Ueberlieferern den Arrestanten geschehen könnende Entziehungen der besseren Kleidungsstüke verhütet würden, daher soll von den Gerichten jedesmal eine förmliche Konsignazion der aufhabenden Klei-

dung den Uebergebern eines derlei Arrestantens zugestellet werden, welche dieselben sodann bei Abgabe des Arrestantens dem Spinnhausverwalter zugleich einzuhändigen haben. **A. Verordnung vom 4. Mai 1781.** S. Arbeitshäuser.

5) Zuchthausstrafe, und Beitrag s. Abdeker 8) Kriminal G. Ordnung §. 188, 1) und §. 189 samt 6) Polizeiordnung §. 6, 1) Robotpatent 8. Art. und Zunftgesetze 1) §. 5.

6) Künftighin soll jedesmal vorher, ehe ein betrefender Delinquent in das prager Spinnhaus abgelifert wird, die Erkundigung eingeholet werden, ob Platz vorfindig sey, oder nicht? damit, wenn letzter Fall sich ergäbe, durch die voreilig geschehene Abliferung des Delinquenten keine vergebliche Mühe, oder doppelte Unkösten verursachet würden. **Verordnung vom 14. Juni 1783.**

7) Um allen besorglichen Irrungen, welche sich bei Einliferung der, von dem Militär an die Halsgerichte übergebenden, in das Spinnhaus verurtheilten Delinquenten ergeben dürften, vorzubeugen, sind derlei von dem Militär in das Spinnhaus verurtheilte, und übergebene Arrestanten nicht sogleich in erwähntes Spinnhaus einzulifern, sondern vorläufig die Anzeige an das k. Appellazionsgericht, dem dermal das Spinnhaus von höchsten Orten allein übergeben ist, zu machen, und dann erst (weil das Spinnhaus nur eine gewisse bestimte Zahl von Arrestanten fasset, folglich nicht immer Raum vorhanden ist) die weitere Verordnung wegen der wirklichen Einliferung eines derlei Militärarretirten abzuwarten. **A. Verordnung vom 27. Jäner 1785.** S. Militär-Verbrecher 4)

S. 212 Z. 9. Ausländer Abschaffung 1) Bergbauwaldungen 1) Buchhandel 8) Dienstbotenord. §. 18, u. Gesundheitsordnung 1. Th. 2. Instr. 4)

S. 213 Z. 12. u. Gerichtsordnung §. 100, 1) §. 3.

— — Z. 14. Zulassen s. Einwilligung durch Dulden.

— — Z. 21. Eisenarbeiter 1) §. 6 u. 12, u. Holzhandel 2)

— — Z. 23. Zunftsbegräbniß s. Stolataxen 1)

3) Züchtlingen Arbeit, Haarverlust, und Verwahrung s. Kriminal G. Ordnung §. 63, 1) und §. 189, 2) 4) und 5) Militärgestellung 4) und 16) und Todtenbeschau 3)

9) Da die Gründe, welche bei den Inquisizionsarresten entscheiden, auch bei dem Strafarreste bestehen, so ist der §. 64. in der Kriminalgerichtsordnung auch in den Zuchthäusern zu beobachten. **Hofdekret vom 26. Februar 1789.**

Zufall s. Gesellschaftsvertrag I. 48 §. 2, Miethvertrag 1) H. 32, Schadenersatz 1) R. 23, Strafgesetz 1. Theil §. 4, und Vollmachtsvertrag I. 53.

Zügengloke s. Sterbgloke.

Zukerbäker s. Zollordnung unter §. 54.

Zunftälteste s. Zunftvorsteher.

Zunftsartikel s. Zunftsgesetze 1) §. 1, und 2) Art. 60.

Zunftsaufhebung s. Glokengüsser, Knöpfmacher, Leinweber, Schnürmacher, Spitzenklöpler, Steinschneider, Strumpfstriker, und Zunftsgesetze 1) §. 14.

Zunfts-Aufdingung und Aufnahme s. Zunftsgesetze 1) §. 2, 4, 5, und 13, und 2) Art. 1.

Zunftseid s. Zunftsgesetze 1) §. 10.

Zunftsgelder s. Zunftsgesetze 1) §. 8, 9, und

13, und 2) Art. 1, 8, 21, 31, und 59, und Zunftsrechnungen.

Zunftsgeschenk s. Zunftsgesetze 1) §. 7.

Zunftsgesetze.

1) Generalsatzungen in Handwerkssachen für die k. Böhmischen Erblande:

I.

Die Handwerker sollen unter sich eine Zusammenkunft nicht anders, als mit Vorwissen ihrer Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart eines Handwerks-Verordneten (wozu in den k. Städten eine Magistratsperson, in den obrigkeitlichen Oertern aber nach Gutbefund jemand zu deputiren ist) unter einer Strafe von 20 Rthlr, so oft dawider gehandelt würde, anstellen; auch sollen an keinem Ort einige Handwerksartikel und Gebräuche, die nicht von allerhöchsten Orten verliehen, und bekräftiget sind, auch insoweit die schon ertheilten der gegenwärtigen Generalverordnung nicht zuwider sind, gestatet werden, welche alle ungiltig sind. Wenn widrigenfalls Handwerker eigenwillige Gebräuche einführen, und auf obrigkeitliche Andung davon nicht abstehen würden, sollen selbe nach obrigkeitlicher Erkenntniß auf ihren Handwerken an keinem Orte geduldet, sondern von jederman für handwerksunfähig solang gehalten werden, bis sie ihres Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und zu ihren Handwerken wieder zugelassen worden.

1) Die Komerzialprofessionisten haben nicht nötig, um allergnädigste Bestätigung ihrer, blos zur

S. 214 Z. 4. Zunftsgeseze (Allgemeine)

Erhaltung guter Ordnung abzielenden Zunftsartikel einzukommen. **Verordnung vom 17. März** 1781. S. Gewerbe 5)

2) Wenn und wie sich die Zünfte versamlen sollen, s. folgende Zunftsartikel 46.

2.

Jeder Lehrjung, der aufgedungen wird, soll seinen Geburtsbrief, oder andere giltige Urkunde seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre trit, in die Meisterlade legen, und, wenn er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, also beides in Originali gemeldter Meisterlade zur Verwahrung geben, auch solang, bis er in einem Ort, aus welchem er beglaubte Nachricht unter Obrigkeits- und Handwerks-Sigel mitbringen muß, Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk aber soll ihm bei Antrit der Wanderschaft eine beglaubte Abschrift, jedoch bei Strafe nur einmal, (außer er erwiese der Ersten unverschuldeten Verlust, und bäthe um eine neue) unter dem Handwerks-Siegel, und der Obermeister Unterschrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, gegen Erlegung 30, bis höchstens 45 kr. Schreibgebür ausantworten, sodann ohne weiters Entgeld ein gedruktes Attest nach diesem Formular: Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so — Jahr alt, und von Statur — — auch — — Haaren ist, bei uns hier — — Jahre — Wochen in Arbeit gestanden, und sich diese Zeit über treu, fleissig, still, friedsam und ehrlich, wie jedem Handwerkspurschen gebüret, verhalten hat, welches wir also attestiren,

und deswegen sämtliche Mitmeister, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen. N. den — —

(L. S.) N. Obermeister.
(L. S.) N. Obermeister.

(L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden

ertheilen, mit welchem der wandernde Gesell sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bei dem Handwerk zu melden, und auf dessen Vorweisung ihn jeder Meister, der Gesellen brauchet, unweigerlich zu fördern schuldig ist. Wenn ihm in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er bei Antrit derselben seine mitgebrachte Abschrift von Geburts- und Lehrbrief, ingleichen das erhaltene Handwerks-Attest in dasige Meisterlade zur Verwahrung niederlegen, und solang, bis er von da wieder wegwandern will, darinn lassen. Will ein solcher sich abermals weiter wenden, so soll er die vorhabende Abreise seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher andeuten; Solang aber der Gesell alle Foderung, welche die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn hätte, nicht richtig machet, soll demselben seine Kundschaft keineswegs ausgefolget, sondern derselbe bis zu Austrag der Sache da zu bleiben angehalten werden. Doch dürfen weder Meister, noch weniger Gesellen einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft vorenthalten, oder denselben bestrafen, sondern dieselben sollen es bei den Obermeistern, und obrigkeitlich Verordneten anmelden, welche zusammen die Sache in Kürze zu untersuchen, und ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, wenn aber die Sache von Wichtigkeit, oder durch eine geringe Handwerksstrafe von

ungefähr 1 bis 2 fl. rheinisch nicht abzubüssen wäre, für sich nicht zu judiziren, sondern bei der Ortsobrigkeit die Entscheidung einzuholen haben. Hat aber der Gesell in allen Stücken untadelhaft sich aufgeführet, und will nach geschehener bescheidener Aufkündigung und gepflogener Richtigkeit weiter wandern; so werden ihm seine eingelegte Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachten Atteſt nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letzten Orts ein neues Atteſt seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen höchstens 15 kr. Gebür unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst-vorhergehende ältere aber (welches zum Fortwandern ungültig ist, und nur insoweit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) zu verzeichnen, daß er sub dato — — — ein neues erhalten habe. Welcher Gesell mit diesen Abschriften, und Handwerksatteſt (dessen zufälligen Verlust der Gesell, wenn er nicht zurükkehren könnte, bei der nächsten Ortsobrigkeit zu erweisen hat, welche dann durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Atteſt ausgestellet war, die Ausfertigung eines Anderen zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was immer für Vorwand, bei 20 Rthlr. Straf, Arbeit gegeben, noch sonst eine Haindwerksgutthat erwiesen werden. Wenn ein Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen seine Kundschaft vorbehalten würde, zu schimpfen, und aus Rache andere Gesellen zum Aufstehen aufzutreiben sich unterstünde, derselbe soll auf Anzeige, welche die Meister bei Strafe schleinig zu machen haben, oder auf Ansuchen der Ortsobrigkeit von jeder Obrigkeit als Aufwikler unverzüglich zur Haft gebracht, und bei verspürter ernstlicher Besserung, sein Schimpfen zu widerrufen, unter

Kundmachung an dem Ort, wo es geschehen, angehalten, sonst aber auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Kriminalstrafe beleget werden.

1) Den Glasmachern wird das Wandern außer Land gänzlich verboten, und, wenn ein Gesell aus einer Glasfabrike in eine andere im Lande übergehen wollte, soll ihm der Kundschaftszetel nicht in die Hand gegeben werden, sondern ein Meister dem andern solchen verschlossen zuschiken, und den übertretenden Gesellen mit einem obrigkeitlichen Attest selbst an Ort und Stelle befördern. **Patent vom 5. Oktober** 1767. S. Glasmacher, Judenrechte §. 47, Kundschaften 5) Strafgesetz 1. Theil §. 50, und Zunftsartikel 1, 10 und 12.

2) Der Gebrauch: den Gesellen ihren Lohn wochentlich abzureichen, soll allgemein aufgehoben seyn; Daher sollen künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anders, als für den Tag, an welchem sie gearbeitet haben, ihren Lohn, und Kost empfangen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und gebotenen Feiertagen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn zu geben ist, und der Taglohn durch 6 Arbeitstage dem vorigen Wochenlohn gleich komme. Bei jenen Zünften aber, bei welchen stükweise gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bei diesem Gebrauche. In Krankheits- oder anderen derlei Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohne, wie vormals mit dem Wochenlohne, gehalten werden. Wo diese Anordnung nicht beobachret würde, kann, 1. wenn der Meister daran schuld ist, jeder Gesell ohne Beobachtung der ausgemessenen Aufkündigungszeit zu jeder Stunde des Tags aus der Arbeit treten, und bei einem anderen Meister aufge-

S. 219 Z. 17. S. (Eisenarbeiter 1) §. 8 bis 10, Fabriken 5) und Gesellen.

nommen werden. Wenn aber sich 2. der Gesell diesem Taglohne nicht fügen will, stehet es dem Meister frei, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und soll nirgend eine Klage weder vom Meister, noch von Gesellen sowohl deswegen, als auch, wenn ihm sogar der Meister seinen Lohn zurükhält, angehöret werden. 3. Soll keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stükweise, oder um Taglohn gearbeitet habe, bei einer Zunft, oder Gewerbe als Meister unter unausbleiblicher Bestrafung der Aeltesten, Inspektoren, und Vorsteher angenommen werden. Wenn ein Streit zwischen Meister und Gesellen entstünde, wer daran Schuld sei, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beiden zum Nachtheile gereichen, und keiner gehört werden. **Patent vom 21. April 1770.**

3) Sämtlichen Handwerkern auf dem Lande wird die kostspielige Absendung der Lehrjungen zur Aufdingung und Freisprechung nach Prag verboten. **Verordnung vom 18. Oktober 1776.**

4) Landeskinder sind ohne Zeugnissen von der Normalschule nicht aufzudingen, s. Schulordnung §. 15 vom 27. August 1787, und Dienstbotenordnung §. 1. 1)

5) Damit bei den Zünften keine Mißbräuche besonders durch ausländische Gesellen eingeführet würden, sind die Zunftsartikel v. J. 1739 zu Folge Befehl in 50. Artikel alljährlich wiederholt kundzumachen, und die Magistrate, Obrigkeiten, und Zunftsinspektoren werden angewiesen, daß, da ein jeder Fremdling, welcher hierlandes Schutz, und gleiche Vortheile mit den Inländern genüsset, sich auch den

hierortigen Gesetzen fügen muß, wider denjenigen, der hierlandes die eingeführte Ordnung stören, und die Inländer hievon abführen, oder gar zur Widerspänstigkeit und Aufruhr verleiten wollte, mit aller Strenge der Strafe fürzugehen, und wenn er minder schuldig ist, derselbe bei befundener Diensttauglichkeit zum Soldatenstande abzuführen, ausser dem aber mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen sey. Nur wird zugleich Magistraten, Obrigkeiten, vorzüglich aber den Zunftsinspektoren bei Erfüllung ihrer Pflichten alle Bescheidenheit, und Mässigung besonders anempfohlen, indem sonst durch unbescheidenes Betragen, vorzüglich bei jenen Zünften, deren Gesellen grösstentheils aus Ausländern bestehen, der gute Endzwek sehr leicht verfehlet werden könnte. **Verordnung vom 13. Februar 1800.**

3.

Ein Handwerksgesell, der sein Handwerk an einem Ort, nach den Handwerkssatzungen bei einem von der Ortsobrigkeit aprobirten Meister erlernet hat, soll aller Orten, wenn auch wo andere Handwerksordnungen wären, ohne selben nur im geringsten dafür erst abstrafen zu wollen, für redlich, und tüchtig gehalten, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden.

4.

Die Kinder der Land- Gerichts- Frohn- Thurn- Holz- und Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer und aller anderen Gewerbe, nur die Schinder allein ausgenommen, sollen bei den Handwerken ohne Weigerung zugelassen werden. (S. Abdeker 3) und 10) und Kriminalgerichtsordnung §. 58. 1)

5.

Wenn auch ein Meister, oder Gesell, was unredliches begangen hätte, soll doch niemals einer den anderen, auch der Meister den Gesellen nicht schelten, oder schmähen, vielweniger unter §. 2. ausgesetzter Strafe auftreiben, sondern die Sache bei der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, und Ausspruch, ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur rechtskräftigen Entscheidung kein Meister, und kein Gesell für gescholten, unredlich, und handwerksunfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister, und Gesellen bei- und neben ihm unweigerlich zu arbeiten schuldig seyn. Welcher Meister, und Gesell aber dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgrife, und sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der ist mittelst vorläufiger obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit solang zu suspendiren, bis die Sache des ersten Beschuldigten rechtlich erörtert, oder gütlich beigeleget worden. Wollten Meister, oder Gesellen einen Jungen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bei der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch diesfalls Rede, und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausspruch gehorchen. Wofern die Gesellen in einem Aufstand sich zusammen rotten, und keine Arbeit mehr thun, oder haufenweis austreten würden, sollen dergleichen Missethäter, wie oben §. 2. bestimt ist, gestrafet werden; Und wenn eine Ortsobrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie das k. Kreisamt bei Zeiten um Beistand anzurufen wissen. Wenn dergleichen aufstehenden, oder austretenden Handwerkspurschen in Wirtshäusern, oder sonst einiger Aufenthalt gestatet, oder sie mit Speis, und Trank versehen würden, soll auch

gegen diese Hehler mit obigen Strafen unnachläßig verfahren werden.

1) In Streitigkeiten zwischen Zünften und Zunftsgenossen soll kein schriftlicher Fürgang gestatet, sondern bei einer unparteiischen Kommission mündlich verhandelt, dabei das Protokoll ordentlich geführet, vorkommende Urkunden auf kurze Frist dem Gegentheil zugestellet, sofort diese Untersuchung de plano der Gehörde vorgeleget, und von dieser darüber mit Vorbehalt des Zuges an höhere Gehörde schleinig entschieden werden. **Hofdekret vom 6. September 1718.** S. folgenden §. 8.

2) Streite zwischen Zünften und Handwerkern sollen nur dann, wenn selbe aus Verträgen entstehen, im ordentlichen Rechtsweege, außer dem aber im politischen Weege abgethan werden. **Hofdekret vom 31. Jäner 1724** S. Gerichtsordnung §. 1, 5) und Gewerbe 2) und 6)

6.

Da es allein dem Landesfürsten zukömt, Zünfte, und Laden einzurichten, diesen die Gesetze vorzuschreiben, und durch Gehörde Handwerks-Zwiste abthun zu lassen; so wird verordnet, daß eine Ortslade so gut, und giltig, als die andere zu achten sey, folglich keines Orts Handwerk, das eines anderen Orts vor sich zu fodern, oder einer angetragenen Erkenntniß, und Bestrafung im geringsten sich anmasse. Wenn das Zuschreiben zwischen Handwerken nötig scheinet, dürfen die Briefe anders nicht, als durch die Ortsobrigkeit, nach erwogenen Inhalt, und zu dessen Beweis beigesetzter Signatur bestellet werden, ausser dem soll unter 20 Rthlr. Straf, weder

S. 222 Z. 18. u. Kreisamtsentscheidung 3)

ein Handwerk an das andere schreiben, noch ein Handwerk des andern Briefe erbrechen, und beantworten. Auf gar keine Weise aber dürfen Meister, und Gesellen in Handwerkssachen mit einander korrespondiren; Und da die Gesellen ohnedies keine Bruderschaft ausmachen können; so ist ihnen auch kein Siegel zu gestaten. Wie dann auch alle Abschikungen der Meister, und Gesellen an die Zünfte anderer Orten ohne eigens schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit bei empfindlicher Andung untersagt werden. Bei dem aufgehobenen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen bleibt jenen Handwerkern, die keine eigene Laden haben, unverwehrt, sich zu einer nächsten Handwerkslade einverleiben zu lassen, jedoch bleiben diese einverleibte Partikulärmeister befugt, sich von gedachter andern Ortslade wieder abzusöndern, mithin eine eigene Lade, wenn die Zahl ihrer Mitmeister zureicht, unter allerhöchster Begnehmigung aufzurichten.

1) In Folge der, bei den Zünften obwaltenden Mißbräuche hat man bestimmet, die Gesellenladen vermög Generalien zu verbieten, und nur die Gesellenbüchsen, welche jedoch jederzeit in der Meisterlade aufbewahret werden sollen, zu gestaten; weiters aber die gegen den 9. Artikel des Handwerkpatents eingeführten Sprüche abzustellen, wie auch die sogenanten Pritschen, oder derlei Instrumente, womit den Freigesprochenen Schläge gegeben, und wodurch der Gesundheit leicht geschadet werden kann, kassiren, dann die vorfindige grosse zinnene Kanne, die bloß zum Saufen dienet, licitando veräussern zu lassen. **Verordnung vom** 27. **März** 1786. **S. Gewerbe** 8) und Zunftsartikel 61.

2) Das k. Kreisamt hat den, zur prager Haupt-

lade gehörigen Viertelzünften der Schön- und Schwarzfärber, und Manglerzunft mitzugeben, die Quartale vorschriftmäßig abzuhalten, die Auslagen zu bestreiten, die Lehrjungen bei selben aufzudingen, und freizusprechen, die Rechnungen ordentlich zu führen, und solche an die Hauptlade nach Prag alle zwei Jahr einzuschiken, dann überhaupt alles dasjenige pünktlich zu befolgen, was die Zunftsartikel vom 11ten März 1773 wortdeutlich anordnen; Uebrigens aber, nachdem vermög allerhöchsten Befehl vom 14ten Oktober 1774, mithin nach den ergangenen Zunftsartikeln alle weite Reisen in Handwerkssachen abgestellt sind, folglich den auf dem Lande, und in anderen Städten befindlichen Färbern keineswegs aufgetragen werden kann, weder zur Auflage, noch zu den übrigen Versamlungen nach Prag zu kommen, sondern alle derlei Geschäfte schriftlich befolget werden können; So ist den, zu dem prager Hauptmittel inkorporirten Meistern zu bedeuten, daß ihnen frei stehe, zur Wahl der neuen Zunftsvorsteher anher zu kommen, oder solches schriftlich zu bewerkstelligen. **Verordnung vom 7. August 1786.**

3) Es ist bei allen nicht aufgehobenen Zünften genau zu beobachten, was der 21. General-Zunftsartikel v. J. 1739 wegen der Gesellenlade, und der Gesellen besonderer Zusammenkunft vorschreibet, wobei dieselben aber wochentlich nicht mehr, als was in diesem Artikel nach der angenommenen Klassifikazion der Städte ausgemessen ist, auflegen dürfen, und das eingehende Geld zur Versorgung armer Kranken oder sonst notleidender Gesellen sicher verwendet werden soll. **Hofdekret vom 4. Oktober 1790.**

7.

Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken soll ganz aufhören, und wenn Gesellen, die sich des Bettelns vor den Thüren enthalten sollen, nur des Geschenks wegen von einem Ort zum andern laufen, und eine angebotene Arbeit anzunehmen sich weigern, ist ihnen kein Geschenk zu geben.

1) Da ungeachtet aller durch die mehrfälligen Verordnungen, auch neuen Zunftsartikel bei den Handwerken allenthalben abgeschaften Mißbräuche, und alberner Gewohnheiten dennoch bei den Hutmachergesellen der sogenannte Willkomsbecher noch bestehet, so soll dieser Unfug des Willkomtrunkes sogleich abgestellet, dießfällige Becher verkaufet, und der dafür gelöste Geldbetrag in die Gesellenlade eingeleget, dann sofort zum nötigen Gebrauch verwendet werden. Hofdekret vom 23. Mai 1781. S. Armeninstitutsverfassung 8) bis 10) und Zunftsartikel 20.

2) Der Magistrat wird die Gestatung der Mißbräuche in Loskaufung der freigesprochen werdenden Gesellen, und der Jungmeister den Aeltesten der Zünfte schärfstens verheben, und ihnen bedeuten, daß sie sothane Mißbräuche um so minder dulden sollen, als sonst wider dieselben mit Sperrung ihres Gewerbs, und Auslöschung aus der Zunft fürgegangen werden würde. So ist auch der Mißbrauch des Gesellengeschänks bei Einwanderung eines fremden Gesellens, welcher sich daher leitet, daß die Altgesellen sich um Arbeit beim Meister für den Einwanderer bewerben, dadurch allgemein abzustellen, daß der einwanderende Gesell auf die Herberg gehen, und jeder Meister, der

einen Gesellen brauchet, sich auf eine in der Herberg befindliche Tafel aufschreiben solle, damit der Einwanderende gleich wissen möge, welcher Meister einen Gesellen brauchet, und wohin er in die Arbeit zu gehen habe; Auf welche Abstellung des Gesellengeschänks die Meisterschaften unter obiger Bestrafung zu inviligiren haben. **Verordnung vom 6. März 1786.**

3) Dem k. Kreisamt wird hiemit verordnet, den bei der Tuchschererzunft noch bestehenden Mißbrauch der Gesellenschank, und des Gesellenmachens allenthalben sogleich abzustellen. **Verordnung vom 17. Oktober 1786.**

4) Da wahrgenomen worden, daß sich bei den Zünften der Tuchscherer verschiedene, sonderheitlich aber folgende Mißbräuche eingeschlichen: daß nämlich die wandernden Gesellen von dem, in der Reihe stehenden Weister Nachtlager, Speis und Trank, von den bei selben befindlichen Gesellen aber Abendtrunk, und Frühstük anverlangen, ohne gehörigen Aufsagen der Arbeit aus derselben treten, und verweigern, neben zwei verheiratheten Gesellen in der nämlichen Werkstatt zu arbeiten; So wird dem k. Kreisamt gemäß höchsten Hofdekrets vom 23. Juli hiemit verordnet, da, wo dergleichen Zünfte bestehen, auf diese und andere gegen die Generalien und Vorschriften laufende Mißbräuche aufmerksam zu seyn, die Zünfte zu deren Abstellung, und zur Errichtung ordentlicher Herbergen ernstlich zu ermahnen, im Widrigen aber die Ungehorsamen zur Belegung mit angemessenen Leibesstrafen anher anzuzeigen. **Verordnung vom 3. August 1789.**

S.226 Z. 8. S. Nadlerzunft.

8.

Strafen dürfen die Zünfte überhaupt nur soweit, als ihnen durch diese Gesetze, und künftige Innungsbriefe, oder Handwerksordnungen die Fälle ausgezeichnet, und das Quantum der Strafe zugelassen wird, doch daß jederzeit die obrigkeitlichen zum Handwerk Verordneten darum wissen; in fleischlichen Vergehen, und in allen anderen gemeinen Verbrechen, dann auch in schwereren Handwerksfällen, als: wichtige Injurien, oder Veruntreuung, oder Beschlagnehmung der Waaren, und Handwerkszeugs, oder gar Niederlegung des Handwerks, soll die Erkenntniß und Bestrafung nicht von der Zunft, sondern von der ordentlichen Ortsobrigkeit, oder Magistrat vorgenommen werden. Auch in Fällen, wo die Erwägung, und Bestrafung der Zunft zugelassen ist, bleibet der Rekurs an die ordentliche Gehörde frei. In allen Handwerksangelegenheiten aber hat die Ortsobrigkeit, oder Gehörde nicht in einem förmlichen Prozeß, sondern summarisch zu verfahren. Von solchen Geldstrafen, oder aus den Kontrebanden lösenden Geldern sollen förderist die unentbehrlichen Auslagen der Zunftslade bestriten, das übrige aber nach Ermessen der Obrigkeit, welche aber davon nichts an sich zu ziehen hat, auf fromme Werke, und zwar zum Unterhalt der Armen verwendet werden.

1) Wenn von einer Zunft zur Jahrmarktszeit eine unächt gearbeitete Waare in Beschlag genomen wird, soll solches der Ortsobrigkeit sogleich angezeiget, und das corpus delicti wenigstens durch 4 Wochen alda in deposito gelassen werden. **Verordnung vom 24. Dezember 1778.**

2) Da noch öfters die Zunftsgelder ungebürlich und generalienwidrig, nämlich: auf Essen und Trinken, oder Geschenke an Beamte verausgabet werden, welche sonst für arme Meister, Witwen, und Waisen zwekmäßig hätten verwendet werden können; Daher sollen die Kreisämter, wieauch die noch wirklich angestellten Komerzial- und Manufakturskommissäre derlei Gebrechen in Zeiten untersuchen, Ordnung herstellen, ihre Berichte ordnungsmässig erstaten, dann auch die Zunftsgeneralien republiziren. **Verordnung vom 27. Dezember 1783.** S. Zunftsartikel 38.

3) Die Barschaften der aufgehobenen Zünfte, welche 25 fl. und darüber betragen, sind im öffentlichen Fond verzinslich anzulegen, die geringeren, und in weniger als 25 fl. bestehenden Barschaften aber gleich den Zinsen auf Versorgung der armen Zunftsgenossen und Witwen zu verwenden. **Hofdekret vom 7. Oktober 1788.**

4) Da die Fleischbänke entweder in Gemein- oder in Privathäusern bestehen, oder aber den Fleischern eigentümlich zugehören, in ersten beiden Fällen also von demjenigen, der den Zins beziehet, in letzten aber von den Eigentümern selbst unterhalten werden müssen; so sollen die Zinse des, in öffentlichen Fonds angelegten, auch forthin unter Zunftsverwaltung und Aufsicht der Zunftskommissäre dergestalt anzulegenden Vermögens der Fleischerzünfte in keinem Falle zur Unterhaltung und Herstellung der Fleischbänke, oder zu Gastereien und sonst unnötigen Auslagen, sondern der höchsten Vorschrift gemäß zur Versorgung der armen Zunftsgenossen, und ihrer Witwen verwendet werden. **Hofdekret vom 16. Oktober 1788, und 28. Oktober 1791.**

S. 228 §. 12. u. Eisenarbeiter 1) §. 11.

9.

Die Lehrjungen zum Gesellenstand nicht zulassen, wenn an ihren Lehrjahren etwelche Täge, oder Stunden abgehen, oder sie bei der Loszählung Hobeln, Schleifen, Taufen, ungewöhnlich kleiden, oder herumführen, und dergleichen; Ferners jene an Geld strafen, oder zurükfenden, welche in den läppischen Handwerksgrüssen fehlen; den Geburtsbriefen, und anderen Kundschaften rechtswidrige und überflüssige Klauseln einschalten; endlich auch, daß Gesellen an Mantägen, oder sonst außer den ordentlichen Feiertägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, diese, und alle dergleichen Mißbräuche, werden hiemit abgeschafet; Auch soll den Handwerkern, und besonders den Handwerkspurschen das Degentragen bei dessen Verlust, auch anderer scharfen Andung nicht gestattet, und der Handwerksgruß ganz abgeschaft, und verboten seyn. Wenn auch ein Gesell, der sein Handwerk gehörig erlernet, ausser demselben auf kurze, oder lange Zeit sein Brod suchet, und zu einer vornehmen, oder geringen Herrschaft in Dienste sich begiebt, nachhin aber seinem erlernten Handwerk als Gesell wieder nachgehen, oder Meister werden will, soll ihm solches, wenn er das Meisterstük verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, nicht im mindesten hinderlich fallen; Wobei festgesetzet wird, daß 1. jeder Obrigkeit frei stehe, Handwerksgesellen in ihre Dienste anzunehmen, und sich derselben zu ihrer Notdurft auch in Städten zu gebrauchen; doch werden 2. solche in herrschaftlichen Diensten befindliche Handwerker auswärts der obrigkeitlichen Haushaltung, und in die mit bezechten Zünften besezten Orte ihre verfertigte Arbeit zum Verkauf zu bring n nicht befugt seyn; wogegen 3.

alle andere Störer, und Winkelarbeiter, wenn sie in ordentlichen Zünften nicht einverleibt wären, von den Obrigkeiten weder auf dem Land, noch auf Freigründen in Städten und Vorstädten, auch von Magistraten auf bürgerlichen Gründen nicht geduldet, sondern 4. alle dergleichen unbefugte Störer, wo sie betreten würden, mit Hilfe der Gehörde in Arrest genomen, und mit Wegnehmung des Werkzeugs, oder gestalten Sachen nach mit Konfiszirung der Arbeit, und auf andere Art bestrafet werden sollen, wobei aber 5. keineswegs der Zunft einige Erkenntniß, oder Bestrafung, sondern der Gehörde allein samt der Bestimmung, wohin der Wert des konfiszirten Werzeugs, und Guts nach Vorschrift des §. 8 zu verwenden sey, zustehen wird; Damit aber 6. kein Anlaß zu Störereien gegeben werde, soll jede Ortsobrigkeit darob seyn, damit jenen, die ihr Handwerk verstehen, und solches treiben wollen, die Einwerbung zum Meisterrecht nicht schwer gemacht, sondern nach Umständen vielmehr erleichtert werde. Auch darauf hat die Obrigkeit zu sehen, daß junge, oder zulezt angenomene Meister von den Aelteren mit Herumschiken und dergleichen Diensten nicht zu hart beschweret, wie auch daß einem schon ordentlich eingezunften Meister bei Ueberziehung auf eine andere Herrschaft kein neues Einzünften zugemutet werde. (S. Degentragen 1) Feiertage 7) Gesellen 2) Meisterrecht 4) auch unter vorstehenden §. 6, 1) und Zunftsartikel 17 und 37.

10.

Das gesetzwidrige sogenannte Gesellengericht, um Meister vorzufodern, soll gänzlich abgeschaft seyn. Auch sollen unter Strafe von 20 Reichsthaler die Meister nicht mehr dahin beeidet werden, die Heim-

S. 230 Z. 29. und Schuhmacher.

lichkeiten der Zunft zu verschweigen; von welchem Eid sie hiemit völlig losgesprochen werden. Von den in diesen Patenten ausgesezten Geldstrafen soll allemal dem Anzeiger die Hälfte verabfolget, und dessen Name, auf sein Verlangen, verschwiegen gehalten werden.

11.

Der Unterschied zwischen den unehlichen, und andern Kindern, dann jenen, welche eine zum Falle gekommene Person geheiratet haben, soll als ein Mißbrauch aufgehoben seyn, und sind dieselben im Handwerke gleich zu achten.

12.

Weder von Zünften, noch von Obrigkeiten soll die Verfertigung kostbarer, oder unnüzer, sondern nüzlicher und leicht anbringlicher Meisterstüke gefodert; auch nur auf solche, und nicht den Handwerkern selbst beliebige Stüke die Meisterschaft ertheilet, dann zugleich dabei alle unnöthige Zehrungen und Mahlzeiten beschränket werden; Wofern ein Handwerk solches Meisterstük deswegen, daß es den vorigen Meisterstüken nicht gleich ist, verwerfen wollte, soll von amtswegen vorgegrifen, und der Verfertiger zu der Meisterschaft bei befundener Tauglichkeit gelassen werden. Bei Streit zwischen den Meistern, und jenem, der ein Meisterstük verfertiget: ob solches recht gemacht seye? kann die Obrigkeit dasselbe dem Handwerk eines anderen Orts zur Beurtheilung mit möglicher Einschränkung der Kosten, und Weitläufigkeiten übergeben, oder im kürzeren Weege mit Zuziehung hinlänglich Verständiger in dieser Handwerksarbeit entscheiden. Welcher Meister beweiset

an einem Ort das Meisterstük schon gemacht zu haben, der soll an einem anderen Ort, wo er sich setzen will, ohne neuen Meisterstük aufgenomen werden; es wäre dann, daß die Ortsobrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes notwendig fände.

1) Jemanden ohne Verfertigung eines Meisterstükes zum Meisterrecht zulassen, oder ein Meisterstük eher verwerfen, als es vollständig verfertiget, und zur Beurtheilung vorgeleget ist, wird verboten. **Verordnung vom** 2. **Mai** 1760. S. Meisterrecht 7)

2) Bei der Drechslerzunft soll in Absicht auf die Verfertigung der Meisterstüke zwischen den Meisterssöhnen, jenen, die eine Witwe heiraten, den Fremden, und den Land- oder Stadtmeistern kein Unterschied gemacht werden, und in Betref der Frage, worin die Meisterstüke, und aus wie vielen Stüken dieselben bestehen sollen, ist sich nach dem 26. §. der Generalzunftsartikel dergestalt zu benehmen, daß jeder Meisterrechtswerber, welcher zur Verfertigung des Meisterstükes zugelassen wird, zwei Meisterstüke, welche jedoch keine übermäßige Kosten fodern, und leicht wieder zu verkaufen sind, herzustellen habe. **Verordnung vom** 21 **Jäner** 1790. S. Eisenarbeiter 1) und Zunftsartikel 26 bis 29 und 33.

13.

Auch diese Mißbräuche, daß 1. die Verarbeitung der Hundshäute, das Umbringen eines Hundes oder einer Katze, oder ein Aas berühren, mit Abdekern trinken, fahren, oder derselben Leichen begleiten, Selbstmörder abschneiden, und anrühren, bei Viehseuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaf-

fen, und vergraben, endlich bei Tuchmachern Rauf-
wolle verarbeiten, als Fälle zuziehender Unredlichkeit
angesehen werden; 2. Daß das, was ein Meister
angefangen, der andere nicht vollenden solle; ein Ba-
der und Wundarzt sich weigert, des andern Verband
aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten, die
ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschä-
digten zu übernehmen, oder einen Kriminalverbrecher
zu heilen; der Aeltern Verbrechen dem Sohn im
Handwerk hinderlich fallen; dann, wenn man von
einem Meister ausstehet, und dieser auch bereits be-
zahlet wäre, ein anderer sich doch der Arbeit wei-
gert; oder was einer erkaufet, andere nicht anschla-
gen, oder sonst bearbeiten wollen. 3. Vereinigen sich
die Handwerker zu Zeiten miteinander eigenmächtig,
daß unter ihnen keiner etwas geringer verkaufen,
oder um geringeren Taglohn arbeiten solle. 4. Wer-
den Handwerker, die Verbrechen wegen verhaftet, und
gerichtlich losgesprochen worden, nicht geduldet, oder
5. für unredlich gehalten, wenn ein Meister, oder
dessen Ehweib wegen einen Verbrechen abgestrafet
worden. 6. An manchen Orten werden zur Mei-
sterschaft nur Verheiratete zugelassen, oder ein an-
genomener Meister darf erst dann das Handwerk
treiben, oder den Laden eröfnen, wenn er ins Hand-
werk heiratet, oder 7. gewisse Jahre an dem Ort
gewohnet, oder sich in die Zunft eingekauft hat, wo-
gegen den Meistersöhnen und jenen, die Meister-
Wittwen, oder Töchter heiraten, verschiedenes in
Verkürzung der Wanderjahre, oder bei dem Meister-
stük zu Schaden des hierdurch mit schlechten Hand-
werksleuten beladenen gemeinen Wesens nachgesehen
wird; Auch will man nicht mehr, als die einmal
eingeführte Zahl der Meister dulden, oder einem vor-
züglich fleissigen, und geschikten, auch darum billig
häufigere Arbeit bekommenden Meister nicht mehre

Gesellen, als seinen Mitmeistern gestaten. 8. Werden Papiermacher, die eine ausschlüssende Befugniß Lumpen zu samlen, erhalten haben, für unredlich gehalten; Auch wird von den Gesellen den Meistern die Kost vorgeschrieben, imgleichen daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß zulassen, oder daß sie bei Meistern, die sich zum Glätten des Hammerschlags bedienen, nicht arbeiten, sondern selbe für unehrlich halten wollen. Alle diese und dergleichen Mißbräuche sollen aller Orten abgestellet, und wider die Uibertreter nach Anleitung dieser Verordnung mit allem Ernst verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willig, und schleunigst einander die Hand bieten. Bei einem Mittellosen, sonst aber tauglichen Einwerber zum Meisterrecht wird es von der höheren Gehörde abhangen, was dieser in die Zech einzulegen habe. Uebrigens sind die einwerbenden Meister nicht schuldig, sich seßhaft zu machen, auch werden die sogenannten Meisterjahre völlig aufgehoben. Die Bestimmung einer gewissen Anzahl der Meister kann anders nicht, als mit landesfürstlicher Bewilligung geschehen. Einem Meister aber mehre Gesellen aus erheblichen Ursachen gestaten, soll jeder Ortsobrigkeit auch wider der Zunft Willen unbenommen seyn. Wenn aber entweder ein Meister wider die Zunft, und Ortsobrigkeit, daß sie ihm, ungeachtet seiner vorgebrachten erheblichen Ursachen, mehre Gesellen nicht zulassen wolle, oder die Zunft wider die Ortsobrigkeit, daß sie mehre Gesellen aus nicht erheblichen Ursachen einem Meister zulasse, sich beschwert meinete, wird in beiden Fällen der Rekurs zu den höheren Landesstellen, und Gubernien frei stehen, welche den Ausschlag darauf summarissime zu geben haben.

1) Von Meister- Lehr- und Lossprechungsbriefen

S.235 Z. 24. und Geſellen 1)

soll immer das Original in die Zunftslade eingeleget werden. **Verordnung vom 30. Jäner 1777.**

2) Um die Ordnung bei den Zünften desto sicherer herzustellen, wird dem k. Kreisamt hiemit verordnet, das Zirkulare vom 11. Jäner 1776 wegen Einstellung der Zunftsauslagen zu republiziren; weiters aber auch bei den Zünften zu verfügen, daß in Hinkunft so oft ein Meister aufgenomen wird, derselbe jedesmal seine Meisterrechtsgebür in Gegenwart des Zunftinspektors zu erlegen hätte; dann, daß falls die Aeltesten von den neuaufgenomenen Meistern unter was immer für einen Vorwand etwas über die in Zunftsgeneralien enthaltene Gebür abfodern, oder die Zunftsgelder auf ein Gastmahl verwenden sollten, selbe nicht nur zum Ersatz des zur Ungebür abgenomenen Betrags angehalten, sondern auch der Aeltesten-Stelle entsetzet, und für die Zukunft zu diesem Amte unfähig erkläret werden würden. Uebrigens hat das k. Kreisamt darauf zu sehen, damit das unterm 22. Jäner d. J. hinausgegebene Rechnungsformular unfehlbar eingeführet werde. **Verordnung vom 26. März 1787.** S. Gewerbe 6) Meisterrecht 5) §. 2, und 8) Zuchthaus 3) Zunftsartikel 31 bis 34, und Zunftsrechnungen.

14.

Wenn Meister und Gesellen sich keines ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landesobrigkeit den geziemenden Gehorsam nicht erweisen würden; So dürfte auch nach dem Beispiel anderer Reiche die Abschaffung aller Zünfte erfolgen. Diese Ordnung soll nicht allein öffentlich ausgehänget, sondern auch davon in jede Zunftslade ein Exemplar geleget, und alle Jahr einmal bei der Zunftszusam-

menkunft abgelesen, auch den Lehrjungen bei ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und von denselben die Befolgung angelobet werden.

1) Damit die Zünfte sich keineswegs bei unbefolgten Gesetzen mit einer Unwissenheit schützen mögen, daher sollen die Zünfte künftig von allen bei den Magistraten ihren Aeltesten publizirten Verordnungen Abschriften erheben, solche in ein eigenes Buch, so in der Zunftslade aufzubewahren ist, von dem Ladenschreiber eintragen lassen, und diese Verordnungen unter Aufsicht des Inspektors bei dem Hauptquartal zur Wissenschaft aller Meister vorlesen. **Verordnung vom 1. Februar 1781.** S. Zunftsartikel 60.

2) Die bei den aufgehobenen, oder künftig noch aufzuhebenden Zünften vorhandene Zunftssigillen, Privilegien, sonstige Dokumente, und Zunftsladen sollen abgenomen, und, wo sich bei solchen Zünften Barschaften, Obligazionen, oder ein sonstiges Zunftsvermögen vorfinden sollte, sofort die Anzeige gemacht, und über dessen Verwendung die Bestimmung von der allerhöchsten Stelle eingeholet, dabei aber jedesmal auf das allenfalls erweisliche Passivum solcher aufgehobenen Zünfte die Rükficht genomen werden. **Hofdekret vom 1. Juni 1784.**

15.

Was in den bereits bestätigten Innungsartikeln etwan widriges enthalten wäre, soll durch diese Kundmachung aufgehoben seyn; und haben sämtliche Landesstellen auf unfehlbare Beobachtung dieser Patente fleissige Obsicht zu tragen. **Patent vom 16. November 1731.**

Anmerkungen.

Im Königreiche Böheim gehören zu der ersten Klasse die k. Prager Städte, zu der andern Klasse die übrigen königlichen, auch k. Leibgedingstädte, und die Stadt Eger, zu der dritten Klasse folgende Städte: Bechin, Bilin, Bohdanetz, Böhmischkamnitz, Böhmischleipa, Brandeiß an der Elbe, Braunau, Breznitz, Budin, Dux, Falkenau, Fridland, Gitschin, Görkau, Hohenelbe, Horazdiegowitz, Joachimsthal, Komothau, Kostelетz ob der Elbe, Krummau, Landskron, Leutomischl, Libochowitz, Lomnitz, Luditz, Mirowitz, Netolitz, Neuhaus, Obergrauben, Pardubitz, Plan, Podiebrad, Polna, Počatek, Prachatitz, Přelauč, Přibram, Raudnitz, Reichenau, Reichenberg, Schlakenwald, Schlakenwerth, Sobieslau, Strakonitz, Tachau, Teyn Erzbischöflich, Teynhorschau, Töplitz, Welwarn, Weseln, Wittingau, Wolin; endlich zu der vierten und letzten Klasse alle übrige Städte und Marktfleken.

2) Weil die Ertheilung besonderer Artikel für jede abgesönderte Zunft beschwerlich ist; so werden folgende Generalzunftsartikel ausgesetzet, und an diese hauptsächlich die, in den Zunftspatenten benannten Städte der 3. und 4. Klasse angewiesen. Die Zünfte in den Städten der 1. und 2. Klasse haben sich aber auch in allen, was in ihren Spezialinnungsartikeln anders oder nicht enthalten wäre, nach diesen Generalzunftsartikeln zu richten. Uebrigens wird bei der Gestattung: daß verschiedene Handwerker unter einer Lade stehen können, angemerkt, daß, wenn eine genügliche Anzahl z. B. von vier Personen zu einer solchen Einverleibung mit einem andern Handwerk vorhanden ist, es doch immer besser wäre, wenn diese Personen, die im Orte selbst keine eigene Lade

errichten könnten, sich in einer benachbarten Stadt zu ihrem eigenen Handwerk einverleiben liessen, wofern dieses wegen der Reis-Unkösten, und anderen Umständen nicht beschwerlich fiele. Doch darf keineswegs eine solche Einverleibung ausser Land gestichet werden, auch ist den einzelnen, oder in nicht zureichender Anzahl für eine eigene Lade sich befindenden Handwerksgenossen keineswegs zu gestaten, willkürlich bald zu dieser, bald zu jener Zunft sich einzuverleiben. **Patent vom** 5. **Jäner** 1739.

Generalzunftsartikel für die Zünfte der k. Böhmischen Erblande.

Von Lehrjungen.

Articulus I.

Wer in die Lehre aufgenomen werden will, soll der christlichen Religion zugethan seyn; bevor er aber mit Vorwissen der Zunfts-Aeltesten, und zwar bei der Quartal-Zusammenkunft ordentlich aufgedinget, und zur Lehre eingeschrieben wird, soll er durch 6 Wochen bei dem Meister, wo er in die Lehre treten will, in der Probe stehen; wenn er dann von diesem Meister für tauglich, und anständig befunden wird, soll er seinen Geburtsbrief, oder andere giltige Urkunde seines Herkommens in die Lade einlegen, und solchergestalt bei offener Lade aufgenomen werden. An Aufdinggeld werden bei den Zünften in den geringeren Städten und Orten der 3. und 4. Klaß in die Lade 3 fl., dann unter dem Namen des Einschreibgeldes 35 kr., in den vornehmeren Städten der 1. und 2. Klaß aber wird das-

jenige Quantum zu entrichten seyn, was die Spezialinnungs-Artikel ausmessen.

Art. II.

Die hierbei gebräuchliche Verbürgung wird nicht im baren Gelde zu erlegen, sondern genug seyn, solches durch Bürgen sicher zu stellen; wenn aber ein tauglicher Lehrjung damit nicht aufkommen könnte, soll die Ortsobrigkeit, oder der Magistrat dieses Quantum entweder vermindern, oder bei billigen Umständen gar nachsehen.

Art. III.

Ein Lehrjung soll bei den Bäkern, Zimmerleuten, Sailern, Lebzeltern, Töpfern durch 2, und bei den Kirschnern, Goldschmieden, Steinmetzen, Weißgärbern, dann Uhrmachern durch 4, bei den übrigen Handwerkern aber durchgehends durch 3 Jahre nacheinander in der Lehre stehen, und keine Zeit davon aussetzen, vielweniger von seinem Lehrmeister entweichen, oder nächtlicher Weile ausbleiben, sondern in allem, wie es einem ehrliebenden und gottesfürchtigen Jungen gebüret, sich verhalten, auch allerdings getreu, fleissig und gehorsam sich erzeigen. Wenn aber ein solcher Jung von seinem Lehrmeister ohne genugsamer bei den Zunftsältesten sowohl, als seinen Bürgen angebrachter Ursache weginge, und durch zwei, drei, oder mehre Täge ausbliebe, jedoch in erwähnter kurzer Zeit wieder käme, und sich bessern wollte, so soll er für einen jeden ausgebliebenen Tag eine Woche länger in der Lehre stehen, und in diesem Falle seine Bürgen zu keiner weiteren Genugthuung gehalten seyn; Jedoch verstehet sich diese Ausmessung wider von geringen

Oertern der 3. und 4. Klasse; in Absicht der vornehmeren Städte reguliren sich die Lehrjahre nach den Spezial-Innungs-Artikeln.

Art. IV.

Bliebe er aber ohne rechtmässiger Ursache länger aus, so, daß von ihm schwerlich eine Besserung zu hoffen wäre, oder auch, wenn ein Jung sich ungebürlich verhielte, oder gar einer Untreue überwiesen würde, mithin von dem Handwerk abgeschaffet zu werden verdienete; da wird solches der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate anzuzeigen seyn, und von dort aus die diesfällige Erkenntniß abhängen, auch das verbürgte Quantum nur in dem Falle einer dargethanen Untreue, und nicht wegen blosser Flucht, wozu das harte Verfahren eines Lehrmeisters viel beitragen kann, verfallen, und zur Lade zu erlegen seyn, womit sodann nach Handwerks-Gebrauch entweder zu Handen des Lehrmeisters, oder der Lade disponiret werden kann.

Art. V.

Hätte aber der Jung eine vermeintliche Ursach, daß er bei seinem Lehrmeister nicht länger bleiben könnte; so wird er, ohne von dem Meister zu entweichen, dieselbe bei den Zunftsältesten, und Zunftsinspektor entweder selbst, oder durch seine Bürgen vorstellen, worauf diese die Sache zu untersuchen, und nach Befund den Jungen zu einem andern Meister zur Vollstrekung seiner übrigen Lehrzeit zu geben haben. Wenn in solchem Falle der vorige Lehrmeister das Lehrgeld schon vollständig empfangen hätte, hat derselbe dem neuen Lehrmeister, welcher den

Jungen auslernen, so viel, als auf die Zeit vom Lehrgelde ausfällt, zu vergüten.

Art. VI.

Das Lehrgeld soll nach Gewohnheit des Handwerks, und dessen leichterer, oder beschwerlicherer Erlernung, auch kürzerer oder längerer Lehrzeit leidentlich, und allenfalls mit, der Ortsobrigkeit, oder Magistrat zustehenden Obererkenntniß ausgesetzet werden, jedoch bei den Zünften in Orten der 3. und 4. Klasse 15 bis höchstens 20 Gulden nicht übersteigen, damit ein Meister seinen Lehrjungen bald in den Stand setze, mittelst der erlernenden Arbeit seine Kost zu verdienen. Wenn aber ein Jung das Lehrgeld nicht geben könnte, der Meister aber denselben wegen seiner Tauglichkeit dennoch annehmen wollte, so wird ein dergleichen Jung über die ausgesetzten Lehrjahre noch ein Jahr in der Lehre zu verbleiben, und durch dieses zugesetzte Lehrjahr das Lehrgeld zu vergüten haben.

Art. VII.

Wenn ein Meister, bevor des Lehrjungen Lehrzeit vollstreket wäre, mit Tod abginge, die hinterlassene Witwe aber das Handwerk forttreiben wollte, und zu diesem Ende mit einem guten Gesellen, welchen sie entweder selbst aufgenomen, oder vom Handwerke überkommen hat, versehen wäre; so soll der Witwe der bei ihrem Ehmann in der Lehre gestandene Jung gelassen, jedoch von ihr dieser Jung vor Ausgang der Lehrzeit entweder durch 14 Tage, oder durch 5 Wochen, oder wo es Herkommens ist, gar

durch ein Viertljahr an einen Aeltesten, oder andern Meister zum vollkommenen Auslernen und Freisprechen übergeben werden, der Witwe aber das Lehrgeld ganz gebüren.

Art. VIII.

Wenn nun ein Jung seine Lehrzeit allerdings richtig vollbracht hat, und demselben sonst nichts im Wege stehet; so kann und soll er gegen Erlegung des Freisprechgeldes, welches soviel als das Aufdingsquantum Art. I. beträgt, vor offener Lade, mit Beiseitshaltung aller ungebürlichen in den Handwerksgenealien ohnedieß verbotenen Gebräuche, und Zeremonien, jedoch nachdem ihm die Generalien vorher deutlich vorgelesen und erkläret, derselbe auch darüber zu deren künftigen Festhaltung in das Gelübde genommen worden ist, frei gesagt, und zum Gesellen gemacht, auch die geleistete Kauzion, oder Verbürgung kassiret, und aufgehoben, der Freisprechungsbrief aber in die Handwerkslade bis zur künftigen etwanigen Meisterwerdung in Original eingeleget werden.

Art. IX.

Die Meistersöhne sollen in der Lehrzeit vor den fremden Jungen nichts voraus haben, jedoch die Aufding- und Freisprechungskösten nur zur Hälfte zu tragen schuldig seyn.

Von Gesellen.

Art. X.

Wenn ein Gesell von seinem Lehrorte weiter wandern will, und hierinn ihm vermög Handwerksge-

neralien §. 2. nichts im Weege steht; so soll derselbe unter dem Handwerkssigel, und der Zunftältesten Unterschrift beglaubte Abschriften seiner, in der Lade verwahrten Herkommensurkunde, und Lehrbriefs gegen Erlegung einer Schreibgebür höchstens bis 30 oder 45 kr., dann auch das vorgeschriebene Handwerksattest, oder Verhaltungskundschaft, jedoch ohne weitern Entgeld erheben, und solche ihm das Handwerk unweigerlich ertheilen. Wenn es aber ein Unterthan ist, hat er noch von seiner Grundobrigkeit den Konsenszetel zu der Wanderung zu bringen, und kann sich folglich in die Fremde begeben, um seine Profession auszulernen, und dieses soviel es das erste Auswandern von dem Lehrorte betrift; bei den weiteren Wanderungen aber ist es dergestalt zu halten, wie es die Generalpatente §. 2 ausmessen. Jedoch sind dergleichen Atteste von den Gesellen mit nichts zu bezahlen, sondern ohne Entgeld ihnen auszufolgen; Und wenn ein solcher wandernder Gesell ohne sein Verschulden unterweegs um die obbenannten Urkunden, oder Abschriften des Geburts- und Lehrbriefs käme, mithin solche nicht mitbringen, oder ohne weiten Rükweeg von neuen abholen könnte; so soll es an dem genug seyn, wenn er eine ordentliche Kundschaft seines Verhaltens mitbringet.

Art. XI.

Die Wanderjahre werden bei Zünften in den geringern Orten der 3. und 4. Klasse für die Bäker, Bräuer, Fleischhaker, Dachsteiger, Lebzelter, Zimmerleute und Töpfer auf 2., für die Kirschner, Goldschmiede, Steinmetzen, Weißgärber, und Uhrmacher

auf 4, für die übrigen Handwerker aber durchgehends auf 3 Jahre ausgesetzt. In Städten der 1. und 2. Klasse bleibt es bei der Ausmessung der Spezialinnungsartikel, und sollen solche Wanderjahre von allen, sie mögen Meistersöhne, oder Fremde seyn, für voll ausgestanden werden, es wäre denn, daß aus Leibesgebrechlichkeit, oder andern erheblichen Ursachen die Wanderung mit einem Gesellen sich nicht thun liesse, in welchem Falle dieselbe ganz, oder zum Theile von der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate mit Vernehmung des Zunftskommissärs und der Zunft, jedoch anders nicht, als daß der Gesell in seinem Lehrorte doppelt so viel Jahre bei wohl erfahrnen Meistern arbeite, nachgesehen werden kann. Uibrigens ist bei den Wanderungen nicht nötig, die ausgesetzten Wanderjahre nacheinander zu vollstreken, sondern, wenn solche aus Ursachen unterbrochen werden müssen, soll es auch gelten, wenn ein solcher Gesell hernach die übrige Wanderzeit noch vollziehet.

Art. XII.

Wenn ein fremder Gesell einwandert, soll er auf der Handwerksherberge, wenn eine vorhanden ist, einkehren, und gleich diesen, oder wenigstens den andern Tag durch den Irten oder Altgesellen um Arbeit umschauen lassen, auch in die ihm angetragene eröfnete Arbeit unweigerlich eintreten, bevor aber die oben Art. X. bemerkten Abschriften seines Herkommens, und Lehrurkunden aus seinem Lehrorte, dann das Handwerksattest, oder Verhaltungskundschaft aus dem letzten Arbeitsorte zur Verwahrung bei der Handwerkslade abgeben, weil ihm im Widrigen keine Arbeit zu geben, sondern allerdings nach

Ausmaaß der Handwerksgeneralien §. 2. zu verfahren ist.

Art. XIII.

Geschieht es, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird; so sollen die Handwerksältesten auf sein mitgebrachtes jüngstes Attest ohne Entgeld bemerken, daß zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen sey, der einen Gesellen gebraucht hätte, und daß derselbe also weiter wandern mußte.

Art. XIV.

Wenn ein Gesell bei seinem Meister nicht mehr in der Arbeit bleiben will, soll er die Arbeit dem Meister wenigstens 8 Tage voraus, wenn nicht eine längere Zeit entweder durch alte Gewohnheit, oder vermög konfirmirter Artikel ausgemessen wäre, aufkündigen, dann von diesem Orte ein Vierteljahr wegwandern, und nicht eher bei einem andern Meister da in die Arbeit eintreten.

Art. XV.

Und dieses versteht sich hauptsächlich von den Orten der 3. und 4. Klasse. In vornehmern, von einwandernden Gesellen stark besuchten Städten aber, besonders Prag, Brünn, Ollmütz soll den Gesellen gestatet seyn, von einem Meister zum andern in die Arbeit einzutreten, jedoch mit dieser zweifachen Bedingniß: 1) daß er seinem Meister ordentlich voraus eben so, wie bei der gänzlichen Wegwanderung aufkündige, und 2) daß er sich bei diesem Meister wohl

verhalten, und deswegen mit schrift- und mündlichen Zeugnisse sich ausgewiesen habe. Wenn auch eine Zunft in diesen Städten, durch neu-bestätigte Innungsartikel ausdrüklich erhalten hätte, daß die Gesellen von einem zum andern Meister nicht wechseln, sondern nach der Aufkündigung vom Orte wegwandern sollen; so wird doch den Zunftältesten und Inspektoren, oder allenfalls dem Magistrate frei stehen, den Gesellen nach Befund der Ursachen den Wechsel zu gestaten. Dieser Gutbefund soll gleichfalls bei den übrigen grössern k. und Leibgedingstädten den Zunftsältesten, und Magistraten eingeräumet seyn, nachdem sie nämlich befinden, ob der Wechsel der Zunft, und dem Publikum nüzlich, und zu erlauben sey, oder nicht. Was hier von der Aufkündigung gesagt worden, verstehet sich im Gegensatze auch von dem Meister, wenn selber den Gesellen nicht länger in der Arbeit behalten will, jedoch nur in dem Falle, wenn der Gesell sich wohl verhält, weil ein sich übel verhaltender Gesell ohne Aufkündigung aus der Arbeit weggeschafet werden kann.

Art. XVI.

Ferner soll den Zunftsältesten nebst dem Zunftsinspektor, oder Komissär auch allenfalls der Ortsobrigkeit eingeräumet seyn, einem wandernden Gesellen aus Ursachen zu erlauben, daß er zu diesem oder jenem Meister, den der Gesell anzeigt, und welcher Meister den Gesellen brauchet, und annehmen will, ausser der sonst ohne Ursache nicht zu unterbrechenden Reihe in die Arbeit gehen könne.

Art. XVII.

Es soll sich kein Gesell unterfangen, einen sogenannten blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feiern, unter Strafe eines halben, oder nach gestalteten Dingen ganzen wochentlichen Verdienstes, den der Meister, bei welchem der Gesell stehet, ihm abzuziehen, und in die Lade zu erlegen, davon jedoch nach Erkenntniß der Zunft für die versäumten Tage seinen Theil zu nehmen hat; wenn aber derselbe Meister solches nicht thäte, mithin den Gesellen, und sein unternommenes Feiern bei dem Mittel nicht anzeigete, sondern dazu durch die Finger sähe, soll er nicht allein des Gesellens Strafe für jeden gefeierten Werktag, sondern auch noch einmal soviel für sich wegen seiner Mitschuld bezahlen.

Art. XVIII.

Es soll kein Gesell über die entweder obrigkeitlich bei jeder Stadt ausgesetzten, oder sonst gewöhnlichen Abendsstunden, und zwar überhaupt nicht über 10 Uhr im Sommer, und 9 Uhr im Winter außer des Meisters Hause unter gemessener Handwerksstrafe bleiben, vielweniger, und zwar unter doppelter, und nach Gestalt der Dinge noch mehr zu verschärfender Strafe anderwärts übernachten; wie denn bei jeder Quartalszusammenkunft, welcher Gesell, und wie oft er das ganze Quartal hindurch vorgedachtermassen ausgeblieben sey, ungefraget, und für jedesmalige Verspätung, oder Uibernachtausbleibung die gebührende Strafe nicht allein von dem Gesellen, sondern auch von dem Meister selbst, wenn er es verschwiege, in die Lade gelegt werden soll.

Art. XIX.

Wie in den Handwerksgeneralien §. 13. nr. 3. den Meistern verboten ist, sich eigenmächtig unter einander wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeiten zu derselben Vertheuerung zu vereinigen; so ist auch den Gesellen keineswegs erlaubet, untereinander sich zu verbinden, keinen wenigern Lohn, als welchen sie miteinander abgeredet haben, von den Meistern zu nehmen. Wenn aber etwas dergleichen sich doch ereignete, so soll jener Gesell, der keine Arbeit ohne den, zwischen ihnen erhöhten Lohn annehmen wollte, für einen Aufwikler der Gesellen gehalten, und nach Erkenntniß der Ortsobrigkeit, mit Arrest, oder andern Strafen beleget werden.

Art. XX.

Bei geschenkten Handwerken in kleinern Orten ist einem wandernden Gesellen entweder die Hausmannskost für eine Mahlzeit, oder dafür 6 höchstens 7 kr. zu geben. Im Falle aber in einem dergleichen kleinem Orte keine Lade, sondern einzelne anderswo einverleibte Meister wären, denen das Geschenk zu halten schwer fällt, soll der einwandernde Gesell unter obrigkeitlicher Strafe seine Wanderschaft weiter fortsetzen. Wenn aber auch das Geschenk in den Ladenörtern gehalten wird, soll solches von den sogenannten Irten oder Altgesellen, oder aber von dem jüngsten Meister beforget, und Niemand weder an Sonn- oder Feiertagen, vielweniger an Werktagen dazu zu kommen gezwungen, mithin in diesen, und andern Fällen das unnötige Trinken verhütet werden.

Art. XXI.

Da vermög Handwerksgeneralien §. 6. die Gesellen keine Bruderschaft ausmachen können, und kein Bruderschaftssigel haben sollen; so folgert sich: daß die Gesellen auch weder eine eigene, von dem ganzen Handwerke abgesönderte Lade, noch eigene, separirte Artikel, weder förmliche Partikularzusammenkünfte, oder sogenannte Gesellenlade halten können; weil aber bei vielen Zünften herkommens ist, zur Versorgung der armen kranken Gesellen alle Sonntage, oder monatlich in der Handwerksherberge, oder bei dem Handwerksvater in Beiseyn zwei sogenannter Beisitzmeister zusammen zu kommen, und personweis wöchentlich 1 kr. oder monatlich 4 bis 7 kr. aufzulegen, welches Gesellenauflaggeld für Städte und Oerter der 3. Klasse auf 1 kr., und der 4. Klasse auf 1/2 kr. hiermit bestimmet wird; so soll ihnen zwar diese Zusammenkunft, falls die Auflage nicht anders eingerichtet, oder auf die ordentliche ganze Quartalhandwerkszusammenkunft von Meistern und Gesellen verschoben werden könnte, jedoch dergestalt gestatet seyn, daß dabei keine Erkenntniß vorgehe, sondern wenn etwas vorfiele, solches entweder zu der Entscheidung der Handwerksältesten in Beiseyn des Handwerkskommissärs, oder nach Gestalt der Sachen bis zu der nächsten ordentlichen ganzen Handwerkszusammenkunft aufgeschoben werde. Uibrigens wird das Auflaggeld in ein Behältniß, das entweder in Form einer Sparbüchse, oder auch eines Kästchens seyn kann, zusammenzutragen, und dieses Behältniß, worein jedoch ausser des Auflaggeldes nichts anders zu legen ist, nach geendigter Auflage da, wo die ordentliche Handwerkslade ist, aufzuheben, und zu versperren seyn.

Art. XXII.

Die Gesellen sollen den Zunftältesten untergeben seyn, sich wider dieselben nicht auflehnen, in Sachen der Professionen den Gehorsam unweigerlich leisten, ihrer Meister Nutzen befördern, bei ihnen treu und emsig sich verhalten, auch bei allen Zusammenkünften, oder auf der Herberge, und zu Hause bei ihrem Meister sich ehrlich, friedsam, und gottesfürchtig aufführen, aller ärgerlichen, spöttischen, und ungeziemenden Reden, oder Lieder, besonders des Scheltens und Fluchens sich enthalten, einander keine Spitznamen anhängen, noch was anders, so Widerwillen, Streit, und Uneinigkeit nach sich ziehen könnte, vorsetzlicher Weise, viel weniger Thätigkeiten oder Schlägereien unternehmen, weder auch auf öffentlichen Spielplätzen, oder anderwärts in unanständige Spiele sich einlassen, und dieses alles unter empfindlicher von dem Handwerke, oder nach gestalteten Sachen von der Ortsobrigkeit, oder dem Magistrate zu erwartenden Bestrafung.

Art. XXIII.

Wenn ein Gesell sich nicht allem obigen gemäß verhalten hätte, und vor seiner Rechtfertigung und Genugthuung aus der Arbeit treten, und fortwandern wollte; so wird dießfalls nach den Handwerksgeneralten §. 2. mit Verkümmerung der Kundschaften, und sonst zu verfahren seyn.

Art. XXIV.

Welcher Gesell bei den Quartalzusammenkünften oder andern Handwerksersodernissen ohne erhebliche

Ursache und Entschuldigung nicht erschiene, oder merklich zu spät käme, der soll nach Handwerkserkenntniß bestraft werden.

Von Meistern, Meisterstüken, und der Meisterrechtsgebür.

Art. XXV.

Wenn ein ausgewanderter Gesell Meister zu werden verlanget, so soll derselbe, wenn es nicht in seinem Lehrorte selbst wäre, eine Bescheinigung über sein Meisterwerdungsvorhaben von dem Handwerke des Orts, wo er angenomen werden will, beibringen, sodann gegen derselben Vorzeigung aus der Lade des anderwärtigen Lehrorts seine dort verwahrte Herkommens- und Lehrurkunden in Original erheben, und in die Lade des Meisterwerdungsorts einlegen; nicht minder, wenn er ein Unterthan wäre, und auf einem andern nicht unterthänigen Orte Meister werden wollte, den obrigkeitlichen Entlaßschein, wie auch eine glaubwürdige Urkunde seiner Wanderschaft beibringen, folglich mit diesen Legitimazionen bei dem gesamten Handwerke sich gebürend anmelden, bei dem dortigen Magistrat um das Bürgerrecht, im Falle er von der Zunft für einen Meister angenomen würde, sich bewerben, und solche kondizionirte Bewilligung den Zunftältesten vorzeigen, auch, da er in einem unterthänigen Orte Meister und Bürger werden wollte, den obrigkeitlichen Konsens auswirken.

Art. XXVI.

Wenn nun kein erheblicher Anstand sich äusserte, der ihn zum Meisterrechte zu gelangen verhinderte; so sollen ihm die Meisterstüke zu machen aufgegeben werden, diese aber in solchen Sachen, welche die Geschiklichkeit, und Erfahrenheit des Meisterrechtswerbers genugsam darzeigen, jedoch nicht übermässige Unkösten fodern, und leicht wieder anbringlich sind, oder aber bei denjenigen Handwerkern, wo gewisse vollkommene Handwerksarbeiten zum Meisterstüke nicht wohl in Natur verfertiget werden können, in ebenfalls nicht kostbaren Rissen, Skizzen, und Mustern bestehen.

Art. XXVII.

An welchen Orten, in welcher Zeit, und in wessen Aufsicht die Meisterstüke verfertiget werden sollen, solches ist nach Handwerksgewohnheit zu nehmen, dabei aber allerdings zu beobachten, daß die Aufsicht dem Meisterstükverfertiger keine Zehrungs- oder Traktazionsunkosten für die Aufseher verursache, als welches gänzlich abgestellet seyn soll.

Art. XXVIII.

Wenn die Stüke fertig sind, sollen selbe dem Mittel vorgezeigt, und ob sie gut gemacht sind, von dem Handwerkskommissär, und den Aeltesten, auch nach Gewohnheit von andern Meistern beurtheilet werden. Befänden sich hierbei geringe Fehler, so können solche mit mässiger Bestrafung nachgesehen werden; wären es aber solche Fehler, daß die Meisterstüke deswegen zu verwerfen wären, so soll der

S. 252 Z. 13. S. vorstehendes 1) unter §. 12, 2)

Meisterstükmacher auf eine proporzionirte Zeit zur weiteren Gesellenarbeit, und besserer Begreifung der Profession angewiesen werden.

Art. XXIX.

Wenn aber die Meisterstüke untadelhaft befunden worden, so ist der Stükmeister zu dem Meister- und respektive Bürgerrechte zuzulassen.

Art. XXX.

Die Jausen- und Meistermahlzeiten bei Ertheilung des Meisterrechts sollen abgestellet seyn, und dafür die Hälfte der, in die Lade zu erlegenden Einwerbungsgebür, welche im nächstfolgenden Artikel ausgemessen ist, den Meistern an Gelde gegeben werden.

Art. XXXI.

Die zur Lade zu erlegende Meisterrechts- oder Rezepzions- dann die absonderliche Schreibgebür wird in Ansehung der Zünfte in Städten der 1. und 2. Klasse in demjenigen Quantum zu entrichten seyn, was dießfalls die Spezialinnungsartikel in sich enthalten; In Rüksicht der geringern Orte der 3. und 4. Klasse aber, weil die neuen Meister von den bereits eingezünfteten Meistern nach ihrem eigenen Willen nicht zu taxiren sind, sollen die vermöglicheren Handwerker, als: Seifensieder, Müller, Bräuer, Fleischhaker, Tuchmacher, Weiß- Loh- und Rothgärber unter dem Namen der Meisterrechts- oder Rezepzionsgebür zur Lade 15 fl., Zimmerleute, Maurer, Steinmezer, Schmiede, Schlosser, Bäker, Wagner, Binder, Tischler, Satler, und Kirschner 12 fl. 30 kr.,

die übrigen aber durchgehends 10 fl. und weiter nichts anders, dann an Einschreibgelde 1 fl. 10 kr., und für den Zechboten 35 kr. erlegen.

Art. XXXII.

Uiberhaupt aber gebüret in allen zweifelhaften Fällen, es betrefe nun die Zahlungsgebür von Lehrjungen, Gesellen, oder Meistern, oder den Aussatz und die Beurtheilung der Meisterstüke, oder was sonst vorkommen möchte, die Oberaufsicht und Erkenntniß der Ortsobrigkeit.

Art. XXXIII.

Von den Meisterrechtsunkosten haben die Meistersöhne, und jene Meisterrechtswerber, die Meisterwitwen, oder Töchter mithin in das Handwerk heiraten, nur die Halbscheid zu entrichten, in den Meisterstüken aber sind sie zu allem, wie ein Fremder verbunden.

Art. XXXIV.

Diejenigen, die sich auf dem Lande in kleinen Orten setzen; und in einem benachbarten grössern Orte, oder in einer Stadt in das Mittel einverleiben lassen wollen, sollen nur die Hälfte der Rezepzionsgebür sowohl in die Lade, als auch für die Meistermahlzeit zahlen.

Art. XXXV.

Kein Meister darf eines andern Meisters Gesellen durch Versprechung eines Geschenkes, oder auf

S. 254 Z. 3. S. Meisterrecht 8)

andere unzulässige, eigennützige Weise abspänstig machen, und an sich ziehen, unter Strafe und Erkenntniß des gesamten Handwerks, und dessen Inspektors, oder Komissärs; im Falle aber der, durch Abspänstigmachung der Gesellen, oder Benehmung der Kundschaft zugefügte Schaden von grösserer Wichtigkeit wäre, da wird dem schadenleidenden Meister frei stehen, bei der Obrigkeit oder Magistrate eine hinlängliche Genugthuung zu suchen, weil die Zünfte keine Strafe, die 2 fl. übersteigt, andiktiren dürfen.

Art. XXXVI.

Gleiche Bewandniß hat es, wenn jemand aus den Meistern dem andern Meister die Arbeit unbilliger Weise verachtet, und dadurch die Kundschaft an sich ziehet; wie auch, wenn ein Meister den andern, aus dem, zur Treibung seiner Nahrung, und Verschleissung seiner Arbeit gemieteten Laden durch unrechtmässige Weege zu vertreiben suchet.

Art. XXXVII.

Nicht weniger, wenn ein Meister einem Pfuscher, oder Störer zu Schaden des Handwerks Unterschleif, oder Beförderung giebt, und bleibt es übrigens wegen gedachter Winkelarbeiter bei dem, was in den Handwerksgeneralien §. 9. ausgemessen ist.

Art. XXXVIII.

Es wird auch hiemit wiederholet, was die Handwerksgeneralien §. 12. wegen der, dem Handwerke nicht höher erlaubten Strafe als bis 2 fl., dann §. 8. was für Straffälle zu dem Handwerk,

und dagegen zu der Ortsobrigkeit gehören, und des Rekurses samt dessen summarischer Traktirung wegen gesetzgebig in sich enthalten.

Art. XXXIX.

Weiters sollen die Obrigkeiten darüber wachen, damit ein Handwerk dem andern in seine Profession, und Nahrung nicht eingreife, sondern ein jedes Handwerk bei seiner eigenen Profession bleibe, und sich damit begnüge.

Art. XL.

Wie denn gleichfalls in Acht zu nehmen ist, damit die in den Landstädten, und Marktfleken seßhaften, und kontribuirenden Handwerker an den daselbst berechtigten Wochenmärkten von andern dahin mit Handwerkseffekten etwan kommenden Zunftgenossen nicht beeinträchtiget, sondern dergleichen Manufakte konfiszirt werden; so viel es hingegen die freien Jahrmärkte betrift, werden die Zunftältesten eines jeden Orts die dahin von fremden Handwerkern zum feilen Kaufe eingebrachten Waaren der Tüchtigkeit wegen vor angehendem Jahrmarkte, damit der Verkauf nicht gehindert werde, jedoch ohne Entgeld zu beschauen haben, und wenn etwas unrichtiges gefunden würde, dieses mit Erkenntniß der Ortsobrigkeit hinwegzunehmen befugt seyn.

Art. XLI.

Wegen des verbotenen Hausirens sind die dießfälligen Generalien genau zu befolgen, und die Ortsobrigkeiten, auch andere höhere Stellen auf die des-

wegen von den Zünften geschehende Anzeige alle willfährige Amtshilfe zu leisten schuldig.

Art. XLII.

Wenn ein Meister erkrankte, und zu eben solcher Zeit mit keinem Gesellen versehen wäre; so sollen, wenn solche Krankheit nicht ansteckend wäre, die übrigen Meister, und zwar einer um den andern vom ältesten bis zum jüngsten, ihm solang, als die Krankheit anhält, und ein wandernder Gesell nicht ankömt, einen Gesellen auf 8 Tage lang darleihen.

Art. XLIII.

Wenn ein Meister, oder Meisters Ehweib, Kind, Gesell, oder Lehrjung stirbt, so soll die Zunft entweder insgesamt, oder wofern solche gar zahlreich wäre, mithin wöchentlich, oder sonst zuoft dergleichen Fälle sich ereignen, und die Zünfte in ihrer Nahrung gehindert werden könnten, nach Einrichtung der Ortsobrigkeiten, ein Theil derselben nach der Reihe zu der Begräbniß die christliche Begleitung zu thun schuldig seyn, der Ausbleibende aber mit einer proporzionirten Handwerksstrafe angesehen werden.

Von Witwen.

Art. XLIV.

Einer Meisterswitwe steht frei, das Handwerk, insolang sie ihren Witwenstand nicht verändert, und sich mit einem andern ausser der Zunft nicht verehliget, durch einen, wenn sie nicht schon damit ver-

sehen wäre, von der Zunft ihr zuzugebenden guten Gesellen fortzuführen. Jedoch ist sie dabei schuldig, das Auflaggeld gleich andern Meistern abzustaten. Es soll auch das Handwerk ihr in andern Fällen alle hilfliche Hand zu bieten sich befleissen.

Art. XLV.

Wenn die Witwe aber sich wieder in das Handwerk an einen, der nicht Meister wäre, verheiratete; so soll derselbe, sobald es thunlich ist, in das Meisterrecht einzuwerben verbunden seyn.

Von Zunftszusammenkunft und Auflaggeld.

Art. XLVI.

Die gewöhnlichen Zunftszusammenkünfte sollen viermal des Jahrs, und zwar alle Quartale, mit Vorwissen und allmaligen Beiseyn des obrigkeitlichen, oder magistratualischen Zunftinspektors, oder Kommissärs gehalten werden, und dabei alle Meister, und Gesellen, ausser einer erheblichen Verhinderung und Ursache, und deswegen zeitlich geschehener Entschuldigung, nach vorhergegangener Vorladung durch den Zechboten zu bestimmter Zeit, und am gewöhnlichen Orte ohne Gewehr, ehrbar, und nüchtern erscheinen.

Art. XLVII.

Wer aber ohne rechtmässige Ursache und Entschuldigung ausbleibt, oder nach geöffneter Lade zu spät kömt, fällt in die Strafe nach Erkenntniß des Handwerks.

S.258 Z. 5. S. vorstehenden Art. 7. u. 33.

Art. XLVIII.

Bei solchen Zusammenkünften soll ein jeder sich sittsam, freundlich, und bescheiden gegen andere aufführen, in keine Hitzigkeit, Spötteleien, oder andere Ungebürlichkeiten, unter gemessener Handwerksstrafe sich auslassen, dem Handwerksinspektor, und den Aeltesten alle gebürende Aufsicht und Folge leisten, auch die Aeltesten selbst mit Glimpf, und freundlichen Begegnen den übrigen Meistern, Gesellen, und Untergebenen mit guten Beispiel vorgehen.

Art. XLIX.

Hätte ein Meister oder Gesell wider den andern in Handwerkssachen zu klagen; so soll sowohl der Kläger, als der Beklagte von ihrer Stelle aufstehen, und neben der Lade stehend ihre Beschwerde, und nach der Ordnung die Beantwortung darauf ehrerbietig, und bescheiden vorbringen dann nach deren Abtretung der Zunftsbescheid erfolgen.

Art L.

Wenn einige wenig bedeutende Zwistigkeiten unter den Handwerksgenossen zwischen den Quartalzusammenkünften vorfielen, und nicht wohl zu verschieben wären, können selbe auch vor der Zusammenkunft zu der Aeltesten, und des Handwerkskommissärs Verhör, Vergleich, und allenfalls auch Entscheidung gebracht werden.

Art. LI.

Zwischen den Quartalszusammenkünften sind zu Verhütung unnötiger Handwerksversäumnisse keine ausserordentliche Zusammenkünfte des gesamten Handwerks zu veranlassen, es sey denn, daß die unumgängliche Notwendigkeit solches foderte, in welchem Falle, wenn es Privatangelegenheiten wären, derjenige, welcher an der ausserordentlichen Zusammenkunft Ursache ist, die Unkosten zu der Lade und sonst allein zu tragen haben wird.

Art. LII.

Bei jeder Quartalszusammenkunft soll jeder Meister und Gesell, wovon die ältesten Zechmeister wegen ihrer Mühe in verschiedenen Handwerksangelegenheiten, da wo es Herkommens ist, befreit seyn mögen, das handwerksgewöhnliche Auflaggeld zu der Lade erlegen. (S. Handschuhmacher 2)

Art. LIII.

Die berechtigten, und folglich inkorporirten Landmeister sind, wenn es ihnen beschwerlich fiele, nicht zu aller, und jeder Zunftszusammenkünften-Beiwohnung, wohl aber zu der Quartalauflage mit derselben Uiberschikung anzuhalten, übrigens aber schuldig bei der letzten Quartalszusammenkunft eines jeden Jahrs zu erscheinen.

Art. LIV.

Bei jeder Zunftszusammenkunft soll in ein ordentliches Buch alles, was da in Handwerksstreitig-

keiten salvo debito recursu gehandelt, und geschlossen wird, durch einen hierzu bestellten Meister, oder Zunftschreiber gegen Genüssung des jedesmaligen Einschreibgeldes eingetragen werden, damit ein jeder Handwerksgenosse, dem daran gelegen ist, wieauch die höhere Obrigkeit davon im nötigen Falle eine verläßliche Nachricht, und Abschrift haben könne.

Von den Zechältesten, wie auch von der Lade, und Inkorporazion der Zünfte.

Art. LV.

Die Zunftältesten sollen von dem Inspektor, und der Zunft erwählet, und von der Ortsobrigkeit, wo es Herkommens ist, bestätiget, und eingesetzt werden, und werden auf der Aeltesten Beschikung jeder Meister und Gesell unweigerlich zu erscheinen, auch sonst in billigen, das Handwerk angehenden Dingen denselben den gebürenden Gehorsam zu erzeigen haben.

Art. LVI.

Die Zunftslade, worinn die Handwerksprivilegien und alle andere zum Handwerke gehörige Urkunden, dann das Handwerkssigel, und die bei der Auflage, dann in Bestrafungen, Kontrabanden, Aufdingungen, und Freisprechungen, auch Meisterwerbungen, und sonst eingehenden Gelder zu verwahren kommen, soll mit zwei verschiedenen Schlössern verwahret, und allemal ein Schlüssel dem Handwerkskommissär, oder Inspektor zugestellet werden.

Art. LVII.

Derjenige Zunftälteste, der den Kassaempfang, und die Ausgabe über sich hat, soll bei jeder Quartalzusammenkunft, also vierteljährig in Gegenwart des Inspektors oder Kommissärs der gesamten Zunft ordentliche Rechnung legen, und nachdem solche für richtig erkennet seyn wird, von dem Inspektor und der Zunft die Ratifikazion darüber erhalten.

Art. LVIII.

Was die Verwendung der, in Handwerkssachen vorfallenden Straf oder Kontrabandgelder betrift, soll es damit nach Ausmessung des §. 8 der Handwerksgeneralien gehalten werden.

Art. LIX.

Dem Handwerksinspektor oder Kommissär wird für seine Mühwaltung und Beisitzung jährlich ein leidentliches Graziale aus den Ladengeldern zu reichen seyn.

Art. LX.

Nachdem einmal des Jahrs: bei der Zusammenkunft des letzten Quartals die Generalhandwerkspatente, wie nicht weniger diese Generalhandwerksartikel und was noch sonst für Spezialhandwerksartikel bestehen, der ganzen versamleten Zunft abzulesen sind; so werden auch die Meister, und Gesellen nicht allein dem Inhalte derselben nachleben, sondern auch die Meister die Gesellen zur dießfälligen Befolgung anhalten, übrigens aber auch sich nach den Polizei-

S. 262 Z. 18. S. Zunftsvorsteher 2)

S.263 Z. 20. Zunftsquartale s. Zunftsverſamlung.

Feuerlöschungs- und andern allerhöchsten Anordnungen, und Befehlen der Landesstelle gemäß verhalten.

Art. LXI.

Es können zwar auch verschiedene Handwerke unter einerlei Innung stehen, jedoch ist solches nicht wohl anders thunlich, als wenn von jedem inkorporirten Handwerke mehre, und so viele Personen sind, daß daraus ein Aeltester zur Beurtheilung eines Meisterstüks, und Besorgung anderer Handwerksvorfallenheiten angesetzt werden kann; es wäre denn, daß die Inkorporazion zwischen solchen Handwerkern geschähe, welche einen besonderen Zusammenhang haben, und unter denen eines über des andern Handwerks Meisterstüke, und Arbeit verläßlich urtheilen kann.

Zunftsinspektoren s. Zunftsvorsteher.

Zunftskorrespondenz s. Zunftsgesetze 1) §. 6.

Zunftsladen s. Zunftsgesetze 1) §. 6, 8, 14, und 2) Art. 56.

Zunftsmißbräuche s Bäker, und Zunftsgesetze 1) §. 1, 3, 4, 7, 9, bis 13 und 2) Art. 17 und 18.

Zunftsrechnungen.

1) Künftig sollen die Zunftsgeneralien im Original oder in vidimirter Abschrift bei jeder Zunftsversamlung auf dem Tische liegen. Einnahme und Ausgabe sollen in dem Zunftsbuche nebst dem Zunftschreiber, und dem dirigirenden Aeltesten von einem von der Versamlung zu wählenden Kontrollor attestiret,

über alle Einnahmen und Ausgaben getreue Rechnung geführet, und alle Quartale bei der Versamlung der Meister und Gesellen vorgelesen werden. **Hofdekret vom** 6. **Juni** 1786. S. Zunftsgesetze 2) Art. 57.

2) Den Obrigkeiten soll als unmittelbaren Jurisdizenten auf ihren Gütern, und als Schutzobrigkeiten ihrer Schutzstädte in Rüksicht auf die, ihnen daselbst obliegende Polizeiabsicht aufgetragen werden, die Zunftsrechnungen von ihren Rechnungsbeamten oder Revidenten so, wie es mit den Pupillarrechnungen üblich ist, gegen eine entweder nach der Bogenzahl der Rechnungen, oder nach dem Geldbetrag der Rechnung zu bestimmenden kleinen Gebür, revidiren zu lassen, und sodann die summarischen Vermögenstandtabellen der Zünfte zum königlichen Kreisamt einzuschiken, so wie die Pupillartabellen zur königlichen Appellazion eingeschiket werden müssen. **Hofdekret vom 9. November** 1786.

3) In Folge der höchsten Entschlüssung vom 9. November v. J., daß künftig die Obrigkeiten die Zunftsrechnungen revidiren zu lassen, und die Vermögenstandtabellen der Zünfte an das königliche Kreisamt einzusenden haben, werden gegenwärtig die Rechnungs- und Tabelformularien, als: der Ausweis der Revision sub litera A. und das Rechnungsformular sub litera B. nachgetragen. **Verordnung vom** 22. **Jäner** 1787.

Zunftssigel s. Zunftsgesetze 1) §. 16, und 2) Art. 21, und 56.

S.265 Z. 6. und Zunftsrechnungen.

— — Z. 16. Auswanderungspatent §. 17, Gewerbe 6) u. Meisterrecht 4)

— — unten. und Akatholikenduldung.

Zunftsstrafen s. Zunftsgesetze 1) §. 2, 5, 8, und 2) Art. 35, und 38.

Zunftsvereinigung s. Eisenarbeiter, Lederer 2) Posamentirer, und Zunftsgesetze 2) Art. 61.

Zunftsversamlungen s. Zunftsgesetze 1) §. 1, und 2) Art. 46, bis 54.

Zunftsvorsteher.

1) Sowohl in Prag, als auf dem Lande sollen die Zunftsältesten alle zwei Jahre abgesetzet, und statt deren andere angestellet werden. **Hofdekret vom 28. Juli** 1769.

2) Vermög Generalien werden den Zunftsinspektoren künftighin statt 6 fl. nur 2 fl. bestimmet. **Verordnung vom** 11. **Jäner** 1776. S. Indenrechte §. 47, und 51, Schulordnung §. 15, Taxbefreiung 2) und Zunftsgesetze 2) Art. 59.

Zungenbandeslösung s. Gesundheitsordnung 1. Theil 4. Instr. 15)

Zurükstellung des Entwendeten s. Kriminal G. Ordnung §. 253, und Strafgesetz 1. Theil §. 156. 4)

Zusage s. Versprechen.

Zusammenkünfte (Heimliche) s. Polizeiordnung §. 10, 3) und Verbrüderung.

Stadt N. Lit.

Zunfts-Aus-

Uiber die im Jahre — erhaltenen, und in die

	Der Empfang Anno —— bestehet																	
	von																	
	Meisterwerdung				Freisagen				Aufkündigungen				Auflagen und andere Empfänge			Hierzu der Kassestand vom vorigen Jahre		
	Nr. Anzahl	An Gelde			Nr. Anzahl	An Gelde			Nr. Anzahl	An Gelde								
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Glaser	1	15	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	3	15	—	37	15	—

In der 12. Kolumne müssen lediglich jene Reste, welche in der letzten Kolumne des Rechnungs-Formulars B. mit Ende des Jahrs ausfallen, gesetzt werden, damit auch jene Gelder, so die Lade ausser der Barschaft und Obligazionen besitzet, bekant, und die Zunfts-

A.

N. Kreis

weis im Jahre —

Revision genomenen hierortigen Zunftsrechnungen.

Zusammen	An Ausgaben sind in diesem Jahr bestriten worden	Sonach verbleibt mit Ende 18 — ein Ladenstand: Aktiv-	Sonach verbleibt mit Ende 18 — ein Ladenstand: Passiv-	Mit Ende 18 — befinden sich bei der Zunft: Meister	Mit Ende 18 — befinden sich bei der Zunft: Lehrjungen	Mit Ende 18 — befinden sich bei der Zunft: Gesellen	Ausser dem hat annoch die Lade zu Guten bei Parteien	Nota
fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.				fl. kr. pf.	
392 30 —	17 46 —	374 44 —	— — —	9	6	5	14 3 —	

ältesten und Kommissären beim Uibersehen zu deren Einfoderung angehalten werden können. In die letzte Kolumne können allerlei andere Vorkomuisse oder Revisionsanfragen eingetragen werden.

N. Zunft B.

Zusammenkunft der Prager bürgerlichen N. N. Meister, und

Nr. der Beila= gen		
	Meister Rahm legt auf	= =
	Für 3 Gesellen	= =
	—— Jasowitz	= = =
	Für 1 Gesellen	= =
	—— Andreas Lechner	= =
	Auf diese Art werden alle Meister und Witwen nomentlich, sie mögen erschienen, oder nicht, angesetzet.	
	Meister Anton Renner, spricht seinen Lehrjungen Andres Fallmaier frei, nach Erlegung des Normalatestes	= =
	Benedikt Zimmert hat seine Meisterstüke vorgewiesen, und ist nach Aprobirung derselben zu einem Landmeister, und zwar zu Beraun anerkannt worden	= =
	Summa der heutigen Einnahme	=

N. Kreis oder Stadt

den 28. November 18—

Gesellen in Gegenwart des Inspektors.

Haben zu zahlen						Erlegen hierauf heut wirklich bar			Verbleiben auf das Künftige noch schuldig		
An alten Resten und andern Schulden			In diesem Quartal								
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—
—	—	—	—	39	—	—	26	—	—	13	—
1	30	—	—	15	—	—	30	—	1	15	—
—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—
9	20	—	—	15	—	2	—	—	7	35	—
—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—
—	—	—	20	—	—	15	—	—	5	—	—
10	50	—	24	28	—	21	15	—	14	3	—

Zustellung gerichtlicher Verordnungen s. Gerichtsinstruktion 1. Theil §. 89 bis 99, und Gerichtsordnung §. 384 bis 397.

Zuwage s. Fleischhauer 4)

Zwangstraffen s. Zollordnung §. 10, 11, 28, 71, 76, 91 bis 95, und 105.

Zweifel über Gesetze s. Bürgerrechte 1. Hauptstük §. 26.

Zweikampf s. Notwehr, und Strafgesetz 1. Theil §. 105 bis 111.

Zwikspiel s. Spielverbot.

I. Nachtrag

zu dem mit Ende des achtzehnten Jahrhundertes abgeschlossenen böheimischen Gesetzsistem

von

Johann Roth.

Jedes dieser wenigen nachträglichen Gesetze (die meisten später erschienenen Gesetze sind samt dem Berichten-Direktorium dem erst en überarbeiteten, und in diesem Jahre 1801 neu abgedrükten Theil oder Bande eingeschaltet worden) ist deswegen für sich auf einem besonderen Blate abgedrukt, damit dasselbe an seinem Orte nach Anleitung der Uiberschriften in dem betrefenden Bande eingeleimet werden könne; wodurch diese Samlung ohne Nachtrag seyn wird, obgleich 6 Theile davon vor derselben Abschluß, nämlich: vor dem letzten Dezember 1800 die Presse schon verlassen hatten.

Die übrigen Nachträge bestehender Gesetze, welche dieser Samlung noch einzuschalten wären, und die Berichtigungen der Fehler in diesem eilfertig aufgelegten Werke werden bei den nächsten Fortsetzungen dieser Samlung eben so für sich abgedruket, unentgeltlich nachgelifert werden, damit die sämtlichen 10 Theile des gegenwärtig abgeschlossenen Grundwerkes immer ihren gleichen Verkaufspreiß zu 15 Fl. behalten.

Die Fortsetzung dieses böheimischen Gesetzsistems wird ganz so, wie des Verfassers vorige bekannte Samlung aller für das Königreich Böheim ergangenen Gesetze vom Jahre 1780 bis 1790, in halbjährigen Heften mit Registern gelifert werden. Nur wenn das halbjährige Heft gar zu klein ausfiele, wird durch eine vorläufige Nachricht das Erscheinen eines ganzjährigen Heftes bekannt gemacht werden.

Die erste dieser Fortsetzungen, bestehend in einem ganzjährigen Hefte vom ersten Jäner bis letzten Dezember 1801 wird im folgenden Monat März 1802 im Verkauf, der Bogen zu 3 Kr. erscheinen.

Beilage zur Verordnung vom 3. August 1782 im 2. Theile Seite 34 unter der Aufschrift Beschellung 2)

Beschreibung

der vom nachstebeuden dominio N. N. auf den Beschellplatz in Böhmen N. N. Kreises N. N. gebrachten Stute, welche von einem kais. Bescheller belegt werden soll.

Name des Eigentümers der Stute.	Dessen Wohnort und Hausnr. N.	Farbe.	Maaß.		Alter
			Faust	Zoll	
		der belegten Stute.			

Diese Rubrik bedarf keiner weitwendigen Beschreibung, wenn nur die Hauptfarbe, oder ein sonst kennbares Zeichen der Stute angemerkt wird.

N. N. Direktor, oder ein sonstiger Beamter.

Zu **Breviarien** im 2. Theile Seite 137.

3) Nach Inhalt eines Hofdekrets vom 29. April d. J. haben Se. Majestät entschlossen, daß die anstößigen drei Stellen in dem Brevier, und sogenannten proprio der regulirten Korherren des heiligen Augustins: a) In festo Gregorii II. die decima tertia Februarii lectione quinta, Leonem III. Imperatorem sacràrum imaginum sacrilegum hostem anathemate percussit & Romæ Italiæque vectigalibus privavit.; b) In festo Zachariæ die decima quinta Martii lectione quinta, regnum a Childerico viro stupido & ignaro ad Pipinum pietate & fortitudine præstantem auctoritate apostolica transtulit; c) In festo Gelasii die vigesima Novembris lectione sexta, Imperatore excommunicato eundem excommunicare posse probavit; auf gleiche Art, wie es mit der Lekzion Gregorii VII. unterm 20. Juni 1782, und der Lekzion nocturno 2do in festo sancti Benonis unterm 16. September dicti anni verordnet worden, entweder ausgelöschet, oder verpiket, diejenigen aber, bei welchen nach geschehener allgemeinen Kundmachung des allerhöchsten Befehls ein solches Brevier mit diesen unausgelöschten Stellen würde gefunden werden, ebenfalls mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu Handen der Armenkasse beleget werden sollen; So wird dem k. Kreisamt mitgegeben, bei den Kreisbereisungen auf den Vollzug dieses höchsten Befehls genau zu wachen, und im Falle ein solches Brevier mit diesen unausgelöschten, oder nicht verpikten Stellen gefunden werden sollte, dieses sogleich abzunehmen, und den betrefenden Geistlichen namentlich anher anzuzeigen. **Verordnung vom 10. Mai 1787.**

N. Kreis. Herrschaft N.

Verzeichniß

Aller auf obbemeldter Herrschaft befindlichen Exjesuiten-Geistlichen im Jahre 18 —

Name		Alter	Was er für Dienste, und wo leiste — ob er noch zu Studien, Seelsorgen, oder anderen Aemtern anwendbar sey.	Bestimmung der Gesundheitsumstände die ihn zur Vertretung eines Amts untauglich machen.	Genüsset jährlich								Anmerkung
					Aus dem Exjesuitenfond				Aus anderen öffentlichen Kassen				
Des Exjesuiten-Pristers	Dessen Aufenthalts-Ort				An Pension		An Besoldung		An Pension		An Besoldung		
					fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	

Summa

(III)

Zu Exjesuiten 7) im 3. Theile nach Seite 16.

N. Kreis

Herrschaft N.

Verzeichniß

Aller auf obbenannter Herrschaft befindlichen Exjesuiten-Laienbrüder im Jahre 18—

Name des Laienbruders	Alter	Auffenthalts-Ort	Was er für ein Amt bekleide, und an Vermögen besitze	Bestimmung der Gesundheitsumstände, die ihn zur Arbeit fähig machen.			Beziehet aus dem Exjesuitenfond				Genüsset aus andern Kassen.				In Summa		Anmerkung
				ganz tauglich	ziemlich tauglich	ganz untauglich	An Pension		An Besoldung		An Pension		An Besoldung				
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Zu Exjesuiten 7) im 3. Theile nach Seite 16.

Zu **Bürgerrechte** 5. Hauptstük unter §. 70. nach 14) im 2. Theile Seite 316.

15) Auf emphitevtische Besitzungen der Unterthanen auf Staatsgütern, wenn anders der diesfällige Kontrakt die Einschuldung nicht ausdrüklich verbietet, können auch Waisen = und Kirchengelder gegen die vorgeschriebene Prakmatikalsicherheit dargeliehen werden, jedoch muß die Prakmatikalsicherheit jederzeit vorläufig mit der gehörigen Vorsicht untersuchet, und erst nach Abschlag der, von dem Emphitevten an die Obrigkeit zu leistenden Giebigkeiten berechnet, und angenomen werden. **Hofdekret vom 1. Juli 1800.**

Zu **Brüken Errichtung und Unterhaltung** im 2. Theile Seite 149.

6) Weil dermal alle Regieauslagen aus der besonders zu führenden Strassenverlagskasse bestriten werden müssen; daher sind vom 1. November l. J. anzufangen bei dieser Kasse die bisher einzeln aus der Kammeralkasse erhobenen Brükenbauvergütungen zu bezahlen, und zu verrechnen, wonach die, das Brükenunterhaltungspauschale beziehenden Dominien und Städte rüksichtlich der Bezahlung des bemessenen Pauschals an die k. Weegdirekzion angewiesen werden. **Hofdekret vom 29. August 1800.**

Zu **Eidesformeln** im 2. Theile Seite 393.

In Hinkunft soll allenthalben keine andere Eidesformel, als jene, welche in der Gerichtsordnung §. 164. nämlich mit dem Schlusse: so wahr mir Gott helfe, vorgeschrieben worden, gebrauchet werden. **Hofdekret vom 18. Juli 1782.**

Erscheinungstabellen einzuleimen im 3. Theile Seite 341. unter §. 4. der **Gerichtsinstrukzion** 1. Theil.

3½) Die angeordneten Erscheinungstabellen sind von drei zu drei Monaten zu kassiren, daher keineswegs in der Registratur zu hinterlegen, weder daselbst mitlerweile aufzubewahren. **Hofdekret vom 23. Jänner 1787.**

Zu **Militär Entlassung** nach 6) im 6. Theile Seite 279.

6½) Die Dominien und Ortschaften haben in den zu ertheilenden Entlassungsatesten den dafür zu stellenden Mann namhaft zu machen. **Verordnung vom 27. Februar 1778.**

Zu **Militärgestellung** im 6. Theile Seite 320.

21) Leute, die bei dem Nährstande leicht entbehrlich, oder wohl gar dem Staate schädlich sind, und ohne Pässe betreten werden, sollen ohne Rükssicht, ob sie aus einer andern erbländischen Provinz gebürtig, und dahin unterthänig sind, zu Rekruten ausgehoben werden. **Hofdekret vom 5. August 1800.**

Zu **Kirchenbücher** im 5. Theile Seite 145.

15) Die Matrikabschriften sollen nur einmal, und zwar ganzjährig eingeschikt, und von den Bezirksvikären bei der jährlich abzuhaltenden kanonischen Visitazion vidiret werden. **Verordn. v. 21, Mai 1800.**

Zu Fideikommisse nach 4) im 3. Theile Seite 76.

4½) In dem Gesuche ad erigendum fideicommissum familiæ perpetuum soll die Sukzessionsordnung quoad subſtituendos de familia, oder auch extra familiam in erigendo fideicommisso klar angezeiget, und die ad fideicommissum destiniren wollenden corpora, wieauch deren eigentlicher Wert spezifiziret, dann welcher Gestalt die legitima liberorum in salvo verbleibe, dargethan, widrigens das petitum mit Verweisung auf gegenwärtige Pragmatik zurükgestellet werden. Hofdekret vom 20. November 1726.

Vor 8) im 3. Theile Seite 78.

7½) Die Fideikommißdepurazionstabellen sollen nebst der Unterfertigung des Fideikommißinhabers, oder dessen Repräsentanten, zugleich von den bestellten Kuratoren mit unterfertiget werden. Verordnung vom 27. Dezember 1774.

Nach 25) im 3. Theile Seite 84.

25½) Bei Verwandlung eines Realfideikommisses in ein Pekunialfideikommiß ist der ganze Wert ohne Abzug zum Surogat anzunehmen. Hofdekret vom 15. Jäner 1796.

Zu Freisassen im 3. Theile Seite 141.

7) Se. Majestät haben die ganze Gerichtsbarkeit über die Freisassen in Real- und Personalangelegenheiten an das k. böhmische Landrecht für immer, jedoch dergestalt übertragen, daß die diesfälligen Grundbücher bei der k. Landtafel in Prag abgesondert von den landtäflichen Büchern zu führen seyn. A. Verordnung vom 5. August 1800.

Zu **Geistliche Interkallareinkünfte** im 3. Theile Seite 177.

6) Die Interkallarrechnungen der erledigt gewesenen geistlichen Benefizien sollen zur gehörigen Zeit, und ohne einige Pfarreinkünfte zu übergehen eingebracht werden. **Verordnung vom 13. März 1800.**

Zu **Geistliche Predigen** im 3. Theile Seite 233.

9) Keinem der studirenden Theologen, der sich nicht mit Zeugnissen über die vollendeten Studien der Bibelkunde, Dogmatik, Moral, und Homiletik ausweiset, soll das Predigen gestatet werden. **Hofdekret vom 18. Juli 1800.**

Zu **Geldabfuhr** im 3. Theile Seite 293.

3) Da das Kammerzahlamt über die, von den Kreiskassirern geleistete Abfuhr der Nebengefälle gedrukte, und mit dem Amtssigel versehene Quitungen den Kreiskassirern erfolget; so wird jedes Dominium und Magistrat aufmerksam gemacht, womit selbe unter eigener Dafürhaftung über derlei Abfuhren sich von den Kreiskassirern die urschriftlichen Quitungen jederzeit vorzeigen lassen. **Verordnung vom 9. Dezember 1792.**

Zu **Gesundheitswässer** im 4. Theile Seite 393.

7) Da die inländischen Mineralwässer im Auslande bereits hinlänglich bekannt sind, und einen ausgebreiteten Absatz erreichet haben, so soll die, auf die Ausfuhr von 1000 Bouteillen, oder Krüge inländischer Gesundheitswässer v. J. 1783 festgesetzte Prämie von 3. Dukaten, vom 1. Jäner 1801 anzufangen, ganz aufgehoben werden. **Hofd. v. 16. September 1800.**

Zu Gewerbe im 4. Theile Seite 403.

9) Die Gewerbsverleihungen sowohl zum Handel/ als auch zum Handwerksbetriebe stehen nach Weisung der höchsten Verordnung vom 12. März 1796 derjenigen Obrigkeit zu, welche die übrigen politischen erheblicheren Amtsverfügungen zu trefen hat. Verordnung vom 17. Mai 1800.

Zu Invaliden im 5. Theile Seite 66.

20) Jeder Invalid, wenn er mit seinem Invalidentraktament zu was immer für einen Zivildienst angestellet wird, und diesen dann wegen pflicht- und dienstwidriger oder anderer schlechten Handlungen über eine vorausgegangene ordentliche Untersuchung durch eine förmliche Kassazion verliert, soll auch zugleich seines Invaliden Benefiziums verlustiget seyn. Hofdekret vom 6. August 1800.

21) Nicht nur in Fällen, wo ein Patentalinvalid, der mit seinen Invalidengenuß zu einen Zivildienste angestellet worden ist, diesen nach der Hand wegen pflichtwidriger Handlungen durch eine Kassazion verlieret, soll solches der Militärgehörde wegen gleichmässiger Einziehung des Invalidentraktaments angezeiget werden, sondern auch in jedem Falle, wo ein Patentalinvalid zu einer Anstellung im Zivil gelanget, oder in dergleichen Bedienstungen stehende Invaliden aus was immer für einer Ursache von solchen entlassen werden, ist davon allemal sogleich dem Generalmilitärkommando zur weiteren Vorkehrung, die dasselbe nach Umständen zu trefen nötig finden wird, um so gewisser die Eröfnung zu machen, als im widrigen Falle die, aus der Unterlassung dieser Anzeige für den Invalidenfond etwan entstehende Ungebür den daran Schuldtragenden zur Last fallen würde. Hofd. v. 20. November 1800.

Zu **Invaliden** 17) im 5. Theile Seite 65.

N. **Kreis** N. **Regim. Werbbezirk.**

Invalidenraport

Uiber die auf obbenannter Herrschaft befindlichen Patental-Invaliden im 1. Quartal von N. bis ultima N. 18—

Regiment oder Korps, von welchem sie entlassen worden.	Charge.	Namen der Invaliden.	Vermög Anweisung.			
			Datum.	Tomus.	Folium.	Köpfe.
Mit letzten N. 18— Zugekommen	Verbliebe	n in Verpfle	gu	ng		
	Summe	samt Zuwach	s			
Abgegangen						
	Summe	des Abgangs				
Verblieben mit Ende	N. 18—					

N. den 30. N. 18—

N. N.
Amtsvorsteher.

(XI)

zu Militärkinder 7) im 6. Theil Seite 327

N. Kreis

Verzeich=

Der auf obbemeldter Herrschaft in unentgeltlicher Versorgung

Namen der Kinder.	Alter	Namen des Orts, wo die Kinder unterbracht sind.	Mit Ende Dezemb. v. J. 18— verblieben Kinder. Männlich / Weiblich — Geschlechts — mit / ohne / mit / ohne — Defekt	Namen des Regiments, unter welchen der Vater, und als was derselbe gestanden.	Zugewachsen bis ultima Xbris 18, — Kinder Männlich / Weiblich — Geschlechts — mit / ohne / mit / ohne — Defekt

N. den

beizuheften

Herrschaft. N.

niß

befindlichen Soldatenkinder in dem Jahre 18 —

Summa der Kinder.				Abgegangen bis ultima Xbris 18 — Kinder				Verbleiben mit ultima Xbris 18 — Kinder				Beschreibung der Gesundheits-Umstände.	Unter diesen sind mit Beirag Kinder.			
Männlich.		Weiblich.		Art u. Weise des Abgan-ges.	Männlich		Weiblich	Männlich		Weiblich			Männlich		Weiblich	
Geschlechts					Geschlechts			Geschlechts					Geschlechts			
mit	ohne	mit	ohne		mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
Defekt					Defekt			Defekt					Defekt			

Zu **Judenrechte** unter §. 35 im 5. Theile Seite 89.

10) Falls sich um eine jüdische Familienstelle Zweitgeborne meldeten, welche nicht böhmische, sondern Juden aus anderen Ländern wären, oder falls eine fremde Jüdin einen inländischen Juden heiraten wollte, sollen selbe, ohne erst Bericht zu erstaten, unmittelbar abgewiesen werden, es wäre denn, daß nach dem 35. und 38. §. des jüdischen Sistemalpatents vom 3. August 1797 ein derlei Jude 10,000, und eine derlei Jüdin 5000 fl. ins Land brächte, und sich darüber ausweisen könnte. **Verordnung vom** 8. September 1800. S. Steuereinnehmer 18)

Zu **Judenrechte** unter §. 46. im 5. Theile Seite 101.

3) Durch Hofdekret vom 31. Mai 1798 wurde bereits erkläret, daß den Juden keineswegs das Befugniß zukomme, bürgerliche Häuser in den Städten erbeigentümlich an sich zu bringen, und von der Verordnung vom 16. November 1786, welche den Juden Realitäten zu kaufen gestatet hat, ist es dadurch ganz abgekommen, daß das Judenpatente vom 3. August 1797, welches die politische Verfassung der Juden in Böhmen sistemisiret, unter den, den Juden zugestandenen Rechten jenes, christliche Häuser anzukaufen, keineswegs mit begreift. **Hofdekret vom** 14. August 1800.

Zu **Judenrechte** unter §. 31 im 5. Theile S. 85.

2) Den Juden kann zwar nicht verwehret werden, einen Fremden auf die vorgeschriebene Art an Kindesstat anzunehmen, und denselben hierdurch aller jener Privatrechte theilhaft zu machen, über welche der Adoptant eine Verfügung zu trefen nach den Gesetzen berechtiget ist, hierunter aber kann die Befugniß zur Verehlichung, und die Vererbung der Familiennumer umsoweniger begrifen seyn, als eine derlei Verfügung der Vorschrift des Patents vom 3. August 1797 zuwiederlaufen würde, vermög welcher kein jüdischer Hausvater über seine Familiennumer eine Anordnung zu trefen berechtiget ist, und adoptirte Kinder auf keinen Fall den erstgebornen Söhnen, von welchen der §. 31 des Patents spricht, gleich gehalten werden; woraus sich dann ergiebt, daß, wenn der Wahlvater nach der Hand Kinder erzeuget, die Familiennumer seinem aus der Ehe erzeugten Erstgebornen zufalle; falls er aber keine Kinder erzeuget, solche bis zu seinem Ableben unbesetzt bleiben müsse, und daß selbst nach den erfolgten Ableben des kinderlosen Wahlvaters der Wahlsohn auf dessen Familiennumer keinen unbedingten Anspruch habe, sondern es der Beurtheilung der Landesstelle überlassen bleibe, die erledigte Familiennumer nach Maaßgabe der eintretenden Umstände, entweder dem Wahlsohne, oder einem anderen hierzu mehr geeigneten Individuum zu verleihen. Hofdekret vom 29. Mai 1800.

Zu Judenrechte unter §. 11. im 5. Theile Seite 74.

2) Für die dreierlei hierlandes bestehende Gattungen jüdischer Bethäuser werden folgende Taxen festgesetzet: 1. Für die Erlaubniß zur Errichtung einer ordentlichen wirklichen Sinagoge oder eines Judentempels bewendet es bei der, in Generaltaxordnung vorgeschriebenen Taxenentrichtung von 1000 fl, und der jährlichen Abgabe von 100 fl. an den Kammeralfond; doch dürfen die Gemeinden im Falle eines Sinagogenbaues jene Mässigung ansuchen, welche ihre Lage, und die erwiesene Umstände als billig darstellen. 2. Für die Bestellung eines, die Sinagoge ersetzenden Gemeinbetzimmers in einem Privathause mit Aussetzung der Toro soll ein für allemal die Taxe mit 100 fl. zu Handen des Kameralfonds entrichtet werden, und dieser Taxenentrichtung haben auch alle schon bestehende derlei Gemeinbethäuser zu unterliegen, die sich mit keiner taxämtlichen Quitung über diese entrichtete Bewilligungstaxe ausweisen können. 3. Endlich sollen die Familienbetschulen zur Entrichtung der, in dem Judenpatente v. 3. August 1797 vorgeschriebenen jährlichen Taxe mit 50 fl. zu dem jüdischen Schulfond verpflichtet bleiben. **Hofdekret vom 18. November 1800.**

Zu **Judentaufung** im 5. Theile Seite 119.

5) Bei angesuchter Taufe jener Juden, die über 18 Jahre alt, somit in Rüksicht der Religion sui juris sind, sollen die Taufwerber jederzeit von demjenigen, der sie taufen will, dem Kreisamte zur Wissenschaft angezeiget werden; bei noch nicht erreichtem 18ten Jahre der jüdischen Taufwerber hingegen ist nach den bestehenden Vorschriften fürzugehen. **Verordnung vom 22. September 1800.**

Vor **Uiberbeschau** im 9. Theile Seite 86. ist einzuleimen:

Ubikazionstabellen s. Militär Offizier.

Zu **Unterrichtsgeld** im 9. Theile Seite 101.

18) Eingaben, welche das Ansuchen deutscher Schüler um Befreiung vom Unterrichtsgelde enthalten, sollen an die Landesstelle nicht eingesendet werden, indem kein Prinzipist von dem Unterrichtsgelde befreiet wird, bevor er sich nicht mit drei Eminenzklassen wenigstens in der Osterprüfung ausweiset, und bei seiner Gimnasiallehrerversamlung die Vermerkung, und den Vorschlag hierzu erwirket. **Verordnung vom 27. August 1800.**

Zu **Wahnsinnige** im 9. Theile Seite 313.

5) Bei Einsendung eines Wahnsinnigen in das prager Tollhaus ist immer die Geschichtserzählung der Entstehung des Wahnsinnes beizuschlüssen. **Verordnung vom 6. September 1800.**

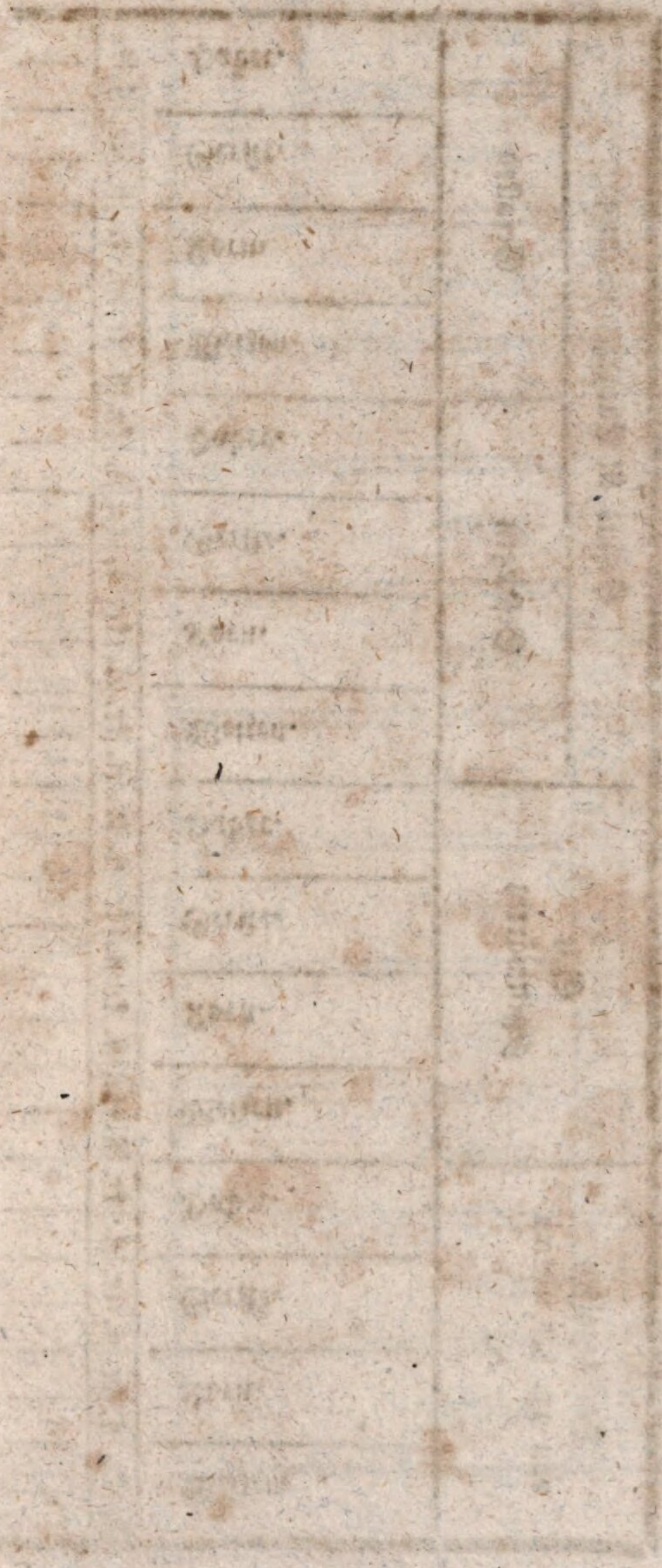

Zu Marktpreistabellen 2) im 6. Theile Seite 188.

Stadt N.

Marktpreistabelle

Von 1ten bis 7ten — 18.—

Hat gegolten von 23. bis ultima N.				Gilt gegenwärtig				Somit in Entgegenhaltung							
								Gestiegen				Gefallen			
Weizen.	Korn.	Gerste.	Haber.	Weizen.	Korn.	Gerste.	Haber.	Weizen.	Korn.	Gerste.	Haber.	Weizen.	Korn.	Gerste.	Haber.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

N. den

N. N.
Bürgermeister.

Stadt N.

Marktpreistabelle

Für den Monat — 18—

Weizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Lichter.		Heu.		Stroh.		Holz		
																				Hartes.	Weiches.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

N. den

N. N.
Bürgermeister.

Zu Marktpreistabellen 4) und 5) im 6. Theile S. 188.

Zu Militärentlassungen.

Konsig=

über nachstehenden zur Entlassung auf eine steuer=

N. Kreis

Regiment, worunter er dienet.	Ist beurlaubt auf		Charge.	Vor- und Zuname.	Von / Aus	gebürtig.		Die erhaltende steuerbare Wirtschaft besteht in								Befindet sich auf der Herrschaft im Ort
	Zeit					Jahre.		Aekern.		Trisch.		Waldungen.		Wiesen.	Haus.	
	bestimte.	unbestimte				Lebens	Dienst	Joch.	□K.	Joch.	□K.	Joch.	□K.	Fuder.	Nro.	

Nota. Ist in triplo einzusenden.

Herrschaft. N.

nazion

bare Wirtschaft antragenden Mann.

Ob er solche eigentümlich besitze, oder erkaufet, dann, was er auf den Kaufschilling erleget, oder aber solche von seinen Aeltern, oder durch Heirat überkommen habe.	Ob, und welche onera auf dieser Wirtschaft haften.	Ob er sich und seine Familie hinlänglich ernähren könne.	Ob er einer Profession kündig selbe treiben, und sich damit ernähren kann.	Zahlt jährlich an Kontribution.	Die Herrschaft will stat ihm stellen.			Anmerkung.
					Den unbestimt Beurlaubten.	Stat den unbestimt Beurlaubten.	Ist ausser Stand stat ihm einen anderen tauglichen zu stellen.	

Militär Offiziers.

Der Aufenthalt sämtlicher mit, oder ohne Pension ausgetretenen General = Stabs = und Oberoffiziers und deren Wittwen ist alljährig durch Einsendung folgender Tabellen anzuzeigen. **Verordnung vom 7. Mai 1773.**

Herrschaft N.

Tabelle

über die auf obbenannter Herrschaft befindliche vom Militärdienst ausgetretene Offiziers im Jahre 18..

Nr.	Name des Regiments, wo sie gestanden.	Tag und Jahr ihres Austritts aus den Diensten.	Pension. mit	Pension. ohne	Charge.	Geburtig aus	Religion.	Stand.	Jahre Alter	Dienst	Anmerkung.

Kauf- und Zuname, dann Charakter.

Empfangen ihre Pension in

Erkundigen wieder angestellt in werden.

Name des Aufenthaltsorts.

Einzuleimen im 6. Theile nach Seite 332.

Münzenabdrüke. Im 6. Theil Seite 397 einzuleimen.

Durch Hofdekret vom 24. Oktober wurde angeordnet, daß Abdrüke von wirklichen kursirenden Münzen zu keiner Zeit, und unter keinerlei Titel, wie es immer Namen haben möge, von Privaten nachgemacht werden sollen; wenn daher zinnerne oder andere metallene Knöpfe, mit einem oberflächlichen Abdruke eines k. k. 20, 10, und 5 kr. Stüks, oder sonst kursirenden Münzen vorkommen sollten, sind solche sogleich abzunehmen, und zur Vertilgung einzubringen. Verordnung vom 2. November 1800.

Zu **Münzen Umlauf** im 6. Theile Seite 418.

18) Gleich den 6 und 12 kr. Stüken werden auch 24 kr. Stüke in Umlauf gesetzet. Hofdekret vom 26. November 1800.

Zu **Pensionsnormalien** im 7. Theile Seite 12.

5½) Das bei den neu eingeführten Kriminalkreisgerichten anzustellende Personale ist überhaupt, folglich auch wenn dazu Militärpersonen verwendet werden, zu keinem Pensionsgenuß geeiguet. Hofdekret vom 22. Jäner 1788.

Zu **Pensionsnormalien** im 7. Theile Seite 15.

14½) Wenn es auf eine Pension für Kinder ankömt, soll immer derselben Anzahl, und das Geschlecht angemerkt, das Alter aber und der Taufname eines jeden mit original, oder vidimirten Taufscheinen dargethan werden. Hofdekret vom 22. Juli 1791.

Zu Robotpatent 7. Artikel im 7. Theile Seite 200.

10) Bei Robotreluirungszwisten kann 1. Obrigkeit und Unterthan über eine billige Reluirung sich ohne erhebliche Anstände einverstehen; 2. Kann die Obrigkeit sehr billige Anträge zur Robotreluirung machen, welche aber von den Unterthanen aus Einsichtsmangel, Starrsinn, oder Vorurtheil u. s. w. nicht angenomen werden wollen. Wenn nun das k. Kreisamt troz allen Vorstellungen es nicht dahin bringen kann, einen billigen Reluizionsvertrag einzugehen, so bleibt nichts anders übrig, als die Unterthanen zur Naturalrobot, und erfoderlichen Falls auch mit Zwang, und bei anhaltender Stüzigkeit mit Militärassistenz dazu zu verhalten. 3. Können die Unterthanen um die Robotreluirung ansuchen, und angemessene billige Anträge machen, die Obrigkeiten aber auf unbilligen Foderungen bestehen. Wenn nun das Kreisamt durch keine Vorstellung die Obrigkeit dahin bringen kann, ihre überspannte Foderungen herab zu stimmen, so ist jeder solcher Fall mit gründlicher und erschöpfender Aufführung aller Umstände hier anzuzeigen, ein Provisorium einzuleiten, und die Entscheidung darüber zu gewärtigen. Um aber alle Mißdeutungen zu entfernen, wird erinnert, daß die Robotreluirung nicht nur da, wo es den Unterthanen etwann an der nötigen Bespannung mangelt, sondern überhaupt stat habe, und nur dann, wenn die Unterthanen billige Reluizionsanträge nicht annehmen wollen, sie gleichsam zur Strafe ihres Starrsinnes zur Leistung der Naturalrobot anzuhalten seyn. Einem Hofdekret vom 30. August gemäß **Verordnung vom 30. Oktober 1794.**

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann,

Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böheim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze Unter buchstäblich gereiheten Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt
Bd.: Zehnter Theil

Prag 1801

J.austr. 47 w-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543185-1
VD18 90615999